

PROTOKOLL

der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 26.09.2022

Sitzungstermin:	Montag, den 26.09.2022 von 20:00 Uhr bis 23:20 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt:	
Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Volker Ullrich

Der Vorsitzende, Herr Stephan Schmid, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Sie wird somit angenommen.

Tagesordnungspunkt 1 Kommunalpolitische Anfragen

Tagesordnungspunkt 1.1 Bürger/innen

Von einem Bürger wird die Frage zum aktuellen Sachstand „Hochwasserschutz“ gestellt. Seiner Auffassung nach müsste der Bewuchs im Bleichenbach intensiver entfernt bzw. das entnommene Holz aus dem Uferbereich entfernt werden. Zusätzlich sollte in verschiedenen Bereichen eine Vertiefung der Bleiche erfolgen.

Frau Bürgermeisterin Strauch teilt mit, dass die Unterhaltung der Bleiche vom Wasserverband Nidder / Seemenbach durchgeführt wird. Seitens der Gemeinde Glauburg wurde ein hydraulisches Gutachten in Auftrag gegeben. Nach Vorlage des Gutachtens sollen die weiteren Maßnahmen festgelegt werden. Nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen am Bleichenbach wird ein entsprechender Pflegeplan erstellt.

Tagesordnungspunkt 1.2 Gemeindevertreter/innen

1. Die FWG-Fraktion fragt an, warum Spielgeräte im Außenbereich der Kita entfernt wurden. Frau Bürgermeisterin Strauch teilt mit, dass für die Neugestaltung des Außenbereichs, nach den Wünschen der Kinder, ein Plan erstellt wurde. Von der Versicherung wird zurzeit geprüft, welche Kosten im Rahmen der Hochwasserentschädigung übernommen werden.
2. Von der FWG-Fraktion wird eine Anfrage zur Stellenumplanung im IT-Bereich hinsichtlich der Umsetzung des OZG und der erwarteten Kosteneinsparung gestellt. Frau Bürgermeisterin Strauch teilt mit, dass zur Kosteneinsparung noch keine Angaben vorliegen. Bezüglich des OZG finden im Oktober und November 2022 die entsprechenden Schulun-

gen für die verantwortlichen Mitarbeiter statt. Ziel ist es, dass zum Ende des Jahres 2022 die ersten Prozesse hinterlegt sind.

3. Von der FWG-Fraktion wird hinsichtlich einer Verkehrsberuhigung / Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der MZH Glauberg und der Bushaltestellen eine Anfrage gestellt. Frau Bürgermeisterin Strauch teilt mit, dass diese Problematik im Rahmen der Verkehrsschau angesprochen wurde. Zurzeit wird über einen längeren Zeitraum im Bereich der MZH Glauberg eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Anhand der Auswertungen sollen in Absprache mit dem Wetteraukreis die weiteren Maßnahmen festgelegt werden. Die möglichen Maßnahmen im Bereich der Bushaltestellen sind noch mit dem Wetteraukreis abzustimmen.

Tagesordnungspunkt 2

Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 13.06.2022

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Anmerkungen genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4

"Auf den Stockäckern 1"

Antrag der FWG Treppen Becker

[VL-37/2022](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der gemeinsamen Sitzung des BPU und des H+F am 15.09.2022 ausführlich beraten. Seitens der Ausschüsse wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde bleibt und dem Bauhof als neue Unterkunft dient. Für die anstehenden Umbaumaßnahmen soll ein Höchstbetrag von 150.000,- € im Haushalt veranschlagt werden. Die von den Ausschüssen geforderte Folgekostenberechnung für das Objekt „Auf den Stockäckern 1“ wurde der Gemeindevertretung vorgelegt und von Frau Bürgermeisterin Strauch zu einzelnen Punkten erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Liegenschaft „Auf den Stockäckern 1“ bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird dem Bauhof als neue Unterkunft zur Verfügung gestellt.
2. Die ehemaligen Büroräume der Firma Treppen Becker werden an die Keltenwelt vermietet.
3. Die einzelnen Umbaumaßnahmen laut Kostenschätzung werden nach und nach durchgeführt. Diese dürfen max. 150.000,00 € nicht überschreiten
4. Die frei werdenden Liegenschaften werden einer neuen Nutzung übergeben, bzw. sollen zur Miete angeboten werden.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

Tagesordnungspunkt 5

Vorhaben- und Erschließungsplan "Herrnstraße 35"

[VL-38/2022](#)

a) Abwägung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

b) Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 15.09.2022 zu diesem Tagesordnungspunkt beraten. Die Offenlage sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die eingereichten Einwendungen und Anregungen wurden vom Planungsbüro Weinel, Büdingen, abgewogen bzw. Stellungnahmen hierzu abgegeben. Aufgrund der Abwägungsergebnisse spricht dem Bauvorhaben nichts entgegen. Nach Auffassung des BPU-Ausschusses ist besonders darauf zu achten, dass die im Verfahren geforderten Stellplätze (Stellplatzsatzung) eingerichtet werden und die Einhaltung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Glauburg zu überwachen ist.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für das Bauleitplanverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“, Ortsteil Stockheim, die Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurden. Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungen zu den vorgebrachten Anregungen, Einwände und Hinweise in der vorliegenden Form.

Zu b)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“ in der Gemarkung Stockheim als Satzung gem. §10 BauGB. Der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird zugestimmt.

Zu c Ergänzung)

Die Bauherrschaft versichert gegenüber der Gemeinde Glauburg, dass die, gemäß der Stellplatzsatzung vorgegebenen Stellplätze, auf dem Grundstück errichtet werden. Die Bauherrschaft hat des weiteren dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplatznutzung seitens der Mieter eingehalten wird.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	7	1	3

Tagesordnungspunkt 6

Auswertung Umlaufbeschluss

[VL-17/2022](#)

Ernennung von Herrn Carl-Heinrich Grauling zum Ehrengemeindebrandinspektor

Es handelt sich hierbei um einen formellen Beschluss. Die Ernennung zum Ehrengemeindebrandinspektor erfolgte am 01.07.2022 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Glauburg.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ernennt Herrn Carl-Heinrich Grauling zum Ehrengemeindebrandinspektor.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

**Tagesordnungspunkt 7
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021**

[VL-13/2022](#)
[1. Ergänzung](#)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2021 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 35.954,97 €.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

**Tagesordnungspunkt 8
Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“**

[VL-16/2022](#)
[1. Ergänzung](#)

Für die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ wurde u.a. die Gemeinde Glauburg ausgewählt und innerhalb des Zeitraums vom 08.01.2021 bis 13.05.2021 geprüft. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG wurde der Schlussbericht erstellt und gemäß § 6 Abs.1 Satz 5 ÜPKKG an die Gemeindevertretung per Mail weitergeleitet.

Frau Bürgermeisterin Strauch erläutert die Vorlage zur vergleichenden Prüfung. Hierzu finden im Oktober 2022 noch Gespräche mit der Forstbetriebsgemeinschaft, dem Forstamt und den Jagdpächtern statt, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht zur „232. Vergleichenden Prüfung Kommunalwald“ zur Kenntnis.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

Tagesordnungspunkt 9
Quartalsbericht für das 2. Quartal 2022

[VL-23/2022](#)
[1. Ergänzung](#)

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Der Bericht für das 2. Quartal 2022 liegt der Gemeindevertretung vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht für das 2. Quartal 2022 zur Kenntnis.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	0	0	0

Tagesordnungspunkt 10
Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.08.2022

[VL-30/2022](#)
[1. Ergänzung](#)

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 11.05.2021 bis 10.01.2022 vorgenommen. Der Prüfbericht wurde am 26.11.2021 erstellt und der Schlussbericht am 11.08.2022. Der Schlussbericht ging am 17.08.2022 bei der Gemeinde ein. Es wurden keine wesentlichen Unrichtigkeiten oder Verstöße festgestellt. Vermögen und Schulden wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem Überschuss i.H.v. 323.137,88 € ab.

Gemäß § 113 HGO sind der Jahresabschluss und der Schlussbericht an die Gemeindevertretung zur Beratung und zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Sie entscheidet gemäß § 114 HGO über die Entlastung.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 113 HGO und erteilt die Entlastung für den Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 wurde in der E-Box eingestellt. Die Zugangsdaten werden Ihnen in einer Email mitgeteilt.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

Tagesordnungspunkt 11
Aktualisierung der Flächendaten zur Niederschlagsgebühr

[VL-9/2022](#)

Im Rahmen des Projektes der Starkregensimulation wurden durch einen Drohnenflug aktuelle Bilder der beiden Ortslagen erstellt. Zur Aktualisierung der Versiegelungskartierung können die vorliegenden Daten als Grundlage verwendet werden.

Die letzte Befliegung der beiden Ortslagen fand in 2011 statt. Alle Veränderungen zur Flächenver- oder entsiegelung finden seither nur im Rahmen der Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer statt. Aufgrund der Veränderungen im Bereich der neuen Wohn- und Gewerbegebiete soll eine Neuberechnung durchgeführt werden.

Die Drohnenbefliegung wurde im Zuge der Starkregensimulation durch das Büro Kommunal-Consult Becker AG durchgeführt. Für die Aktualisierung der Projektdaten zum Abwassergebührensplittung wurde vom vorgenannten Büro ein Angebot vorgelegt. Die Angebotssumme beträgt brutto 29.679,91 €.

Nach Auffassung der FWG-Fraktion sind die veranschlagten Kosten für die Aktualisierung der Kartierung sehr hoch und stehen nicht im Verhältnis zu den Einnahmen, die sich aus den voraussichtlich geänderten Flächen ergeben.

Im Zuge der weiteren Beratung wurde die aktuelle Vorgehensweise zur Datenaktualisierung dargestellt. Nach eingehender Diskussion wird von den Fraktionen vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung zunächst an den H+F-Ausschuss zu überweisen. Für die Beratung im H+F-Ausschuss soll seitens der Verwaltung eine Gegenüberstellung von Kosten und voraussichtlichen Einnahmen vorgelegt werden. Weiterhin soll geprüft werden, ob eine Neuberechnung auch nur für eine Teilfläche möglich ist. Das vorliegende Angebot soll dem H+F-Ausschuss vorgelegt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überweist diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

Tagesordnungspunkt 12

Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg

Änderung des FNP für das Baugebiet „Hinter dem Falder“

Beschluss zur Auftragserteilung an den Regionalverband FrankfurtRheinMain

[VL-36/2022](#)
[1. Ergänzung](#)

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.02.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Hinter dem Falder“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gefasst. Da die Gemeinde Glauburg im April 2021 dem Regionalverband FrankfurtRheinMain beigetreten ist, erfolgt die zukünftige Aufstellung des FNP sowie auch die aktuellen Änderungen durch den Regionalverband. Für den Antrag zur Änderung des FNP durch den Regionalverband ist ein formeller Beschluss der Gemeindegremien erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Bauleitplanverfahren „Hinter dem Falder“ die Änderung des FNP beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zu beantragen. Die Änderung des FNP erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.02.2021 zur Aufstellung des B-Plans Nr. „Hinter dem Falder“ inkl. Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

Tagesordnungspunkt 13

IKZ Hauptverwaltung

[VL-35/2022](#)

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) für eine Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes Modell, um in unterschiedlichen Konstellationen und Ausprägungen Synergien zu nutzen. Der Digitalisierungsprozess und insbesondere die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen (OZG, HEGovG) stellen alle Kommunen vor große organisatorische, finanzielle und technische Herausforderungen. Um die OZG-Umsetzung bis zum 31.12.2023 mit einer hohen Quantität von Verwaltungsleistungen aber auch einer entsprechenden Qualität zu gewährleisten, ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Kommunen unabdingbar. Eine IKZ führt in Regel zu:

- einer Qualitätssteigerung durch Reduzierung der Aufgabenbreite bei gleichzeitiger Ausweitung der Aufgabentiefe (Spezialisierung),
- einer verbesserten Auslastung der Organisationsbereiche,
- einer intensiveren Nutzung von Synergien insbesondere hinsichtlich der Quantität und Qualität von (digitalen) Verwaltungsdienstleistungen (Benchmarking), sowie
- einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung bei der Dienstleistungserbringung und somit zu einer Kostenreduzierung.

Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt haben sich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport darauf verständigt, die verbindlichen Vorgaben des OZGs im Rahmen einer IKZ umzusetzen. Entsprechend soll eine IKZ-OZG gegründet und ein gemeinsamer Förderantrag für diese IKZ gestellt werden.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll bestimmt werden, dass die IKZ-OZG mit Wirkung zum 01.01.2023 gegründet wird und beide Kommunen die Projektleitung übernehmen. Die IKZ-OZG wird als Kooperationsverbund gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit dauerhaft, mindestens jedoch 5 Jahre, eingerichtet. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Notwendig ist die geplante IKZ-OZG, da die wesentlichen Aufgaben der Umsetzung insbesondere die Erfassung, Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsleistungen mit einem hohen Arbeitsaufkommen und kostenintensiven Fortbildungsmaßnahmen verbunden sind und in den beteiligten Kommunen gegenwärtig kein Mitarbeiter originär zuständig bzw. hinreichend ausgebildet ist.

Durch die geplante Zusammenschließung wird die Basis geschaffen, um die gesetzlichen Vorgaben des OZGs zu erfüllen. Ferner können Synergieeffekte zwischen den einzelnen Verwaltungen genutzt werden, um eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung zu generieren.

Ferner kann prognostiziert werden, dass der Schulungsbedarf durch gemeinsam organisierte Schulungen und Weiterbildungen (z.B. Digitalisierungsberatung des Landes Hessen durch die ekom21) kostenseitig um 15 % bis 30 % reduziert werden kann.

Für die Umsetzung muss mind. ein Civento-Prozessdesigner bei der ekom21 ausgebildet werden. Die Schulungskosten belaufen sich auf rd. 14.800 Euro (Kosten für zwei Jahre). Seitens der Verwaltungen wird empfohlen zwei Civento-Prozessdesigner ausbilden zu lassen. Jeweils einen in den jeweiligen Kommunen. Die Projektleitung obliegt beiden Kommunen. Die Personalkosten (einschließlich Sach- und Gemeinkosten) werden von dem Kooperationsverbund getragen. Diese können jedoch voraussichtlich über eine Förderung des Landes Hessen (Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit), die bei Gründung einer IKZ-OZG in Aussicht gestellt wurde - refinanziert werden.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung:

1. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Hessischen EGovernment-Gesetzes (HeGovG) wird eine Interkommunale Zusammenarbeit OZG (IKZ OZG) entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand führt im Einvernehmen mit den in der Vereinbarung genannten Kommunen die erforderlichen Verhandlungen und schließt mit diesen die notwendige öffentliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend der anliegenden Fassung. Redaktionelle und inhaltliche Änderungen gegenüber der anliegenden Fassung dürfen vorgenommen werden, sofern der wesentliche Inhalt der Vereinbarung hiervon unberührt bleibt.
3. Der Gemeindevorstand beantragt die Fördermittel für die IKZ-OZG. Finanzielle Auswirkungen: Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Förderung durch das Land Hessen in Höhe von 25.000 €, dies entspricht einer Gesamtförderung von 50.000 €.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	11	11	0	0

**Tagesordnungspunkt 14
Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

**Tagesordnungspunkt 15
Vorstellung der Machbarkeitsstudie
Untersuchung zu einer vertieften Zusammenarbeit
der Gemeinde Ranstadt und der Gemeinde Glauburg
Vortrag Herr Wilhelm Wecker ekom21**

Die Machbarkeitsstudie zur Untersuchung einer vertieften Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Ranstadt und der Gemeinde Glauburg wurde seitens der ekom21 durch Herrn Wilhelm Wecker vorgestellt

Glauburg, den 18.01.2023

gez. Volker Ullrich
Schriftführer

gez. Stephan Schmid
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-37/2022	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	21.09.2022

Betreff:

**"Auf den Stockäckern 1"
Antrag der FWG Treppen Becker**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Auf Antrag der FWG Fraktion, wurde in den vergangenen gemeinsamen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt über die weitere Nutzung der Liegenschaft „Auf den Stockäckern 1“ beraten. Von der Verwaltung wurde hierfür eine mögliche Nutzung gemeinsam mit dem Bauhof ausgearbeitet. Weiterhin eine Kostenschätzung über die durchzuführenden Umbaumaßnahmen. Letztendlich wurde von den Ausschüssen eine Folgekostenberechnung gefordert.

In der letzten Sitzung der beiden Ausschüsse am 15.09.2022 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Liegenschaft soll im Eigentum der Gemeinde bleiben und dem Bauhof als neue Unterkunft dienen. Wie die mögliche weitere Nutzung der Liegenschaft aussehen könnte ist den Anlagen zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Liegenschaft „Auf den Stockäckern 1 bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird dem Bauhof als neue Unterkunft zur Verfügung gestellt.
2. Die ehem. Büroräume der Fa. Treppen Becker werden an die Keltenwelt vermietet.
3. Die einzelnen Umbaumaßnahmen lt. Kostenschätzung werden nach und nach durchgeführt. Diese dürfen max. 150.000,00 € nicht überschreiten
4. Die frei werdenden Liegenschaften werden einer neuen Nutzung übergeben, bzw. sollen zur Miete angeboten werden.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Flächenbestand
2. Folgekostenberechnung
3. Kostenschätzung
4. Nutzungskonzept

Flächenbestand Bauhof Gemeinde Glauburg im Vergleich zu der geplanten Fläche Auf den Stockäckern 1

Bisheriger Bestand		Fläche auf den Stockäckern 1 (4600 m ² - 20 m Streifen zur Straße, der nicht bebaut und genutzt werden kann)
Lagerplatz Maio-Straße 1.104,00 m ²		Hallo (ohne Silo) 834,75 m ²
Lagerhalle Feuerwehr Stockheim 168,48 m ²		Offene Halle 240,00 m ²
Bahnhofstraße 34		Sozialbereich 77,02 m ²
Garagen oben 33,90 m ²		
Flur 11,97 m ²		
Werkstatt 23,40 m ²		
Garage unten 145,42 m ²		
Sozialraum/		
Büro 25,35 m ²		
Umkleide 11,40 m ²		
		Büro – und Ausstellungsbereich 230,00 m ²
Gesamt 1523,92 m ²		Gesamt 1381,77 m ²

Plan Nutzung

Sozialbereich Büro und Umkleide 25,35 + 11,40 m ²		Sozialbereich 77,02 m ²
Lagerplatz Maio-Straße 1.104,00 m ²		Offene Halle 240,00m ² plus Teile der Halle 834,75 m ²
Lagerhalle Feuerwehr Stockheim 168,48 m ² (gelagerten Dinge müssen Trocken gelagert werden)		Halle 834,75 m ²
Bahnhofstraße 34		Hallo 834,75 m ²
Garagen oben 33,90 m ²		
Flur 11,97 m ²		
Werkstatt 23,40 m ²		
Garage unten 145,42 m ²		
		Büro – und Ausstellungsbereich 230,00 m ² - soll vermietet werden (pro m ² 5,30 €)

Hinzu kommen Stellplätze für die Mitarbeiter sowie den Mieter der Büro – und Ausstellungsfläche

Folgekostenberechnung

Um eine aussagekräftige Berechnung für die Liegenschaft „Auf den Stockäckern 1“ durchzuführen, sind verschiedene Daten nötig.

Eine vergleichende Berechnung besteht u.a. aus den folgenden Kennzahlen: Mietkosten oder Abschreibung, Zins und Instandhaltung des bzw. der Gebäude oder Räume plus Heizungs-, Beleuchtungs-, Personal- und Versicherungskosten. Da hier die meisten Kennzahlen nicht vorliegen, beschränken wir uns auf Mietkosten für die Halle inkl. Sozialräume.

Bezeichnung	Fläche m ²	mögl. Kosten/m ² / Monat	Gesamt / Monat
Sozialbereich	77,02	5,30 €	408,21 €
Halle (ohne Silo)	834,75	5,30 €	4.424,18 €
		Summe:	4.832,39 €
		Zzgl. Nebenkosten:	100,00 €
			<u>4.932,39 €</u>

Zurzeit sind die Lageplätze und Betriebsräume des Bauhofes auf mehrere Liegenschaften verteilt. Wenn die verschiedenen Standorte auf eine Liegenschaft zusammengelegt werden, gehen wir von einer Zeitersparnis von mind. 2 Stunden pro Bauhofmitarbeiter und Woche aus.

Mitarbeiter	Stunden / Monat	Stundenlohn	Gesamt / Monat
5	40	56,78 €	2.271,20 €

In dieser Berechnung sind nicht berücksichtigt, Kosten für Fahrzeuge und Betriebsstoffe.

Bei den frei werdenden Liegenschaften, sind folgende Mieteinnahmen möglich:

Liegenschaft	Fläche m ²	Mietpreis/m ² /Monat	Summe / Monat
Lagerhalle FF Stockheim	168,48	5,30 €	892,94 €
Maschinenhalle am Rathaus	180,79	5,30 €	958,19 €
			<u>1.851,13 €</u>

Mieteinnahmen Büroräume „Auf den Stockäckern 1“

Fläche	Mietpreis/m ² /Monat	Gesamt / Monat
230 m ²	5,30 €	1.219,00 €
	Nebenkosten:	<u>100,00 €</u>
	Summe:	<u>1.319,00 €</u>

Zusammenfassung:

Kosten „Auf den Stockäckern 1“	4.932,39 €
Zeitvorteil Mitarbeiter	- 2.271,20 €
Mieteinnahmen Bestandsliegenschaften	- 1.851,13 €
Mieteinnahmen Büroräume „Auf den Stockäckern 1“	- 1.319,00 €
	<u>508,94 €</u>

Kostenschätzung

Liegenschaft: Auf den Stockäckern 1 (Treppen Becker)

In der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau-, Planung und Umwelt am 05.07.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Aufstellung der notwendigen Umbauarbeiten sowie eine Kostenschätzung zu erstellen.

Nach einer ersten Einschätzung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Einzäunung der Liegenschaft mit einem Doppelstabmattenzaun.	55.000,00 €
Einrichtung Büro Bauhof-Vorarbeiter (Im Innenbereich der Halle inkl. Strom und EDV)	10.000,00 €
Austausch der Heizungsanlage (Dunkelstrahlheizung für die Halle, Gastherme für die vorh. Fußbodenheizung in den Büro- und Sozialräumen.	55.000,00 €
Umbau Sanitärräume Umkleide, Trennung männl / weibl., Warmwasser	20.000,00 €
Prüfung und Anpassung Elektroinstallation	5.000,00 €
Rückbau alte Verrohrungen in der Halle (Verrohrung Absaugung und Druckluft)	5000,00 €
Gesamt:	150.000,00 €

Die einzelnen Maßnahmen können in verschiedenen Zeitabschnitten durchgeführt werden. In welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen umgesetzt werden, wird jeweils im Vorfeld geprüft.

Glauburg, 20.09.2022



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-38/2022	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	21.09.2022

Betreff:

Vorhaben- und Erschließungsplan "Herrnstraße 35"

- a) Abwägung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange
- b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 04. April 2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich „Herrnstraße 35“ in Glauburg – Stockheim beschlossen. Gleichzeitig wurde das Parallelverfahren zur Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Offenlage sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 29.04.2022 bis einschließlich 30.05.2022. Im Rahmen der Offenlage wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Die eingereichten Einwendungen und Anregungen wurden durch das Planungsbüro Weinel, Büdingen, abgewogen bzw. Stellungnahmen hierzu abgegeben (s. Anlage).

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für das Bauleitplanverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“, Ortsteil Stockheim, die Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde. Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägungen zu den vorgebrachten Anregungen, Einwände und Hinweise in der vorliegenden Form.

Zu b)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“ in der Gemarkung Stockheim als Satzung gem. §10 BauGB. Der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Glauburg

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Abwägung
2. Begründung

Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg

Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35 – Udo Kraft“

- Abwägung -



**Architekturbüro Stefan Weinel,
Dipl. - Ing., Architekt AKH
Lorbacher Straße 64, 63654 Büdingen**

Telefon: 06042 / 69596

Projekt-Nr.: 21/013
Planungsstand: Juni 2022



Wetteraukreis

Der Kreisausschuss
Fachdienst Kreisentwicklung

Besucherschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

06031 83-0

Gemeindevorstand der Gemeinde
Glauburg
Bahnhofstr. 34
63695 Glauburg

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail Christian.Sperling
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-944100
Zimmer-Nr. 120
Aktenzeichen 60100-22-TÖB
Sprechzeiten

Datum 24.05.2022

Az:	60100-22-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Herrnstraße 35 - Udo Kraft" Glauburg OT Stockheim -
Gemarkung:	Stockheim
Flur:	1
Flurstück:	197/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

Fst 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Klingenhöfer

1. Einwendungen und Bedenken
Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen das die in unmittelbarer Nähe liegende Landesstraße L 3190 mit dem Bahnübergang viel befahren ist und auch durch diesen eine gewisse Lärmbelastung mit sich bringt. Bezüglich des „Lärms“ welcher vom Bahnübergang ausgehen kann besteht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Wetteraukreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Landesstraße keine Handlungsmöglichkeit diesbezüglich, da der Bahnübergang in der Verantwortung der Deutschen Bahn liegt. Dies sollte den späteren Eigentümern/Bewohnern bewusst sein. Auch ist die Anfahrt der Liegenschaft über die Herrnstraße von der L 3190

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Bankverbindungen

Europaplatz
61169 Friedberg
IBAN DE27 5001 0060 0011 3196 04
SWIFT-BIC: HELADEF331

Postbank Frankfurt
IBAN DE27 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC: FBANKDE33XX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de
US-ID-Nr.: DE112951443

Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3 und 4 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis
-Strukturförderung und Umwelt-, Seite 1

Vom 24.05.2022

Abwägungsbeschluss der / des

GVer

BA

GVer

Fst. Straßenverkehr
Keine Einwendungen,
die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

„Bahnhofstraße“ kommend am Bahnübergang auf Grund von Fahrgeboten teilweise nicht möglich.

2. Anregungen
Auf die oben genannten Punkte sollte hingewiesen werden

Fst 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene

Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. (FH) Heiko Kieckhäfer

1. Einwendungen
Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange bestehen keine Einwendungen.

2. Anregungen
Keine

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner: Herr Dir. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau folgende Änderungswünsche vorgebracht. Der Hinweis auf § 21 HDSchG zur Archäologischen Denkmalpflege ist wie folgt aufzunehmen:

„Wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Fst 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

Möglichkeiten der Überwindung:

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

1600 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

STELLUNGNAHME: Weiterakreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 2	Vom 24.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Fst. 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene Keine Einwendungen			
FB Archäologische Denkmalpflege Der Hinweis auf § 21 HDSchG wird wie folgt aufgenommen: „Wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“			
Fst. 2.3.6 Brandschutz Keine grundsätzlichen Einwände. Die Löschwassersicherstellung erfolgt durch das Leitungsnetz der Gemeinde.			

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löscheinrichtungen (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehältern (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- ▶ geschlossene Wohngebiete 100 m
- ▶ Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

**FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartnerin: Frau Eva Langenberg**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gegen den Vorhaben- und Erschließungsplan in der vorgelegten Form keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Zur Beachtung des Artenschutzes sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen im Abschnitt 3. folgende Festsetzungen aufzunehmen:

3.5 zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind nur zulässig:

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 3	Vom 24.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Fst. 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege Keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Beachtung des Artenschutzes werden in Punkt 3 folgende Festsetzungen aufgenommen: 3.5 zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind nur zulässig: Voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULZ 0%. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung; niedrige Lichtpunkt Höhen; Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin); Leuchtdichten von max. 50 cd/m ² für kleinflächigen Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m ² . Leuchtdichten von max. 2 cd/m ² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m ² . Hintergründe sind dunkel zu halten; [Erklärung von Abkürzungen/Fachbegriffen: cd = Candela; Wert für die Leuchtdichte, gemessen in cd/m ² Kelvin (K): Temperatureinheit: 0° Celsius entspricht 273,15 K Lux: Einheit für Beleuchtungsstärke, die angibt, wie viel Licht aus der Fläche, die angeleuchtet werden soll, tatsächlich ankommt ULR = Upper Light Ratio (Anteil des Lichtes, der in den oberen Halbraum abgestrahlt wird)]			
Rechtsgrundlage: 1. Baugesetzbuch § 9 Abs. 1 Nr. 11, 20, 23a, 24 Variante 3 und 35 § 9 Abs. 1a 2. Bundesimmissionsschutzgesetz § 22 BImSchG			
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Hinweis Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.			

Voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 %
 Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;

niedrige Lichtpunktthöhen;

Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
 Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten;

[Erklärung von Abkürzungen/Fachbegriffen:

cd = Candela; Wert für die Leuchtdichte, gemessen in cd/m²

Kelvin (K): Temperatureinheit: 0° Celsius entspricht 273,15 K

Lux: Einheit für die Beleuchtungsstärke, die angibt, wie viel Licht auf der Fläche, die angeleuchtet werden soll, tatsächlich ankommt
 ULR = Upper Light Ratio (Anteil des Lichtes, der in den oberen Halbraum abgestrahlt wird)]

Rechtsgrundlage:

1. Baugesetzbuch
 § 9 Abs. 1 Nr. 11, 20, 23a, 24 Variante 3 und 25
 § 9 Abs. 1a
2. Bundesimmissionsschutzgesetz
 § 22 BImSchG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Hinweis

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus Sicht der von unserer Behörde fachlich zu vertretenden Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan.

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 4	Vom 24.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
<p>Fst. 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Fst. 4.2.2 Agrarfachaufgaben Es bestehen keine Bedenken.</p>			

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:

1. In der Begründung ist unter Punkt 4.7 erläutert, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird. In der Zeichenerklärung ist das Planzeichen erläutert(6.2), im Plan selbst gibt es aber keine derartige Festsetzung.
2. Da das Gebiet nach Punkt 7 der Begründung in einer denkmalgeschützten Gesamtanlage liegt, gehen wir davon aus, dass die Gestaltung des Neubaus mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt wurde. Im Baugenehmigungsverfahren bedarf das Vorhaben einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde - siehe Hinweis 1. 2.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer

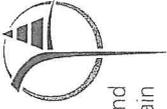
Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Spertling

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 5	Vom 24.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
FD 4.5 Bauordnung 1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Punkt 4.7) - wird gestrichen. 2. Dies ist eine Fehlinterpretation (siehe Abbildung 6), das Gebiet befindet sich nicht in einer denkmalge- schützten Gesamtanlage. Fst. 4.5.0 Denkmalschutz Keine Einwendungen			



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60051 Frankfurt am Main

Gemeinde Glauburg
Herr Volker Ullrich
Bahnhofstraße 64
63695 Glauburg

Per E-Mail:
volker.ullrich@gemeinde-glauburg.de

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: 610-20
Ihre Nachricht: 11.05.2022
Unser Zeichen: Her / Glauburg 1/22/Bp

Ansprechpartner: Herr Herrmann
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1546
Telefax: +49 69 2577-1547
hermann@region-frankfurt.de

12. Mai 2022

**Glauburg 1/22/Bp
Vorhaben- und Erschließungsplan "Herrnstraße 35 - Udo Kraft" im Ortsteil Stockheim,
Stellungnahme gem. § 4 (2) in Verbindung mit § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Die Gemeinde Glauburg führt im Rahmen einer privaten Planung die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durch. Es soll auf einem einzelnen bereits bebauten Flurstück ein Mehrfamilienwohnhaus in rückwärtiger Lage auf einer zukünftig allgemeinen Wohnbaufläche (WA) errichtet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Glauburg weist für diesen Bereich ein Mischgebiet (M) aus. Grundsätzlich ist in Mischgebieten auch eine Wohnnutzung zulässig, sodass die vorgelegte Planung der dargestellten Art der baulichen Nutzung nicht grundsätzlich widerspricht. Der FNP der Gemeinde Glauburg ist im Zuge einer Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Anpassung obliegt, seit dem Beitritt der Kommune Glauburg am 01.04.2021, dem Regionalverband FrankfurtRheinMain.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Herrmann
Gebietsreferent
Abteilung Planung

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60051 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2577-1546
Telefax: +49 69 2577-1547
hermann@region-frankfurt.de

STELLUNGNAHME: Regionalverband FrankfurtRheinMain, Seite 1	Vom 12.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Regionalverband FrankfurtRheinMain Keine Einwendungen. Der FNP der Gemeinde Glauburg ist im Zuge einer Berichtigung anzupassen (§13a, Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Anpassung obliegt dem Regionalverband FrankfurtRheinMain.			

Elke Müller
Herrnstraße 33
Stockheim
63695 Glauburg

Glauburg, den 17. Mai 2022



An die Gemeindeverwaltung Glauburg
- Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch
An den Gemeindevorstand
- Herrn Thomas Meißner
An die Gemeindevertretung
- Herrn Stephan Schmid
Bahnhofsstraße 34
Stockheim
63695 Glauburg

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg, Ortsteil Stockheim Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundstückseigentümer hat mich über sein geplantes Vorhaben nicht in Kenntnis gesetzt.
Auch die drei anderen Grundstücksnachbarn wurden nicht informiert.

Das Planungsbüro hat fehlerhafte Pläne mit daraus resultierenden fehlerhaften Begründungen eingereicht.

Unter anderem werden die Grundstücks- und Umfeldvorgaben mangelhaft bis falsch berücksichtigt und bemessen und somit die Satzungenvorgaben nicht eingehalten, so dass eine Realisierung des Vorhabens nicht machbar ist oder vielmehr gar nicht erlaubt werden darf.

Es ist verwunderlich... - liebgeliebte man etwa damit, dass die mit der Entscheidung über das geplante Bauvorhaben befassten Gremien das Ganze einfach nur „abnicken“?
Und wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, keiner die Chuzpe hätte, Rechtsmittel einzulegen?
Dies kann nicht nur mit „n u r“ einer Geldstrafe geahndet werden, sondern durchaus zum Abriss des Neubaus und einer saftigen Geldstrafe führen.

Die mit der Beschlussfassung beauftragten Gremien haben sich zur Entscheidungsfindung nicht per Besichtigung vor Ort ein Bild gemacht, sondern sich nur auf den hier fehlerhaften Plan des Architekturbüros verlassen.

Das ist schade!

Bedenken Sie bitte alle, die Sie mit weitreichenden Entscheidungen für unser Dorf beauftragt sind:

Sollen so die Zukunftsaussichten für Glauburg aussehen?

Dass solche Genehmigungen für innerörtliche Verdichtungsmaßnahmen in Glauburg und Stockheim derart drastische, unpassende und maßlose Auswüchse zur Folge haben?

Eine kurze Begehung und das Inspizieren der Örtlichkeiten vor Ihren Sitzungen -ein Vorschlag für die nächsten zu erwartenden Verdichtungsbauvorhaben-

STELLUNGNAHME: Bürger 1, Seite 1	Vom 17.05.2022		
	GVor	BA	GVer
Abwägungsbeschluss der / des			
Bei der Planung des Bauvorhabens wurden alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt. Nachbarschützende Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.			

8

2.

sowie das schnelle Ausmessen von Straße, Gehweg, Einfahrt, geplantem Parkplatz- und Müllareal etc., hätten nur wenig Zeit veranschlagt!
Und schon zu diesem Zeitpunkt die vorgelegte Aktenlage ad absurdum geführt!

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Grundstückseigentümer beabsichtigte Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten im rückwärtigen Grundstücksbereich kann nicht erfolgen.

Dies gilt auch für die Entstehung eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten.
(Vorgeschlagen von Herrn Oliver Paul in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (BPU) vom 24. März 2022. Von den anderen BPU-Mitgliedern befürwortete Aufforderung an den Grundstücksinhaber zur Neuplanung eines Hauses mit vier Wohneinheiten zur Wiedervorlage.)

- Das ist im Protokoll übrigens nicht vermerkt. -

Dies gilt für alle zukünftigen Bauvorhaben.

Zu der geplanten Baumaßnahme und zukünftigen Bauvorhaben liegt kein uneingeschränktes Grenzbaurecht vor, sondern ein eingeschränktes, genau geregeltes Grenzbaurecht.

Eine Kopie der Abschrift der Urkunde (5 Seiten) füge ich diesem Schreiben bei.

Diese Urkunde ist auch im Grundbuch gewahrt.

Eine Kopie des Grundbuchs (8 Seiten) lege ich Ihnen ebenfalls bei. Den Eintrag für das Grenzbaurecht finden Sie auf Seite fünf.

STELLUNGNAHME: Bürger 1, Seite 2		Vom 17.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des		GVor	BA	GVer
Der vorgelegte Grundbuchauszug sichert dem Bauantragsteller ein Grenzbaurecht zu, hiervon wird jedoch kein Gebrauch gemacht. Bei der Planung des Bauvorhabens wurden alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt. Nachbarschützende Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.				

Erich Weber
Herrnstraße 37
63695 Glauburg

Glauburg, den 16.05.2022
Tel.: 06041 / 4472
0171 / 14 36 528
eMail: erich@weber-stockheim.de

Gemeindeverwaltung Glauburg
Gemeindevorstand
Gemeindevertretung
63695 Glauburg

Stellungnahme zu den ausgelegten Entwurfsunterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“.

Hier soll in zweiter Reihe im Garten hinter einem bestehenden Wohnhaus mit drei Wohneinheiten (WE), ein Mehrfamilienhaus mit sechs WE entstehen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung ist dahingehend zu kritisieren, dass keines der in die Entscheidung eingebundenen Gremien vor Beschlussfassung sich vor Ort bei einer Besichtigung ein Bild von den vorhandenen Örtlichkeiten gemacht hat. Es wurde nur nach der vom Planer vorgelegten Aktenlage entschieden.

In einem alten Wohngebiet, das geprägt ist von Ein- bis Zweifamilienhäusern soll nun ein 11 Meter hoher und 21,5 Meter breiter Neubau entstehen. Dieses Gebäude wird die Ansicht der vorhandenen Bebauung massiv verändern und total aus dem Rahmen fallen.

Der, in der Sitzung des BPU-Ausschusses vom 24.03.22 formulierte Empfehlungsbeschluss wurde nicht umgesetzt.

Demnach sollte der Bauherr aufgefordert werden, eine Neuplanung mit nur 4 WE vorzunehmen und diese wieder vorzulegen. Seltener Weise liest sich das Protokoll des BPU-Ausschusses von dieser Sitzung aber nun anders.

Da ich in dieser Sitzung anwesend war, frage ich mich, warum das so nicht im Protokoll steht !!

Es wurden nun mehr per Federstrich noch zwei Besucherparkplätze in den Freiflächenplan rein gezeichnet und die Sache schien erledigt.

Es wurde nicht berücksichtigt, dass es durch das bestehende Wohnhaus und dem dadurch vorhandenen Fahrzeugbestand unmöglich ist, die lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze für den Neubau zu realisieren.

.2.

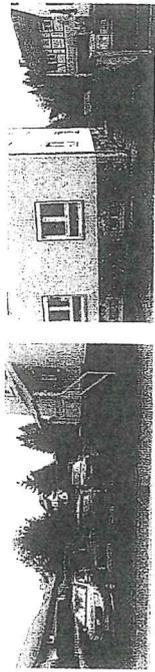
STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 1:	Vom 16.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Bei der Planung des Bauvorhabens wurden alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt. Nachbarschützende Belange wurden ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.			

.2.

Im Altbestand existieren vier PKW:

FB-D 354, FB-VF 1112, FB-MV 1210 und BÜD-BJ 14 und ein Motorrad FB-B 51.

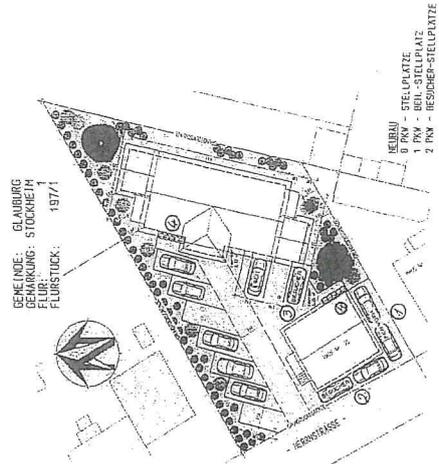
All diese Fahrzeuge können ja leicht über die KFZ-Zulassungsstelle als in der Herrnstraße 35 registrierte Fahrzeuge identifiziert werden.



Da 6 WE 9 Stellplätze plus 2 Besucherplätze erfordern und zu dem schon 4 KFZ Plus einem Motorrad im Altbestand vorhanden sind, müssen 15 Stellplätze und ein Motorradstellplatz bereitgestellt werden.

Also fehlen zwei!

Die rechts neben dem Altbau (siehe Punkt 1 auf dem Freiflächenplan) unzulässig hintereinander angeordneten Stellplätze werden in der Praxis wohl kaum so genutzt werden können. Die zwei vor dem Altbau eingezeichneten KFZ (siehe Punkt 2) werden mit zwei Rädern meist auf dem Gehweg stehen, da die zur Verfügung stehende Fläche zu schmal ist. Das ist mit Sicherheit so nicht zulässig. Der Besucherparkplatz (siehe Punkt 3), der kurzer Hand auf der rechten Seite des Neubaus nachgezeichnet wurde, kann wohl kaum erreicht oder verlassen werden, wenn neben ihm ein anderes Fahrzeug parkt.



STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 2	Vom 16.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Die Berechnung der Stellplätze wurde gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glauburg durchgeführt.			

Die vorhandenen Fahrräder und das Motorrad haben auf diesem Plan auch keine Abstellmöglichkeit.

Für die Stellflächen 1 – 10 gibt es auf dem Grundstück keine Wendemöglichkeit. Die müssen beim Ausparken immer rückwärts auf die Herrnstraße ausfahren!

Übrigens ist die Herrnstraße in diesem Bereich durchgehend 5,20 m breit und der Gehweg mißt 1,20 m, also insgesamt 6,40m und nicht wie in der Begründung unter Punkt 5 angegeben 7,20 m. Auch da hätte man mal gründlicher messen müssen!

Weiterhin sind auf dem Grundstück auch noch Wertstoff- und Restmüllbehälter unterzubringen. Diese sind nach § 91, Abs. 1, Nr. 3 der HBO mit einem festen Sichtschutz zu versehen. Auf dem Freiflächenplan hat man 10 Müllbehälter (siehe Punkt 4) eingezeichnet, die z.T. auch noch unter dem Schlafzimmerfenster des Altbaus stehen (Geruchsbelästigung!).

Nach derzeitigem Stand wäre Platz für 36 Müllbehälter (oder entsprechend große Müllcontainer) erforderlich. Jede Wohneinheit benötigt 4 Tonnen. (1 Restmüll, 1 Biomüll, 1 Papier- und 1 Wertstofftonne).

Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wo die untergebracht werden sollen.

Weiterhin wird auch die Abwasserversorgung Probleme bereiten. Der vorhandene Kanal reicht nur bis zur Ecke der Hausnummern 31/33 und der Hausanschluss für 35 ist zum Teil über das Grundstück Nr. 33 geführt.

Da die Herrnstraße Zugangsstraße für den Kindergarten, die Schule, die Turn- und Sporthalle samt Sportgelände ist, herrscht bereits jetzt reges Verkehrsaufkommen. Bei einer kürzlich im Kindergarten durchgeführten Feuerwehrrübung wurde die Verkehrssituation von den Einsatzkräften als grenzwertig bezeichnet.

Hier zu behaupten (Begründung Punkt 5), durch die Nachverdichtung würde es nicht zu einer nennenswerten Steigerung des Verkehrsaufkommens kommen, erscheint unrealistisch, zumal im gesamten Bereich von der Hausnummer 31 bis zur Bahnhofstraße nur auf der Bebauungsseite ein Gehweg zur Verfügung steht.

STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 3	Vom 16.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
Für die Fahrtrichtung mit der man aus einem Grundstück ausfahren muss, gibt es keine Vorschrift. Die Herrnstraße ist im Bereich der geplanten Ausfahrt insgesamt 6,40 m breit. Die Fahrbahn ist 5,20 m breit, der Gehweg ist 1,20 m breit. Die Abmessungen wurden korrigiert. Die Herrnstraße ist eine übliche Innenortsstraße mit einseitigem Gehweg und ist für die Ein- und Ausfahrt von Grundstücken (wie übrigens auch für die der Nachbargrundstücke) ausreichend breit. Bei der Planung wurde die Anzahl der Müllbehälter gemäß der Abfallsatzung der Gemeinde Glauburg berücksichtigt. Die Aufstellung der Müllbehälter erfolgt vorschriftsmäßig. Die Abwasserentsorgung erfolgt gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Glauburg. Die Bestandspläne der Gemeinde Glauburg wurden bei der Planung berücksichtigt. Dies ist eine sehr allgemein gehaltene Feststellung. Konkrete Gefahrenpunkte wurden nicht genannt und befinden sich wahrscheinlich nicht im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Durch Wohnbebauungen in der geplanten Größenordnung finden im Allgemeinen keine nennenswerte Steigerungen der Verkehrsaufkommens statt. Nennenswerte Steigerungen des Verkehrsaufkommens finden beispielsweise bei der Ansiedlung von Supermärkten, Versammlungsstätten etc. statt.			

Vor allen Dingen wird ein Teil der neuen Bewohner wegen der Enge und der schlechten Erreichbarkeit ihrer Stellplätze, die Fahrzeuge in diesem Bereich auf der Straße parken.

Das Problem kennt man ja schon von der Bahnhofstraße (ehemals Casa Mia).

Am Ende meiner Stellungnahme bleibt zu sagen:

Das Grundstück ist für die geplante Baumaßnahme zu klein.

Oder umgekehrt:

Das vorgesehene Gebäude ist für die Fläche zu groß.

Es bleibt festzuhalten:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde wird nicht eingehalten.

Es wäre dringend zu empfehlen, an diesem Standort nur einen Neubau mit vier oder sogar nur drei WE zu genehmigen. Letzteres würde auch in die vorhandene Bebauung passen.

Glauburg, den 16.05.2022



STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 4	Vom 16.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA	GVer
<p>Dies ist eine subjektive Behauptung und entbehrt einer sachlichen Grundlage. Es sind ausschließlich projektbezogene Fakten zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgabe einer Planung eines Bauvorhabens ist, dass die öffentlich-rechtlichen Bedingungen, dass alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Einhaltung der gemeindlichen Satzungen.</p> <p>Ebenso sind nachbarschützende Belange zu bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Es erfolgt eine detaillierte Prüfung sämtlicher Vorschriften im Zuge des Bauantrages durch die Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Werden sämtliche Auflagen und Bedingungen bei der Planung berücksichtigt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.</p>			

Fazit

Seitens der Träger Öffentlicher Belange stehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Lediglich von der Fachstelle für Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten, dem Fachbereich Archäologischer Denkmalschutz, der Fachstelle Brandschutz sowie der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege gab es Hinweise bezüglich der / dem

- Lärmentwicklung durch die Nähe am Bahnübergang bzw. an den Bahngleisen.
- Verhalten bei Fund von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten - wird beachtet.
- Löschwasserversorgung - wird erfüllt, siehe Anlage.
- Beachtung des Artenschutzes - wird beachtet.

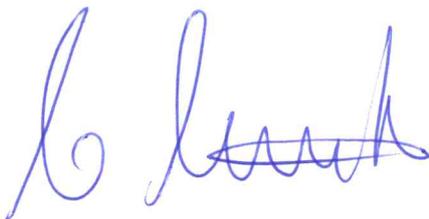
Durch die unmittelbaren Nachbarn wurden diverse Gründe angeführt, das geplante Bauvorhaben nicht zuzulassen. Hier wurde sogar ein Privileg zu Gunsten des Antragstellers, das nicht in Anspruch genommen wird, als Argument für eine Ablehnung angeführt.

Bei objektiver Betrachtung des Sachverhaltes stellt man aber fest, dass bei der Planung alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und deshalb die öffentlichen Belange von weitaus größerer Tragweite sind, als die von den Nachbarn vorgetragenen, subjektiven Argumente.

Unter Abwägung aller vorgetragener Stellungnahmen bitten die Unterzeichner die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg dem Vorhaben- und Erschließungsplan zuzustimmen.

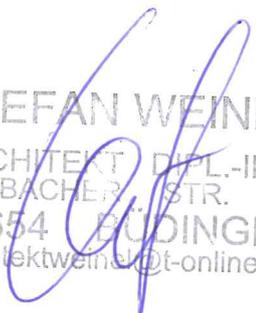
Glauburg/Büdingen, den 01.07.2022

Der Antragsteller:



Anlagen

Der Architekt:



STEFAN WEINEL
ARCHITEKT DIPL.-ING.
LORBACHER STR. 64
63654 BÜDINGEN
architektweinel@t-online.de

Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg

Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35 – Udo Kraft“

- Begründung -



**Architekturbüro Stefan Weinel, Dipl.-Ing., Architekt AKH
Lorbacher Straße 64, 63654 Büdingen**

Telefon: 06042 / 69596

Planungsstand: Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Bauleitplanverfahren	4
1.3	Planungsverlauf	5
2.	Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße	5
2.1	Lage des Geltungsbereichs	5
2.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs	6
2.3	Flächengrößen und -verteilung	6
3.	Einfügung in übergeordnete Planungen	7
3.1	Regionalplanung	7
3.2	Überörtliche Fachplanungen	7
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Schutzgebiete	8
4.	Planfestsetzungen	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	11
4.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	12
4.4	Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	12
4.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	12
4.6	Verkehrsflächen	13
4.7	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	13
4.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
4.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
5.	Verkehrliche Erschließung	14
6.	Ver- und Entsorgung	15
7.	Denkmalschutz	15

8.	Wasserwirtschaftliche Belange	16
8.1	Wasserversorgung/Grundwasserschutz	16
8.2	Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen	18
8.3	Abwasserbeseitigung	18
8.4	Abflussregelung	20
9.	Umweltbelange	20
9.1	Eingriff und Ausgleich	21
9.2	Altlasten	21
9.3	Biotop- und Nutzungsstrukturen	21
9.4	Artenschutzrechtliche Aspekte	25
9.5	Sonstige Belange	25

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich, die mit der Inanspruchnahme von Freiflächen und dem Verbrauch von Grund und Boden einhergehen, steht die Nutzung von potenziellen Flächen innerhalb der bebauten Bereiche. Im Hinblick auf die Begrenztheit von Grund und Boden sowie die Erhaltung und Schonung von Natur und Landschaft besitzt die Schaffung von Wohnraum und anderen Nutzungen innerhalb von Siedlungsgebieten eine hohe Bedeutung. Auch aus regionalplanerischer Sicht soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben (Regionalplan Südhessen 2010, Kapitel 3.4.1, Z3.4.1-4).

Diesem Ziel trägt auch § 13a BauGB mit dem Instrumentarium „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ Rechnung. Damit wird es den Gemeinden erleichtert, neben den Zielen einer Verminderung des Flächenverbrauchs, auch die Entwicklung der Stadt- und Ortsteilzentren in ihrer prägenden Bedeutung für die Stadt- und Ortsentwicklung zu stärken.

Die Innenentwicklung ist auch in § 1 Abs. 5 BauGB als „Planungsleitlinie“ aufgeführt: *„Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

In diesem Zusammenhang steht auch die „Bodenschutzklausel“ in § 1a Abs. 2 BauGB. Demnach sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes dient der Umsetzung eines Projekts der Innenentwicklung des Glauburger Ortsteiles Stockheim.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten zu errichten.

Dass die Neubebauung auf dem hinteren Grundstücksteil möglich wird, ist die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes notwendig.

1.2 Bauleitplanverfahren

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Herrnstraße 35 – Udo Kraft“ wird nach § 12 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- es dürfen keine Vorhaben geplant werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Landesgesetz unterliegen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen
- und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich beträgt $902,50 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,4 = 361,00 \text{ m}^2$. Die geplante Bebauung ergibt eine bebaute Grundfläche (GRZ) von $271,99 \text{ m}^2 = 0,30$.

Im Bebauungsplan werden keine Nutzungen festgesetzt, die nach Anlage 1 (Nr. 18) zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Natura-2000 Gebiete sind in der direkten Planumgebung nicht vorhanden.

Auf Grund der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets können von der Planung keine schweren Unfälle im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen. Auch sind im Umfeld des Plangebietes keine Störfallbetriebe vorhanden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten zudem Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als erfolgt bzw. zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist jedoch insbesondere im Hinblick auf das Vermeidungsgebot zu beachten. Auch sind artenschutzrechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen.

1.3 Planungsverlauf

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am __. __2022 von der Gemeindevertreterversammlung gefasst.

Verfahren nach § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden) und Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung):

Die beiden Verfahrensschritte wurden parallel in der Zeit vom __. __2022 bis einschließlich __. __2022 durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgte am __. __2022.

Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wurde am __. __2022 von der Gemeindevertreterversammlung gefasst.

Inkraftsetzung:

Der Bebauungsplan wird durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wirksam.

2. Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße

2.1 Lage des Geltungsbereichs



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im unbeplanten Innenortsbereich von Stockheim und umfasst den Bereich zwischen der Herrnstraße im Westen und dem Ortskern im Osten.

Abbildung 1:

Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von 1.072,50 m² umfasst das Flurstück 197/1 in der Flur 1, Gemarkung Stockheim.

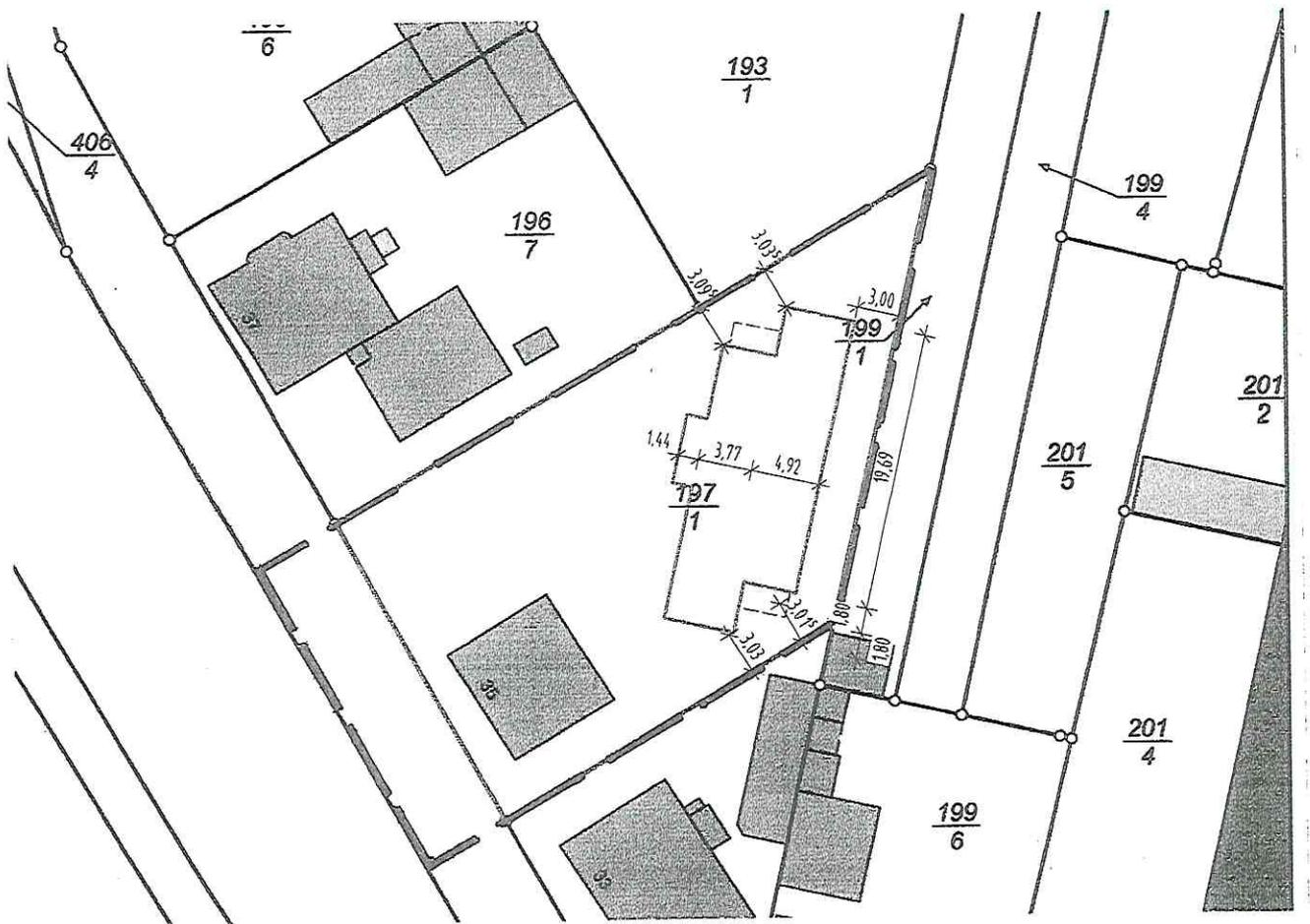


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans

2.3 Flächengrößen und -verteilung

Die Größe des Geltungsbereiches gliedert sich in nachfolgende Einzelflächen bzw. Nutzungen auf:

Allgemeines Wohngebiet	902,50 m ²
Straßenverkehrsfläche	170,00 m ²

Gesamt	1.072,50 m²
---------------	-------------------------------

3. Einfügung in übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen Südhessen (RPS) festgelegt.

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen als Vorranggebiet „Siedlung-Bestand“ dargestellt.

Hinsichtlich der regionalplanerischen Vorgaben zur Siedlungsdichte ist auf das Urteil vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) vom 13.10.2016 – 4 C 962/15.N hinzuweisen.

Demzufolge gilt die regionalplanerische Zielvorstellung (Z3.4.1-9) insgesamt nur für die Ausweisung von neuen Baugebieten nicht aber für die Überplanung bereits vorhandener Wohngebiete. Für die Überplanung vorhandener Baugebiete gelten Besonderheiten, mit denen zwingende raumplanerischer Vorgaben zur Bebauungsdichte unzulässiger Weise kollidieren würden. Eine zwingende Obergrenze für die bauliche Dichte in bereits bebauten Gebieten würde eine Orientierung an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erschweren oder gar verhindern. Hierfür spricht auch die Begründung der Festlegungen in Nr. 3.4.1 RPS, wonach unter Beachtung des Grundsatzes „Innen- vor Außenentwicklung“ die erforderlichen Wohnbauflächen in erster Priorität durch Stadtumbau bzw. Bestandsentwicklung (durch Maßnahmen wie Baulückenerschließung und Nachverdichtung) und erst mit zweiter Priorität Neubauflächen entwickelt werden sollten.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Nachverdichtung im bebauten Innenbereich handelt, sind Berechnungen zur Siedlungsdichte nicht erforderlich.

Die Planung entspricht somit den regionalplanerischen Vorgaben.

3.2 Überörtliche Fachplanungen

Überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauflächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht bekannt.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Glauburg ist entsprechend § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zum 1. April 2021 dem Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main beigetreten.

Nach § 22 MetropoIG obliegt mit Datum des Beitritts dem Regionalverband die Änderung der Flächennutzungspläne der neuen Mitgliedskommunen. Diese Flächennutzungspläne gelten bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Regionaler Flächennutzungsplan) fort.

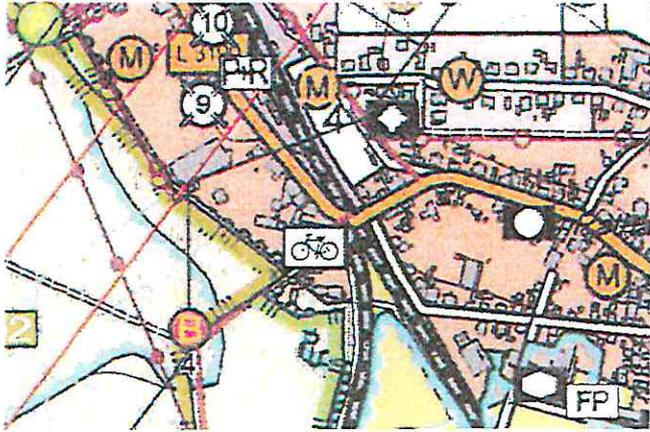


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg ist der Planbereich als gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Aus einem Mischgebiet kann auch ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Zudem ist im Vorhaben- und Erschließungsverfahren gemäß § 12 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Daher wird die Darstellung des Flächennutzungsplans im Zuge einer Berichtigung später angepasst.

3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Dennoch sind die Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

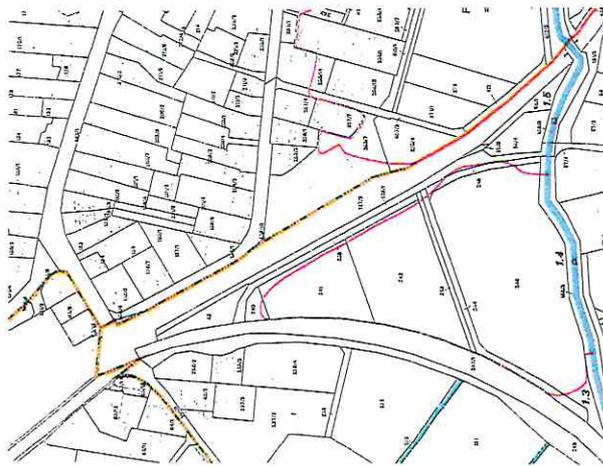


Abbildung 4: Überschwemmungsgebiet der Bleiche

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Bleiche.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ beginnt ca. 300 m westlich - getrennt durch zwei Bahntrassen der Deutschen Bahn AG – vom Plangebiet entfernt.

4. Planfestsetzungen

Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs.1 BauGB.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird im Vorhaben- und Erschließungsplan durch Ausweisung von Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO, §§ 2-11) festgesetzt. Aus den festgesetzten Baugebieten folgt, dass nach den Maßgaben der Baugebietsvorschriften der BauNVO bestimmte, dem Zweck der Baugebiete entsprechende bauliche Anlagen zulässig sind.

§ 12 BauNVO regelt die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen in den einzelnen Baugebieten, § 13 BauNVO die von Gebäuden und Räumen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben. § 14 BauNVO schließlich regelt die Zulässigkeit von Nebenanlagen in den Baugebieten.

Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Durch die Festlegung eines Allgemeinen Wohngebietes wird die vorhandene städtebauliche Entwicklung im Abschnitt der Herrnstraße aufgegriffen. Gewerbliche Nutzungen, welche das Wohnen stören würden, sind in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen allgemein zulässig:

1. Wohngebäude

Im Sinne des Planungsrechts ist ein Wohngebäude ein Gebäude, das dem dauernden Wohnen dient und dazu geeignet ist. Der Nutzungsbegriff Wohnen ist abzugrenzen von bestimmten Formen des Verwehrens mit Betreuung, des vorübergehenden Unterkommens oder der Unterbringung, die anderen Nutzungsbegriffen wie Anlagen für soziale Zwecke und Beherbergungsbetrieben zuzuordnen sind.

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Die genannten Nutzungen sollen keine übergebietslichen oder gar zentralen Versorgungsaufgaben für andere Baugebiete übernehmen, sondern nur die im Gebiet wurzelnden Versorgungsbedürfnisse vor allem der Wohnbevölkerung befriedigen.

Bauplanungsrechtlich ist ein „Laden“ eine Stätte gewerblicher Betätigung mit Kunden- oder Publikumsverkehr. Typische Beispiele solcher kleinerer Einrichtungen, die stärker in der Vergangenheit als heutzutage die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung sicherstellen, sind Obst- und Gemüseläden, Tabak- und Schreibwarenläden, Spirituosengeschäfte, aber auch im Angebot breiter angelegte Lebensmittelgeschäfte.

Der Nutzungsbegriff „Schank- und Speisewirtschaften“ im Sinne der BauNVO erfasst damit z. B. Restaurants, Wirtshäuser, Gaststätten, Schnellimbisse, Cafés, Biergärten, Bierlokale und Weinstuben, Eisdielen, Konditoreien, Trinkhallen und Stehimbisse.

Welche „Handwerksbetriebe“ im allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, ist in erster Linie davon abhängig, ob ein Betrieb dem Gebiet funktional zugeordnet ist. Da die meisten Handwerksarten aufgrund einer hohen Spezialisierung nicht auf eine substantielle Nachfrage gerade in dem maßgeblichen allgemeinen Wohngebiet rechnen können, kommen nur relativ wenige Handwerksbetriebe in Frage.

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Anlagen für kirchliche Zwecke umfassen insbesondere die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen und Religionsgesellschaften. Unter dem Nutzungsbegriff „Anlagen für kulturelle Zwecke“ fasst die BauNVO unabhängig von dem Träger der Einrichtung im Teilbereich Bildung und Wissenschaft vor allem Schulen und andere Lehrinstitute der Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. Sprachschulen) zusammen. Typische „Anlagen für soziale Zwecke“ sind Kindergärten, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Behindertenbetreuung, Treffpunkte für Jugendliche, Altenbegegnungs- und Altenbetreuungsstätten, Frauenhäuser, soziale Hilfsdienste („Essen auf Rädern“) und andere Fürsorgeeinrichtungen mit sozialer Zielsetzung. Bei den „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ handelt es sich dem Gesundheitswesen zugehörige öffentliche und private Anlagen. Denkbar sind z.B. Rettungswachen privater Hilfsdienste (Rotes Kreuz, Johanniter etc.), Nebenstellen von Gesundheitsämtern, Solarien sowie gebietstypische Spezialkliniken, nicht aber große Krankenhäuser mit zahlreichen Fachabteilungen. Unter den Begriff „Anlagen für sportliche Zwecke“ fallen sowohl Anlagen „im Freien“ als auch Anlagen in Gebäuden. Mit dem Gebietscharakter vereinbar sind je nach den örtlichen Verhältnissen z.B. kleinere Anlagen, wie Fitness-Studios, Tennisplätze mit ein bis zwei Spielfeldern, Hallenbäder, Turnhallen, Spielfelder für Ballspiele, Bolzplätze, Billardräume, Kegelbahnen und Ähnliches.

Nach § 4 Abs. 3 BauNVO können weiterhin ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die Nr. 3 bis 5 genannten Nutzungen jedoch ausgeschlossen, da diese in der Regel flächen- und verkehrsintensiv sind und hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen ein hohes Störpotential besitzen. Durch den Ausschluss dieser Nutzungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets weiterhin gewahrt.

Neben den bereits aufgeführten Nutzungen sind nach § 12 Abs. 1 BauNVO allgemein Stellplätze und Garagen zulässig.

Ebenfalls zulässig ist die Nutzung für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben (§ 13 BauNVO), nicht nur für einzelne Räume, sondern auch für ganze Gebäude.

Schließlich sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenschaft nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 BauNVO). Daneben sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, da im Bebauungsplan hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungsmöglichkeiten zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sind in den §§ 16-21a der BauNVO definiert. Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, die Geschossflächenzahl oder die Größe der Geschossfläche, die Baumassenzahl oder die Baumasse, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die bauliche Ausnutzung richtet sich nach den in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Orientierungswerten für Allgemeine Wohngebiete. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Sie wird auf 0,4 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Für das Plangebiet werden max. zwei Vollgeschosse festgesetzt, was der Bebauung im Umfeld entspricht. Die GFZ wird auf 0,7 festgesetzt. Dies liegt in der bestehenden Löschwasserversorgung begründet. Gemäß Technischer Regel „Arbeitsblatt W 405“ (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist bei einer GFZ von $> 0,7$ ein Löschwasserbedarf von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ erforderlich, welcher jedoch über das bestehende Versorgungsnetz nicht bereitgestellt werden kann (vgl. auch Kapitel 8.1).

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation im Gebiet werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen begrenzt. Für die Bestandsbebauung Herrnstraße 35 erfolgt keine Festsetzung, da hier keine Änderungen geplant sind.

Für die geplante Bebauung im hinteren Grundstücksteil wird die Gebäudehöhe bis maximal 11 m zugelassen. Die Höhenfestsetzung erfolgt aus Gründen der Bestimmtheit auf m ü. NN.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ermächtigt im Bebauungsplan die Bauweise festzusetzen, welche in § 22 BauNVO näher geregelt ist. In der offenen Bauweise müssen die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden, wobei die Tiefe des Grenzabstandes durch das Abstandsflächenrecht bestimmt wird. Die Gebäude dürfen in der offenen Bauweise nicht länger als 50 m sein. In der geschlossenen Bauweise sind die Gebäude grundsätzlich ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Für das Plangebiet wird - wie im Bestand bereits vorhanden - eine offene Bauweise festgesetzt. Zur Sicherung einer angemessenen Nachverdichtung wird im Geltungsbereich ausschließlich ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten zugelassen.

Die überbaubaren Flächen werden im Wesentlichen durch Baugrenzen bestimmt, die von Gebäuden und Gebäudeteilen in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Ein Vortreten über die Baugrenzen von Gebäudeteilen kann jedoch gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen in den Abstandsflächen (z.B. Grenzgaragen) zugelassen werden, sofern im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist. Für die geplante Bebauung wird auf eine regelnde Festsetzung zur Lage von Garagen und Stellplätzen verzichtet.

4.4 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Gemäß § 12 BauNVO sind Stellplätze und Garagen im gesamten Baugebiet zulässig, die weitere Zulässigkeit wird im Übrigen durch § 12 Abs. 2 bis 3 BauNVO sowie den landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden Flächen für Abfallbehältnisse, Stellplätze und Garagen festgesetzt und damit eine städtebaulich geordnete Anlage dieser Nutzungen gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze sind anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glauburg zu ermitteln und auf dem privaten Baugrundstück nachzuweisen.

Die Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf den privaten Grundstücken richtet sich im Übrigen nach den üblichen Bestimmungen der HBO (Abstandsflächen) und der Garagenverordnung (GaVO).

4.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Planungsrechtlich ist der Begriff „Wohnung“ nicht definiert, durch die folgenden Merkmale jedoch ausreichend gekennzeichnet. Eine Mindestgröße für eine Wohnung ist planungs- und bauordnungsrechtlich nicht definiert.

Eine Wohnung muss

1. baulich abgeschlossen, also nicht mit anderen Wohnungen durch Türen o.Ä. verbunden sein,
2. einen abschließbaren Zugang haben,
3. eine belüftbare Küche oder Kochnische haben,
4. über eine Waschgelegenheit (für die Körperpflege) und über eine Toilette verfügen.

Zur Sicherung des städtebaulichen Konzeptes sowie der Berücksichtigung der umgebenden Bebauung wird im Nachverdichtungsbereich WA 3 die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei begrenzt.

4.6 Verkehrsflächen

Die vorhandene Erschließungsstraße (Herrnstraße) wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die für die Erschließung des geplanten hinteren Gebäudes erforderliche Zuwegung wird als private Hoffläche der besonderen Zweckbestimmung festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen umfassen alle Flächen, die in der Ausführungsplanung verwirklicht werden (Fahrbahn, Gehwege, Entwässerungsmulden, Grünstreifen etc.).

4.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Auf Grund der geplanten Nachverdichtung im hinteren Grundstücksbereich und der gemeinschaftlich genutzten Zufahrt wird zur Sicherung der Erschließung (Zufahrt, Anschlussleitungen) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu Gunsten des Mehrfamilienwohnhauses festgesetzt. Die Rechtsfolge der Festsetzung besteht darin, dass die Belastung der bezeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des in der Festsetzung bezeichneten Begünstigten erforderlich ist. Die Begründung der Rechte muss durch die Eintragung von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten im Grundbuch) erfolgen.

4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt, dem Bodenschutz sowie der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Die Festsetzungen zur Anpflanzung bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen ebenfalls der Eingriffsminimierung, der Sicherung einer qualitätsvollen Gestaltung und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sowie dem Klimaschutz.

4.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen bezüglich der Dachgestaltung sind für die Erhaltung des Erscheinungsbildes der „Herrnstraße“ sowie der Einbindung der zukünftigen Bebauung in das städtebauliche Umfeld erforderlich.

Durch die übrigen Festsetzungen bezüglich der Gestaltung von Einfriedungen, Standflächen für Abfallbehältnisse sowie die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen wird eine einheitliche städtebauliche und ortsgestalterische Einbindung der baulichen Anlagen in die städtebauliche Umgebung gewährleistet.

Als Dachform wird Sattel-, bzw. Walmdach festgesetzt.

5. Verkehrliche Erschließung



Abbildung 5: Vorhandene Erschließungsstraße (Herrnstraße).

Das Baugrundstück ist über die unmittelbar angrenzende Herrnstraße an das weiterführende innerörtliche Straßennetz angebunden. Die Herrnstraße ist in diesem Abschnitt mit einseitigem Gehweg rund 7,20 m breit.

Die innere Erschließung des geplanten Baugrundstücks erfolgt von der Herrnstraße aus auf das Grundstück.

Die Zufahrt bzw. Zuwegung ist mit einer Breite von 3 m ausgelegt.

Durch die Nachverdichtung im Plangebiet (6 Wohneinheiten) kommt es nicht zu nennenswerten Steigerungen des Verkehrsaufkommens.

Das Plangebiet ist über eine fußläufig erreichbare Bushaltestelle in der Bahnhofstraße bzw. den Stockheimer Bahnhof an den ÖPNV angeschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes kann durch Anschluss an das vorhandene kommunale Leitungsnetz sichergestellt werden (siehe Kapitel 10).

Durch die Nachverdichtung (6 Wohneinheiten) ist nicht einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des Trink- und Löschwasserbedarfs bzw. der Abwasserentsorgung zu rechnen.

7. Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen im Bebauungsplan nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Zweck dieser Vorschrift ist es, den beim Vollzug des Bebauungsplans Beteiligten die Zusammenhänge mit anderen, für den Vollzug bedeutsamen Regelungen im Planwerk zu vermitteln. Die nachrichtliche Übernahme selbst entfaltet dabei keine Rechtswirkungen, insbesondere nicht gegenüber Dritten, d.h. die Rechtswirkungen ergeben sich allein aus den anderen gesetzlichen Vorschriften, die den Festsetzungen zu Grunde liegen, und diesen Festsetzungen selbst.

Um die Kirche herum ist „Gesamtanlage Stockheim“ als Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 Hessisches Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).

Innerhalb dieses Gebietes befinden sich verschiedene Einzelkulturdenkmale.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale.

Dennoch erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis auf die zu berücksichtigenden Paragraphen des HDSchG. Darüber hinaus wurde ein Hinweis aufgenommen, wie beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verfahren ist.

Gl – Stockheim



Gesamtanlage

Um die Kirche herum gruppieren sich geschlossene Hakenhöfe des 18. bzw. 19. Jhs. Die Höfe sind z. T. besetzt mit kleinen landwirtschaftlichen Nebengebäuden in Bruchstein mit Fachwerkgiebeln, die im Zusammenwirken mit den Fachwerkwohnhäusern reizvolle Straßenbilder ergeben. Das dadurch umschriebene Gebiet deckt sich mit dem entwicklungsgeschichtlich bedeutsamen Ortskern.

Abbildung 6: Kulturdenkmäler in Stockheim (Ausschnitt aus Denkmalschutztopographie)

8. Wasserwirtschaftliche Belange

Die wasserwirtschaftlichen Belange sind gemäß der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung“ (2014) zu berücksichtigen.

8.1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt durch Anschluss an die bestehenden kommunalen Leitungsnetze.

Bedarfsermittlung

Für die geplante Nutzung ergibt sich nur ein untergeordneter zusätzlicher Verbrauch an Trinkwasser.

Deckungsnachweis

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann der Löschwasser- und Trinkwasserbedarf für das Plangebiet aus dem gemeindlichen Leitungsnetz gedeckt werden. Der Druck der Löschwasserleitung in der Herrnstraße beträgt mindestens 48 m³. Im Bereich der Herrnstraße liegt eine DN100 Gusseisenleitung an.

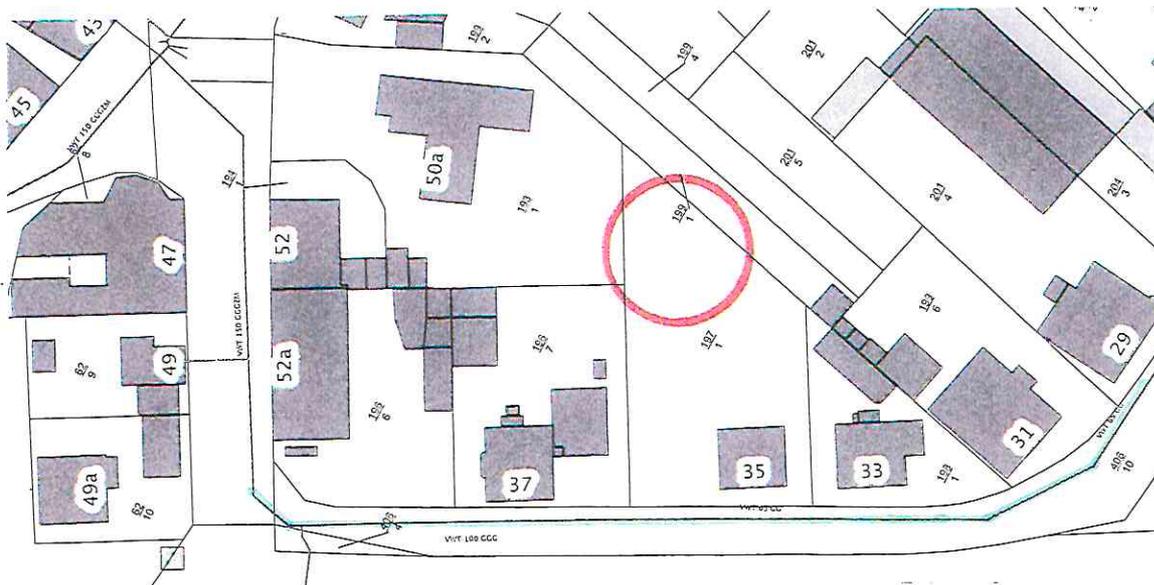


Abbildung 7.: Trinkwasserleitungen, Bestand (Quelle: Gemeinde Glauburg)

Schutz des Grundwassers

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach, durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme, qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden. Die gemäß Bebauungsplan zulässige Nutzung lässt nicht erwarten, dass das Grundwasser beeinträchtigt wird.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“ von 1929.

Verminderung der Grundwasserneubildung

Jedwede Inanspruchnahme von Bodenfläche für bauliche Nutzungszwecke stellt einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen dar. U.a. werden Filter- und Pufferfunktionen der Bodenschichten sowie Speicherfähigkeiten beeinträchtigt, die eine Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge haben könnten. Insofern sind zur Sicherung einer Grundwasserneubildung, Versiegelungen von zu befestigenden Flächen zu minimieren. Im Bebauungsplan sind hierzu Festsetzungen (Begrenzung der zulässigen Grundfläche, wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Grundstücksbegrünung) getroffen.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen soll zudem durch Anschluss an den Regenwasserkanal dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben der Hessischen Bauordnung (§ 8 Abs. 1 HBO) zu beachten:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Im Plangebiet sind keine Grundwasserstände bekannt.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Durch Tiefbaumaßnahmen (z. B. Gründungen von baulichen Anlagen, Unterkellerungen oder Straßenbaumaßnahmen mit Ver- und Entsorgungsleitungen) kann ein Aufstauen, Absenken oder Umlenken von Grundwasser bewirkt werden. Im vorliegenden Fall ist dies, vor dem Hintergrund der Nutzungsart, nicht zu befürchten.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Verwendung von zeitgemäßen Baumaterialien und technischen Vorkehrungen lassen keine Verschmutzung des Grundwassers erwarten.

8.2 Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben, Quellen oder quellige Bereiche.

8.3 Abwasserbeseitigung

Gesicherte Erschließung

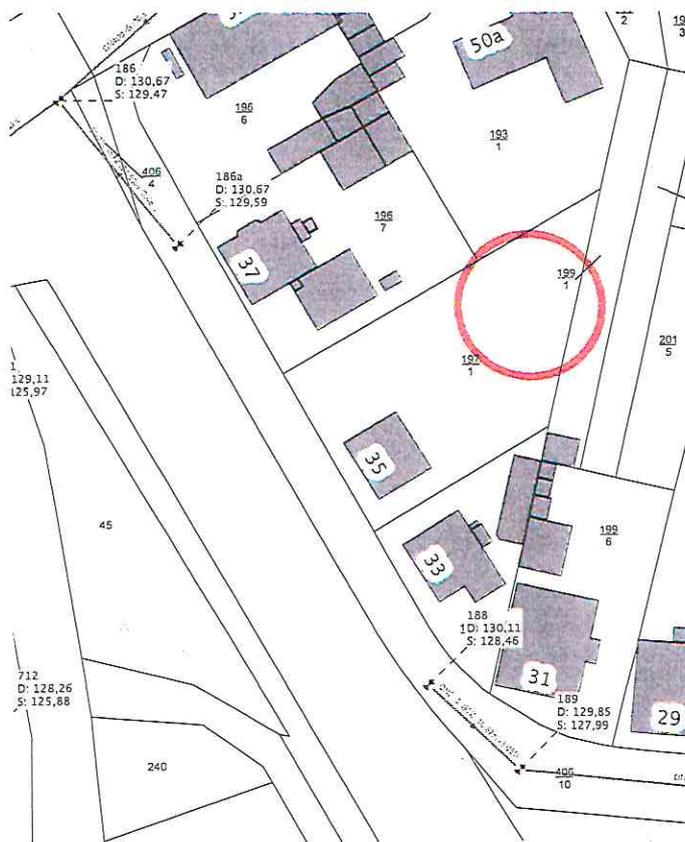
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Auf die entsprechenden Ausführungen in dieser Begründung wird verwiesen.

Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann,
- die Abwasseranlagen den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entsprechen,
- beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist und
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird.

Die Anlagen der Gemeinde sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen die vorgenannten Anforderungen.



In der Herrnstraße liegt ein Mischkanal (DN 250).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen kommunalen Abwasserleitungen ausreichend sind.

Sofern die Entwässerung des unbelasteten Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer vorgenommen wird, ist hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Wasser- und Bodenschutz einzuholen.

Abbildung 8: Abwasserleitungen, Bestand (Quelle: Gemeinde Glauburg)

Reduzieren der Abwassermenge

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen und Grundstücksbegrünungen.

Versickerung des Niederschlagswassers

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung kann auf die in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) enthält in § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG zudem folgende Vorschrift:

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen zunächst unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Entwässerung

Die äußere Entwässerung des Plangebietes findet im Mischsystem statt, da die weiterführenden vorhandenen Anschlussleitungen keine anderweitige Abwasserab-
leitung ermöglichen.

8.4 Abflussregelung

Abflussregelung

Vorgabe einer flächenhaften Regenentwässerung ist es, das anfallende Oberflächen-
wasser auch zukünftig dem Grund und Boden zuzuführen.

Vorflutverhältnisse

Als Vorfluter ist in der Nähe des Plangebiets die Bleiche vorhanden.

Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen
Grundwasser- und Bodenschutz. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, um die Bo-
denversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende eingriffsminimierende Maßnahmen sind an dieser Stelle geeignet, um den
Eingriff in den Boden-/ Wasserhaushalt zu minimieren:

- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (z.B.: Rasengitter-
steine, breitfugiges Pflaster etc.)
- Erhaltung von Grünflächen
- Vermeidung von Bodenverdichtung und anderen nachteiligen Entwicklungen auf
die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von
Böden
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des
Oberbodens.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915,
DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. ver-
siegelter Böden vornehmen.

9. Umweltbelange

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Der
Wegfall der (formalen) Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Ermittlung und
Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Umweltbelange in der Abwägung.

9.1 Eingriff und Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als erfolgt bzw. zulässig. Die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet somit keine Anwendung. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Es werden jedoch eingriffsminimierende Festsetzungen getroffen (Begründung nicht überbauter Flächen, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, Artenschutzmaßnahmen).

9.2 Altlasten

Für die Flurstücke im Geltungsbereich sind derzeit keine Einträge im Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS) bekannt. In den Bebauungsplan ist ein allgemeiner Hinweis aufgenommen worden, welcher die Vorgehensweise bei Auffinden von Auffälligkeiten erläutert.

9.3 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Es wurde keine ökologische Bestandsaufnahme für das Plangebiet vorgenommen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich Siedlungsstrukturen. Es handelt sich hier um einzelne, bestehende Wohnhäuser, den Bereich einer seit längerem leerstehenden Kfz-Werkstatt, sowie die dazu gehörenden privaten Hausgärten.

Die zum Teil vorhandenen Vorgärten sowie die rückwärtigen Gartenflächen sind als strukturarm mit hohem Ziergehölzanteil zu bezeichnen.

Die Parzelle ist im vorderen Bereich durchgehend befestigt und zeigt lediglich im linken, hinteren Grenzbereich einen jungen Baumbewuchs auf.

Die rückwärtige Parzelle (Pz. 197/1) ist durch eine durchgängige Ziergartenfläche gekennzeichnet.



Abbildung .9.: Eingangsansicht / Grundstückszufahrt



Abbildung .10.: Gartenansicht



Abbildung 11: Seitliche Ansicht des Ziergartenbereiches.



Abbildung 12: Blick auf das Bahngelände



Abbildung 13: „Wildwuchs“

Neben den bereits genannten, versiegelten Flächen innerhalb der Grundstücksflächen, verläuft die asphaltierte Herrnstraße am westlichen Rand des Geltungsbereiches. Weiter westlich befindet sich die Bahnanlage der Deutschen Bahn AG.

Weitere Biotopstrukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und erfahren im Zusammenhang mit dem VEP „Herrnstraße - Udo Kraft“ keine Veränderung.

Bestandsbewertung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden ausschließlich von Siedlungs-/Gartenflächen charakterisiert. Dabei gilt, je struktureicher bzw. reicher an heimischen, standortgerechten Gehölzen sich ein Garten darstellt, desto ökologisch wertvoller. Die rückwärtigen Gartenflächen weisen aufgrund ihrer Nutzungsform eine geringe Wertigkeit auf. Diese Bereiche eignen sich nicht als Lebens-, Teillebensraum bzw. Rückzugs- und Nahrungsraum für Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus bestehen aufgrund der innerörtlichen Lage eine Vielzahl an Störwirkungen auf den Flächen, wie z.B. Lärm-/Lichtimmissionen durch Garten-/Freizeitnutzung, angrenzende ehemalige Gewerbebetriebe sowie die Bahnanlage.

Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen.

9.4 Artenschutzrechtliche Aspekte

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung für das Plangebiet wurde nicht vorgenommen. Aufgrund von allgemein vorhandenen Biotopstrukturen erfolgt die Ableitung potenzieller Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen.

Von artenschutzrechtlichem Interesse nach § 44 BNatSchG sind sowohl die Anhang IV FFH Arten wie auch alle europäischen Vogelarten.

Die vorhandenen Biotopstrukturen und die bisherige Nutzung machen lediglich ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, wie auch Fledermäusen (Sommerquartiere) auf der Fläche vor allem im Bereich der vorhandenen Gehölze wie auch an den alten Gebäudestrukturen möglich

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der Nutzung des Gebietes, der Innerorts- sowie der damit verbundenen Störwirkungen, ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Gruppe der Säuger, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen und Schmetterlinge nicht anzunehmen.

Da ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten nicht auszuschließen ist, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

- Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit zwischen September - März
- Rodung der Gehölze ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1.10-28.2)
- Sollten Höhlen-/ Spaltenquartiere entfernt werden müssen, sind diese von fachkundigem Personal auf Besatz zu kontrollieren.

Durch die Umsetzung der o.g. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kommt es bei der vorliegenden Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

9.5 Sonstige Belange

Die im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich zu prüfenden Umweltbelange umfassen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB aufgeführten Belange. Die nachfolgende tabellarische Übersicht dient als „Checkliste“ für die im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft.

Belang	Erläuterungen
Auswirkungen auf die Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Durch die Planung kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen im Außenbereich, sondern lediglich um bereits genutzte und teilweise bebaute Flächen im Innenbereich.
Auswirkungen auf den Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Im Plangebiet sind teilweise Flächen bereits bebaut bzw. versiegelt. Natürliche Bodenverhältnisse sind im Gebiet nicht anzutreffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt insgesamt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb im Innenbereich für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher ist der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes positiv zu bewerten.
Auswirkungen auf das Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Der Bachlauf der „Bleiche“ verläuft ca. 300 m südlich. Siehe auch Kapitel 8.
Auswirkungen auf Luft/Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Die Beeinträchtigung des Kleinklimas ist wegen der geringen Flächengröße auf das Gebiet selbst beschränkt und wirkt sich nicht auf die Umgebung aus. Die maßvolle Nachverdichtung führt nicht zu einer erheblichen Veränderung der Luft oder der kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet.
Auswirkungen die Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Durch die Planung kommt es zu keiner erheblichen Änderung oder Störung des Ortsbildes, da das Gebiet bereits teilweise bebaut ist und die Einbindung in das Ortsbild durch Festsetzungen gesichert wird.
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet als gering einzustufen. Durch die Planung gehen nur untergeordnete Biotopstrukturen verloren, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Gebiet nicht zu erwarten ist.

Tabelle 1: Sonstige Umweltbelange

Belang	Erläuterungen
<p>Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)</p>	<p>Es besteht keine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen. Es sind keine Vorhaben als Verursacher solcher Unfälle oder Katastrophen (z.B. Explosionen oder starke Brände) im Bebauungsplan vorgesehen. Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebiets sind nicht bekannt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets der „Bleiche“.</p>
<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Die Planung dient der Innenentwicklung und der Nutzbarmachung bzw. Umnutzung vorhandener Flächenreserven im Innenbereich, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen oder Wald in Anspruch genommen werden müssen.</p>

Tabelle 1: Sonstige Umweltbelange

aufgestellt: Glauburg / Büdingen im Februar 2022



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-17/2022	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	29.06.2022

Betreff:

Auswertung Umlaufbeschluss

Ernennung von Herrn Carl-Heinrich Grauling zum Ehrengemeindebrandinspektor

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.07.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

In der Wehrführerausschusssitzung vom 10.06.2022 wurde beschlossen, dass Herr Carl-Heinrich Grauling aufgrund seiner hervorragenden Verdienste in seinem Heimatort, zum Ehrengemeindebrandinspektor in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am Freitag, den 01.07.2022 ernannt werden soll.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, Herrn Carl-Heinrich, in der JHV am 01.07.2022 zum Ehrengemeindebrandinspektor zu ernennen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung ernennt Herrn Carl-Heinrich Grauling zum Ehrengemeindebrandinspektor.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-13/2022 1. Ergänzung

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2022

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die in der beigefügten Aufstellung genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 0,16 € sind gem. § 100 HGO dem Gemeindevorstand mitzuteilen und sind zu beschließen.

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2021 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 35.954,97 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

siehe Anlage

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. xxx Vorlage GemVo für 2021 u. 2022

ÜPL u. APL 2021

Vorlage an GemVo
ÜPL

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2021	div.	div.	6780000	1000101	Aufwandsentschädigungen Gremien 2021	AUFW 010001	13.900,00 €	10.264,99 €	4.534,84 €	0,16 €	ÜPL *1
Gesamt:									4.534,84 €	0,16 €	

ÜPL u. APL 2021

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2021	106802	Lieblingsshop	6063000	6460101	Ausstattung Möbel Kita - Ersatzbeschaffungen	BEW	310.190,00 €	342.625,32 €	698,95 €	698,95 €	ÜPL *1
30.12.2021	106802	Lieblingsshop	6063000	6460101	Ausstattung Möbel Kita - Ersatzbeschaffungen	BEW	310.190,00 €	343.324,27 €	1.392,77 €	1.392,77 €	ÜPL *1
30.12.2021	106802	Lieblingsshop	6063000	6460101	Ausstattung Möbel Kita - Ersatzbeschaffungen	BEW	310.190,00 €	344.717,04 €	9.265,33 €	9.265,33 €	ÜPL *1
30.12.2021	106802	Lieblingsshop	6063000	6460101	Ausstattung Möbel Kita - Ersatzbeschaffungen	BEW	310.190,00 €	353.982,37 €	1.066,47 €	1.066,47 €	ÜPL *1
30.12.2021	100068	TSV Stockheim	6161000	8560101	Sportplatzpflege 2. Hj. 2021	BEW	310.190,00 €	355.048,84 €	3.428,90 €	3.428,90 €	ÜPL *2
30.12.2021	106964	KDI-Service Kirchhain	6066000	11700199	Schlussrechnung EKVO	AUFW 117001	420.320,00 €	440.076,58 €	12.823,09 €	12.823,09 €	ÜPL *3
30.12.2021	100069	Gemeinde Glauburg	6993000	6460101	Umbuchung anteiliger Aufwand Nutzung des DGH durch die Kita	AUFW 064601	28.920,00 €	96.957,15 €	7.279,46 €	7.279,46 €	ÜPL *1
Gesamt:									35.954,97 €	35.954,97 €	

22.06.2022
Carina Schmück

Hiweise:

*1 Hochwasser: Deckung teilweise durch Versicherung, nach den Geldeingängen erfolgt die Zuordnung

*2 Deckung durch Budget Bewirtschaftung

*3 Deckung durch Gebührenaussgleichsrücklage Kanal (vorl. Stand zum 31.12.2020: 315.912,83 €)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-16/2022 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2022

Betreff:

Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Für die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ wurde u.a. die Gemeinde Glauburg ausgewählt und innerhalb des Zeitraums von 08.01.2021 – 13.05.2022 geprüft. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG wurde der Schlussbericht erstellt und gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG an Sie per Email zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Bis zum 25.11.2022 ist zu berichten, inwieweit die Empfehlungen des Schlussberichtes umgesetzt werden. Diese lauten wie folgt:

Empfohlen wir u.a. (Seite 5/ Absatz 1/ Gliederungspunkt 5.2), die Betreuung vom Landesbetrieb HessenForst unter Kosten- und Leistungsbetrachtung zu prüfen sowie Synergieeffekte bei der Holzvermarktung zu analysieren. Eine Entscheidung über einen möglichen Wechsel ist zu fällen und die Übergangsmodalitäten zu klären.

Außerdem wird empfohlen künftige Potenziale für Windkraft zu nutzen (Seite 6/ Absatz 3/ Gliederungspunkt 5.7).

Auf pauschale Abgeltungen von Wildschäden im Wald in allen Jagdpachtverträgen hinzuwirken wird empfohlen (Seite 6, Absatz 4). Außerdem wird empfohlen (Absatz 5), bei einer Neuverpachtung auf die Regelung zu verzichten, die die Jagdgenossenschaft ab einer gewissen Höhe anteilig an den Wildschäden beteiligt.

Empfohlen wird außerdem alle für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen GIS-Datengrundlagen vorzuhalten (Seite 6/ Absatz 7/ Gliederungspunkt 5.9).

Es sollten Aufforstungsmaßnahmen auf entstandenem und noch entstehenden Kalamitätsflächen die Gesichtspunkte der Schutz- und Erholungsfunktion mit einbeziehen (Seite 7/ Absatz 1/ Gliederungspunkt 6).

Außerdem wird empfohlen, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse die gesetzliche Frist nach § 112 Absatz 9 HGO einzuhalten (Seite 7/ Absatz 7/ Gliederungspunkt 8.4). Anzumerken ist von Seiten der Verwaltung, dass die Jahresabschlüsse zeitnaher aufgestellt werden könnten, wenn die Prüfung auch zeitnaher erfolgen würde. Nachträgliche

Änderungen durch verspätete Prüfungen sind mit enormen Mehrkosten bei der Aufstellung der Abschlüsse verbunden. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgt im April 2021. Bisher liegt der Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt immer noch nicht vor. Der Jahresabschluss 2020 wurde im Sommer 2021 erstellt und die Prüfungsbereitschaft dem Rechnungsprüfungsamt direkt mitgeteilt. Es konnte uns bisher noch kein Termin für die Prüfung mitgeteilt werden. Demnach kann die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 erst im Winter 2022 vorgenommen werden, da der geprüfte Abschluss 2020 als Grundlage dafür dient.

Gemäß der Nachschau auf die 160. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden“ (Seite 101/ Gliederungspunkt 8.6) wurden 2 Empfehlungen vollständig und 1 Empfehlung teilweise umgesetzt.

Hier ist von Seiten der Verwaltung anzumerken, dass in den vergangenen Jahren produktorientierte Kennzahlen entwickelt und in den Haushalten abgebildet wurden. Es gibt allerdings aktuell wenige Musterbeispiele in Hessen für die klare Umsetzung dieser Prüfungsfeststellung.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht zur „232. Vergleichenden Prüfung Kommunalwald“ zur Kenntnis.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Microsoft Word - Anlagenband Schlussbericht.docx
2. Microsoft Word - Bericht #Glauburg.docm
3. 220513_Versand_Anschreiben_Glauburg

A. Gliederung der Anlagen

A. Gliederung der Anlagen.....	1
B. Glossar.....	2
C. Forsteinrichtungsdaten	4
D. Holzeinschlag und Kalamitäten	5
E. Erholungs- und Schutzfunktion.....	7
F. Geologie und durchschnittliche Wasserspeicherkapazität der Kommunalwälder.....	11

B. Glossar

ALKIS	Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) bei den Kataster- und Vermessungsbehörden des Landes geführt. ALKIS ist eine Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Quelle: https://hvbg.hessen.de/geoinformation/liegenschaftskataster/amtliches-liegenschaftskatasterinformationssystem-alkis%C2%AE
Aufbaubetrieb	Hier wird lediglich ein Teil des Zuwachses abgeschöpft. Der Großteil dient der Erholung des Vorrats im Betrieb. Kostenintensive Pflegearbeiten mit Investitionscharakter (Jungbestandspflegen, Jungdurchforstungen, Ästungen usw.) sind auf vergleichsweise großer Fläche durchzuführen.
Beförderung	Wirtschaftliche Betreuung eines Forstbetriebes
De-minimis Regelung	„De-Minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-Minimis“-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-Minimis-Beihilfe) gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Quelle: https://www.bundeswaldpraemie.de/faq
Fegeschaden	Fegeschäden werden durch Rehböcke (männliche Rehe) verursacht, die den sogenannten Bast von ihrem Geweih abreiben. Der Bast ist eine behaarte Hautschicht, unter der sich ein neues Geweih bildet. Diese Hautschicht stirbt ab, sobald das Geweih vollständig ausgebildet ist. In der Folge "fegt" der Rehbock sein Geweih. Dazu sucht er sich kleine Bäume und schlägt sein Geweih dagegen. Auf Grund der Rindenschäden, die der entsprechende Baum im Zuge der Prozedur davonträgt, stirbt dieser häufig ab. Quelle: https://www.waldhilfe.de/wildschaeden-im-wald/
fm	Festmeter - Maß für Rohholz zur Abschätzung des nutzbaren Derbholzes aus einer Holzerntemaßnahme. Ein Erntefestmeter entspricht einem Kubikmeter (m ³) Holzmasse ohne Zwischenräume und Rinde. Der Erntefestmeter wird in der Praxis aus dem Vorratsfestmeter errechnet, in dem vom Vorratsfestmeter 20% Ernte- und Rindenverluste abgezogen werden.
Forstbetriebsfläche	Summe der Holzboden- und Nichtholzbodenflächen in einem Forstbetrieb.
Forsteinrichtung	Mittelfristige, periodische (in der Regel 10jährige) Planung im Forstbetrieb. Die Forsteinrichtung beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes (Waldinventur) und die Kontrolle der im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum durchgeführten Maßnahmen. Des Weiteren werden für die folgenden Jahre der Hiebsatz festgelegt und die betrieblichen sowie waldbaulichen Ziele geplant. Neben der Kontrolle und Steuerung der Nachhaltigkeit der Holznutzung, bedingt die multifunktionale Ausrichtung der Forstwirtschaft, dass auch Waldnaturschutz, Wasser-, Boden-, Klima- sowie Immissionsschutz und die Erholungsfunktion des Waldes innerhalb der Forsteinrichtung analysiert und planerisch berücksichtigt werden. Im Zuge der Waldinventur werden Besitzverhältnisse, Grenzverlauf und Flächengrößen, Baumartenzusammensetzung, Baumhöhen und Durchmesser, Holzvorrat, Bodenzustand, Wasserhaushalt und die Waldfunktionen erfasst und daraus u. a. der Zuwachs und die nachhaltig nutzbare Holzmenge ermittelt. Auch Totholzanteile, Baumkrankheiten, das Vorhandensein von Verjüngung und Wildschäden werden erhoben und beurteilt. Die Inventur des Waldes wird entweder bestandsweise oder anhand eines Stichprobennetzes (permanent markierte Kontrollstichpunkte) durchgeführt. Die Forsteinrichtung führt zu einem Forsteinrichtungswerk, was im Forstbetrieb die Grundlage für die praktische Arbeit bildet. Forsteinrichtungen in Hessen bedürfen im Kommunalwald der Genehmigung durch die Oberen Forstbehörden.
Hektar (ha)	1 Hektar → 100 m x 100 m = 10.000 qm

HessenForst	HessenForst ist ein Landesbetrieb nach § 26 der hessischen Landeshaushaltsordnung. Aufgabe des Landesbetriebs ist es, den hessischen Wald nachhaltig, wirtschaftlich und unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinwohls zu bewirtschaften. Die Satzung der am 31. Januar 2001 gegründeten Organisation, führt die in § 27 des Hessischen Waldgesetzes beschriebenen Aufgaben des Landesbetriebs aus.
Hiebsatz	Der Hiebsatz oder auch Nutzungssatz gibt die flächenbezogene nachhaltige jährliche einschlagbare Holzmenge an. Dieser Wert wird in Ernte-(Efm) oder Vorratsmetern (Vfm) angegeben.
Hochwild	Hochwild ist ein historisch entstandener Begriff. Es bezeichnet Wild, dessen Jagd früher dem hohen Adel vorbehalten war. Zum Hochwild gehört alles Schalenwild mit Ausnahme des Rehs, außerdem z. B. Auerhuhn, Steinadler, Seeadler und Bär.
Holzboden	Dauernd zur Holzproduktion bestimmte Fläche. Dazu gehören auch Gräben, Leitungstrassen, Blößen sowie Wege und Schneisen unter 5 m Breite, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.
Holznutzung	Menge der plan- oder unplanmäßigen Nutzung eines Forstbetriebes. Kennzahl aus der Forsteinrichtung.
Holzrücken	Bringung des geschnittenen und sortimentierten Holzes an die Waldstraße.
Holzvorrat	Menge an Holz auf einer Fläche, hier Erntefestmeter in Hektar (Efm/ha). Kennzahl aus der Forsteinrichtung.
Holzzuwachs	Der Holzzuwachs steht in der Forstwirtschaft für jährliche, periodische, gesamte oder auch durchschnittliche Mehrung des Bestands des Forstes, die sich durch das Wachstum der Bäume ergibt. Bestimmt wird der Zuwachs durch das Höhen- und Dickenwachstum.
Holzvermarktungsorganisation (HVO)	Kommunaler Zusammenschluss auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Grundlage des § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Dieser Zusammenschluss befasst sich mit der Bündelung und dem Verkauf des entsprechenden Holzanzfalls. Hintergrund bildet der Entscheid, dass Kommunen mit mehr als 100 ha bewirtschaftete Waldfläche ihre Holzvermarktung nicht mehr über HessenForst durchführen lassen dürfen.
Industrieholz	Rohholzsortiment, das wegen geringer Dimensionen oder Qualitätseinschränkungen zu schwach ist, um in Sägewerken verarbeitet zu werden.
Kalamität	Großflächiger Ausfall von Waldbeständen. In der Regel handelt es sich um Massenerkrankungen ganzer Waldbestände durch Massenvermehrungen von Pflanzenfressern (u.a. Mäuse, Borkenkäfer, Nonnen, Kieferneulen, Schwammspinner) oder auch Witterungsextreme wie Sturmschäden, Schneebruch und Waldbrand.
Kulturen / Forstkulturen	Jungbestand, gepflanzt oder natürlich verjüngt.
Nachhaltigkeit Forstwirtschaft	Die Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft ist eine Handlungsform zur Ressourcen-Nutzung, bei der die Bewahrung und Förderung der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des Waldes im Vordergrund steht.
Natura 2000	Europäisches Schutzgebietsnetzwerk, welches zum Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen neben dem Gebiet der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auch jenes der Vogelschutzrichtlinie umfasst. http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/waelder-entdecken/waldnaturschutz/
Natural	Die Waldsubstanz betreffend – insbesondere der Holzvorrat, aber auch die weitere betriebliche Ausstattung eines Betriebes.
Naturverjüngung	Verjüngungsverfahren im Waldbau, bei dem sich die Bäume natürlich reproduzieren. Naturverjüngung entsteht durch selbstständige Saat von Bäumen oder durch vegetative Vermehrung (Stockausschlag).
Rundholz	Gefällter und von Ästen gesäuberter Baumstamm
Schalenwild	Weidmännische Bezeichnung für zu den Paarhufern zählenden Wildarten (u.a. Rot-, Dam-, Reh-, Muffel-, Stein- und Schwarzwild), deren Hufe bzw. Klauen Schalen genannt werden.
Verbissschäden	Fraßschäden an Trieben und Knospen von Bäumen und Sträuchern durch Wild. Starker Verbiss kann das Heranwachsen von Jungwuchs stark verzögern oder sogar verhindern. Problematisch ist insbesondere der selektive Verbiss der Knospen durch Rehwild durch komplettes Herausfressen schmackhafterer Baumarten, da dies aus Mischwäldern in einigen Jahrzehnten artenarme Reinbestände machen kann.

C. Forsteinrichtungsdaten

Flächen der Forsteinrichtungen in Hektar					
	Wirtschaftswald		Holzboden	Nebenflächen	Betriebsfläche
	im regelmäßigen Betrieb	außer regelmäßigen Betrieb			
Bad Endbach	581	62	644	36	680
Bad Orb	2.096	46	2.142	104	2.246
Brechen	487	54	541	47	588
Ehringshausen	2.008	205	2.213	39	2.252
Frankenau	285	24	309	29	338
Fränkisch-Crumbach	153	0	153	1	154
Glauburg	158	10	168	6	175
Grebenau	77	1	78	2	80
Hatzfeld (Eder)	233	53	286	15	301
Hauneck	3	11	14	1	15
Herleshausen	4	7	11	2	13
Hohenstein	2.199	375	2.574	136	2.710
Nentershausen	141	9	150	8	159
Neuenstein	99	14	113	6	120
Oberzent	2.265	36	2.301	180	2.480
Schöffengrund	1.086	52	1.138	31	1.168
Unteres Quartil	130	10	141	5	146
Median	259	30	297	22	319
Oberes Quartil	1.316	53	1.389	41	1.438

Quelle: Eigene Erhebungen, Forsteinrichtungen

D. Holzeinschlag und Kalamitäten

Holzeinschlag im Vergleich																
	Nachhaltiger Hiebsatz (fm)	Holzeinschlag (fm)					Kalamitätseinschlag (fm)					Einschlag Selbstwerber (fm)				
	2020	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
Bad Endbach	2.511	2.167	2.667	2.980	3.781	22.634	845	667	2.533	2.458	22.408	1.190	1.251	2.045	0	20.766
Bad Orb	17.714	15.265	11.301	11.882	11.365	9.841	244	1.406	6.244	8.108	8.659	8.329	4.153	4.636	6.284	3.098
Brechen	2.596	3.535	2.335	6.715	3.963	2.717	367	759	5.439	3.052	1.585	0	0	0	2.996	1.589
Ehringshausen	11.684	10.038	9.640	9.419	16.769	12.633	606	1.236	567	8.553	9.222	891	518	50	566	2.763
Frankenau	1.455	2.036	1.619	3.317	7.882	3.524	20	161	2.785	6.820	2.750	1.924	595	0	0	0
Fränkisch-Crumbach	1.029	1.006	642	764	1.929	1.447	161	141	382	926	969	0	0	0	0	0
Glauburg	1.279	1.246	1.222	730	1.222	1.911	125	0	124	379	1.873	10	14	0	0	205
Grebenau	401	471	322	546	949	460	47	16	273	949	460	0	0	0	949	43
Hatzfeld (Eder)	2.240	1.399	1.670	1.974	7.484	3.760	122	210	1.748	6.606	3.760	0	1.070	0	0	0
Haunack	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herleshausen	28	94	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hohenstein	15.647	10.491	8.847	11.634	22.152	55.357	2.395	2.755	4.637	15.986	47.900	318	3.174	355	466	34.623
Nentershausen	853	714	728	2.863	0	289	36	29	2.863	0	0	0	0	0	0	0
Neuenstein	652	260	231	1.434	273	1.395	0	0	1.434	273	1.395	0	231	0	273	1.395
Oberzent	19.029	19.189	20.340	16.252	17.052	10.296	1.169	3.604	8.940	10.596	5.642	3.318	1.540	3.175	764	61
Schöffengrund	6.097	5.739	7.195	8.487	8.542	15.959	1.180	2.591	5.912	7.767	15.747	751	0	0	0	3.391
Unteres Quartil	803	653	562	756	780	1.161	32	12	355	352	842	0	0	0	0	0
Median	1.847	1.718	1.645	2.922	3.872	3.121	143	185	2.141	2.755	2.311	5	123	0	0	133
Oberes Quartil	7.494	6.814	7.608	8.720	9.248	10.880	666	1.278	4.838	7.852	8.800	966	1.115	126	615	2.847

Quelle: Eigene Erhebungen

232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Anlagenband

Rechnerische wirtschaftliche Prognose unter der Berücksichtigung der Einflüsse durch Kalamität																
	Bad Endbach	Bad Orb	Brechen	Ehringshausen	Frankenau	Fränkisch-Crumbach	Glauburg	Grebenua	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Herleshausen	Hohenstein	Nentershausen	Neuenstein	Oberzent	Schöffengrund
Holzvorrat gem. Forsteinrichtung in fm	112.279	717.998	109.458	497.460	52.654	40.908	42.546	19.356	45.712	2.784	2.514	642.346	39.533	37.356	684.098	273.000
Vorratsverlust durch Kalamität 2018 bis 2020 in fm	23.057	0	6.133	4.549	9.044	1.142	106	845	5.854	0	0	45.859	799	1.329	0	16.060
kalkulatorischer Vermögensverlust durch Vorratsverlust zu Minderpreisen in €	714.758	0	190.117	141.024	280.350	35.403	3.280	26.181	181.469	0	0	1.421.616	24.771	41.197	0	497.851
Kalamität 2018-2020 in % von Fichte ≥ 50 Jahre in Prozent	102%	7%	92%	55%	52%	30%	95%	42%	35%	0%	0%	48%	61%	86%	11%	71%
Rechnerische Aufforstungsfläche durch Kalamität in ha	80	0	31	50	50	6	5	6	31	0	0	222	14	12	0	47
Rechnerische Aufforstungskosten bei 3.500 € Eigenanteil in €	278.550	0	107.873	175.580	176.463	20.653	18.647	21.686	107.335	0	0	777.983	48.175	42.818	0	165.902
Jährliche (30 Jahre) Ø Mindererträge aufgrund von Vorratsverlusten in € sowie Mindererträge ¹⁾ in €	41.502	0	11.039	8.188	16.278	2.056	190	1.520	10.537	0	0	82.545	1.438	2.392	0	28.908
Jährliche (30 Jahre) Ø Mindererträge aufgrund von Vorratsverlusten ¹⁾ in € je ha	64	0	20	4	53	13	1	19	37	0	0	32	10	21	0	25
Jährliche (5 Jahre) Ø Mehraufwendungen durch Wiederaufforstung in € sowie Mehraufwendungen in €	55.710	0	21.575	35.116	35.293	4.131	3.729	4.337	21.467	0	0	155.597	9.635	8.564	0	33.180
Jährliche (5 Jahre) Ø Mehraufwendungen durch Wiederaufforstung in € je ha	87	0	40	16	114	27	22	55	75	0	0	60	64	76	0	29
Summe jährliche (5 Jahre) Minderung Jahresergebnis Forst in € je ha	151	0	60	20	167	40	23	75	112	0	0	93	74	97	0	55
Wirtschaftliche Prognose: Jährliche (5 Jahre) Minderung Jahresergebnis Forst in €	97.212	0	32.614	43.305	51.571	6.186	3.920	5.857	32.004	0	0	238.142	11.073	10.956	0	62.088

¹⁾ Der Minderertrag ergibt sich aus dem Produkt von Vorratsverlust in Festmetern multipliziert mit einem Deckungsbeitrag I (Holzerntekostenfreier Erlös) von 54 Euro je Festmeter verteilt auf 30 Jahre.

Bei den genannten Werten handelt es sich um konservative Gutachteransätze.

Quelle: Forsteinrichtung, Eigene Erhebungen

E. Erholungs- und Schutzfunktion

Daten zur Erholungs- und Schutzfunktion																	
Bereich	Indikator	Bad Endbach	Bad Orb	Brechen	Ehringshausen	Frankenau	Fränkisch-Crumbach	Glauburg	Grebenua	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Herleshausen	Hohenstein	Nentershausen	Neuenstein	Oberzent	Schöffengrund
Ressourcen Schutzfunktion																	
Natura 2000 (FFH-Vogelschutz)	Anteil an Fläche Wald in %	0	50	19	69	100	100	2	0	0	0	0	10	0	0	44	0
Klima-, Sicht- und Immissionsschutz		4	4	49	3	0	20	30	30	20	55	22	3	25	20	0	10
Wasser		9	15	22	9	0	0	39	40	0	36	2	17	0	19	25	5
Boden (Erosion)		16	23	23	25	18	55	49	20	30	63	0	28	55	20	35	5
Natur/Landschaft		100	1	39	6	100	0	8	1	83	10	14	28	5	9	54	5
Laubholzanteil (Biodiversität)		52	19	61	74	37	74	80	28	33	67	95	62	39	25	24	64
Vorrat (CO ₂ Speicher)	fm je ha	174	335	202	225	170	267	253	247	160	203	288	250	263	330	297	240
Lfd. Zuwachs (CO ₂ Bindung)		6	9	6	7	7	9	8	6	6	5	6	7	6	8	9	7
Durchschnittsalter Laubholz	Jahre	88	119	92	118	80	74	81	71	99	108	87	117	134	96	92	105
Ressourcen Erholung																	
Erholung	Anteil an Fläche Wald in %	97	100	44	20	40	80	40	39	44	10	0	29	87	20	88	20
Gesamtwald (Kommunal, Staat, Privat)	Anteil an Gemeindefläche in %)	47	71	13	52	53	34	22	57	69	23	40	54	60	55	73	34
Kommunalwald	ha der Gemeinde je 1.000 Einwohner	85	218	91	239	118	50	57	34	102	5	5	439	62	38	244	180
HeilQuelle	ja / nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Anlagenband

Aktive Projekte Schutzfunktion																
	Bad Endbach	Bad Orb	Brechen	Ehringshausen	Frankenau	Fränkisch-Crumbach	Glauburg	Grebenau	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Herleshausen	Hohenstein	Nentershausen	Neuenstein	Oberzent	Schöffengrund
Projekt 1	-	Eschenkar Moor	Stilllegung Greifvogel / Eulenschutz	Künstliche Feuchtgebiete	Naturschutzgroßprojekt Kellerwald	-	Haselmausprojekt	-	-	-	-	Mischwald Sponsoring Tetra Pak	-	-	-	Horstschutzzonen Greifvögel
Projekt 2	-	Hochwasserschutz	-	Natura 2000 Rahmenvertrag	-	-	-	-	-	-	-	Stilllegung entlang Radweg	-	-	-	Künstliche Feuchtgebiete
Aktive Projekte Erholungsfunktion																
Projekt 1	Gästewald	Mountainbike Trail	Römerlager Oberbrechen	Waldkindergarten	Waldkindergarten	Startplatz und Flugkorridor Paraglider	Keltenwelt	-	Waldkindergarten	-	-	Stilllegung entlang Radweg	-	-	Mountainbike Trail	Waldkindergarten (Naturgruppe)
Projekt 2	Mountainbike Trail	-	-	-	-	-	-	-	Premium Wanderweg	-	-	Begräbniswald	-	-	Wander / Radwegenetz	-

Quelle: Eigene Erhebungen

Punktevergabe zur Erholungs- und Schutzfunktion

Bereich	Bad Endbach	Bad Orb	Brechen	Ehringshausen	Frankenau	Fränkisch-Crumbach	Glauburg	Grebenu	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Herleshausen	Hohenstein	Nentershausen	Neuenstein	Oberzent	Schöffengrund
Ressourcen Schutzfunktion																
Natura 2000 (FFH-Vogelschutz)	0	5	2	7	10	10	0	0	0	0	0	1	0	0	4	0
Klima-, Sicht- und Immissionsschutz	0	0	2	0	0	1	2	2	1	3	1	0	1	1	0	0
Wasser	0	1	1	0	0	0	2	2	0	2	0	1	0	1	1	0
Boden (Erosion)	1	1	1	1	1	3	2	1	2	3	0	1	3	1	2	0
Natur/Landschaft	5	0	1	0	0	0	0	0	4	1	1	1	0	0	1	0
Laubholzanteil (Biodiversität)	3	1	3	4	2	4	4	1	2	3	5	3	2	1	1	3
Vorrat (CO ₂ Speicher)	3	5	3	3	3	4	4	4	2	3	4	4	4	5	5	4
Lfd. Zuwachs (CO ₂ Bindung)	2	5	3	4	4	5	4	3	2	2	2	3	2	4	5	4
Durchschnittsalter Laubholz	0	3	0	3	0	0	0	0	0	1	0	2	5	0	0	1
Summe (gewogenes Mittel 18 Punkte)	14	21	16	22	20	27	18	13	13	18	13	16	17	13	19	12
Ressourcen Erholung																
Erholung	5	5	2	1	2	4	2	2	2	1	0	1	4	1	4	1
Gesamtwald (Kommunal, Staat, Privat)	7	10	2	7	8	5	3	8	10	3	6	8	9	8	10	5
Kommunalwald	2	5	2	5	3	1	1	1	2	0	0	10	1	1	5	4
HeilQuelle	5	5	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe (gewogenes Mittel 17 Punkte)	19	25	6	13	13	10	11	11	14	4	6	19	14	10	19	10

232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Anlagenband

Aktive Projekte Schutzfunktion																
	Bad Endbach	Bad Orb	Brechen	Ehringshausen	Frankenau	Fränkisch-Crumbach	Glauburg	Grebenau	Hatzfeld (Eder)	Hauneck	Herleshausen	Hohenstein	Nentershausen	Neuenstein	Oberzent	Schöffengrund
Projekt 1	-	10	10	10	10	-	10	-	-	-	-	10	-	-	-	10
Projekt 2	-	10	-	10	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	10
Aktive Projekte Erholungsfunktion																
Projekt 1	10	10	10	10	10	10	10	-	10	-	-	5	-	-	10	10
Projekt 2	10	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	10	-	-	10	-
Summe	20	30	20	30	20	10	20	0	20	0	0	30	0	0	20	30

Quelle: Eigene Erhebungen

F. Geologie und durchschnittliche Wasserspeicherkapazität der Kommunalwälder

Geologie und durchschnittliche Wasserspeicherkapazität der Kommunalwälder			
	Geologie 1	Geologie 2	Wasserspeicherkapazität ¹⁾
Bad Endbach	100% Devonische Schiefer mit Grauwacke		Mäßig frisch
Bad Orb	100% Unterer Buntsandstein		Frisch
Brechen	61 % Tonschiefer	23% Löß, 14% Schalstein, 3% Sonstiges	Frisch, Mäßig frisch
Ehringhausen	58% Tonschiefer, Grauwacke	34% Diabas, 18% Sonst.	Mäßig frisch
Frankenau	99% Devonische Schiefer mit Grauwacke	1% Sonstiges	Mäßig frisch
Fränkisch-Crumbach	100% Granit		Frisch
Glauburg	50% Basalt, 50% Rotliegendes		Mäßig trocken
Grebenu	100% Buntsandstein		Frisch, Mäßig frisch
Hatzfeld (Eder)	70% Tonschiefer/ Grauwacke	30% Kiesel-schiefer/Quarzit	Mäßig frisch
Hauneck	100% Buntsandstein		Mäßig frisch
Herleshausen	70% Buntsandstein	30% Muschelkalk	Mäßig frisch
Hohenstein	99% Devonische Schiefer mit Grauwacke	1% Sonstiges	Mäßig frisch
Nentershausen	95% Buntsandstein	5% Zechstein	Mäßig frisch
Neuenstein	95% Buntsandstein	3% Muschelkalk, 2% Basalt	Frisch, Mäßig frisch
Oberzent	100% Buntsandstein mit Löß		Frisch
Schöffengrund	91% Devonische Schiefer mit Grauwacke	5% Diabas, 4% Sonstiges	Frisch

¹⁾ Der Geländewasserhaushalt oder auch die Wasserspeicherkapazität eines Bodens, wird durch die am Standort vorhandene Geologie, die auf den Standort einwirkenden äußeren Faktoren (Wetterlage, klimatische Bedingungen, vor Ort herrschende Bewaldung, etc.) und den natürlichen Bodenbildungsprozesse (Verwitterung von Biomasse am Standort) beeinflusst. Dies führt zu verschiedenen Klassifizierungen der Bodenbeschaffenheit und Wasserspeicherfähigkeit.

Klassifizierungen der Wasserspeicherkapazität: Betont frisch = hohe Wasserspeicherkapazität, Frisch = gute Wasserspeicherkapazität, Mäßig frisch = geringe Wasserspeicherkapazität, Mäßig trocken = geringere Wasserspeicherkapazität, Trocken = kaum Wasserspeicherfähigkeit

Quelle: Forsteinrichtungen



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.20.05

**232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Glauburg**

8. April 2022

**232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

für die

Gemeinde Glauburg

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

Kommunalwald@penne-pabst.de

www.penne-pabst.de

Stand: 8. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	1
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	1
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Allgemeine Strukturdaten.....	3
1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen.....	3
2. Auftrag sowie Prüfungsverlauf und -methodik.....	8
2.1 Prüfungsverlauf	8
2.2 Prüfungsmethodik.....	9
3. Zusammenfassender Bericht.....	11
4. Kommunalwald – Struktur und Finanzen	12
4.1 Struktur und Bedeutung	12
4.2 Finanzielle Analyse relevanter Bereiche.....	17
4.3 Finanzielle Analyse des Teilbereichs Kommunalwald	22
5. Zukunftsfähigkeit der Kommunalwaldbetriebe im aktuellen Spannungsfeld von Organisation, Wirtschaftlichkeit und Klimawandel	26
5.1 Forsteinrichtung - Grundlage der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.....	26
5.2 Beförderung	29
5.3 Organisation der Holzvermarktung	31
5.4 Analyse des Holzverkaufs.....	35
5.5 Förderung von Wald-, Umwelt- und Sondermaßnahmen.....	39
5.6 Wirtschaftliche Auswirkungen der Kalamitätsnutzung auf die Zukunftsperspektive der kommunalen Forstbetriebe	45
5.7 Windkraft und bedeutende alternative Einkommensquellen und Nutzungen.....	51
5.8 Ausgestaltung der Jagdverpachtung	57
5.9 Controlling, Berichtswesen, Digitalisierung.....	64
6. Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes	70
7. Haushaltslage	81
7.1 Feststellungen zur Haushaltslage.....	81
7.2 Allgemeine Deckungsmittel.....	86
7.3 Schulden	89
7.4 Hessenkasse und Schutzschirm.....	91
8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	93
8.1 Bilanzierung des Waldbestands	93
8.2 Umsatzbesteuerung im Forstbereich.....	95
8.3 Prüfungs- und Kontrollrechte bei Holzvermarktungsorganisationen	96
8.4 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.....	98
8.5 Unterjährige Berichterstattung	100
8.6 Nachschau	101
9. Schlussbemerkung	102

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro	2
Ansicht 2: Vergleich - Allgemeine Strukturdaten.....	3
Ansicht 3: Glauburg - Bewertungsprofil.....	4
Ansicht 4: Waldflächenverteilung nach Waldbesitzarten in ha in 2015	12
Ansicht 5: Waldflächen nach Besitzart im Gemeindegebiet in Hektar	14
Ansicht 6: Flächennutzung in der Gemeinde Glauburg	15
Ansicht 7: Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche.....	16
Ansicht 8: Zusammensetzung der Kommunalwälder nach Baumarten	17
Ansicht 9: Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner.....	19
Ansicht 10: Entwicklung der Jahresergebnisse Kommunalwald 2016 bis 2020	20
Ansicht 11: Vergleich - Mittleres Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 je Einwohner.....	21
Ansicht 12: Mittlere Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020	22
Ansicht 13: Mittlere Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020	23
Ansicht 14: Vergleich - Mittleres Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020.....	24
Ansicht 15: Mittleres Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro	25
Ansicht 16: Forsteinrichtung im Vergleich.....	28
Ansicht 17: Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder	30
Ansicht 18: Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung des Holzverkaufs.....	32
Ansicht 19: Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich	33
Ansicht 20: Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs).....	34
Ansicht 21: Glauburg - Holzproduktion	36
Ansicht 22: Summe Vergleichsring - Holzproduktion.....	36
Ansicht 23: Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum.....	37
Ansicht 24: Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum.....	38
Ansicht 25: Gegenüberstellung der Holzverkaufspreise zu Kalamitätsmengen im Vergleichsring	39
Ansicht 26: Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020.....	42
Ansicht 27: Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro.....	43
Ansicht 28: Gegenüberstellung der Entwicklung der erhaltenen Fördermittel zu Holzverkaufspreisen	44
Ansicht 29: Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020.....	46
Ansicht 30: Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität.....	48
Ansicht 31: Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität	50
Ansicht 32: Schematische Darstellung von 2,5 km Puffern um Windvorranggebiete, analog der Regelung § 6 EEG.....	54
Ansicht 33: Exemplarisch: Waldrestholz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021.....	56
Ansicht 34: Exemplarisch: Hackschnitzelheizanlage in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021	57
Ansicht 35: Exemplarisch: Gatterschutz und Einzelschutz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021	58
Ansicht 36: Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald	60

Ansicht 37: Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten	61
Ansicht 38: Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling	65
Ansicht 39: Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten.....	68
Ansicht 40: Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds	75
Ansicht 41: Glauburg - Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich zum gewichteten Mittel	76
Ansicht 42: Glauburg – Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“, aufgenommen am 14. September 2021	77
Ansicht 43: Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich	78
Ansicht 44: Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich	79
Ansicht 45: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage	83
Ansicht 46: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020.....	84
Ansicht 47: Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage	86
Ansicht 48: Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen	86
Ansicht 49: Glauburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2016 bis 2020....	87
Ansicht 50: Glauburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage.....	88
Ansicht 51: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2020	89
Ansicht 52: Glauburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2016 bis 2020	91
Ansicht 53: Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm.....	92
Ansicht 54: Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert	94
Ansicht 55: Umsatzbesteuerung im Kommunalwald.....	96
Ansicht 56: Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse.....	99
Ansicht 57: Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	100
Ansicht 58: Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"	101

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ ist eine Fachprüfung. Bei dieser wird die Aufgabenwahrnehmung im Forstbereich nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der forstlichen Bewirtschaftung untersucht und vergleichend bewertet. Das Ziel ist es, aus den Prüfungsfeststellungen Empfehlungen abzuleiten und ggf. Ergebnisverbesserungspotenziale unter Beachtung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung darzustellen.

Darüber hinaus werden Feststellungen zur Haushaltsstabilität getroffen, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse geprüft und die Nachschau früherer vergleichender Prüfungen vorgenommen.

In die 232. Vergleichende Prüfung sind die 16 Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Hohenstein, Nentershausen, Neuenstein, Oberzent und Schöffengrund einbezogen. Die Einwohnerzahlen haben eine Spannweite von 2.376 bis 10.295.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ wurde für die Gemeinde Glauburg ein Volumen von 136.785 Euro geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus dem Gesamtaufwand Forst, Jagdpacht und Windkraft der Ergebnisrechnung des Jahres 2020.¹

Ansicht 1 zeigt das Prüfungsvolumen im Vergleich.

1 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht berücksichtigt.

Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro			
	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen	Prüfungsvolumen ¹⁾
Bad Endbach	1.615.532	259.756	259.756
Bad Orb	381.365	380.597	380.597
Brechen	93.843	129.824	129.824
Ehringshausen	690.092	559.284	559.284
Frankenau	178.075	132.817	132.817
Fränkisch-Crumbach	34.590	44.419	44.419
Glauburg	106.625	136.785	136.785
Grebenu	24.940	22.233	22.233
Hatzfeld (Eder)	135.392	154.783	154.783
Hauneck	0	917	917
Herleshausen	195	541	541
Hohenstein	844.616	845.851	845.851
Nentershausen	24.622	14.437	14.437
Neuenstein	20.787	43.779	43.779
Oberzent	508.731	526.340	526.340
Schöffengrund	211.657	330.225	330.225
Summe			3.582.587

¹⁾ Das Prüfungsvolumen entspricht dem Gesamtaufwand aus Forst, Jagdpacht und Windkraft des Jahres 2020.

Quelle: Rechnungswesendaten 2020

Ansicht 1: Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro

1.3 Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 2 zeigt die grundlegenden Strukturdaten zum 31. Dezember 2020 im Vergleich.

Vergleich - Allgemeine Strukturdaten							
	Orts- teile	Einwohner zum 31.12.2020	Bevölker- ungs- wachstum von 2011 bis 2020	Fläche in km ²	Be- völker- ungs- dichte ¹⁾	Siedlungs- index ²⁾	Landkreis
Bad Endbach	8	8.001	-2,9	39,8	201	0,53	Marburg-Biedenkopf
Bad Orb	1	10.295	4,8	47,8	216	0,40	Mainz-Kinzig-Kreis
Brechen	3	6.457	-2,0	24,9	260	0,40	Limburg-Weilburg
Ehringshausen	9	9.432	3,1	45,4	208	0,53	Lahn-Dill-Kreis
Frankenau	6	2.875	-13,1	57,3	50	0,90	Waldeck-Frankenberg
Fränkisch-Crumbach	1	3.114	-2,7	16,1	193	0,39	Odenwaldkreis
Glauburg	2	3.064	-0,6	12,7	242	0,35	Wetteraukreis
Grebenua	7	2.376	-5,7	55,3	43	0,88	Vogelsbergkreis
Hatzfeld (Eder)	5	2.939	-7,1	58,5	50	0,83	Waldeck-Frankenberg
Haunack	7	3.199	-0,5	17,7	180	0,56	Hersfeld-Rotenburg
Herleshausen	11	2.766	-5,6	59,5	46	0,90	Werra-Meißner-Kreis
Hohenstein	7	6.176	1,2	63,9	97	0,76	Rheingau-Taunus- Kreis
Nentershausen	6	2.547	-13,8	57,1	45	0,92	Hersfeld-Rotenburg
Neuenstein	8	3.129	2,4	64,8	48	0,81	Hersfeld-Rotenburg
Oberzent	19	10.153	-2,5	165,6	61	0,84	Odenwaldkreis
Schöffengrund	10	6.474	3,8	34,1	190	0,64	Lahn-Dill-Kreis
Minimum	1	2.376	-13,8	12,7	43	0,35	
Median	7	3.164	-2,2	51,5	138	0,70	
Maximum	19	10.295	4,8	165,6	260	0,92	

¹⁾ in Einwohner je km²

²⁾ zentriert < 0,3; eher zentriert 0,3 < 0,5; eher zersiedelt 0,5 < 0,7; zersiedelt ≥ 0,7

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 2: Vergleich - Allgemeine Strukturdaten

1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Ertragssituation für den Kommunalwald, Jagdpacht und Windkraft sowie forstfachliche Analysen haben wir für die Gemeinde Glauburg anhand eines Bewertungsprofils dargestellt. Die Punktevergabe wurde in fünf Intervallen zwischen dem jeweiligen Minimal- und dem Maximalwert der Vergleichskommunen vorgenommen.

Glauburg - Bewertungsprofil									
Bereich	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
		Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	+
Struktur									
Einwohner	3.064	2.376	3.164	10.295					
Gemeindefläche in Hektar	1.267	1.267	5.155	16.561					
Gesamtwaldfläche in Hektar	274	274	2.704	12.078					
Kommunaler Holzboden in Hektar	168	11	297	2.574					
Forstbetrieb (Finanzielle Analyse 2016 - 2020)									
Mittlere Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Hektar Holzboden	654	0	300	654					●
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Hektar Holzboden	646	51	284	646	●				
Mittleres Außerordentliches Ergebnis je Hektar Holzboden	0	-9	0	3			●		
Ergebnis innere Leistungsverrechnung je Hektar Holzboden	-11	-24	0	5		●			
Jahresergebnis je Hektar Holzboden	-2	-51	16	138			●		
Forstbetrieb (Forstfachliche Analyse)									
Vorrat in Festmeter je Hektar Holzboden	253	160	244	335			●		
Laufender Zuwachs in Festmeter je Hektar Holzboden	7,7	5,1	7,0	9,2				●	
Nachhaltiger Hiebsatz in Festmeter je Hektar Holzboden	7,6	0,6	5,5	8,3					●
Vorratsverlust durch Kalamität 2018 bis 2020 in Festmeter je Hektar Holzboden	0,6	0,0	9,1	35,8					●
Kalamität 2018 bis 2020 in Prozent der Fichte ≥50 Jahre	95%	0%	50%	102%	●				
Jagdrecht und Feld und Wirtschaftsweg (Mittelwerte 2016 - 2020 in Euro)									
Jagdpächterlöhne je Hektar Holzboden	32	0	17	34					●
Jagdpächterlöhne je Hektar Holzboden + Landwirtschaftliche Flächen im Gemeindebesitz	20	0	8	21					●
Windkraft (Mittelwerte 2016 - 2020 in Euro)									
Windkraft je Hektar Holzboden	0	0	0	1.383	●				
Windkraft je Einwohner	0	0	0	111	●				

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 3: Glauburg - Bewertungsprofil

Der Kommunalwald in der Gemeinde Glauburg war mit 168 Hektar ein kleiner Kommunalwaldbetrieb im Vergleich (Minimum 11 Hektar, Median 297 Hektar, Maximum 2.574 Hektar) (vgl. Gliederungspunkt 4.1).

Die Gemeinde Glauburg ließ die Forsteinrichtung für das Stichjahr 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst erstellen. Die Genehmigung der Forsteinrichtung in der Gemeinde Glauburg lag erst 1.337 Tage nach dem festgelegten Stichtag vor. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg die Vergabe der nachfolgenden Forsteinrichtungsarbeiten künftig vorgehend und nach dem Stichtag auszurichten (vgl. Gliederungspunkt 5.1).

In Hessen besteht für den Kommunalwald eine gesetzliche Regelbeförderung nach § 19 Absatz 1 HWaldG. Ein Ausscheiden aus dieser Betreuungsleistung ist jedoch auf Antrag möglich. Die Gemeinde Glauburg wurde durch den Landesbetrieb HessenForst betreut. Angesichts der Veränderung der forstorganisatorischen Rahmenbedingungen wird der Gemeinde Glauburg empfohlen, den Verbleib unter Kosten- und Leistungsbetrachtung sowie Synergieeffekte bei der Holzvermarktung zu analysieren, um ggf. die Entscheidung über einen möglichen Wechsel zu fällen und die Übergangsmodalitäten zu klären (vgl. Gliederungspunkt 5.2).

Die Gemeinde Glauburg schloss sich für die Holzvermarktung ab dem 1. Juli 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. an. Die Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. verweigerte die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken (vgl. Gliederungspunkt 5.3).

Die Gemeinde Glauburg überschritt den durch die Forsteinrichtung festgelegten nachhaltigen Hiebsatz im Jahr 2020 deutlich.

Die Holzverkäufe nach der Verkaufsart „frei Wald“ zeigten für die Gemeinde Glauburg ab 2017 überdurchschnittliche Durchschnittspreise im Quervergleich. (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

In den Kalamitätsjahren wurden in Summe Extremwetterhilfen in Höhe von 1.283 Euro durch die Fördermittelgeber ausbezahlt. Durch die Einführung der Corona-Hilfen für staatlich betreute Kommunalwaldbetriebe wurden die Kosten der Beförderung in der Gemeinde Glauburg um 2.236 Euro reduziert (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

In der Gemeinde Glauburg stand im Jahr 2020 dem jährlichen nachhaltigen Nutzungssatz der Forsteinrichtung von 1.279 Festmeter eine tatsächliche Nutzung von 1.911 Festmeter gegenüber. Dies entspricht einem tatsächlichen Nutzungssatz von 149 Prozent. Damit wies die Gemeinde Glauburg einen über dem Median liegenden tatsächlichen Nutzungssatz aus.

Die Gemeinde Glauburg hatte einen kalkulatorischen Vorratsverlust aus Kalamitäten in Höhe von 106 Festmetern und den damit verbundenen kalkulatorischen Vermögensverlust in Höhe von 3.280 Euro im Zeitraum 2018 bis 2020. Dies entsprach einem einmaligen Wertverlust von umgerechnet 19 Euro je Hektar Holzbodenfläche.

Aus der rechnerisch hergeleiteten Aufforstungsfläche durch Kalamitäten von 3 Prozent der Holzbodenfläche, bzw. 5 Hektar ergibt sich in der Gemeinde Glauburg eine zusätzliche Aufforstungskostenbelastung von 111 Euro je Hektar Holzboden.

In der Gemeinde Glauburg verursachen der Holzvorratsverlust und die daraus folgenden gesetzlichen Wiederaufforstungsverpflichtungen eine zu erwartende Minderung des zukünftigen Wirtschaftsergebnisses von mindestens 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche für die nächsten 5 Jahre und von mindestens 1 Euro je

Hektar für weitere 25 Jahre. Erst danach können beginnende Holznutzungen aus den Wiederaufforstungen eine wirtschaftliche Kompensation bewirken.²

In der Gemeinde Glauburg fallen die Folgen der Kalamität auf die zukünftige Bewirtschaftung deutlich unterdurchschnittlich aus (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Glauburg befanden sich Windvorranggebiete. Diese Flächen konnten aus Gründen des Vogelschutzes, trotz des Wunsches der Gemeinde für einen Windkraftausbau nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, künftige Potenziale für Windkraft zu nutzen (vgl. Gliederungspunkt 5.7).

Die Jagdpachtverträge der Jagdgenossenschaften, in denen die Gemeinde Glauburg zum Zeitpunkt der Erhebungsphase Mitglied war, enthielten keine pauschalen Abgeltungen von Wildschäden im Wald. Es wurden aber auch keine Schäden durch Wild im Wald individuell geltend gemacht. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg auf pauschale Abgeltungen von Wildschäden im Wald in allen Jagdpachtverträgen hinzuwirken.

Die Jagdpachtverträge enthielten Regelungen, die die Jagdgenossenschaften ab einer gewissen Höhe anteilig an den Wildschäden beteiligten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, bei einer Neuverpachtung möglichst auf einen Verzicht dieser Regelungen hinzuwirken (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2020 verfügte die Gemeinde Glauburg über kein abgeglichenes betriebliches Informations- und Berichtswesen. Die Gemeinde Glauburg löste diesen Strukturmangel durch den intensiven internen und persönlichen Kontakt und anlass- und forstmaßnahmenbezogene Beratungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

In der Gemeinde Glauburg wurde festgestellt, dass nicht alle forstrelevanten Geodaten vorhanden waren. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, alle für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen GIS-Datengrundlagen vorzuhalten.³ (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

Bei der Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion erzielte die Gemeinde Glauburg einen Wert von 49 Punkten und den 8. Rang im Vergleichsring von 16 Kommunen (Minimum 19 Punkte, gewogenes Mittel 59 Punkte und Maximum 76 Punkte). In der Gemeinde Glauburg sind die Erholungs- und Schutzfunktion

2 Es wurden nur Betriebe mit negativer Vorratsbilanz durch Abbau dargestellt.

3 Bei GIS Auskunftssystemen handelt es sich um browserbasierte Fachauskunftssysteme beziehungsweise Geofachanwendungen, über die der Öffentlichkeit und dem Fachpublikum umweltbezogene Geoinformationen der hessischen Landesverwaltung mittels einfacher bis wenig komplexer Funktionen bereitgestellt werden. Diese Funktionen beinhalten Werkzeuge zur dynamischen Kartenanzeige und zur Abfrage von Sachattributen. Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/gis-anwendungen/gis-auskunftssysteme>; abgerufen am 14.10.2021

stärker (7. Rang) ausgeprägt als die Nutzfunktion (12. Rang Jahresergebnis). Dennoch sollten Aufforstungsmaßnahmen auf entstandenen und noch entstehenden Kalamitätsflächen die Gesichtspunkte der Schutz- und Erholungsfunktion mit einbeziehen (vgl. Gliederungspunkt 6).

- Haushaltslage

Die Gemeinde Glauburg hatte im Jahr 2020 ein positives ordentliches Ergebnis. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 als stabil zu bewerten (vgl. Gliederungspunkt 7.1).

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) lagen im Jahr 2020 bei 2,8 Mio. Euro (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Die Gemeinde Glauburg löste im Zuge der Hessenkasse im Jahr 2018 insgesamt 1.800.000 Euro an Kassenkrediten ab. Glauburg erhielt aus dem Schutzschirm des Landes Hessen 1.778.186 Euro. (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

- Rechtliche Feststellungen

Bei der Gemeinde Glauburg ergaben sich bei der Bewertung des Bilanzansatzes „Aufwuchs“ keine Hinweise auf eine notwendige Abwertung aufgrund von Kalamitäten, da dem Bilanzansatz der Eröffnungsbilanz 2009 eine sehr vorsichtige Bewertung zugrunde lag (vgl. Gliederungspunkt 8.1).

Die Gemeinde Glauburg wählte im Forstbereich die Pauschalbesteuerung (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen. (vgl. Gliederungspunkt 8.4).

Die Gemeinde Glauburg erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO (vgl. Gliederungspunkt 8.5).

Die Gemeinde Glauburg setzte von den drei dargestellten Empfehlungen in der Nachschau zwei um und eine teilweise um (vgl. Gliederungspunkt 8.6).

2. Auftrag sowie Prüfungsverlauf und -methodik

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ bei den 16 Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenu, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Hohenstein, Nentershau- sen, Neuenstein, Oberzent und Schöffengrund vorzunehmen.

Der Gemeinde Glauburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 17. Dezember 2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Gemeinde Glauburg über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren infor- miert wurde, fand am 25. Januar 2021 digital statt. Wir prüften die Gemeinde Glauburg in der Zeit vom 13. September 2021 bis zum 15. September 2021. Nacherhebungen fanden vom 20. September 2021 bis zum 8. Oktober 2021 statt.

Die Erhebungen bei den Vergleichskommunen begannen im Mai 2021. Die letzten Prüfungen fanden im September 2021 statt. Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Kommune zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Kommunen geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir, mit Ausnahme der angeforderten Daten der Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V., voll- ständig und fristgerecht. Die Holzvermarktungsorganisation verweigerte die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung RD Herr Wagner,
- der Gemeinde Glauburg Fachbereichsleiterin Kämmerei Frau Schmück,
- des Prüfungsbeauftragten WP/StB Herr Georg.

Die Projektleiterin der Gemeinde Glauburg, Frau Schmück, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festge- halten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ beteiligten Kommunen in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung bei der Gemeinde Glauburg fand digital am 20. September 2021 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Glauburg mit Schreiben vom 6. Dezember 2021.

Die Interimbesprechung fand am 10. Januar 2022 digital statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Gemeinde Glauburg am 16. Februar 2022 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 18. März 2022 zugeleitet. Die Gemeinde Glauburg nahm dazu unter dem 25. Februar 2022 Stellung und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Kommunen herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der jeweiligen Kommune anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

- Datengrundlage

Als eine Datengrundlage dienten die Rechnungswesendaten der Haushaltsjahre 2016 bis 2020. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Kommunen wurden aufgrund des Vergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Sofern noch keine Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten in den uns übermittelten Rechnungswesendaten enthalten waren, wurden die des Vorjahrs beziehungsweise der Vorjahre herangezogen.

Als Datengrundlage für forstliche Untersuchungen dienten Fragebögen, Forsteinrichtungswerke, forst-fachliche Karten, Auswertungen aus den Warenwirtschaftssystemen und Erkenntnisse aus örtlichen Besichtigungen am Objekt teils unabhängig und teils zusammen mit dem zuständigen Forstpersonal.

Forstbetriebs- und Waldfunktionskarten wurden von HessenForst teilweise analog als auch digital bereitgestellt. Zur Orientierung der Außenaufnahmen wurde eine Digitalisierung der Eigentumsumrisse erstellt.

Wir unterteilten die 232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald" in folgende Prüfungsschritte:

- Bedeutung des kommunalen Waldes für den Haushalt

Die Größe, Art und Alter der Kommunalwälder des Vergleichsrings stellten sich sehr unterschiedlich dar. Hinzu kamen noch unterschiedliche Einwohnerzahlen und Einnahmesituationen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kommunalwaldes für jede Kommune wurde daher im Vergleich dargestellt.

- Prüfung des Kommunalwaldes

Die fachliche Prüfung des Kommunalwaldes beginnt mit einer Darstellung des Waldbesitzes und seiner Strukturmerkmale in Hessen. Hiernach wird auf die Relevanz des Kommunalwaldes in Hessen, der Kommunalwaldstruktur im Vergleichsring und auf die jüngsten Entwicklungen im Prüfzeitraum eingegangen.

Der Prüfzeitraum ist insofern interessant, als dass die kommunalen Forstbetriebe in diesem Zeitraum auf natürlicher Basis, das heißt auf der Substanzebene des Forstbetriebes, als auch nach organisatorischen Gesichtspunkten starken Veränderungen unterliegen. So wurden die Veränderungen und Auswirkungen von Klimawandel und Klimaextremen sowie die Entscheidungen zur Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung betrachtet. Die Analyse der Substanzverluste, die Darstellung der Wirtschaftlichkeit und die Prognose einer künftigen wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit runden das Bild ab.

Anhand von Einkommensalternativen, insbesondere der erneuerbaren Energien, werden Perspektiven dargestellt. Weiterhin werden für die neu geschaffenen organisatorischen Schnittstellen, Interne Kontrollsysteme, Wissenstransfer für Fachpersonal und Digitalisierungsstandards empfohlen. Empfehlungen zur Ausgestaltung von Jagdgenossenschaftssatzungen und Jagdpachtverträgen beleuchten auch den Teil der Jagdnutzung.

Der Bericht schließt im forstlichen Teil mit der Analyse und Bewertung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und erlaubt eine Beurteilung zur Aufrechterhaltung dieser sozioökologischen Bausteine der Multifunktionalität der Kommunalwälder.

- Beurteilung der Haushaltslage

Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2016 bis 2020 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt. Zudem wird in diesem Gliederungspunkt auf die Hessenkasse, den Schutzschirm und eventuelle Haushaltssicherungskonzepte (HSK) eingegangen.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern wird der Bereich Ordnungsmäßigkeit inklusive Aufstellung der Jahresabschlüsse, Umsatzbesteuerung im Forstbereich sowie abschließend die Nachschau behandelt. Vertiefte Prüfungshandlungen werden hier vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorliegen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Weiterführende Daten aller Vergleichskommunen können aus den Anlagen entnommen werden.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ werden voraussichtlich in den 37. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2022) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2022 erscheinen. Er wird im Internet unter www.rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

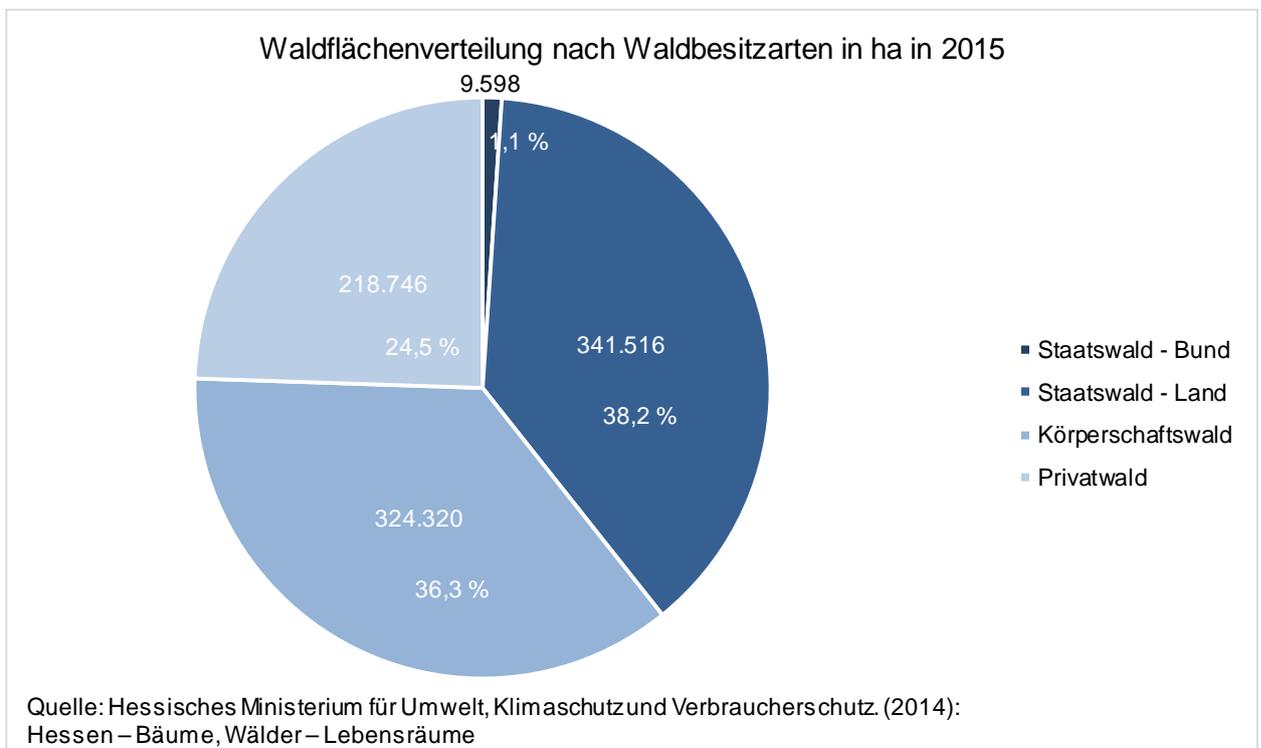
4. Kommunalwald – Struktur und Finanzen

4.1 Struktur und Bedeutung

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) § 2⁴ kategorisiert Waldeigentum in drei Arten:

- Körperschaftswald
- Privatwald
- Staatswald

Hessen ist neben Rheinland-Pfalz das walddreichste Bundesland. Über 42 Prozent der Gesamtfläche (rund 894.100 Hektar) sind mit Wald bedeckt. Ansicht 4 zeigt die Waldverteilung in Hessen nach Waldbesitzarten im Jahr 2015.



Ansicht 4: Waldflächenverteilung nach Waldbesitzarten in ha in 2015

4 § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) – Begriffsbestimmungen

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald der in § 3 Abs. 1,
2. Körperschaftswald der in § 3 Abs. 2,
3. Privatwald der in § 3 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald.

Die Ansicht 4 zeigt, dass der Körperschaftswald 324.320 Hektar (36 Prozent) des hessischen Waldes ausmacht.⁵ Dieser verteilt sich auf 418 waldbesitzende Städte und Gemeinden. Nur acht hessische Gemeinden besitzen keinen Wald.

Hessen teilt sich auf in Ballungsräume und Schwerpunktgebiete der Landwirtschaft sowie Bereiche, in denen hohe Waldanteile mit über 50 Prozent Waldanteil bestehen. Diese sind Odenwald, Spessart, Taunus, Knüll, Nördliches hessisches Schiefergebirge und Weserbergland. In diesen Gebieten steigt der Waldanteil weiter, weil Landwirte weniger ertragreiche Böden aufgeben. Im Ballungsraum, wo der Wald insbesondere wegen seiner Ausgleichs- und Erholungsfunktionen einen besonders hohen ökologischen Wert in der Landschaft darstellt, stagniert der Waldanteil beziehungsweise geht er zurück.⁶

Ein Viertel der hessischen Waldfläche ist Privatwald einschließlich des Gemeinschaftswaldes. 38 Prozent sind Staatswald, 25 Prozent des Privatwaldes ist bäuerlicher Kleinprivatwald. In Hessen gibt es rund 60.000 Waldbesitzer, diese sind überwiegend Kleinprivatwaldbesitzer.⁷

Kommunaler Wald hat einen hohen Stellenwert in der Daseinsvorsorge. Er ist Naturraum und besonderer Wirtschaftsfaktor. „Im Cluster Forst- und Holz arbeiten in Hessen über 54.000 Menschen und erzeugen einen Umsatz von deutlich über 10 Mrd. Euro“.⁸

Der Kommunalwald trägt in besonderem Maße zum Schutz von Klima, Wasser und Boden bei. Er dient seit Jahrzehnten den steigenden Ansprüchen der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung und sportlicher Aktivitäten. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in 2019/2020 erhält der Wald einen noch höheren Stellenwert. Kontaktbeschränkungen können hier unter Ausnutzung der positiven Effekte, Bewegung und Ruhe, eingehalten werden.⁹

Die Auswertungen nach Besitz- und Nutzungsart ergeben ein differenziertes Bild der Kommunen. Mithilfe der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)¹⁰ wurden Fachauswertungen und Fachkarten erstellt, deren Ergebnisse hier dargestellt werden.

5 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (2014): Hessen – Bäume, Wälder – Lebensräume. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur (BWI 3) für Hessen, https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/broschuere_bundeswaldinventur_3_internet.pdf

6 Vgl. <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wald/wald-hessen>, abgerufen am 21.9.2021

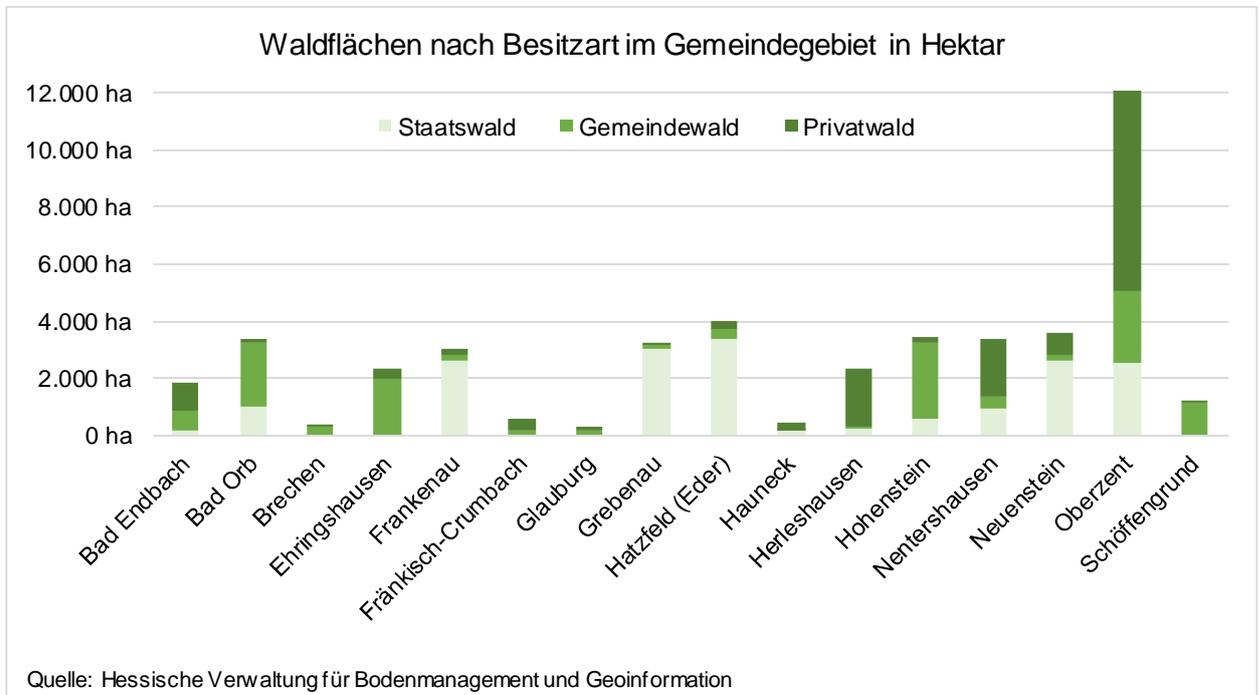
7 ebenda

8 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (2015): Wald und Forstwirtschaft in Hessen 2011-2014, https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/wald_und_forstwirtschaft_barrierefrei.pdf

9 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2020): Der Wald ist systemrelevant. Die Bedeutung des Waldes während der Corona-Pandemie. <https://www.fva-bw.de/presse/der-wald-ist-systemrelevant-die-bedeutung-des-waldes-waehrend-der-corona-pandemie>

10 Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) wird vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden, verwaltet.

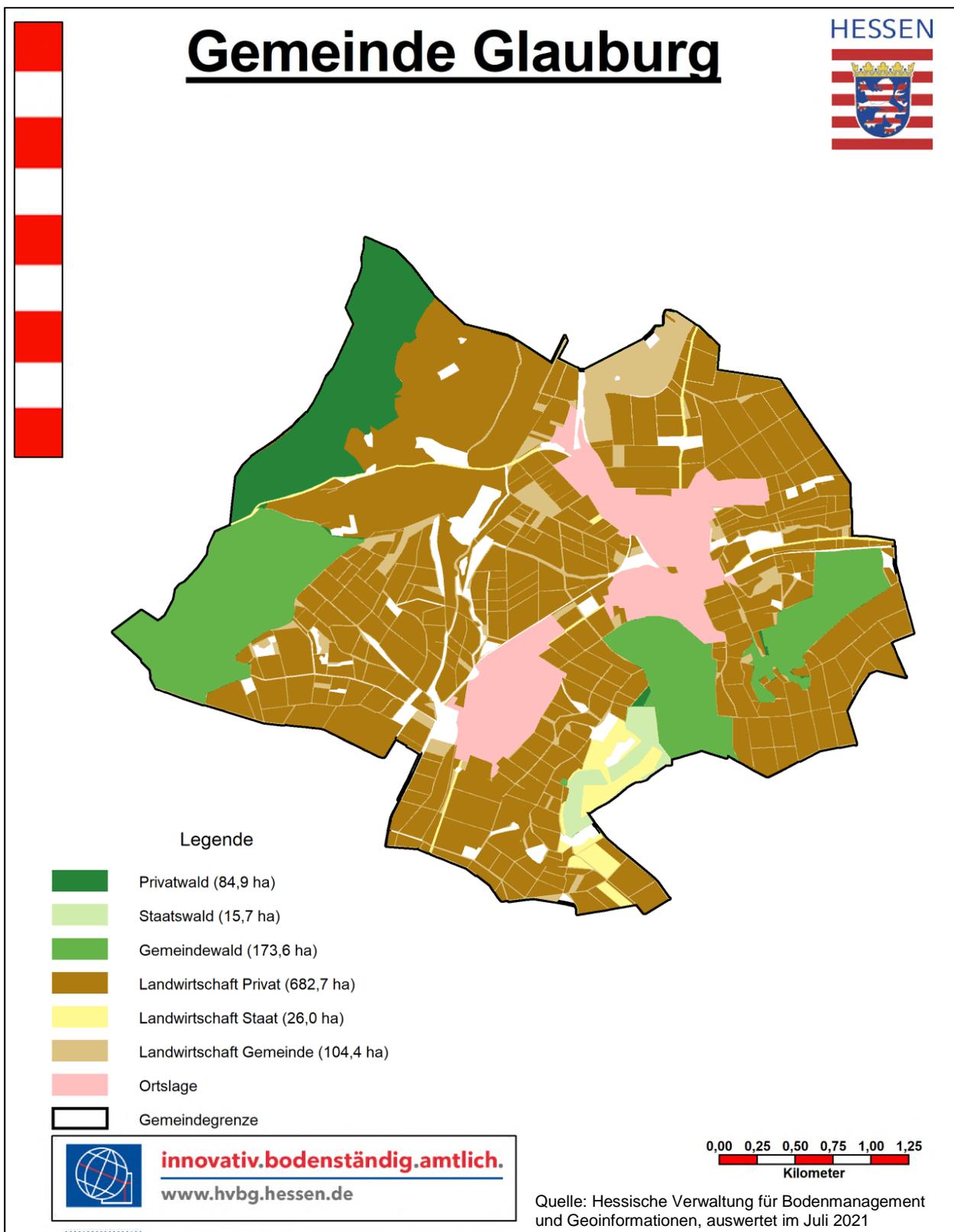
Neben dem eigentlichen Gemeindewald, der Inhalt dieser Prüfung ist, wird der Bewaldungsanteil innerhalb des Gemeindegebietes betrachtet. Die nachfolgende Ansicht zeigt die Verteilung des Waldes im Vergleichsring nach den Besitzarten Staatswald, Gemeindewald und Privatwald.



Ansicht 5: Waldflächen nach Besitzart im Gemeindegebiet in Hektar

Ansicht 5 und Ansicht 6 verdeutlichen, dass die Gemeinden zwar Waldbesitzer sind, aber der Waldflächenanteil innerhalb der Kommune durch alle Waldbesitzarten zu berücksichtigen ist. Die vielfältigen Funktionen des Waldes entstehen für den Bürger auch in anderen Waldbesitzarten.

Anhand der Ansicht 6 wird deutlich, dass die Lage des Gemeindewaldes und seine Eingliederung in die gesamträumliche Struktur aus Siedlung, Offenlandstrukturen und Waldbereichen das Bild der Gemeinde prägen. Darüber hinaus beeinflusst die durchschnittliche Waldflächengröße als unveränderlicher Einflussfaktor die forstbetriebliche Wirtschaftlichkeit und hat Einfluss auf den tatsächlichen Nutzen der Erholungs- und Schutzfunktionen für die besiedelten Ortslagen.



Ansicht 6: Flächennutzung in der Gemeinde Glauburg

Die Ansicht zeigt, dass 22 Prozent der Gemeindefläche in der Gemeinde Glauburg bewaldet war. Auf den Kommunalwald entfallen 174 Hektar¹¹. Staatsforst und Privatwald liegen bei 101 Hektar. Die für weitere Analysen verwendete und aus den forstbetrieblichen Planungsgrundlagen (Forsteinrichtung) gewonnene kommunale Holzbodenfläche betrug 168 Hektar.

Ansicht 7 zeigt die Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche im Vergleich.

Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche					
	Gemeindefläche in ha	Waldfläche in ha	Waldanteil	Kommunalwald (Holzboden) in Hektar gem. Forsteinrichtung	Anteil Kommunalwald an Gemeindefläche
Bad Endbach	3.985	1.855	47%	644	16%
Bad Orb	4.775	3.375	71%	2.142	45%
Brechen ¹⁾	2.486	320	13%	541	22%
Ehringshausen	4.543	2.355	52%	2.213	49%
Frankenau	5.729	3.052	53%	309	5%
Fränkisch-Crumbach	1.612	548	34%	153	9%
Glauburg	1.267	274	22%	168	13%
Grebenu	5.534	3.175	57%	78	1%
Hatzfeld (Eder)	5.851	4.023	69%	286	5%
Hauneck	1.775	413	23%	14	1%
Herleshausen	5.950	2.352	40%	11	0%
Hohenstein	6.386	3.466	54%	2.574	40%
Nentershausen	5.705	3.401	60%	150	3%
Neuenstein	6.480	3.582	55%	113	2%
Oberzent	16.561	12.078	73%	2.301	14%
Schöffengrund	3.411	1.164	34%	1.138	33%
Minimum	1.267	274	13%	11	0%
Median	5.155	2.704	53%	297	11%
Maximum	16.561	12.078	73%	2.574	49%

¹⁾ Die Gemeinde Brechen besaß außerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen Wald, der nicht über die Abfrage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen ausgewertet werden konnte. Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Forsteinrichtungen der Kommunalwälder, ausgewertet im Juli 2021

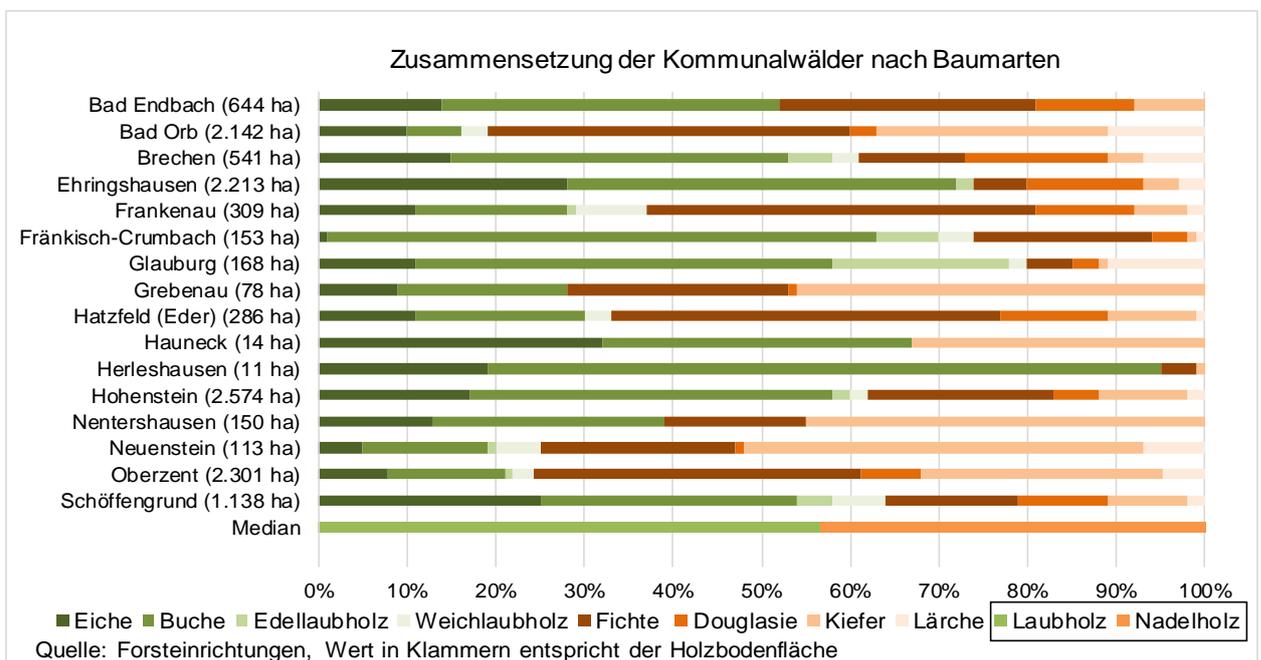
Ansicht 7: Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche

Ansicht 7 zeigt die großen strukturellen Unterschiede der Forstbetriebe, die in der Spanne des Waldanteils innerhalb der Gemeindefläche von 13 Prozent in Brechen bis hin zu 73 Prozent in Oberzent liegen. Auch der Kommunalwaldanteil der einzelnen Städte und Gemeinden variiert innerhalb des Vergleichsring stark.

11 Da sich die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation anderer Datenquellen bediente, können die hier ermittelten Flächen von den Flächen abweichen, die aus der Forsteinrichtung entnommen wurden.

So weist die Gemeinde Herleshausen mit einem Kommunalwaldanteil von unter einem Prozent den geringsten Flächenanteil einer Kommune an der Gemeindefläche aus. Den höchsten Wert im Vergleich zeigte die Gemeinde Ehringshausen mit knapp 50 Prozent. Weitergehend ist auch der Anteil an der Waldfläche im Eigentum der Gemeinden im Vergleichsring sehr unterschiedlich. In den Gemeinden Ehringshausen (49 zu 52 Prozent) und Schöffengrund (33 zu 34 Prozent) gleicht der Waldanteil dem Gemeindeflächenanteil nahezu vollständig. In der Gemeinde Glauburg sind 22 Prozent der Gemeindefläche bewaldet. 168 Hektar (13 Prozent) der Gemeindefläche sind als Kommunalwald ausgewiesen.

Für eine vergleichende Untersuchung der Kommunalwälder ist die jeweilige Zusammensetzung nach Baumarten von Bedeutung. Ansicht 8 zeigt die Zusammensetzung nach Baumarten im Vergleich.



Ansicht 8: Zusammensetzung der Kommunalwälder nach Baumarten

Aus Ansicht 8 werden die großen strukturellen Unterschiede bezüglich der Baumartenverteilung sichtbar. Aufgrund der extremen Bandbreite weiterer Strukturmerkmale (Geologie, Wasserhaushalt)¹² lassen sich nur ausgewählte Erkenntnisse wie die hier dargestellte Baumartenverteilung im Vergleich ableiten. Die Gemeinde Glauburg hatte mit 80 Prozent einen Laubbaumanteil deutlich oberhalb des Median (57 Prozent).

4.2 Finanzielle Analyse relevanter Bereiche

Als Datengrundlage für die Untersuchung der Bedeutung für den Gesamthaushalt und der detaillierten Untersuchung des Aufgabenbereichs Kommunalwald dienten die Rechnungswesendaten 2016 bis 2020.

12 Vgl. Anlagenband

Üblicherweise wurde der Wald als Ganzes nur auf einer Kostenstelle beziehungsweise einem Produkt verbucht, so dass eine Aufteilung dieser Kostenstelle zur Herstellung der Vergleichbarkeit und Transparenz notwendig wurde.

Hierbei wurden folgende standardisierte Produkte¹³ zur Untersuchung des Kommunalwaldes gebildet:

- Kommunalwald,
- Jagdpacht,
- Feld- und Wirtschaftswege,
- Windkraft im Kommunalwald,
- Windkraft im Staatsforst.

Die in einigen Ansichten dargestellten Residualprodukte Allgemeine Finanzwirtschaft und Übrige Bereiche¹⁴ dienen der vollständigen Abbildung des kommunalen Haushalts. Einen großen Teil des Ergebnisses aus der Windkraft erzielte die Gemeinde Bad Endbach im Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie LAHN-DILL-BERGLAND-THERME. Daher wurden die Ergebnisse aus der Windkraft im Eigenbetrieb in den Kernhaushalt konsolidiert. Dies war in keiner weiteren Kommune des Vergleichsrings der Fall.

Feld- und Wirtschaftswege werden auch dargestellt, um eventuell Wechselwirkungen zu nicht ausgezahlten Jagdpachtanteilen herzustellen.

Für die standardisierten Produkte ergeben sich nachfolgende Ergebnisse je Einwohner. Die Bezugsgröße „je Einwohner“ soll dem Leser eine leichtere Einschätzung der absoluten Werte im Vergleich ermöglichen. Dies spiegelt auch den Einwohneransatz des kommunalen Finanzausgleichs wider.

13 teilweise durch manuelle Buchungen

14 Enthält zum Beispiel Verwaltung, Kinderbetreuung, Gebührenhaushalte, Sport, Kultur und freiwillige Leistungen etc.

Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner							
	Kommunalwald	Jagd-pacht	Windkraft		Feld- und Wirtschaftswege	Ubrige Aufgabenbereiche	Allgemeine Finanzwirtschaft
			Kommunalwald	Staatsforst			
Bad Endbach	13	0	157	0	-0	-838	806
Bad Orb	-1	1	0	0	-1	-822	990
Brechen	-7	1	0	0	0	-538	708
Ehringshausen	11	2	0	0	-7	-614	730
Frankenau	16	0	0	0	-18	-884	999
Fränkisch-Crumbach	-4	1	0	0	-4	-705	731
Glauburg	-11	2	0	0	-9	-785	861
Grebenua	-5	0	0	6	-12	-508	818
Hatzfeld (Eder)	-8	2	0	0	0	-672	711
Hauneck	-0	0	0	0	-1	-497	739
Herleshausen	-0	0	0	0	0	-746	1.061
Hohenstein	-7	7	0	0	-32	-795	814
Nentershausen	3	1	0	0	-1	-843	726
Neuenstein	-7	0	0	0	-20	-695	811
Oberzent	-7	5	0	0	-10	-690	701
Schöffengrund	-20	1	0	0	-2	-665	688

Quelle: Rechnungswesendaten 2020, Eigene Erhebungen

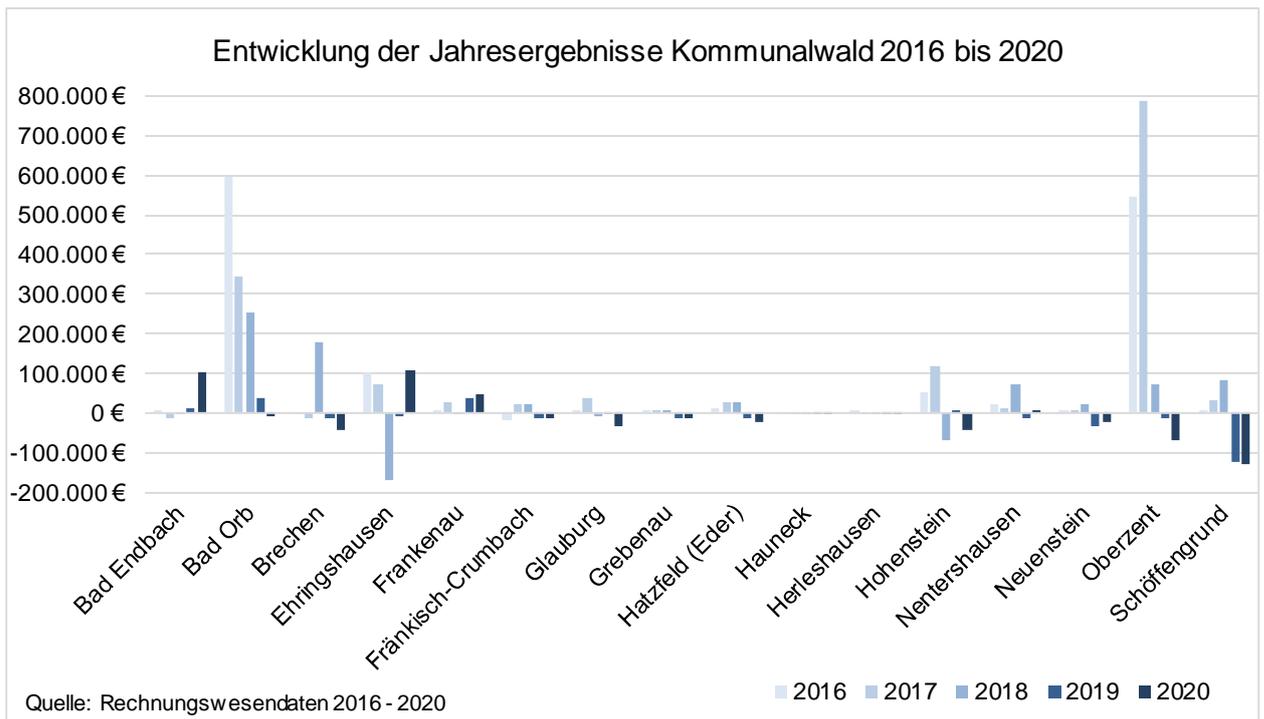
Ansicht 9: Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner

Die Ansicht zeigt für 2020 positive und negative Ergebnisse im „Kommunalwald“. Die Bedeutung für den Gesamthaushalt war 2020 als eher gering einzuschätzen. Nur zehn der 16 Kommunen hatten Erträge aus Jagdverpachtungen beziehungsweise Ausschüttungen aus Jagdgenossenschaften. Dabei lagen die Jagdpachteinnahmen teilweise über den Ergebnissen des Kommunalwaldes. Sofern die Kommunen Erträge aus Windkraft hatten, überstiegen diese die Ergebnisse des Kommunalwaldes.

2020 hatte die Gemeinde Glauburg ein negatives Jahresergebnis beim Kommunalwald in Höhe von -11 Euro je Einwohner.

Die Ergebnisse eines Forstbetriebs unterliegen aufgrund unterschiedlicher Einschlagsmengen und sich verändernder Holzpreise Schwankungen. Besonders große Auswirkungen ergaben sich aufgrund klimatischer Besonderheiten 2018 bis 2020 und damit einhergehendem Borkenkäferbefall. Die Folge waren große Kalamitäten, Notrodungen und ein Preisverfall. Der Holzpreis begann sich erst 2021 wieder zu stabilisieren. Wie sich die Ergebnisse 2016 bis 2020 entwickelten, zeigt nachfolgende Ansicht.¹⁵

15 Vgl. Holzmarktinfo.de, Website: https://www.holzmarktinfo.de/template/index.cfm/isDetailPage/yes/fuseaction/directCall/module/content/function/fuseactionSLASH_showContentSLASH_uuidSLASH_3DCC76C4-A0EF-C2FE-7770CA531DAF4BD8SLASH_hideHeadlineSLASH_0/template/25/location/6CAC96C5-18D2-48B0-86F8CE1CE2FCE51B/lastuuid/9ae56dbd-ce5c-85ff-1645d0544cc6ca6f, abgerufen am 27. Oktober 2021



Ansicht 10: Entwicklung der Jahresergebnisse Kommunalwald 2016 bis 2020

Die Ansicht zeigt teilweise gravierende Schwankungen. In Oberzent brachen beispielsweise die Ergebnisse von 785.000 Euro auf -67.000 Euro ein. In Bad Orb sanken die Ergebnisse von circa 595.000 Euro in 2018 auf ein negatives Ergebnis von knapp -10.000 Euro in 2020. In Ehringshausen gab es in 2018 ein negatives Ergebnis von rund -168.000 Euro. In 2020 lag das Ergebnis bei rund 108.000 Euro. Schöffengrund wies 2019 und 2020 negative Ergebnisse in Höhe von -123.101 beziehungsweise -126.306 Euro aus. Die Kommunen erhielten in 2020 teilweise hohe Förderungen aus der Bundeswaldprämie (Nachhaltigkeitsprämie Wald)^{16, 17}. Die großen nach oben schießenden Ergebnisse sind auch damit zu erklären, dass in den entsprechenden Jahren kalamitätsbedingt ein Vielfaches der nachhaltigen Holzmenge geschlagen wurde. Folglich können in näherer Zukunft weniger Holzmengen geschlagen werden, was sich auf die künftigen Ergebnisse auswirken wird (vgl. zur wirtschaftlichen Prognose Gliederungspunkt 5.6).

16 Umsetzung der Bundeswaldprämie - Auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ein Hilfspaket für private und kommunale Waldeigentümer aus Bundesmitteln für flächenwirksame Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2023 auf den Weg gebracht. Zusammen mit der Ko-Finanzierung der Länder stehen damit aus der GAK Mittel für Maßnahmen zur Bewältigung der Waldschäden auf den Schadflächen sowie für Maßnahmen im gesamten Wald zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel beziehungsweise den Waldumbau zur Verfügung. [...]; <https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Wald/bundeswaldpraemie.html>
https://www.bundeswaldpraemie.de/fileadmin/waldpraemie/dateien/BMEL_Nachhaltigkeitspraemie_Wald_web.pdf; abgerufen am 21. Oktober 2021

17 Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, Bekanntmachung vom 22. Oktober 2020, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; https://www.bundeswaldpraemie.de/fileadmin/waldpraemie/dateien/BMEL_Nachhaltigkeitspraemie_Wald_web.pdf; abgerufen am 21. Oktober 2021

Aufgrund der oben dargestellten Schwankungen wird zur Glättung und besseren Vergleichbarkeit der Kommunalwälder der Mittelwert des Vergleichszeitraums 2016 bis 2020 herangezogen.

Vergleich - Mittleres ¹⁾ Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 in Euro je Einwohner							
	Kommunal- wald	Jagd-pacht	Windkraft		Feld- und Wirtschafts- wege	Ubrige Aufgaben- bereiche	Allgemeine Finanzwirt- schaft
			Kommunal- wald	Staats- forst			
Bad Endbach	3	0	111	0	-2	-731	714
Bad Orb	24	4	0	0	-1	-821	999
Brechen	4	1	0	0	-7	-522	631
Ehringshausen	2	3	0	0	-8	-555	698
Frankenau	8	0	0	0	-17	-743	947
Fränkisch-Crumbach	0	1	0	0	-9	-710	733
Glauburg	-0	2	0	0	-8	-661	793
Grebenau ²⁾	-1	0	0	6	-15	-546	687
Hatzfeld (Eder)	2	2	0	0	0	-676	817
Hauneck	-0	0	0	0	-2	-593	664
Herleshausen	0	0	0	0	0	-676	819
Hohenstein	2	8	0	0	-31	-798	765
Nentershausen	8	1	0	0	-2	-818	812
Neuenstein	-1	0	0	0	-20	-595	725
Oberzent ³⁾	26	5	0	0	-14	-707	544
Schöffengrund	-4	1	0	0	-6	-648	682
Unteres Quartil	-0	0	0	0	-14	-734	686
Median	2	1	0	0	-7	-676	729
Oberes Quartil	5	2	0	0	-2	-594	813

¹⁾ arithmetisches Mittel

²⁾ arithmetisches Mittel der Erträge bei der Windkraft im Staatsforst der Jahre 2018-2020

³⁾ Mit Ausnahme des Kommunalwalds und Jagdpacht, arithmetisches Mittel der Jahre 2017 bis 2020

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 11: Vergleich - Mittleres Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 je Einwohner

Die Ansicht zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 das Ergebnis der Kommunalwälder je Einwohner im unteren Quartil bei 0 Euro, im Median bei 2 Euro und im oberen Quartil bei 5 Euro lag. Die Gemeinde Glauburg lag mit 0 Euro je Einwohner im Bereich des unteren Quartils.

Beim Ergebnis Jagdpacht je Einwohner lag das untere Quartil bei 0 Euro, der Median bei 1 Euro und das Obere Quartil bei 2 Euro je Einwohner. Das Maximum lag bei 8 Euro je Einwohner in Hohenstein. Die Gemeinde Glauburg erzielte 2 Euro je Einwohner aus der Jagdpacht bzw. aus der Erstattung von Wildschäden (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

In der Gesamtbetrachtung zu den übrigen Aufgabenbereichen und der Allgemeinen Finanzwirtschaft zeigt sich auch hier, dass den Kommunalwäldern tendenziell eine eher geringe wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Lediglich in Bad Orb und Oberzent kann von einer wirtschaftlichen Bedeutung gesprochen werden.

4.3 Finanzielle Analyse des Teilbereichs Kommunalwald

Eine detaillierte Betrachtung des Kommunalwalds erfordert tiefere Analysen der Ertrags- und Aufwandpositionen. Nachfolgende Ansicht zeigt die Erträge des Kommunalwalds im Vergleich.

Mittlere ¹⁾ Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	private und öffentliche Leistungsentgelte	Kostenersatzleistungen	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	Erträge aus Auflösung Sopo	Sonstige ordentliche Erträge u. Bestandsveränderungen	Summe	Summe Erträge je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	152.112	8.535	27.824	0	0	188.471	293
Bad Orb (2.142 ha)	561.430	982	9.987	0	1.117	573.516	268
Brechen (541 ha)	207.558	0	9.798	1.322	1.063	219.741	406
Ehringshausen (2.213 ha)	572.543	6.145	45.921	0	18.045	642.654	290
Frankenau (309 ha)	117.078	0	18.427	0	0	135.504	439
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	48.613	0	989	0	1.283	50.884	332
Glauburg (168 ha)	60.129	49.679	257	0	0	110.064	654
Grebenau (78 ha)	20.378	0	764	0	0	21.141	270
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	109.670	332	8.724	0	54	118.780	416
Hauneck (14 ha)	0	0	0	0	0	0	0
Herleshausen (11 ha)	0	2.271	0	0	0	2.271	210
Hohenstein (2.574 ha)	594.460	45.918	0	202	23.305	663.885	258
Nentershausen (150 ha)	60.753	1.717	0	0	1.290	63.760	425
Neuenstein (113 ha)	27.558	0	0	0	0	27.558	243
Oberzent (2.301 ha)	846.747	1.509	52.619	0	100	900.976	392
Schöffengrund (1.138 ha)	312.016	0	19.717	0	17.000	348.733	307
Unteres Quartil							265
Median							300
Oberes Quartil							409

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 12: Mittlere Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 12 zeigt, dass Hauneck und Herleshausen die geringsten Erträge je Hektar Holzbodenfläche hatten. Dies ist in der geringen Waldgröße begründet, die eine nur unregelmäßige Holzernte mit sich bringt. Die höchsten Erträge je Hektar Holzbodenfläche hatten Glauburg (654 Euro) und Frankenau (439 Euro). In Glauburg resultierte dies aus Kostenersatzleistungen und in Frankenau aus Holzverkäufen. Lediglich 8¹⁸ der 16 Kommunen hatten wesentliche Erträge (größer 1.000 Euro) aus Zuweisungen und Zuschüssen beziehungsweise Kostenersatzleistungen. Diese resultierten aus Fördermitteln (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

Ansicht 13 zeigt die mittleren Aufwendungen 2016 bis 2020 detailliert im Vergleich.

18 Kommunen: Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Hatzfeld (Eder), Oberzent und Schöffengrund

Mittlere ¹⁾ Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	Personal, Versorgungs- aufwen- dungen und Berufs- genossen- schaft	Sach- und Dienst- leistungen	Abschrei- bungen	Aufwen- dungen für Zuwei- sungen und Zuschüsse	Sonstige ordentliche Aufwen- dungen	Summe	Summe Aufwen- dungen je ha Holz- boden
Bad Endbach (644 ha)	61.909	105.307	467	0	2.035	169.718	264
Bad Orb (2.142 ha)	90.186	225.433	0	217	6.036	321.872	150
Brechen (541 ha)	4.789	173.917	1.350	0	348	180.405	334
Ehringshausen (2.213 ha)	199.366	385.733	1.967	785	1.617	589.467	266
Frankenau (309 ha)	8.204	104.074	281	0	102	112.662	365
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	2.508	47.742	0	0	52	50.302	329
Glauburg (168 ha)	59.417	48.316	596	0	310	108.639	646
Grebenau (78 ha)	1.544	20.642	0	0	624	22.809	291
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	7.291	98.341	0	0	486	106.117	371
Hauneck (14 ha)	211	483	0	0	0	694	51
Herleshausen (11 ha)	108	1.528	0	0	0	1.636	151
Hohenstein (2.574 ha)	412.944	244.374	2.981	0	3.426	663.726	258
Nentershausen (150 ha)	2.323	30.538	0	9.833	0	42.694	284
Neuenstein (113 ha)	1.132	30.994	0	0	0	32.126	284
Oberzent (2.301 ha)	140.825	483.107	0	8.040	3.915	635.887	276
Schöffengrund (1.138 ha)	16.096	286.282	155	71.770	0	374.303	329
Unteres Quartil							262
Median							284
Oberes Quartil							330

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 13: Mittlere Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 13 zeigt für alle Kommunen Personalaufwendungen. Das heißt jedoch nicht, dass alle Kommunen eigenes Personal im Forstbereich einsetzten. Tatsächlich beschäftigten nur 7 Kommunen¹⁹ Personal im Bereich des Forsts. Bei den übrigen Kommunen waren in diesem Aufwandposten im Wesentlichen nur die Aufwendungen für die Berufsgenossenschaft erfasst, deren Höhe mit der forstwirtschaftlichen Fläche korrespondierte. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassten als wesentliche Kosten den Holzeinschlag und das Holzurück durch Dienstleister sowie die Neuanlage und die Schutzmaßnahmen von Kulturen.²⁰ Die Gemeinde Glauburg hatte im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2020 Personalaufwendungen in Höhe von 59.417 Euro.

Die geringen Abschreibungen zeigen, dass bei den Vergleichskommunen nur unwesentlich in das Anlagevermögen investiert wurde. Auffällig in der Ansicht sind die Zuweisungen in Schöffengrund. Hierbei handelte es sich jedoch um die Kosten der Beförderung in Schöffengrund, die bei den übrigen Kommunen in

19 Kommunen: Bad Endbach, Bad Orb, Ehringshausen, Frankenau, Glauburg, Hohenstein, Oberzent

20 Unter Kulturen fallen die Kosten für die Bodenvorbereitung, für Pflanzen und deren Pflanzung sowie eventuelle Nachbesserungen bei Ausfällen und Maßnahmen zum Schutz gegen Wildverbiss wie zum Beispiel Zäune oder ein Einzelschutz.

den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfasst wurden. In Summe hatten die Gemeinden Bad Orb (150 Euro) und Hauneck (51 Euro) die geringsten und Glauburg (646 Euro) und Hatzfeld (Eder) (371 Euro) die höchsten Aufwendungen je Hektar Holzboden.

Die mittleren außerordentlichen Ergebnisse und Ergebnisse aus interner Leistungsverrechnung sind in nachfolgender Ansicht dargestellt.

Vergleich - Mittleres ¹⁾ Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro					
	Außerordentliche Erträge	Außerordentliche Aufwendungen	Außerordentliches Ergebnis	Ergebnis ILV	Summe AO Ergebnis und ILV je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	468	575	-107	2.266	3
Bad Orb (2.142 ha)	237	0	237	-7.997	-4
Brechen (541 ha)	0	3.733	-3.733	-12.916	-31
Ehringshausen (2.213 ha)	60	19.665	-19.605	-23.750	-20
Frankenau (309 ha)	0	228	-228	-157	-1
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	594	201	393	-765	-2
Glauburg (168 ha)	0	0	-0	-1.840	-11
Grebenua (78 ha)	0	0	0	0	0
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	0	1.445	-1.445	-5.089	-23
Hauneck (14 ha)	0	0	0	0	0
Herleshausen (11 ha)	0	0	0	0	0
Hohenstein (2.574 ha)	1.805	1.450	355	13.578	5
Nentershausen (150 ha)	-301	0	-301	0	-2
Neuenstein (113 ha)	0	0	0	0	0
Oberzent (2.301 ha)	1.699	0	1.699	-2.065	-0
Schöffengrund (1.138 ha)	80	0	80	-313	-0
Unteres Quartil					-5
Median					-1
Oberes Quartil					0

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 14: Vergleich - Mittleres Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 14 zeigt bei fünf Kommunen bei der Betrachtung je Hektar Holzboden auffällige Werte. Das hohe Ergebnis in Hohenstein resultiert aus Grundstückveräußerungen in Verbindung mit der kleinen Fläche. Ansonsten resultierten die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge aus periodenfremden Aufwendungen und Erträgen. Die hohen Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung resultierten aus Forstpersonal, das auch für den Bauhof (zum Beispiel Winterdienst) tätig war. Die Gemeinde Glauburg lag bei der Summe aus außerordentlichem Ergebnis und dem Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung mit -11 Euro je Hektar Holzboden unter dem unteren Quartil (-5 Euro).

Nachfolgende Ansicht stellt die Aufwendungen und Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit, das außerordentliche Ergebnis, das Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung, das Jahresergebnis sowie das Jahresergebnis je Hektar Holzbodenfläche im Vergleich dar.

Mittleres ¹⁾ Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	Erträge laufende Verwaltungstätigkeit	Aufwände laufende Verwaltungstätigkeit	Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	Außerordentliches Ergebnis	Ergebnis ILV	Jahresergebnis	Jahresergebnis je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	188.471	169.718	18.753	-107	2.266	20.912	32
Bad Orb (2.142 ha)	573.516	321.872	251.644	237	-7.997	243.884	114
Brechen (541 ha)	219.741	180.405	39.336	-3.733	-12.916	22.687	42
Ehringshausen (2.213 ha)	642.654	589.467	53.187	-19.605	-23.750	21.808	10
Frankenau (309 ha)	135.504	112.662	22.843	-228	-157	22.458	73
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	50.884	50.302	582	393	-765	211	1
Glauburg (168 ha)	110.064	108.639	1.425	-0	-1.840	-415	-2
Grebenau (78 ha)	21.141	22.809	-1.667	0	0	-1.667	-21
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	118.780	106.117	12.663	-1.445	-5.089	6.129	21
Hauneck (14 ha)	0	694	-694	0	0	-694	-51
Herleshausen (11 ha)	2.271	1.636	636	0	0	636	59
Hohenstein (2.574 ha)	663.885	663.726	160	355	13.578	14.093	5
Nentershausen (150 ha)	63.760	42.694	21.067	-301	0	20.766	138
Neuenstein (113 ha)	27.558	32.126	-4.568	0	0	-4.568	-40
Oberzent (2.301 ha)	900.976	635.887	265.089	1.699	-2.065	264.723	115
Schöffengrund (1.138 ha)	348.733	374.303	-25.570	80	-313	-25.803	-23
Unteres Quartil							-7
Median							16
Oberes Quartil							62

¹⁾ arithmetisches Mittel
Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 15: Mittleres Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro

Ansicht 15 zeigt beim Jahresergebnis je Hektar Holzboden eine große Bandbreite. Fünf²¹ der 16 Kommunen im Vergleichsring erwirtschafteten im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2020 einen Fehlbetrag. Mit Ausnahme von Schöffengrund handelt es sich bei diesen Kommunalwäldern um sehr kleine Kommunalwälder. Die größeren Betriebe hatten trotz der Kalamitätslage im Mittelwert noch ein positives Jahresergebnis. Die Gemeinde Glauburg lag mit -2 Euro je Hektar Holzboden deutlich unter dem Median (16 Euro je Hektar Holzboden).

21 Kommunen: Glauburg, Grebenau, Hauneck, Neuenstein und Schöffengrund

5. Zukunftsfähigkeit der Kommunalwaldbetriebe im aktuellen Spannungsfeld von Organisation, Wirtschaftlichkeit und Klimawandel

5.1 Forsteinrichtung - Grundlage der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder wurde vor über 300 Jahren in Deutschland aufgrund einer grassierenden Holznot entwickelt.²² Diese Bewirtschaftungsregeln sind noch heute fundamentaler Bestandteil jeglichen forstwirtschaftlichen Handelns. Im Hessischen Waldgesetz wird dies besonders berücksichtigt.²³

Waldbesitzer sind verpflichtet, ihren Wald zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten (§ 3 HWaldG).²⁴ Darüber hinaus unterliegen sie inzwischen größtenteils freiwilligen Zertifizierungsstandards (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

Hessische Waldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von 100 Hektar oder mehr, sind gemäß § 5 Absatz 2 HWaldG zu besonders nachhaltiger Waldbewirtschaftung verpflichtet. Hierzu sollen 10-jährige Betriebspläne aufgestellt werden, die Teil der sogenannten Forsteinrichtung sind.²⁵

Die Forsteinrichtung berücksichtigt alle relevanten forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben und richtet die Waldbewirtschaftungsplanung an den spezifischen Betriebszielen des Waldbesitzers für den künftigen Gültigkeitszeitraum aus. Die drei Kernmerkmale der Forsteinrichtung sind die Zustandserfassung (Inventur), die naturale Erfolgskontrolle (Prüfung) und die Planung (Zielsetzung).²⁶

22 Hans Carl von Carlowitz (1713) *Silvicultura Oeconomica* Verlag Johann Friedrich Braun, Leipzig. „Zum ersten Mal wird in diesem Werk wissenschaftlich beschrieben und erklärt, dass die langfristige Nutzung der Natur durch den Menschen nur aufbauend auf den Gedanken des sparsamen und „klugen“ Umgangs mit allen natürlichen Ressourcen durchführbar ist. Der Anbau von Holz ist dabei auf Beständigkeit und Kontinuität auszurichten. Dabei sind die jeweiligen Standortqualitäten – Klima, Boden, Flächengröße, Holzmenge etc. – so zu beachten und zu nutzen, dass eine optimale, d. h. möglichst große und vor allem kontinuierliche, Leistung des Waldes gewährleistet ist.“ <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/nachhaltigkeit/> abgerufen am 06.10.2021

23 HWaldG Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)

24 § 3 HWaldG - Grundpflichten des Waldbesitzers

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

25 § 5 HWaldG – Planmäßige Forstwirtschaft

(2) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Wald mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar haben ihre Ziele der Waldbewirtschaftung in Betriebsplänen festzulegen. Die Betriebspläne sind in der Regel für zehn Jahre aufzustellen. Dabei bleibt die Wahl der Betriebsform, die Festlegung zur Holzproduktion und ihrer Nachhaltigkeitsbestimmungsgrößen der Waldbesitzerin und dem Waldbesitzer überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten nicht gefährdet wird.

26 Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten: Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA). Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/2002: 934. S.3680-3729

Kommunale Forsteinrichtungen werden seit der Novelle des Waldgesetzes 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder qualifizierte Fachkräfte erstellt (§ 5 Absatz 3 HWaldG).²⁷ Zuvor oblag die Forsteinrichtung ausschließlich der Landesforstverwaltung.²⁸ Kommunale Forsteinrichtungen bedürfen der Genehmigung (§ 5 Absatz 4 HWaldG)²⁹ durch die Oberen Forstbehörden, die in den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelt sind.

Durch die Auswirkungen der Jahrhundertkalamität der Jahre 2018 bis 2020 und der damit einhergehenden Waldveränderungsdynamik wurde planmäßiges Handeln erschwert bis unmöglich gemacht. 2019 erließ das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) als Oberste Forstbehörde einen Erlass, der eine erstmalige Verschiebung der Forsteinrichtungstichtage aufgrund von Kalamitätsanfällen ermöglichte.³⁰ Dies war bisher nicht möglich.

Die Forsteinrichtung dient den nachfolgenden Analysen als Grundlage für den Aufbau strukturierter Betriebsvergleiche und für die Analyse der Betriebsdaten. Ansicht 16 stellt das Stichjahr³¹ der Forsteinrichtungswerke, den Gutachter und die bestehende Genehmigung dar.

27 § 5 HWaldG – Planmäßige Forstwirtschaft

(3) Die Betriebspläne werden aufgestellt für

1. Staatswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst,

2. Körperschaftswald und Privatwald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, vereidigte Forstsachverständige oder forstliche Fachkräfte im Sinne des § 6 Abs. 2.

28 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 03.12.2010 bis 31.12.2013, Stand: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 444)

29 § 5 HWaldG - Planmäßige Forstwirtschaft:

(4) Die Betriebspläne für den Staatswald und den Körperschaftswald bedürfen der Genehmigung. Für deren Erteilung ist hinsichtlich 1. des Staatswaldes die oberste Forstbehörde und 2. des Körperschaftswaldes die obere Forstbehörde zuständig.

30 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019): Erlass Forstbetriebsplanung im Kommunal- und Privatwald - Stichtagsverschiebung. Schreiben an die Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörde.

31 Das Stichjahr ist das Ausgangsjahr für die Erstellung der Forsteinrichtung mit 10 Jahren Laufzeit.

Forsteinrichtung im Vergleich				
	Letzte Erstellung (Stichjahr)	Erstellt durch	Genehmigung erhalten am	Tage ohne Genehmigung
Bad Endbach	2016	Ö.b.v.SV.	05.05.2017	490
Bad Orb	2013	Ö.b.v.SV.	10.03.2016	891
Brechen	2020	HessenForst	25.02.2020	55
Ehringshausen	2017	HessenForst	11.06.2018	526
Frankenau	2017	HessenForst	18.05.2017	137
Fränkisch-Crumbach	2011	HessenForst	09.03.2012	433
Glauburg	2013	HessenForst	30.08.2016	1.337
Grebenau	2010	HessenForst	28.11.2011	696
Hatzfeld (Eder)	2010	HessenForst	20.01.2011	384
Hauneck	2012	HessenForst	05.10.2012	278
Herleshausen	2009	HessenForst	01.03.2010	424
Hohenstein	2017	HessenForst	28.11.2019	1.061
Nentershausen	2011	HessenForst	16.08.2011	227
Neuenstein	2018	HessenForst	10.07.2018	190
Oberzent	2013	HessenForst	23.06.2015	903
Schöffengrund	2017	HessenForst	07.01.2019	799
Minimum				55
Median				462
Maximum				1.337
Durchschnittliche (Median) genehmigte Laufzeit in Jahren				8,7
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 16: Forsteinrichtung im Vergleich

Ansicht 16 zeigt, dass die Gemeinde Glauburg die Forsteinrichtung für das Stichjahr 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst erstellen ließ.

Seit der Neuregelung des Waldgesetzes haben Kommunen die Möglichkeit diese Dienstleistung an Dritte zu vergeben und durch solche, nicht mit der eigentlichen Waldbewirtschaftung verbundene, Sachverständige erstellen, prüfen und testieren zu lassen. Zwei (Bad Endbach und Bad Orb) der 16 Gemeinden nahmen diese Möglichkeit wahr.

Weiterhin macht die Darstellung ein Missverhältnis zwischen Stichtag der Forsteinrichtung und Gültigkeitszeitraum deutlich. Im Median sind Forsteinrichtungen statt 10 Jahre nur 8,7 Jahre gültig. Die Genehmigung der Forsteinrichtung in der Gemeinde Glauburg lag erst 1.337 Tage nach dem festgelegten Stichtag vor. Die neue Forsteinrichtung stand in diesem Zeitraum nicht als zentrales Steuerungselement der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, Jahresplanung und Kontrolle zur Verfügung (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

Die langen Bewirtschaftungszeiträume ohne genehmigte Forsteinrichtung erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg die Vergabe der nachfolgenden Forsteinrichtungsarbeiten künftig vorgehend und nach dem Stichtag auszurichten.

5.2 Beförderung

Der Kommunalwald in Hessen wird seit Jahrzehnten durch eine staatliche Betreuungsstruktur geprägt.³² Gemäß § 19 Absatz 1 HWaldG³³ wird der Kommunalwald in Hessen grundsätzlich durch den Landesbetrieb HessenForst fachlich betreut. Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb HessenForst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden.³⁴ Eine Betreuung des kommunalen Waldes kann im gesetzlichen Rahmen durch verschiedene Konstellationen erfolgen. Neben der staatlichen Regelbetreuung sind die Eigenbewirtschaftung, die Beförderung durch Dienstleistungsvereinbarung sowie interkommunale Lösungen möglich. Die staatliche Beförderung hat aufgrund der Größe des Landesbetriebs den Vorteil, dass bei einem längeren Ausfall eines Revierförsters schnell für Ersatz gesorgt werden kann. Auch die fachliche Fortbildung ist aufgrund der Strukturen des Landesbetriebs gewährleistet. Darüber hinaus liegt die Aufgabe der Auslastung des staatlichen Revierförsters und damit das Kostenrisiko bei HessenForst und nicht bei der waldbesitzenden Kommune.

In Ansicht 17 werden die in der Vergleichenden Prüfung vorgefundenen Bewirtschaftungsformen der Kommunalwälder dargestellt.

32 Henne, A. (1992) Der Gemeindewald in Hessen – Gegenwart und Geschichte. Eine forstpolitische Untersuchung, Dissertationsschrift, Göttingen. Band 27 der Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung, Köln.

33 § 19 HWaldG - Körperschaftswald

(1) Der Körperschaftswald wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst fachlich betreut, es sei denn eine Körperschaft wurde am 31. Dezember 2008 nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut oder ist nach Maßgabe des Abs. 5 aus der staatlichen Betreuung ausgeschieden. Die fachliche Betreuung leisten die Forstämter (forsttechnische Leitung) und die Revierförstereien (forsttechnischer Betrieb). [...]

34 § 19 HWaldG – Körperschaftswald

[...] (5) Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden. Das Betreuungsverhältnis endet zwei Jahre nach der Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres; es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher beendet werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der oberen Forstbehörde anzuzeigen; es ist mitzuteilen, welche forstliche Fachkraft die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung künftig sicherstellt. [...]

Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder			
	Bewirtschaftung durch	Beginn	Holzboden in ha
Bad Endbach	Landesbetrieb HessenForst	historisch	644
Bad Orb	Eigenbewirtschaftung	2005	2.142
Brechen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	541
Ehringhausen	Eigenbewirtschaftung	2019	2.213
Frankenau	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	2021	309
Fränkisch-Crumbach	Landesbetrieb HessenForst	historisch	153
Glauburg	Landesbetrieb HessenForst	historisch	168
Grebenua	Landesbetrieb HessenForst	historisch	78
Hatzfeld (Eder)	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	2021	286
Hauneck	Landesbetrieb HessenForst	historisch	14
Herleshausen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	11
Hohenstein	Landesbetrieb HessenForst	historisch	2.574
Nentershausen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	150
Neuenstein	Landesbetrieb HessenForst	historisch	113
Oberzent	Landesbetrieb HessenForst	historisch	2.301
Schöffengrund	Landesbetrieb HessenForst	historisch	1.138

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 17: Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder

Ansicht 17 zeigt die Bewirtschaftungsformen der Kommunalwälder im Vergleichsring.³⁵ Die Gemeinde Glauburg wurde durch den Landesbetrieb HessenForst bezüglich der Beförderung (technischer Betriebsdienst) staatlich regelbetreut.

Die Beförderungskostenleistung rechnet der Landesbetrieb HessenForst gegenüber der Kommune ab. Sogenannte Richtsätze bilden die Abrechnungsgrundlage. Sie wurden in 2017 für die Jahre 2020 bis 2025³⁶ durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) angepasst. Mit der Anpassung der staatlichen Beförderungskosten³⁷ an die tatsächliche Vollkostenbelastung³⁸ und dem Kartellverfahren des Bundeskartellamtes³⁹ zur Unterbindung der Vermarktung

35 Die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH ist eine Holzvermarktungsorganisation, die im Rahmen einer kommunalen Kooperation die Vermarktung von Holz und die forstliche Betreuung für Städte und Gemeinden im Landkreis Waldeck-Frankenberg und benachbarten Landkreisen sowie für den Domanialwald und dem Kreiswald organisiert und trägt. <https://www.kommunalwald.de/ueber-uns>

36 Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes Erlass vom 29. Mai 2017 zuletzt geändert am 23.12.2020

37 Lag der Richtsatz 1 bei der Beförderung in 2017 noch bei 13,89 € je Hektar Betriebsfläche, wurden die Sätze für 2024 beziehungsweise 2025 auf 27,96 € beziehungsweise 30,32 € je Hektar Betriebsfläche festgelegt.

38 HessenForst muss seine Leistungen wettbewerbsrechtlich zu Vollkosten abrechnen.

39 Vortrag des Bundeskartellamtes (2018): Kartellrechtliche Betrachtung der Holzvermarktung in Hessen. 17.04.2018, Generalversammlung des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V.

kommunalen Holzes durch HessenForst existieren zwei Haupttreiber, die die heutige Zeit als Übergangsphase zu einem zunehmend liberaler werdenden Beratungs- und Betreuungsmarkt kennzeichnen⁴⁰ (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

Angesichts der Veränderung der forstorganisatorischen Rahmenbedingungen wird der Gemeinde Glauburg empfohlen, den Verbleib bei HessenForst unter Kosten- und Leistungsbetrachtung zu analysieren sowie Synergieeffekte mit der Holzvermarktung zu ermitteln, um ggf. die Entscheidung über einen möglichen Wechsel zu fällen und die Übergangsmodalitäten zu klären. Der Landesbetrieb HessenForst verfügt über eine unverbindliche Handreichung (Übergabvereinbarung wegen Austritts aus der forstlichen Betreuung durch HessenForst), die im Bedarfsfall genutzt und weiterentwickelt werden sollte.

5.3 Organisation der Holzvermarktung

Das Holz aus sämtlichen vom Landesbetrieb HessenForst betreuten Wäldern (Staatswald, Kommunalwald, Privatwald ohne eigene Verwaltung) wurde bis dato durch HessenForst vermarktet. Im Oktober 2017 hat das Bundeskartellamt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) aufgefordert, eine mit dem Kartellrecht zu vereinbarende Lösung bezüglich des Holzverkaufs zu treffen.⁴¹ Das HMUKLV hatte daher zunächst beschlossen, die gemeinsame Vermarktung durch den Landesbetrieb HessenForst in Kommunen mit einer Forstbetriebsfläche über 100 Hektar nur noch bis 31. Dezember 2018 vorzunehmen.⁴² Die Kommunen mit einer Forstbetriebsfläche über 100 Hektar wurden aufgefordert, ihren Holzverkauf ab 1. Januar 2019 selbst zu organisieren.⁴³ Nach einer erneuten Übergangsphase wurde die Frist auf den 1. Januar 2021 verlängert.

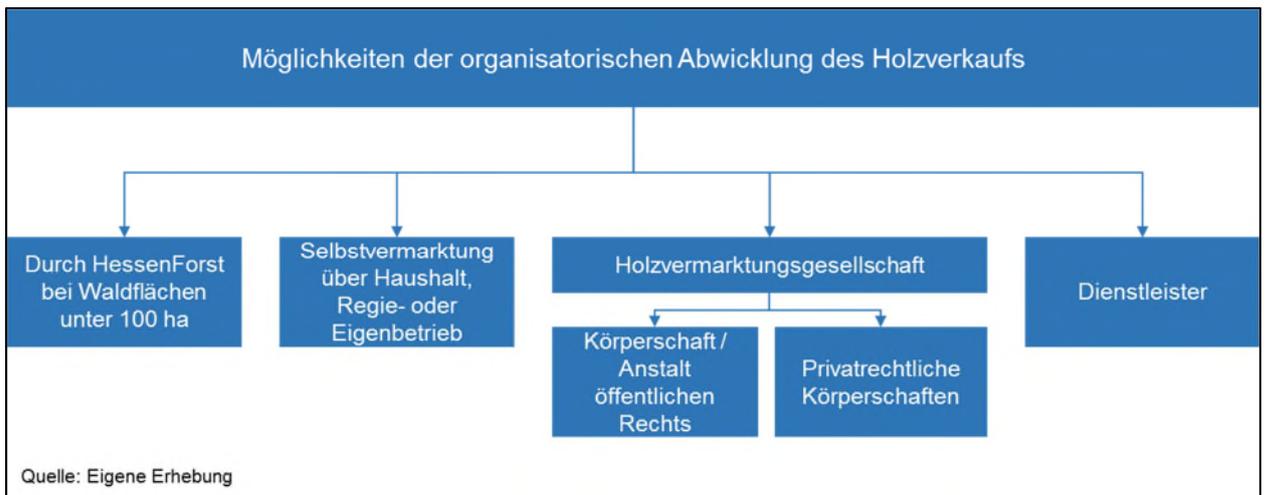
Die unterschiedlichen Lösungen der Kommunen des Vergleichs rings zur Organisation des Holzverkaufs sind in Ansicht 18 dargestellt.

40 <https://www.forstpraxis.de/neuregelung-zur-holzvermarktung-in-hessen/>, abgerufen am 06.10.2021

41 https://www.giessener-anzeiger.de/politik/hessen/bundeskartellamt-mahnt-mehr-wettbewerb-beim-holzverkauf-in-hessen-an_18264255 abgerufen am 06.10.2021

42 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen zur Stärkung der Angebotsvielfalt. Schreiben vom 13.11.2018

43 <https://www.lw-heute.de/holzvermarktung-ministerium-gewaehrt-uebergangsfristen>, abgerufen am 14.10.2021



Ansicht 18: Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung des Holzverkaufs

Die unterschiedlichen Lösungen der Kommunen des Vergleichsrings zur Organisation des Holzverkaufs sind in Ansicht 19 dargestellt.

Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich				
	Name der Holzvermarktungsorganisation	Beginn der Holzvermarktung	Holz-boden in der Gemeinde in Hektar	Betreute Fläche in Hektar
Bad Endbach	HVO - Holzvermarktung im Hinterland	01.07.2019	644	8.300
Bad Orb	Selbstvermarktung	01.01.2005	2.142	2.142
Brechen	Forstservice Taunus GmbH & Co. KG	01.01.2019	541	12.780
Ehringshausen	Selbstvermarktung	01.01.2019	2.213	2.213
Frankenau	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	01.01.2021	309	35.000
Fränkisch-Crumbach	Forstzweckverband Hessischer Odenwald	01.01.2020	153	10.494
Glauburg	Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V.	01.07.2019	168	11.000
Grebenau	HessenForst	historisch	78	ca. 617.000 ¹⁾
Hatzfeld (Eder)	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	01.04.2020	286	35.000
Hauneck	HessenForst	historisch	14	ca. 617.000 ¹⁾
Herleshhausen	HWV Nordthüringen	01.01.2021	11	22.000
Hohenstein	Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus AöR	01.01.2020	2.574	36.500
Nentershausen	Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH	01.01.2021	150	45.000
Neuenstein	Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH	01.01.2021	113	45.000
Oberzent	Forstzweckverband Hessischer Odenwald	01.10.2019	2.301	10.494
Schöffengrund	Holzvermarktung Mittelhessen GmbH	01.01.2020	1.138	25.000

¹⁾ Betreute Fläche gemäß Nachhaltigkeitsbericht HessenForst 2019/2020
n.a. = nicht angegeben
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 19: Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich

Ansicht 19 verdeutlicht, dass von 16 Kommunen des Vergleichs rings lediglich die Kommunen Bad Orb und Ehringshausen ihr Holz selbst vermarkten. Brechen hatte den Holzverkauf einem privaten Dienstleister übertragen. Elf Kommunen sind Mitglieder beziehungsweise bedienen sich einer Holzvermarktungsorganisation (HVO). Die Kommunen Grebenau und Hauneck verblieben aufgrund ihrer Größe bei HessenForst.

Die Gemeinde Glauburg schloss sich für die Holzvermarktung ab dem 1. Juli 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. an. Die Gemeinde Glauburg und die Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. verweigerten die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken.

In Ansicht 20 sind die Daten der Holzvermarktungsorganisationen, die für die Kommunen des Vergleichs rings tätig werden, aufgeführt.

Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs)						
Name der Organisation	Zahl der Vollzeit-äquivalente	Verkaufsmenge 2020 in fm	Beförderung ist Teil der Leistung	Verkaufsmenge in fm je Hektar betreute Fläche	Vollzeit-äquivalente je 1.000 Hektar betreute Fläche	Vollzeit-äquivalente je 10.000 fm Verkaufsmenge 2020
HVO im Hinterland (Bad Endbach)	2,0	100.000	nein	12	0,24	0,20
Forstservice Taunus GmbH & Co. KG (Brechen)	6,0	111.142	ja	9	0,47	0,54
Kommunalwald GmbH (Frankenau, Hatzfeld (Eder))	35,0	350.000	ja	10	1,00	1,00
Forstzweckverband Hessischer Odenwald (Fränkisch-Crumbach, Oberzent)	1,0	44.731	nein	4	0,10	0,22
Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (Glauburg)	Daten wurden nicht vorgelegt.					
Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus AöR (Hohenstein)	4,0	450.000	nein	12	0,11	0,09
FWV Nordhessen GmbH (Nentershausen, Neuenstein)	Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen hat die wirtschaftliche Tätigkeit im Erhebungszeitraum noch nicht aufgenommen.					
Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (Schöffengrund)	2,6	170.000	nein	7	0,10	0,15
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 20: Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs)

Die Ansicht 20 zeigt die Vermarktungsstrukturen und die Vollzeitäquivalente der für die Kommunen des Vergleichsrings tätigen Holzvermarktungsorganisationen. Bei den Holzvermarktungsorganisationen, die keine Beförderungsdienstleistung anbieten, hat der Forstzweckverband Hessischer Odenwald mit 0,22 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) den höchsten Wert und die Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus AöR mit 0,09 VZÄ den geringsten Wert je 10.000 Festmeter Verkaufsmenge. Die VZÄ je 1.000 Hektar betreuter Fläche reichen von 0,24 VZÄ (HVO im Hinterland) bis zu 0,10 VZÄ (Forstzweckverband Hessischer Odenwald und Holzvermarktung Mittelhessen GmbH).

Alle weiteren Holzvermarktungsorganisationen, mit Ausnahme der HVO im Hinterland, erwägen eine Erweiterung der Dienstleistung des Holzverkaufs um die Beförderung, führen diese aber bisher nicht aus. Ausschließlich die HVO im Hinterland hat diese Leistung nicht in ihrer Satzung niedergeschrieben. Die für die Gemeinden Hatzfeld und Frankenau tätige Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH bietet die Beförderung ab dem Jahr 2021 auch als Bestandteil der Leistung an.

Die Forstservice Taunus GmbH & Co. KG und die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH boten Beförsterungsdienstleistungen an und unterschieden sich in ihrem Personalschlüssel erheblich. Die Forstservice Taunus GmbH & Co. KG hatte mit 0,54 VZÄ je 10.000 Festmeter Verkaufsmenge und 0,47 VZÄ je 1.000 Hektar betreuter Fläche deutlich weniger Personal als die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH mit 1,0 VZÄ je Bezugseinheit.

Eine Beurteilung für die Gemeinde Glauburg war wegen fehlender Informationen nicht möglich.

5.4 Analyse des Holzverkaufs

Durch die genannte Veränderung der Holzvermarktung (vgl. Gliederungspunkt 5.3) erhalten der Holzverkauf und die Vermarktung der Rohholzprodukte eine besondere Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit eines Forstbetriebes wird maßgeblich von den verkauften Mengen und den erzielten Holzpreisen bestimmt.⁴⁴ Der Holzpreis wird von dem Rohholzprodukt und von der Verkaufsart maßgeblich beeinflusst. Der Vergleichszeitraum bildet eine Zeitspanne starker Veränderung ab. Einerseits wirkt die Jahrhundertkalamität der Jahre 2018 bis 2020 auf die Holzmärkte, andererseits wird vom Bundeskartellamt eine wettbewerbskonforme Umorganisation der Holzvermarktungsstruktur in Hessen gefordert und teilweise bereits implementiert.

Um eine klare Trennung der Holzverkaufsarten zu schaffen, wird nachfolgend zwischen den beiden Verkaufsarten „frei Wald“ und „Selbstwerbung“ unterschieden. Beim „frei Wald“ Verkauf wird Holz in Dienstleistung gegen Erstattung der Holzwerbungskosten durch den Auftraggeber (Waldbesitzer) vermarktet. Bei der Selbstwerbung liegen die Kosten für die Holzwerbung inklusive eines individuellen Risiko- und Vermarktungsaufschlages beim Käufer des Holzes, der auch die Unternehmerleistung der Holzwerbung vorfinanziert.

Ansicht 21 zeigt die Entwicklung der Holzproduktion und die Anteile am Verkaufsverfahren in Selbstwerbung in der Gemeinde Glauburg.

44 Bormann, K. Küppers, J.-G., Thoroe, C. (2005) „Zur Ökonomischen Situation von Forstbetrieben in Deutschland“ Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2005 / 4. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft und Zentrum Holzwirtschaft Universität Hamburg.

Glauburg - Holzproduktion					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Nachhaltiger Hiebsatz (fm)	1.279	1.279	1.279	1.279	1.279
Holzeinschlag (fm)	1.246	1.222	730	1.222	1.911
Kalamitätseinschlag (fm)	125	0	124	379	1.873
Holzeinschlag zu nachhaltigem Hiebsatz	97%	96%	57%	96%	149%
davon Kalamität	10%	0%	10%	30%	146%
davon Normalnutzung	88%	96%	47%	66%	3%
Einschlag Selbstwerber (fm)	10	14	0	0	205
Selbstwerberanteil	1%	1%	0%	0%	11%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 21: Glauburg - Holzproduktion

Ansicht 21 verdeutlicht, dass der nachhaltige Hiebsatz der Forsteinrichtung im Prüfungszeitraum von 2016 bis 2019 nicht voll ausgeschöpft wurde. Die deutliche Überschreitung des nachhaltigen Hiebssatzes in 2020 liegt an dem hohen Kalamitätseinschlag der Baumart Fichte. Dieses Holz musste zeitnah eingeschlagen und qualitätserhaltend vermarktet werden. Das Verhältnis zum nachhaltigen Hiebsatz stieg von 10 Prozent (2016) auf 146 Prozent (2020). Zeitgleich stieg der Selbstwerbungsanteil von 1 Prozent in 2016 auf 11 Prozent in 2020.

Ansicht 22 zeigt die Holzproduktion und die Anteile am Verkaufsverfahren in Selbstwerbung in Summe aller Kommunen des Vergleichsrings.

Summe Vergleichsring - Holzproduktion					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Nachhaltiger Hiebsatz (fm)	83.222	83.222	83.222	83.222	83.222
Holzeinschlag (fm)	73.651	68.759	78.998	103.363	142.223
Kalamitätseinschlag (fm)	7.316	13.576	43.882	72.470	122.369
Holzeinschlag zu nachhaltigem Hiebsatz	88%	83%	95%	124%	171%
davon Kalamität	9%	16%	53%	87%	147%
davon Normalnutzung	80%	66%	42%	37%	24%
Einschlag Selbstwerber (fm)	16.730	12.545	10.261	12.297	67.934
Selbstwerberanteil	23%	17%	20%	12%	48%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 22: Summe Vergleichsring - Holzproduktion

Der Kalamitätsanteil stieg von 9 Prozent (2016) auf 147 Prozent (2020). Gleichzeitig stieg der Selbstwerbungsanteil von 23 Prozent auf 48 Prozent. Es wird deutlich, dass auch zu Zeiten niedriger Kalamität (9 Prozent in 2016) ein Selbstwerbungsanteil von 23 Prozent der Holzverkaufsmenge gegeben war.

Um einen Eindruck der Preis- und Mengenentwicklung zu erhalten, werden in Ansicht 23 und Ansicht 24 die zwei gängigen Verkaufsverfahren separat dargestellt. Die Darstellungen erfolgten nach "frei Wald" Verkauf und Selbstwerbung getrennt.⁴⁵

Ansicht 23 verdeutlicht die Entwicklung der Verkaufsart "frei Wald" Verkauf nach Preis je Festmeter verkauften Nadelholz im Vergleichszeitraum.

Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum					
durchschnittlicher Nadelholzpreis €/fm	2016	2017	2018	2019	2020
Bad Endbach	68	71	74	44	37
Bad Orb	83	66	59	56	37
Brechen	65	70	76	33	54
Ehringshausen	64	60	58	42	35
Frankenau	56	69	31	29	50
Fränkisch-Crumbach	74	73	54	31	n.a.
Glauburg	59	74	82	46	68
Grebenau	68	63	59	n.a.	29
Hatzfeld (Eder)	73	80	76	40	30
Hauneck	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Herleshausen	60	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Hohenstein	73	63	64	51	29
Nentershausen	68	67	53	n.a.	50
Neuenstein	64	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Oberzent	69	71	61	46	n.a.
Schöffengrund	63	73	76	31	34
Minimum	56	60	31	29	29
Median	68	70	61	42	37
Maximum	83	80	82	56	68
Insgesamt vermarktete Nadelholzmenge (frei Wald)	33.206	41.780	36.271	54.209	33.806

n.a. - nicht auswertbar, da keine Holzverkäufe getätigt oder gemeldet wurden.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 23: Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum

Die Gemeinde Glauburg erzielte im Jahr 2016 einen Verkaufspreis von 59 Euro je Festmeter (Median 68 Euro). In 2020 lag der Holzverkaufspreis bei 68 Euro je Festmeter (Median 37 Euro). Insgesamt erzielte die Gemeinde Glauburg im Vergleich von 2017 bis einschließlich 2020 überdurchschnittliche Preise. 2016 betrug der Median 68 Euro je Festmeter im Vergleichsring und fiel auf 37 Euro je Festmeter in 2020.

⁴⁵ Die in den Ansichten dargestellten erzielten Holzpreise waren stark von der vorherrschenden Qualität des Einschlags sowie der dynamischen Marktsituation abhängig.

Ansicht 24 verdeutlicht die Entwicklung der Verkaufsart „Selbstwerbung“ nach Preis je Festmeter verkauftem Nadelholz im Vergleichszeitraum.

Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum					
durchschnittlicher Nadelholzpreis €/fm	2016	2017	2018	2019	2020
Bad Endbach	41	47	41	n.a.	6
Bad Orb	38	33	27	15	14
Brechen	n.a.	n.a.	n.a.	8	9
Ehringshausen	7	27	73	1	n.a.
Frankenau	43	55	n.a.	n.a.	n.a.
Fränkisch-Crumbach	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Glauburg	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Grebenau	n.a.	n.a.	n.a.	10	6
Hatzfeld (Eder)	n.a.	38	n.a.	n.a.	n.a.
Hauneck	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Herleshausen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Hohenstein	35	56	24	25	6
Nentershausen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Neuenstein	n.a.	38	8	9	5
Oberzent	54	39	38	22	n.a.
Schöffengrund	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1
Minimum	7	27	8	1	1
Median	39	39	33	10	6
Maximum	54	56	73	25	14
Insgesamt vermarktete Nadelholzmenge (Selbstwerbung)	12.437	10.799	10.746	14.601	61.842
n.a. - nicht auswertbar, da keine Holzverkäufe getätigt oder gemeldet wurden. Quelle: Eigene Erhebungen					

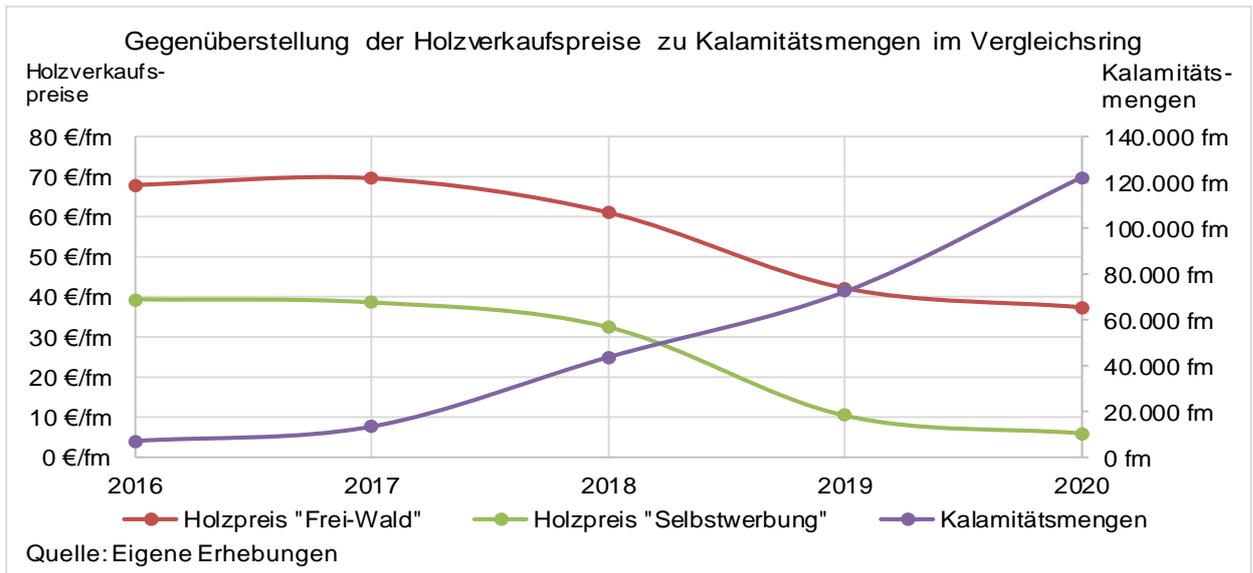
Ansicht 24: Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum

Ansicht 24 zeigt, dass im Median der Preis für Selbstwerbung in 2016 von 39 Euro je Festmeter auf 6 Euro je Festmeter in 2020 gefallen ist. Die im Vergleichsring vermarktete Rundholzmenge stieg von 2016 bis 2020 um knapp das 5-fache an.

Der steigende Selbstwertungsanteil mit steigender Kalamität weist im Vergleichsring auf fehlende Aufarbeitungskapazitäten (Regiekräfte oder Unternehmer) und beschränkte Vermarktungsmöglichkeiten zu Zeiten von Überschreitungen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten hin. Ursachen hierfür waren unter anderem, dass sich der Nadelrundholzmarkt aus einer ausgeglichenen Balance zwischen Angebot und Nachfrage im Jahr 2016 kontinuierlich zu einer starken Marktstörung durch Angebotsüberhänge im Jahr 2020

hin entwickelt hatte. Von der Marktentwicklung waren auch solche Kommunen erfasst, die vergleichsweise gering von Kalamitäten betroffen waren.⁴⁶

Ansicht 25 zeigt die Gegenüberstellung der Entwicklung von Holzpreisen zu Kalamitätsmengen.



Ansicht 25: Gegenüberstellung der Holzverkaufspreise zu Kalamitätsmengen im Vergleichsring

Die Ansicht zeigt, dass ab 2018 mit dem starken Anfall von Kalamitätsmengen die Holzverkaufspreise nach beiden Verkaufsarten in gleichem Maße einbrachen.

Die Preisdifferenz in 2020 zwischen „frei Wald“ Verkauf und „Selbstwerbung“ begründet sich in den Holzerntekosten einschließlich eines Risiko- und Unternehmeraufschlags. Zugrunde liegen immer eine individuelle Abwägung verschiedener Wirtschaftlichkeitsaspekte, die respektive Besteuerung sowie die aktuelle Marktsituation, in der sich die Gemeinde beziehungsweise die Holzvermarktungsorganisation befindet.

5.5 Förderung von Wald-, Umwelt- und Sondermaßnahmen

Die staatliche Förderung ist ein wichtiger Baustein für die forstliche Bewirtschaftung. Die Verpflichtung der staatlichen Förderung des Waldes und der Forstwirtschaft ist im Gesetzeszweck §1 BWaldG als Staatsaufgabe normiert⁴⁷. Sie ist ein politisches Instrument, um die gesetzlichen Vorgaben einer multifunktionalen Forstwirtschaft zu unterstützen und zu fördern.

„Die klassische forstliche Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald in Hessen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen, nach

46 Stadt Bad Orb und Stadt Oberzent.

47 § 1 BWaldG – Gesetzeszweck
[...] 2. die Forstwirtschaft zu fördern und [...]

§ 22 des Hessischen Waldgesetzes, dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), der ELER-Verordnung und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Deutschland Hessen 2014 bis 2020. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen wird mit EU-, Bundes- und Landesmitteln finanziert^{.48} Die Förderkonditionen sind maßnahmenabhängig und werden als Anteilsfinanzierung bereitgestellt.

Darüber hinaus gibt es Sondermaßnahmen, die eine Förderung ermöglichen. Im Prüfzeitraum existierten vier für Waldbesitzer relevante Förderbausteine:

- Forstliche Förderung in Hessen⁴⁹

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern soll im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung die Entwicklung zu einer leistungsfähigen, klimaangepassten Forstwirtschaft unterstützen und im Schwerpunkt die Biodiversität erhalten beziehungsweise verbessern. Folgende Maßnahmen, die der Schutzfunktion, der Nutzfunktion, der Klimaschutzfunktion und der Erholungsfunktion nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) sowie der Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes, der Umsetzung der Erfordernisse in Natura 2000-Gebieten und der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen, sind Gegenstand dieser Richtlinie. Die Förderung bestimmter Maßnahmen unterliegt der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU)⁵⁰. Dies sind: Bodenschonende Holzernte (B5), Förderung der Zertifizierung (B6), Förderung der Waldentwicklung (B7) und Förderung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (C1-C4) der Förderrichtlinie (vgl. Glossar).

- Extremwetterhilfen

Seit 2019 unterstützt das Land Hessen mit der Extremwetterrichtlinie-Wald⁵¹ die hessischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit finanziellen Zuwendungen bei der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen sowie der Wie-

48 Forstwirtschaftliche Förderungen WIBank; <https://www.wibank.de/wibank/forstwirtschaft/forstwirtschaft--359166>, abgerufen am 12.10.2021

49 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/30.04.2018_rl_forstliche_foerderung_veroeffentlichung.pdf abgerufen am 04.10.2021

50 De-Minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013; Die an ein einziges Unternehmen/Kommune in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Bei einem Forstbetrieb sind dies 200.000 Euro.

51 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Extremwetterrichtlinie-Wald%20vom%2001.04.2021_0.pdf

derherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen. Die Förderung der Extremwetterrichtlinie - Wald unterlag bis zur Notifizierung zum 29. Juni 2020 der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁵²

In der Kategorie Extremwetterhilfen werden für die vorliegende Prüfung auch die Maßnahmen aus dem Soforthilfeprogramm Sturm „Erik“^{53, 54, 55} und dem Soforthilfeprogramm des Sturms „Friederike“^{56, 57} zusammengefasst.

- Nachhaltigkeitsprämie / Bundeswaldprämie⁵⁸

2020 wurde die Bundeswaldprämie als „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ durch die Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder durch den Bund erlassen. Diese Maßnahme ist durch die Bundesregierung im Rahmen eines 500 Mio. Euro Konjunkturpakets für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer einmaligen flächenwirksamen Prämie von 100 Euro je Hektar zur Verfügung gestellt worden. Die Förderung unterliegt der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁵⁹

- Reduktion der staatlichen Beförderungskosten⁶⁰

Für staatlich betreute Forstbetriebe wurde die festgelegte kontinuierliche Erhöhung⁶¹ der staatlichen Beförderungskosten durch das Land Hessen bis einschließlich 2023 eingefroren. Zusätzlich wurde im Rahmen des Corona-Soforthilfeprogramms des Landes Hessen eine Reduktion der staatlichen Beförderungskostenpauschale (Richtsatz 1) um 11,27 Euro je Hektar Forstbetriebsfläche⁶² durch den Landesbetrieb HessenForst an die durch HessenForst betreuten Kommunen beschlossen⁶³. Die Förderung bewirkt für

52 Vgl. Fußnote Nr. 50

53 Richtlinie für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Erik“ vom 23.11.2017 (außer Kraft) – zur Förderung von Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen

54 Pöschel, Fabian (20. April 2018), Holzkurier.com – „14,6 Mio. fm durch Stürme gefallen“- Tabelle: „Sturmholzbilanz Deutschland 2018/2018“, vgl. <https://www.holzkurier.com/rundholz/2018/04/sturmbilanz-deutschland.html>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

55 Teutsch, Oliver (1. August 2017), Frankfurter Rundschau – „So wütet Tief „Erik““, vgl. <https://www.fr.de/rhein-main/wuetete-tief-erik-11024717.html>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

56 Richtlinie für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Friederike“ vom 23.02.2018 (außer Kraft) - zur Förderung von Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen

57 Vgl. Fußnote 44

58 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Bekanntmachung der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder Vom 22. Oktober 2020

59 Vgl. Fußnote Nr. 50

60 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 12-Punkte-Plan zum Erhalt der hessischen Wälder, Erlass vom 29.01.2020

61 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes. StANz. 2017, 560

62 Forstbetriebsfläche = Holzboden + Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs

63 HessenForst, Forstamt Frankenberg: Schreiben zur Rückerstattung von gezahlten reduzierten Beförderungskosten im Jahr 2020.

die durch den Landesbetrieb HessenForst betreuten Waldbesitzer eine erhebliche mittelfristige Senkung der Beförsterungskosten. Eine entsprechende Förderung der Kommunen, die nicht von HessenForst betreut werden, bestand nicht. Die Förderung unterlag der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁶⁴

Ansicht 26 zeigt die Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020.

Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Forstwirtschaftliche Förderrichtlinie Hessen					
Erstaufforstung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Naturnahe Waldbewirtschaftung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Infrastrukturausbau	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Extremwetterhilfen	0 €	0 €	0 €	0 €	1.283 €
Nachhaltigkeitsprämie	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Corona-Hilfen (staatl. Beförsterungskostenreduktion)	0 €	0 €	0 €	0 €	2.236 €
Summe	0 €	0 €	0 €	0 €	3.519 €

Quelle: Rechnungswesendaten, Eigene Erhebungen

Ansicht 26: Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020

Ansicht 26 zeigt, dass der Gemeinde Glauburg in den Kalamitätsjahren in Summe Extremwetterhilfen in Höhe von 1.283 Euro ausgezahlt wurden. Durch die Einführung der Corona-Hilfen für staatlich betreute Kommunalwaldbetriebe wurden die Kosten der Beförsterung in der Gemeinde Glauburg um 2.236 Euro Euro reduziert.

Ansicht 27 zeigt die Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020 für den gesamten Vergleichsring.

64 Vgl. Fußnote Nr. 50

Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro																	
	Naturnahe Waldbewirtschaftung					Infrastrukturausbau					Extremwetterhilfen			Corona-Hilfen	Nachhaltigkeitsprämie	Summe in € je Hektar Holzboden	Nachhaltigkeitsprämie
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2020	2020	2016 bis 2020	2021
Bad Endbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	90	9	64	255	0
Bad Orb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0	23	182
Brechen	0	0	0	0	0	5	14	0	0	0	15	15	0	8	0	105	55
Ehringshausen	0	31	17	18	0	0	0	7	0	0	0	30	34	0	93	104	0
Frankenau	1	0	2	0	9	0	0	0	0	0	6	44	0	4	31	312	0
Fränkisch-Crumbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	14	15
Glauburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	21	17
Grebenu	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	62	8
Hatzfeld (Eder)	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	16	13	4	0	126	28
Hauneck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herleshausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hohenstein	0	16	0	0	0	0	0	6	0	0	7	3	180	31	94	131	0
Nentershausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	0	2	0	71	15
Neuenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	14	11
Oberzent	0	49	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	97	32	112	128	0
Schöffengrund	0	0	0	0	0	7	0	0	16	0	0	7	69	15	0	100	117
Unteres Quartil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	19	
Median	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	86	
Oberes Quartil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	9	55	8	39	127	

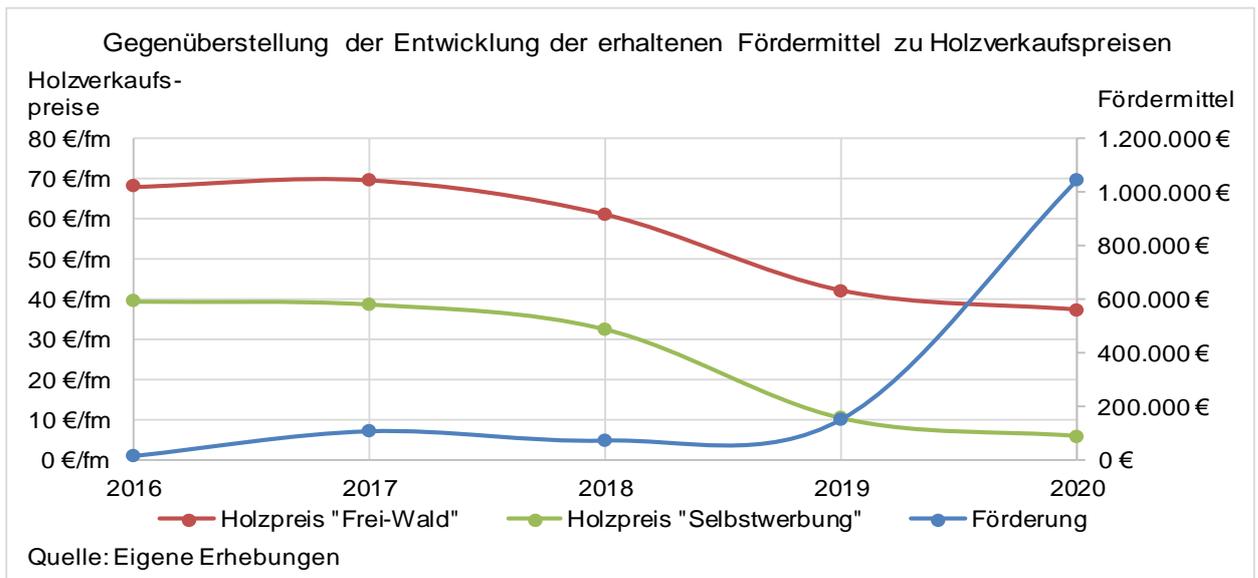
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2016 bis 2020

Ansicht 27: Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro

Die Ansicht zeigt, dass die Förderung je Hektar Holzboden im unteren Quartil bei 19 Euro, im Median bei 86 Euro und im oberen Quartil bei 127 Euro lag. Die Entwicklung der Förderung der Jahre 2016 bis 2020 unterliegt einem eindeutigen Trend. Die Gemeinde Glauburg hat mit 21 Euro je Hektar Holzboden eine Förderung erzielt, die oberhalb des unteren Quartils lag. Außerhalb des Prüfungszeitraums wurde die Bundeswaldprämie (sog. Nachhaltigkeitsprämie) von acht Kommunen⁶⁵ beantragt.

Ansicht 28 zeigt die Entwicklung der erhaltenen Fördermittel sowie die Holzpreise für die Verkaufsarten „frei Wald“ und Selbstwerbung“.

65 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Glauburg, Grebenu, Hatzfeld (Eder), Nentershausen, Neuenstein und Schöffengrund.



Ansicht 28: Gegenüberstellung der Entwicklung der erhaltenen Fördermittel zu Holzverkaufspreisen

Die Ansicht zeigt, dass das durch die Kommunen des Vergleichs abgerufene Fördervolumen mit Auflage der Extremwetterrichtlinie Wald des Landes Hessen im Zusammenhang mit den eingetretenen Schadensereignissen ab 2019 deutlich anstieg. Die Richtlinie förderte das Fällen und Rücken von Schadholz sowie Räumen von Schadflächen. Die Ansicht zeigt eine hohe Abrufbereitschaft der Kommunen.

Für die Maßnahmen nach der forstlichen Förderrichtlinie in Hessen ist kein Trend erkennbar. Lediglich die Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung und für den forstlichen Wegebau wurden von den Kommunen abgerufen. Es ist davon auszugehen, dass trotz der Entbürokratisierungsversuche der letzten Jahre Waldbesitzer die Komplexität von Antragsverfahren für Einzelmaßnahmen mit ihren Fristen und vielfältigen Ablaufschritten scheuen. Als weiterer Grund für den sehr unterschiedlichen Abruf von Fördergeldern muss in der sehr unterschiedlichen jeweiligen Betreuungsintensität und -qualität der Forstämter vermutet werden. Diese Leistungen sind Pflichtleistungen nach § 1 der Körperschaftswald-VO⁶⁶. Nach Aussage des Hessischen Waldbesitzerverbands⁶⁷, in dem ein hoher Prozentsatz der Kommunen organisiert sind, wurden in den Jahren vor 2018 bereitgestellte Mittel in der Größenordnung von 7 Mio. Euro nie vollständig abgerufen und sind somit verfallen. Wichtige Impulse zur Förderung des Kommunalwaldes und zur Lenkung in eine zukunftssträchtige, multifunktionale Bewirtschaftung sind damit ausgeblieben. Gründe für die Zurückhaltung können in dem engen konzeptionellen Korsett der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen gesehen werden: Strenge Vorgaben nach Wiederaufforstungs-, respektive Waldentwicklungszielen, Vorgabe von Mischungsformen, Pflanzenherkünfte sowie der hohe Bedarf an Pflanzenverfügbarkeit bei fehlender Arbeitskapazität.

66 Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes (vom 01.02.20217): <https://www.rv.hessen-recht.hessen.de/bshe/document/VB-HE-AD-GVBI2017-4-22> (abgerufen am 23.09.2021).

67 Auskunft des Geschäftsführers des Hessischen Waldbesitzerverbandes vom 23.09.2021

Die unter naturnaher Waldbewirtschaftung laufenden Maßnahmen unterliegen teilweise der De-Minimis Regelung^{68, 69, 70, 71}, sodass insbesondere große Forstbetriebe und solche, die bereits in den vergangenen drei Steuerjahren den Beihilferahmen von insgesamt 200.000 Euro voll oder nahezu ausgeschöpft hatten, eingeschränkt von den Maßnahmen profitieren konnten.

5.6 Wirtschaftliche Auswirkungen der Kalamitätsnutzung auf die Zukunftsperspektive der kommunalen Forstbetriebe

- Umfang der Kalamitäten

Durch die extreme Hitze und Trockenheitseffekte in Kombination mit folgendem Borkenkäferbefall wurde in vielen Kommunen des Vergleichsringes der nachhaltige Hiebsatz der Forsteinrichtung wesentlich überschritten (vgl. Ansicht 22).

Die Ansicht 29 zeigt das Verhältnis der Nutzungen 2020 und das Verhältnis zum nachhaltigen Nutzungssatz⁷² sowie den Fichtenanteil an der Waldfläche im Vergleichsring.

68 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

69 Website des Regierungspräsidiums Darmstadt - Fachbereich „Umwelt“ - „Förderung in Hessen“; vgl. <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-in-hessen>; abgerufen am 23. September 2021

70 Regierungspräsidium Darmstadt - Informations- und Dokumentensammlung „Forstliche Förderung“; vgl. <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Informations-%20und%20Dokumentensammlung%20Forstliche%20F%C3%B6rderung.pdf>; abgerufen am 23. September 2021

71 2017 regelte das Hessische Forstministerium (HMUKLV) am 29. Mai 2017 über einen Ausführungserlass zur Festsetzung der Beförsterungskostenbeiträge im Körperschaftswald die neuen Abrechnungsmodalitäten.

72 Der nachhaltige Nutzungssatz oder auch Hiebsatz, gibt die flächenbezogene nachhaltige jährliche einschlagbare Holzmenge gemessen in Ernte- (Efm) oder Vorratsmetern (Vfm) an. Dem gegenüber steht der Nutzungssatz der die tatsächliche Menge des geernteten Holzes angibt.

Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020								
	Anteil Fichte am Gesamtbestand	Nachhaltiger Nutzungssatz	Tatsächliche Nutzungsmenge	Normalnutzungsmenge	Kalamitätsnutzungsmenge	Tatsächliche Nutzung	Kalamität	Normalnutzung
Bad Endbach	29%	2.511	22.634	226	22.408	901%	892%	9%
Bad Orb	41%	17.714	9.841	1.182	8.659	56%	49%	7%
Brechen	12%	2.596	2.717	1.132	1.585	105%	61%	44%
Ehringshausen	6%	11.684	12.633	3.411	9.222	108%	79%	29%
Frankenau	44%	1.455	3.524	774	2.750	242%	189%	53%
Fränkisch-Crumbach	20%	1.029	1.447	478	969	141%	94%	46%
Glauburg	5%	1.279	1.911	38	1.873	149%	146%	3%
Grebenau	25%	401	460	1	460	115%	115%	0%
Hatzfeld (Eder)	44%	2.240	3.760	0	3.760	168%	168%	0%
Hauneck	0%	8	0	0	0	0%	0%	0%
Herleshausen	4%	28	0	0	0	0%	0%	0%
Hohenstein	21%	15.647	55.357	7.456	47.900	354%	306%	48%
Nentershausen	16%	853	289	289	0	34%	0%	34%
Neuenstein	22%	652	1.395	0	1.395	214%	214%	0%
Oberzent	37%	19.029	10.296	4.654	5.642	54%	30%	24%
Schöffengrund	15%	6.097	15.959	212	15.747	262%	258%	3%
Unteres Quartil	11%					55%	44%	0%
Median	21%					128%	104%	8%
Oberes Quartil	31%					221%	195%	36%

Hauneck und Herleshausen wurden wegen fehlendem Einschlag bei der Bestimmung der Quartilswerte nicht berücksichtigt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020

Ansicht 29 zeigt für das Verhältnis von tatsächlicher Nutzung zum Nachhaltigen Nutzungssatz ein unteres Quartil von 55 Prozent, einen Median von 128 Prozent und ein oberes Quartil von 221 Prozent im Vergleich. Für das Verhältnis von der Kalamität zum nachhaltigen Nutzungssatz weist die Ansicht ein unteres Quartil von 44 Prozent, einen Median von 104 Prozent und oberes Quartil von 195 Prozent für den Vergleichsring aus. In der Gemeinde Glauburg stand im Jahr 2020 einem nachhaltigen Nutzungssatz der Forsteinrichtung von 1.279 Festmeter eine tatsächliche Nutzung von 1.911 Festmeter gegenüber. Dies entspricht einer Mehrnutzung von 149 Prozent des nachhaltigen Hiebsatzes. Damit wies die Gemeinde Glauburg einen über dem Median liegenden tatsächlichen Nutzungssatz aus.

Geographisch blieben nur die südlichen Mittelgebirge Spessart (Bad Orb) und Odenwald (Oberzent) von tiefgreifenden Schäden verschont. Im Jahr 2020 lag die Kalamitätsnutzung lediglich in fünf⁷³ der 16 Kommunen unter dem nachhaltigen Nutzungssatz.

Da die vorrangig betroffene Holzart im Vergleichszeitraum die Fichte war, korreliert der Kalamitätsanfall im Vergleichsring zumeist mit dem Fichtenanteil. Ausnahmen bildeten die Kommunen Bad Orb und Oberzent, die trotz hoher Fichtenanteile um 40 Prozent keine signifikanten Schäden aufweisen. Hintergrund waren unter anderem die regionalgeologischen Gegebenheiten, die damit verbundene Wasserhaltefähigkeit der Böden sowie die regionale Niederschlagssituation, die in der Folge einen geringeren Borkenkäferbefall begünstigten.

- Zukunftsprognose der nachhaltigen Holzproduktion und finanzielle Auswirkungen

Um Hinweise auf die zukünftige wirtschaftliche Stellung der Forstbetriebe zu erlangen, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der beiden Haupteinflussfaktoren kalkulatorisch zu ermitteln. Diese sind zum einen die sich aus dem kalamitätsbedingten Holzvorratsverlust ergebenden Vermögensverluste und der damit verbundenen reduzierten zukünftigen Nutzungsmöglichkeit. Zum anderen der Mehraufwand bei der Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen.

Um die Kahlflächen der Kommunen zu quantifizieren wurde eine forstfachliche Berechnung vorgenommen⁷⁴. Die errechneten Werte sind aufgrund eines konservativen Ansatzes als Mindestwerte anzusehen.

Ansicht 30 zeigt die wirtschaftliche Perspektive des Forstbetriebs in der Gemeinde Glauburg ab 2020.

73 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Fränkisch-Crumbach und Oberzent.

74 Kalkulatorisch wurde die Differenz zwischen den Verkaufspreisen für Nadelholz ab Waldstraße im Jahr 2016 und denen im Kalamitätsjahr 2020 multipliziert mit den Kalamitätsmengen als Maß für den Vermögensverlust angesetzt. Die Preisdifferenz beträgt im Median des Vergleichsringes 31 € (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

Möglicherweise schon vor dem 31. Dezember 2020 erfolgte Wiederaufforstungsmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Der individuelle Vorratsverlust in Festmeter (fm) ergibt sich aus der Summe der Nutzungen von 2018 bis 2020 abzüglich des nachhaltigen Nutzungssatzes in Höhe von 3 Festmeter für die 3 Jahre und zuzüglich des ausgefallenen Zuwachses auf den durch Kalamität holzleeren Flächen. Zuzüglich des Vorratsverlustes (Substanz) wurde ein Zuwachsverlust auf der rechnerisch entstandenen Kahlfläche von 5 fm / Jahr angenommen.

Die Berechnung der rechnerisch ermittelten Aufforstungsfläche durch Kalamität erfolgte über den durchschnittlichen Vorrat in fm/ha in den Beständen der Fichte über 50 Jahre und den Kalamitätsmengen aus den Jahren 2018 bis 2020. Die Wiederaufforstungskosten bestehen aus einer Mischkalkulation auf der Basis von 3 Varianten: Naturverjüngung / Sukzession, Begründung ohne Förderung und Begründung mit Förderung in der Gewichtung 25:25:50. Der aus dieser Kalkulation sich ergebenden Nettokostenwert nach Förderung beläuft sich auf 3.500 €/ha. Die Einzelwerte sind dem Anlagenband zu entnehmen.

Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität					
	je ha Holzboden				
	Glauburg		Minimum	Median	Maximum
Holzvorrat gem. Forsteinrichtung in fm	42.546	253	160	244	335
Vorratsverlust durch Kalamität 2018 bis 2020 in fm	106	1	1	12	36
kalkulatorischer Vermögensverlust durch Vorratsverlust zu Minderpreisen in €	3.280	19	0	334	1.110
Kalamität 2018-2020 in % von Fichte >=50 Jahre in Prozent	95%		0%	50%	102%
Rechnerische Aufforstungsfläche durch Kalamität in ha	5	3%	2%	8%	16%
Rechnerische Aufforstungskosten bei 3.500 € Eigenanteil in €	18.647	111	79	290	571
Jährliche (30 Jahre) durchschnittliche Mindererträge aufgrund von Vorratsverlusten in € sowie Mindererträge in €/ha	190	1	1	21	64
Jährliche (5 Jahre) durchschnittliche Mehraufwendungen durch Wiederaufforstung in € sowie Mehraufwendungen in €/ha	3.729	22	16	58	114
Wirtschaftliche Prognose: Jährliche (5 Jahre) Minderung Jahresergebnis Forst in €	3.920	23	20	74	167

Bei den genannten Werten handelt es sich um konservative Gutachteransätze.
Quelle: Forsteinrichtung, Eigene Erhebungen

Ansicht 30: Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität

Ansicht 30 zeigt für die Gemeinde Glauburg einen kalkulatorischen Vorratsverlust aus Kalamitäten in Höhe von 106 Festmetern und den damit verbundenen kalkulatorischen Vermögensverlust in Höhe von⁷⁵ 3.280 Euro im Zeitraum 2018 bis 2020. Dies entsprach einem einmaligen Wertverlust von umgerechnet 19 Euro je Hektar Holzbodenfläche. Der Forstbetrieb der Gemeinde Glauburg war mit am geringsten von der Kalamität betroffen. Im Vergleich der Vorratsverluste lag der Minimalwert bei 0 Euro je Hektar, der Median bei 334 Euro je Hektar und der Maximalwert bei 1.110 Euro je Hektar.⁷⁶ Die Vorratsverluste der Fichte schwankten zwischen 1 und 36 Festmetern je Hektar. Der Median lag bei 12 Festmeter je Hektar Vorratsverlust.

Aus der rechnerisch hergeleiteten Aufforstungsfläche durch Kalamitäten von 3 Prozent der Holzbodenfläche, bzw. 5 Hektar ergibt sich in der Gemeinde Glauburg eine zusätzliche Aufforstungskostenbelastung von 111 Euro je Hektar Holzboden.

75 Der Vermögensverlust errechnet sich aus dem Vorratsverlust multipliziert mit 31 Euro je Festmeter Preisverfall. Der Preisverfall errechnet sich aus der Differenz der Mediane 2016 (68 Euro) und 2020 (37 Euro) der Frei Wald Verkaufspreise.

76 Die Berechnung erfolgt korrekterweise ohne die Betriebe, bei denen kein kalamitätsbedingter Abbau, sondern ein Vorratsaufbau stattgefunden hat.

In der Gemeinde Glauburg verursachen der Holzvorratsverlust und die daraus folgenden gesetzlichen Wiederaufforstungsverpflichtungen⁷⁷ eine zu erwartende Minderung des zukünftigen Wirtschaftsergebnisses von mindestens 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche für die nächsten 5 Jahre und von mindestens 1 Euro je Hektar für weitere 25 Jahre. Erst danach können beginnende Holznutzungen aus den Wiederaufforstungen eine wirtschaftliche Kompensation bewirken. Die Betriebe mit deutlichem Vorratsaufbau waren Bad Orb und Oberzent. Der sich rechnerisch ergebende Wert für die Wiederaufforstung wurde über die Referenzwerte der Fichtenbestände über Alter 50 ermittelt. Da sich im Fall der Gemeinde Glauburg auch Kiefern- und Laubholznutzungen unter der Kalamität verbergen, kann von einem geringeren Verlust am Fichtenvorrat bei gleichzeitig größeren Aufforstungsflächen ausgegangen werden.

Ansicht 31 zeigt die wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität im Vergleich.

77 § 7 HWaldG – Wiederbewaldung

Erhaltung der Waldbestände: (1) Kahlfächen, Blößen und verlichtete Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar sind durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer innerhalb von sechs Jahren durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden. Die Forstbehörde kann für die Wiederbewaldung eine angemessene Frist setzen und Pflanzung oder Saat anordnen, sofern sich der Wald nicht natürlich verjüngt.

Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität								
	Vorrats- verlust 2018 bis 2020 in fm	Vermögens- verlust durch Vorrats- verlust zu Minder- preisen in €	Auf- forstungs- fläche in ha	Auf- forstungs- kosten ¹⁾ in €	Jährliche (30 Jahre) Ø Minder- erträge aufgrund von Vorrats- verlusten ²⁾ in € je ha	Jährlich e (5 Jahre) Ø Mehr- aufwen- dungen durch Wieder- auf- forstung in € je	Summe jährliche (5 Jahre) Minder- ung Jahres- ergebnis Forst in € je ha	Jährliche (5 Jahre) Minder- ung Jahres- ergebnis Forst in €
Bad Endbach	23.057	714.758	80	278.550	64	87	151	97.212
Bad Orb	Aufbau							
Brechen	6.133	190.117	31	107.873	20	40	60	32.614
Ehringshausen	4.549	141.024	50	175.580	4	16	20	43.305
Frankenau	9.044	280.350	50	176.463	53	114	167	51.571
Fränkisch- Crumbach	1.142	35.403	6	20.653	13	27	40	6.186
Glauburg	106	3.280	5	18.647	1	22	23	3.920
Grebenau	845	26.181	6	21.686	19	55	75	5.857
Hatzfeld (Eder)	5.854	181.469	31	107.335	37	75	112	32.004
Hauneck	Aufbau							
Herleshausen	Aufbau							
Hohenstein	45.859	1.421.616	222	777.983	32	60	93	238.142
Nentershausen	799	24.771	14	48.175	10	64	74	11.073
Neuenstein	1.329	41.197	12	42.818	21	76	97	10.956
Oberzent	Aufbau							
Schöffengrund	16.060	497.851	47	165.902	25	29	55	62.088
unteres Quartil					12	29	51	
Median					21	58	74	
Oberes Quartil					33	75	101	

¹⁾ Der Eigenanteil an Wiederaufforstungen wurde mit 3.500 Euro gutachterlich angesetzt.

²⁾ Der Minderertrag ergibt sich aus dem Produkt von Vorratsverlust in Festmetern multipliziert mit einem Deckungsbeitrag I (Holzertekostenfreier Erlös) von 54 Euro je Festmeter verteilt auf 30 Jahre.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 31: Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität

Die Ansicht zeigt, dass bei Kommunalwäldern, die von Kalamitäten betroffen sind, im unteren Quartil eine Ergebnisminderung von 51 Euro je Hektar und beim oberen Quartil von 101 Euro je Hektar Holzbodenflä-

che bestand. Der Median lag bei 74 Euro je Hektar Holzboden. Kommunen mit einem Aufbau von Holzvorrat wurden dabei nicht berücksichtigt.⁷⁸ Die Gemeinde Glauburg lag mit einer prognostizierten Jahresergebnisminderung von 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche unterhalb des unteren Quartils.

Aus den Ergebnissen leiten sich die Empfehlungen für alle Betriebe mit deutlichem Vorratsverlust ab, ausreichende Rückstellungen zur Wiederaufforstung zu bilden, um der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht sowie der Aufrechterhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion⁷⁹ nachzukommen. Weiterhin sollte entsprechende Vorsorge für die stark verminderte Geschäftsgrundlage getroffen werden (Liquiditätsrücklagen aus Kalamitätsmehrerträgen, Kosteneinsparungen aus Extensivierungsmaßnahmen, Entwicklung neuer Geschäftsfelder)

5.7 Windkraft und bedeutende alternative Einkommensquellen und Nutzungen

- Windkraft

Das Land Hessen hat über die Regionalplanung die Voraussetzungen geschaffen, um insgesamt 2 Prozent⁸⁰ der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie (Konzentrationsflächen) auszuweisen. Durch den hohen Waldanteil Hessens spielen Wälder für die Energiewende eine zentrale Rolle. Allein die Energiewende ermöglicht neue Einkommenschancen für Forstbetriebe durch den Ausbau und die Entwicklung von Windenergie im Wald.

Grundsätzlich gab es in der Vergangenheit zwei Möglichkeiten einer Kommune von Windkraft auf den eigenen Flächen zu profitieren:

- Sie verpachtet Flächen, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden. (Regelfall)
- Sie betreibt selbst die Windkraftanlagen.

78 Die nach dem angeführten Berechnungskonzept dargelegten Werte beruhen teilweise auf einer Reihe von Grundannahmen, die für alle Kommunen in gleicher Weise verwendet wurden. Besondere Bedingungen werden die tatsächliche zukünftige Entwicklung positiv oder negativ beeinflussen. Zudem sind die Auswirkungen der Kalamität mit dem Jahr 2020 nicht abgeschlossen. Insofern sollen die Angaben als Mindestwerte zu einer strategischen zukünftigen Ausrichtung beitragen und den Kommunen Hinweise ermöglichen, wo sie sich im Vergleichsring einzuordnen haben.

79 § 1 HWaldG - Ziele

(2) Die Ziele nach Abs. 1 sind im Rahmen nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft zu verwirklichen. Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten: 1. die Umwelt und die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser zu leisten (Schutzfunktion), 2. nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion), 3. Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion), 4. Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).

80 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Windenergie im Staatswald, vgl. <https://umwelt.hessen.de/Wald/Nachhaltige-Waldbewirtschaftung/Windenergienutzung-im-Staatswald>, abgerufen am 15. Oktober 2021

Im Vergleich lag nur die zweite Variante vor. Hier übernahm die Gemeinde Bad Endbach eine herausragende Rolle. Die Kommune hatte nicht nur Windkraft im Wald befürwortet, sondern sich gegen den allgemeinen Trend für die Investition in eigene Windkraftprojekte und deren Betrieb entschieden. Hieraus erzielt die Gemeinde Bad Endbach für die Laufzeit der Windkraftanlagen jährliche Einnahmen in Höhe von circa 0,9 Mio. Euro, die zur Deckung des Kommunalhaushaltes beziehungsweise des Kurbetriebs verwendet wurden.

Ergaben sich in der Vergangenheit Einnahmen aus Windkraft nur über eigene Flächen, führten Neuregelungen in jüngster Zeit zu Einnahmepotenzialen auch für Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind.

- Windenergiedividende aus Windkraftanlagen im Staatswald

Seit 2016 ist die Antragsstellung grundsätzlich für alle hessischen Städte und Gemeinden gegenüber HessenForst offen, wenn und soweit sie selbst nicht von Windenergieprojekten profitieren können. Sie können eine finanzielle Teilhabe an den Pachteinahmen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen erlangen, wenn eine Windenergieanlage in ihren Gemeindegrenzen oder in direkter Nachbarschaft in Betrieb ist und Strom produziert. Die Stadt Grebenau nutzte diese Möglichkeit und erzielte Einnahmen in Höhe von 13.500 Euro je Jahr. Es handelte sich dabei nicht um einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch, sondern um eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt.⁸¹

- § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁸²

Das EEG 2021 ermöglicht die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen außerhalb der eigentlichen Eigentumsflächen. Diese Regelung ermöglicht es Gemeinden im 2,5 Kilometer Radius um jeweils zukünftige Windenergieanlagen finanziell von der Windenergienutzung Dritter profitieren zu können. Je eingespeister Kilowattstunde werden 0,2 Cent an die Kommunen ausgekehrt. Die Umsetzung dieser Regelung ist für die jeweiligen Betreiber freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. Die Kosten werden durch die Bundesnetzagentur erstattet und sind somit ein durchlaufender Posten für den Betreiber.

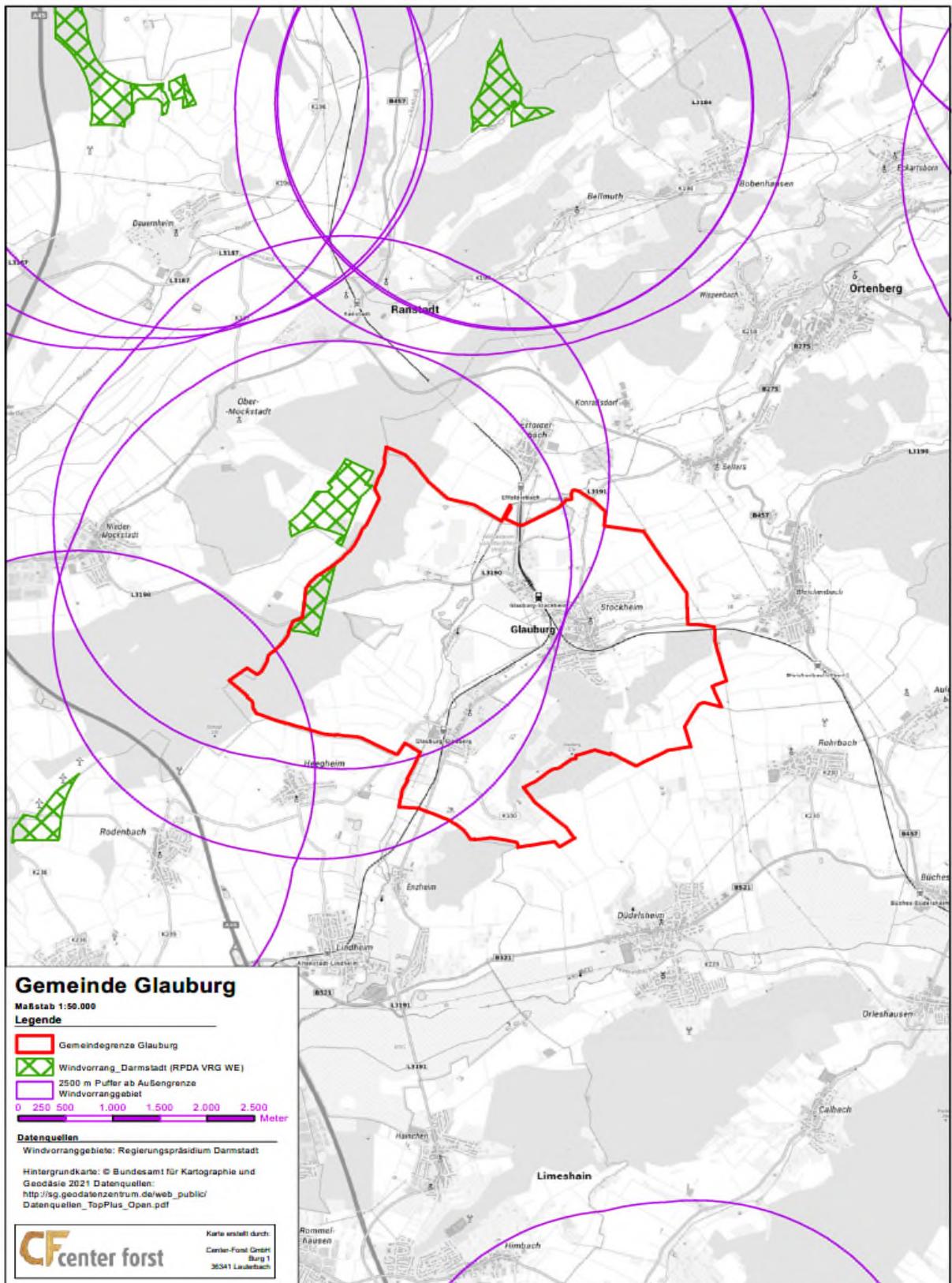
81 <https://umwelt.hessen.de/umwelt/wald/hessenforst/windenergiedividende-und-windkraftnutzung-im-staatswald> , abgerufen am 14.10.2021

82 § 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

[...] (2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. [...]

Aus der Auswertung der aktuellen Regionalpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zur Windenergie ergeben sich für die untersuchte Kommune folgende Potenziale:⁸³

83 Bei der Untersuchung von Windenergiepotenzialen wurden lediglich die Windvorranggebiete der Regionalpläne herangezogen. Die Potenziale wurden nicht hinsichtlich der Umsetzbarkeit, zum Beispiel der Schutzaspekte, untersucht.



Ansicht 32: Schematische Darstellung von 2,5 km Puffern um Windvorranggebiete, analog der Regelung § 6 EEG

Wie aus der Ansicht zu erkennen ist, bestehen im westlichen Gemeindegebiet ein und im süd- und nord-westlichen Bereich außerhalb der Gemeinde Glauburg insgesamt zwei Windvorranggebiete. Hieraus ergeben sich Potenziale für Erlöse aus direkten und indirekten Beteiligungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Prüfung innerhalb des Vergleichsrings wurde festgestellt, dass vier⁸⁴ Kommunen einen Beschluss zur Entwicklung von Windkraftanlagen im Wald fassten, drei⁸⁵ Kommunen einen Beschluss gegen die Entwicklung von Windkraftanlagen und neun⁸⁶ Kommunen keinen Beschluss zur Entwicklung von Windkraftanlagen im Wald fassten. Eine kommunale Entscheidung gegen Windkraftprojekte im Kommunalwald sollte dann zwingend hinterfragt werden, wenn die Haushaltslage angespannt beziehungsweise konsolidierungsbedürftig ist.

In der Gemeinde Glauburg wurde ein Beschluss zur Entwicklung von Windkraft gefasst. Diese Flächen konnten aus Gründen des Vogelschutzes, trotz des Wunsches der Gemeinde für einen Windkraftausbau nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, zukünftige Potenziale für Windkraft auf eigenen Flächen zu nutzen. Für alle künftigen Windkraftanlagen auf Fremdf Flächen, die im 2,5 Kilometer Radius die Gemeindefläche umfassen, sollte auf Ausgleichszahlungen gemäß § 6 EEG hingewirkt werden.

- Bestattungswälder

Eine alternative Nutzung beziehungsweise Einnahmemöglichkeit im Kommunalwald stellt die Nutzung als Bestattungswald dar. Seit circa 2001 werden in Deutschland Bestattungswälder ausgewiesen. Menschen können nach dem Ableben ihre Asche an ausgewählten Waldstandorten in einer verrottbaren Urne am FuÙe eines Baumes beisetzen lassen. Da als Träger eines Friedhofs (darunter zählen rechtlich auch die Bestattungswälder außerhalb klassischer Friedhöfe) in Deutschland nur Körperschaften öffentlichen Rechts fungieren können, befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Baumbestattungsstandorte in kommunaler Trägerschaft (94 Prozent) und fünf Prozent in kirchlicher Trägerschaft. Gleichwohl werden zahlreiche Bestattungswälder von Privatfirmen betrieben und vermarktet.⁸⁷

Die Gemeinde Hohenstein betrieb seit Oktober 2018 als einzige Kommune des Vergleichsrings einen Bestattungswald in eigener Trägerschaft. Sie bediente sich bei der Vermarktung eines Franchise-Unternehmens. Die Gemeinde Hohenstein erzielte hieraus in 2020 Verwaltungsgebühren in Höhe von 5.500 Euro und Nutzungsentgelte in Höhe von 8.300 Euro. Bei den Nutzungsentgelten handelte es sich um Auflö-

84 Kommunen: Bad Endbach, Ehringshausen, Glauburg und Hohenstein

85 Kommunen: Bad Orb, Brechen und Oberzent

86 Kommunen: Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Nentershhausen, Neuenstein und Schöffengrund

87 Waldbericht der Bundesregierung 2017 – Gliederungspunkt 3.7.3 „Bestattungswälder“, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.pdf;jsessionid=2E0F2AD03FB6839FA4B994DDC3DDD027.live841?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 23. Oktober 2021

sungsbeträge von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Durch die Bildung und Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden die erhaltenen Nutzungsentgelte auf die Grabnutzungsdauer (bis zu 99 Jahre) verteilt. Das heißt, dass 8.300 Euro jährlich (bis zu 99 Jahre) als Erlöse aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten anfallen werden.

In Herleshausen wurde ein Bestattungswald in privater Trägerschaft betrieben. Aus Verwaltungsgebühren erzielte Herleshausen in 2020 Erträge in Höhe von 10.859 Euro.

- Waldrestholz und Fernwärme

Bei der Durchforstung fällt neben Holz als Rohstoff auch sogenanntes Waldrestholz an. Als Waldrestholz bezeichnet man in der Forstwirtschaft das im Schlagabraum und Durchforstungsholz enthaltene Restholz. Dieses wird üblicherweise zur Weiterverarbeitung verkauft und anschließend in privaten Heizanlagen oder Biomasseheizwerken genutzt.



Ansicht 33: Exemplarisch: Waldrestholz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

Als positives Beispiel für eine alternative Verwendung von Waldrestholz kann das Vorgehen in der Gemeinde Schöffengrund beschrieben werden. Die Gemeinde Schöffengrund nutzte ihr Waldrestholz zum Betrieb einer Hackschnitzelanlage. Hierzu wurde das Waldrestholz durch ein Unternehmen gehackt und in

der Hackschnitzelanlage der BioNetz GmbH⁸⁸ verheizt. Das Nahwärmenetz dieser Anlage versorgte 46 Einfamilienhäuser, das Rathaus, das Bürgerhaus, den Bauhof, die Sporthalle und eine Kindertagesstätte mit Fernwärme. Die BioNetz GmbH erzielte in 2019 einen Jahresüberschuss von 30.393 Euro.



Ansicht 34: Exemplarisch: Hackschnitzelheizanlage in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

5.8 Ausgestaltung der Jagdverpachtung

Die Auswirkungen der Schalenwildbestände (Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild) auf die Forstwirtschaft sind immens. Wesentlicher Schadeinfluss erfolgt in der Etablierungsphase der Waldbestände durch Verbiss- und Fegeschäden bis circa Alter 10 an Jungpflanzen. In Rotwildgebieten treten Schältschäden bis circa Alter 40 hinzu. Die Problematik der Schältschäden besteht in der um 30 bis 60 Jahre verzögerten wirtschaftlichen Auswirkung der Schäden, durch Holzentwertung. Ein versteckter Schaden besteht in der Entmischung der Naturverjüngung durch Selektion seltener Mischbaumarten (Ahorn, Elsbeere beziehungsweise allgemein Laubholz zugunsten von Nadelholz). Im Rahmen der aktuell und künftig zu erwartenden umfangreichen Aufforstungsmaßnahmen kommt dem Wild, seiner Bejagung und auch dem finanziellen Umgang mit Wildschäden im Wald besondere Bedeutung zu. Wiederaufforstungskosten steigen exponentiell, wenn

⁸⁸ Hundertprozentige Beteiligung der Gemeinde Schöffengrund

Schutzmaßnahmen und erhöhte Nachbesserungsmaßnahmen hinzutreten. Weiterhin kann wiederholter Verbiss das Baumwachstum um Jahre verzögern.⁸⁹

Die Prüfung hat ergeben, dass bei den stichprobenhaft überprüften Kulturmaßnahmen im Prüfungszeitraum eine erfolgreiche Etablierung der Setzlinge ohne Einzelschutz oder Gatterschutzmaßnahmen nicht anzutreffen war. Somit ist die Wildproblematik ein Problem, das alle Betriebe betrifft, allerdings in unterschiedlicher Stärke.



Ansicht 35: Exemplarisch: Gatterschutz und Einzelschutz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

Um die Möglichkeiten der Kommune als Waldbesitzer aufzuzeigen, wird zunächst erläutert, welche rechtlichen Konstellationen bei der Verpachtung eines Jagdreviers vorzufinden sind. Im Kommunalwald treten grundsätzlich zwei alternative jagdrechtliche Situationen auf. Die Gemeinde verfügt über eine ausreichende Größe zur Bildung eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke (Mindestgröße 75 Hektar⁹⁰) oder der Kommunalwald wird per Gesetz Mitglied eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Mindestgröße 200 Hektar⁹¹). Eine

89 Ammer, C., Vor, T., Knoke, T., Wagner, S. (2012), Der Wald-Wild-Konflikt - Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge. Band 5 Göttinger Forstwissenschaften, https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-84-5/GoeForst5_Ammer.pdf;jsessionid=DC309BD76F1F6EA1C072FAEB3EA6BD11?sequence=4, abgerufen am 26.10.2021

90 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 7 - II. Abschnitt - 2. Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. [...]

91 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 7 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 200 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht. [...]

weitere Besonderheit betrifft die Angliederung⁹² von Flächen an einen Eigenjagdbezirk, wenn diese keinen Eigenjagdbezirk darstellen und nicht einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören.

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft⁹³. Gleiches gilt für die Eigentümer der Angliederungsflächen.⁹⁴

Die Ausübung des Jagdrechts obliegt dem Eigenjagdbesitzer beziehungsweise der Jagdgenossenschaft. Das Recht der Ausübung wird üblicherweise verpachtet.⁹⁵ In der Ausgestaltung der Pachtverträge sind die Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Dies wurde im Rahmen dieser Prüfung zum Anlass genommen, die Vertragsgestaltungen zu untersuchen und Empfehlungen auszusprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einflussmöglichkeiten auf die Vertragsgestaltungen in einer Jagdgenossenschaft ungleich schwieriger sind, als dieses bei einem verpachteten Eigenjagdbezirk der Fall ist. Dennoch sollte die Kommune auch in einer Jagdgenossenschaft auf Berücksichtigung der kommunalen Interessen hinwirken oder die gesetzlichen Ansprüche geltend machen, die im Jagdpachtvertrag und in genossenschaftlichen Beschlüssen nicht abbedungen werden können.

Untersucht wurden bei den circa 90 Jagdpachtverträgen insbesondere die Regelungen zur Feststellung und Abgeltung der Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Bei der nachfolgenden Darstellung werden die Ergebnisse der Analyse verdichtet und einzelne Pachtverträge nicht dargestellt, da diese Darstellung die persönlichen Rechte der Vertragspartner verletzen könnte und die Kommunen überwiegend nur Jagdgenossen sind.

92 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 4 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 Bundesjagdgesetz wird von der Jagdbehörde auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. [...]

93 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. [...]

94 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 8 Jagdgenossenschaft

[...] (4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen eine Jagdgenossenschaft zur Vertretung ihrer Rechte (Angliederungsgenossenschaft). [...]

95 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. [...]

Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald					
	Wildschäden im Wald werden von der Gemeinde individuell geltend gemacht		Wildschäden sind für Jagdpächter gedeckelt	Wildschäden werden ab bestimmten Betrag von Jagdgenossenschaft anteilig getragen	genossenschaftliche Jagdpachtverträge lagen der Gemeinde vor
	individuell geltend gemacht	pauschal abgegolten			
Bad Endbach	nein	teilweise	teilweise	nein	teilweise
Bad Orb	nein	teilweise	nein	nein	teilweise
Brechen	nein	nein	nein	nein	ja
Ehringshausen	nein	ja	teilweise	teilweise	ja
Frankenau	nein	nein	teilweise	teilweise	ja
Fränkisch-Crumbach	nein	nein	nein	nein	nein
Glauburg	nein	nein	nein	ja	ja
Grebenua	nein	nein	teilweise	nein	nein
Hatzfeld (Eder)	nein	nein	teilweise	nein	ja
Hauneck	nein	nein	teilweise	nein	nein
Herleshausen	Verträge nicht vorgelegt				
Hohenstein	nein	teilweise	nein	teilweise	teilweise
Nentershausen	nein	nein	ja	ja	ja
Neuenstein	nein	nein	ja	nein	ja
Oberzent	nein	nein	nein	nein	nein
Schöffengrund	nein	teilweise	teilweise	nein	nein

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 36: Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald

Ansicht 36 zeigt, dass in keiner der Kommunen des Vergleichsring Wildschäden im Wald geltend gemacht wurden, wohlgleich naturgemäß Wildschäden anfielen. Ursächlich hierfür ist das aufwändige Verfahren zur Feststellung und Quantifizierung der Wildschäden durch einen Gutachter. In Ehringshausen wurden in allen Jagdpachtverträgen neben dem Pachtzins einer Wildschadenspauschale aufgenommen. In den Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Ehringshausen, Hohenstein und Schöffengrund war dies teilweise der Fall. Eine angemessene Wildschadenspauschale erachten wir als sachgerecht und empfehlen allen Gemeinden bei Neuverpachtungen auf eine entsprechende Ergänzung hinzuwirken, sofern sich in dem betreffenden Jagdrevier wesentliche Waldanteile im Besitz der Gemeinde befinden. Zwar ergäbe sich bei Überschreiten des pauschalen Schadenersatzwerts eine Unterdeckung für die Kommune, aber eine entsprechende Pauschale ist in der Abwicklung weniger aufwendig. Um den Jagdpächter nicht höher zu belasten, könnte der reguläre Pachtzins im Umfang der Wildschadenspauschale gesenkt werden.

Ansicht 37 verdeutlicht die Wildschadens- beziehungsweise Wildschutzproblematik. Es werden die kalkulatorischen Kosten des Wildschutzes für die anstehende Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen und ihre Amortisation durch Jagdpächterlöse dargestellt.

Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten							
	Wildschutzfläche im Regelbetrieb (1 % des Holzbodens) in ha	Kalkulatorische Gesamtkosten des Wildschutzes (3.000 € je Hektar) Normalbetrieb	Jagd-pach-terlöse 2020	Deckungs- quote der Jagdpach-terlöse im Regel- betrieb	Rechner- ische Auf- forstungs- fläche aus Kalamität	Kalkula- torische Gesamt- kosten des Wild- schutzes (3.000 € je Hektar) Aufforstung	Amorti- sations- dauer in Jahren
Bad Endbach	6 ha	19.314 €	0 €	0%	80 ha	238.757 €	nie
Bad Orb	21 ha	64.260 €	10.516 €	16%	0 ha	0 €	-
Brechen	5 ha	16.224 €	7.029 €	43%	31 ha	92.462 €	13
Ehringhausen	22 ha	66.387 €	22.640 €	34%	50 ha	150.497 €	7
Frankenau	3 ha	9.270 €	0 €	0%	50 ha	151.254 €	nie
Fränkisch-Crumbach	2 ha	4.593 €	2.750 €	60%	6 ha	17.703 €	6
Glauburg	2 ha	5.049 €	4.713 €	93%	5 ha	15.983 €	3
Grebenua	1 ha	2.349 €	0 €	0%	6 ha	18.588 €	nie
Hatzfeld (Eder)	3 ha	8.571 €	4.448 €	52%	31 ha	92.001 €	21
Hauneck	0 ha	411 €	0 €	0%	0 ha	0 €	-
Herleshausen	0 ha	324 €	26 €	8%	0 ha	0 €	-
Hohenstein	26 ha	77.205 €	40.496 €	52%	222 ha	666.842 €	16
Nentershausen	2 ha	4.506 €	1.969 €	44%	14 ha	41.293 €	21
Neuenstein	1 ha	3.396 €	0 €	0%	12 ha	36.701 €	nie
Oberzent	23 ha	69.015 €	48.964 €	71%	0 ha	0 €	-
Schöffengrund	11 ha	34.125 €	7.737 €	23%	47 ha	142.201 €	18

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 37: Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten

Die Ansicht zeigt, dass die erhaltenen Jagdpachterlöse in der Regel nicht ausreichen, um die Kosten der Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden für die Wiederaufforstung in einem akzeptablen Zeitraum zu decken. Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung⁹⁶. Weiterhin sind auch außerhalb der Kalamitätsflächen Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden im Regelbetrieb⁹⁷ notwendig. Die Ansicht zeigt ebenfalls, dass die Jagdpachterlöse nicht ausreichen, um die Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden im Regelbetrieb zu decken. Diese Kostenanalyse bekräftigt die oben ausgesprochene Empfehlung für waldbesitzende Kommunen zur pauschalen Beteiligung der Jagdpächter an den Wildschäden.

- Risiko für Gemeinden mit hohen Flächenanteilen in Jagdgenossenschaften durch gedeckelte Schadensersatzpflicht von Jagdpächtern

Bei der Untersuchung der Jagdpachtverträge ist zusätzlich aufgefallen, dass die Schadensersatzpflicht des Jagdpächters in den Kommunen Nentershausen und Neuenstein in allen Jagdpachtverträgen begrenzt

96 250 Meter Zaun je Hektar je 10 € je laufender Meter + 20 Prozent Unterhaltspauschale = 3.000 € je Hektar

97 Nachhaltige Nutzung ohne Kalamitätseffekte

wurde. In sieben Kommunen⁹⁸ waren begrenzte Schadenersatzverpflichtungen des Jagdpächters teilweise enthalten. Die Jagdpachtverträge in sechs Kommunen⁹⁹ sahen keine Begrenzung vor. Hierdurch bestand die Gefahr, dass die Jagdgenossenschaft schadenersatzpflichtig gegenüber einem durch Wild geschädigten Land- oder Forstwirt war. Sofern die Rücklagen der Jagdgenossenschaft nicht ausreichen, werden die Jagdgenossen, also auch die jeweilige Gemeinde, entsprechend ihres Flächenanteils an der Jagdgenossenschaft an den Wildschäden beteiligt. Auch bezüglich der zuvor festgestellten Tatsache, dass die Waldbesitzer in der Regel nicht für Wildschäden entschädigt werden, erscheint eine Deckelung des Schadenersatzes aus Sicht der Waldbesitzer sehr nachteilig. Hinzu kommt, dass der Wert eines Jagdreviers durch einen hohen Waldanteil bestimmt wird und Feldflächen als wertmindernd anzusehen sind. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen muss ein großer Aufwand zur Wildschadensvermeidung betrieben werden, da nach gegenwärtiger Praxis nur hier Schadenersatz für Wildschäden anfällt. Sollten die Pachteinnahmen und Rücklagen der Jagdgenossenschaft für die Regulierung der Wildschäden ausreichen, wäre dennoch auch die Gemeinde durch die Deckelung benachteiligt, da ihr Pachteinnahmen aus dem Reinertrag der Jagdgenossenschaft entgehen.

Eine Abwandlung der Schadenersatzpflichtgrenze lag in der Form vor, dass beim Übersteigen einer Grenze, Jagdpächter und Jagdgenossenschaft anteilig alle weiteren Wildschäden regulieren. Diese Regelung lag in allen Jagdpachtverträgen der Kommunen Glauburg und Nentershausen vor. In den Jagdpachtverträgen der Kommunen Ehringshausen, Frankenau und Hohenstein war diese Regelung teilweise vorhanden.

Die Deckelung von Wildschäden erachten wir als nicht sachgerecht, sofern Gemeinden in der jeweiligen Jagdgenossenschaft beziehungsweise dem jeweiligen Jagdrevier wesentliche Flächen besitzen. Wir empfehlen, bei einer Neuverpachtung möglichst auf den Verzicht einer Deckelung der Wildschadensregulierung durch den Jagdpächter hinzuwirken.

Die Umsetzung der in diesem Gliederungspunkt gegebenen Empfehlungen gestalten sich bei Jagdgenossenschaften schwierig, aber nicht unmöglich. Insbesondere Gemeinden mit ausreichend großen zusammenhängenden Wald könnten als ultima ratio auch den Weg in den Eigenjagdbezirk gehen und eine Jagdverpachtung stärker im Sinne der Entwicklung und Wirtschaftlichkeit des Kommunalwaldes umsetzen.

- Nicht vorliegende Jagdpachtverträge und Satzungen

Weiterhin wurde festgestellt, dass viele Gemeinden nicht im Besitz der Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften waren. Diesen Umstand erachten wir als nicht sachgerecht, denn die Thematik Jagd und Wild stellt einen maßgeblichen Faktor zur Waldbewirtschaftung dar. Wir empfehlen künftig die aktuellen Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften in der Kommunalverwaltung vorrätig zu halten. Nur so kann eine notwendige Informationsgrundlage im Hinblick auf die anstehenden Her-

98 Kommunen: Bad Endbach, Ehringshausen, Frankenau, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck und Schöffengrund

99 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Hohenstein und Oberzent

ausforderungen (Klimawandel und Kalamitäten) geschaffen werden. Auch zum Erkennen möglicher finanzieller Risiken sollten die Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften in aktueller Fassung vorliegen.

- Erfassung von Wildschäden zur Anpassung der Abschusspläne

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung angepasster Wilddichten nachzukommen^{100, 101, 102} wurde ein verbindliches, landesweites Monitoringverfahren für Verbiss- und Schälsschäden für den öffentlichen Wald entwickelt. Die Ergebnisse dienen der Evaluierung des Schadensausmaßes und daraus abgeleitet der Anpassung der Abschusspläne an die jeweilige Schadsituation.¹⁰³

Da das vorgenannte Monitoringverfahren den Selektionsfaktor (Verlust seltener beziehungsweise empfindlicher Baumarten aus Naturverjüngung) nicht erkennen lässt, hat der Staatswald ein Weisergatter-Monitoringverfahren eingeführt, das jeglichen Wildeinfluss durch Umzäunung auf Kleinflächen ausschließt und somit jeglichen Schalenwildeinfluss im Vergleich mit der ungeschützten Umgebung erkennen lässt.¹⁰⁴

Eine Anwendung der Weisergatter-Monitoringverfahren, auch im Gemeindewald, schafft Klarheit über die Wildschadenssituation und wird als geeignete Argumentationshilfe gegenüber Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern empfohlen. Die entstehenden Kosten der Monitoringverfahren werden allgemein parteiübergreifend als sinnvolle Investition in die Zielerreichung bei der Waldbewirtschaftung angesehen. Zudem sieht

100 §11 BWaldG - Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. [...]

101 §1 HwaldG - Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es:

1. den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren,
2. eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten, [...]

102 § 4 HWaldG - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

[...] (2) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
2. die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Aufbau gesunder, stabiler und vielfältiger Wälder, [...]
4. die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt, [...]
11. das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung. [...]

103 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) - Aufnahme der Schälsschadensbelastung im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald sowie forstliche Gutachten nach §§ 21, 26 Abs. 1 und 26 a Abs. 3 HJagdG , Aktenzeichen VI 3 - 088 Q 10.05 - 1/2008

104 Landesbetrieb HessenForst – Erfassung von Verbisschäden als Grundlage für die Abschussplanung, vgl. Website <https://www.hessen-forst.de/post/tag/weisergatter/>, abgerufen am 2. November 2021

das Land Hessen gegenwärtig eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der anfallenden Kosten für die Einrichtung von Weisergattern vor.¹⁰⁵

Auf Basis dieser Erkenntnisse wird den Kommunen empfohlen, Einfluss auf die Auswahl von neuen Pächtern geltend zu machen. Auswahlkriterium sollte dabei weniger der Pachtpreis sein, sondern die Fähigkeit und der Wille zu einer Förderung einer naturgemäßen, multifunktionalen Forstwirtschaft beizutragen. Honorierungsklauseln für zielgerichtetes Handeln der Pächter in den Verträgen sind denkbar.

5.9 Controlling, Berichtswesen, Digitalisierung

- Controlling und Berichtswesen

Controlling und Berichtswesen stellen wichtige Werkzeuge dar, um der Kommunalverwaltung und der Politik entscheidungsrelevante Informationen über den kommunalen Forstbetrieb zu liefern. Die Zusammenführung der Produktions-, Verkaufs- und Finanzzahlen bildet den Kern forstlicher Planungs- und Steuerungsaktivitäten (Controlling) und des Berichtswesens.¹⁰⁶

Im Rahmen der Prüfung haben wir folgende Bestandteile eines Controlling- und Berichtswesens untersucht:

- Information und Beratung durch den Waldbewirtschafter (Förster) bilden die Grundlage für operative und strategische Entscheidungen, die von der Kommunalverwaltung oder der Politik zu treffen sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Beratung und Informationen zu Förderprogrammen, Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Waldzustand und Wildschäden.
- Die Wirtschaftsplanung enthält insbesondere Strukturdaten, Zielsetzungen sowie die Erlös- und Kostenplanung (Budget).
- Das unterjährige Berichtswesen ist als naturale und buchhalterisch abgestimmte Zwischenberichtserstattung mit Plan-Ist-Vergleichen zu verstehen. Es soll den Entscheidungsträgern unterjährig den aktuellen Stand des Vollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) der Wirtschaftsplanung liefern.
- Der Jahresabschlussbericht liefert Informationen über den Geschäftsverlauf des Forstbetriebs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Er enthält neben betriebswirtschaftlichen Daten auch naturale Daten und stellt den Ist-Zahlen die Planzahlen des Wirtschaftsplans gegenüber.

Ansicht 38 zeigt die Nutzung und Verfügbarkeit von Informations- und Controllingunterlagen.

¹⁰⁵ Vgl. Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018, VI 1-88 f 08.09-001/2017

¹⁰⁶ Wurm, J. Knoke, T. (2007): Aufstellung eines forstlichen Controllingsystems. AFZ - Der Wald, 3/2007.

Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling					
	Holz- boden in ha	Information und Beratung	Wirtschafts- planung (Budget)	Unterjähriges Berichts- wesen	Jahres- abschluss- bericht
Bad Endbach	644	laufend	ja	nein	teilweise
Bad Orb	2.142	laufend	ja	teilweise	teilweise
Brechen	541	laufend	ja	nein	teilweise
Ehringshausen	2.213	laufend	ja	ja	teilweise
Frankenau	309	laufend	ja	ja	ja
Fränkisch-Crumbach	153	laufend	ja	nein	teilweise
Glauburg	168	laufend	ja	teilweise	teilweise
Grebenau	78	laufend	ja	nein	teilweise
Hatzfeld (Eder)	286	laufend	ja	ja	ja
Hauneck	14	bei Bedarf	nein	nein	bei Bedarf
Herleshausen	11	bei Bedarf	nein	nein	bei Bedarf
Hohenstein	2.574	laufend	ja	ja	teilweise
Nentershausen	150	bei Bedarf	ja	nein	bei Bedarf
Neuenstein	113	bei Bedarf	ja	nein	bei Bedarf
Oberzent	2.301	laufend	ja	nein	ja
Schöffengrund	1.138	laufend	ja	nein	ja
Quelle: Eigene Erhebungen					

[Ansicht 38: Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling](#)

Die Ansicht zeigt für die Gemeinde Glauburg, dass eine laufende Information und Beratung innerhalb der Gemeindeverwaltung gegeben ist. Eine Wirtschaftsplanung erfolgte jährlich. Die Gemeinde Glauburg konnte nur teilweise ein unterjähriges Berichtswesen und einen forstlichen Jahresabschluss vorweisen.

In der Gemeinde Glauburg fehlte im forstlichen Jahresabschluss eine standardisierte und formalisierte Gegenüberstellung der forstlichen Planung und Erfüllung, des Finanzwesens und der Sachstände aus der Produktion und dem Vermarktungsverlauf. Die Gemeinde Glauburg löste diesen Strukturmangel durch den intensiven internen und persönlichen Kontakt und anlass- und forstmaßnahmenbezogene Beratungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Im Vergleichsring wurde deutlich, dass die Mehrzahl der Kommunen über einen standardisierten regelmäßigen Austausch (Information und Beratung) verfügte. Als positives Beispiel dienten die Kommunen Frankenau und Hatzfeld (Eder), die durch ihren Bewirtschafter¹⁰⁷ laufend informiert und beraten wurden, über eine Wirtschaftsplanung und ein unterjähriges Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich sowie über einen Jahresabschlussbericht verfügten.

107 Das staatliche Forstamt Frankenberg, Teilbetrieb und Dienststelle des Landesbetriebes Hessen-Forst

Besonderes Augenmerk muss auf die steigende Anzahl an Kommunen, die 2017 bis 2020 aus der staatlichen Regelbeförderung austraten, gelegt werden (vgl. Gliederungspunkt 5.2). Neben dem Aufbau eines laufenden Controllings sollte eine maßnahmenbezogene, transparente und ordnungsgemäße Darstellung und Dokumentation der zum Teil noch neuen Geschäftsprozesse und Abläufe zwischen Kommune, neuem Bewirtschafter und Vermarkter sichergestellt werden.

Es wird empfohlen, den Aufbau geeigneter Datenhaltungs- und Controllingstrukturen in den Kommunen voranzutreiben und Standards für das unterjährige und abschließende Berichtswesen zu definieren und zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Hierzu gehören abgestimmte Verfahren zum Abgleich der Planung und der Einschlagserfüllung, der standardmäßigen Zusammenführung der Produktionszahlen mit dem Verkauf und der Finanzbuchhaltung sowie die Darstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

- Digitalisierung

Der Digitalisierung kommt zunehmend in der Forstwirtschaft eine große Bedeutung zu. Digitalisierung ermöglicht effizientes, standardisiertes und transparentes Handeln im Forstbereich.¹⁰⁸ Bei der Digitalisierung im Forstbereich spielen insbesondere Geodaten eine zentrale Rolle. Durch die zunehmende Digitalisierung innerhalb der kommunalen Geschäftsbereiche können vielfältigste Informationen mittels Geoinformationssystemen (GIS) erfasst und auch bereitgestellt werden. Der durch die Digitalisierung bedingte tiefgreifende Veränderungsprozess eröffnet Kommunen die Chance der stärkeren Vernetzung von allgemeiner Verwaltungsdigitalisierung und föderaler Geodateninfrastruktur.¹⁰⁹

Im Rahmen der Prüfung haben wir untersucht, welche Geodaten in der Kommune vorhanden waren. Die Haltung und Datenintegration in Finanzbuchhaltung, Warenwirtschafts- und GIS-Systemen befähigt Kommunen alle wichtigen Informationen und Leistungen der Waldbewirtschaftung selbst zu verwahren und auf Veränderungsprozesse vorzubereitet zu sein.

Das Vorhandensein folgender Geodaten wurde abgefragt.

- Kataster-Daten (Amtliches Liegenschaftskataster- Alkis) bilden die Grundlage der Dokumentation der Eigentumsverhältnisse.
- Die forstfachlichen Betriebsdaten (Waldstrukturdaten) werden im Rahmen der Forsteinrichtung digital erstellt. Sie enthalten Geodatenbanken und Forsteinrichtungssachdatenbanken.

108 Website: forstpraxis (Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH), <https://www.forstpraxis.de/go-digital-wald-4-0/>, abgerufen am 28. Oktober 2021

109 Kommunales Koordinierungsgremium GDI-DE (2013): „Einsatz von Geoinformationen in den Kommunen“ Hrsg; Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

- Infrastrukturdaten (Wegenetz) liefern Informationen zu den Waldwirtschaftswegen, die für die Holzernte und Logistik relevant sind.
- Die relevanten Umweltdaten sind über die Fachportale des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie die Hessische Verwaltung für Geoinformation und Bodenmanagement abzurufen und technisch einzubinden. Die relevanten Umweltdaten enthalten zum Beispiel Informationen über Schutzgebiete, Gewässernetz, Geologie, Boden und Trinkwasserschutzgebiete.

Ansicht 39 zeigt die Verfügbarkeit von Digitalisierungsgrundlagen im GIS-Bereich.¹¹⁰

110 Bei GIS Auskunftssystemen handelt es sich um browserbasierte Fachauskunftssysteme beziehungsweise Geofachanwendungen, über die der Öffentlichkeit und dem Fachpublikum umweltbezogene Geoinformationen der hessischen Landesverwaltung mittels einfacher bis wenig komplexer Funktionen bereitgestellt werden. Diese Funktionen beinhalten Werkzeuge zur dynamischen Kartenanzeige und zur Abfrage von Sachattributen. Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/gis-anwendungen/gis-auskunftssysteme>; abgerufen am 14.10.2021

Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten				
	Kataster (Alkis)	Forstliche Betriebsdaten (Waldstrukturdaten) ¹⁾	Infrastruktur (Wegenetz)	Flächenrelevante Umweltdaten
Bad Endbach	ja	nein	nein	nein
Bad Orb	ja	ja	ja	ja
Brechen	ja	nein	ja	ja
Ehringshausen	nein	nein	nein	nein
Frankenau	nein	ja	nein	nein
Fränkisch-Crumbach	ja	nein	ja	nein
Glauburg	ja	nein	nein	nein
Grebenau	ja	nein	nein	nein
Hatzfeld (Eder)	ja	ja	ja	ja
Hauneck	ja	nein	nein	nein
Herleshausen	ja	ja	ja	ja
Hohenstein	ja	nein	ja	nein
Nentershausen	ja	nein	nein	nein
Neuenstein	ja	nein	nein	nein
Oberzent	ja	nein	ja	ja
Schöffengrund	nein	nein	nein	nein
vorhanden	13	4	7	5
Vorhanden in Prozent	81%	25%	44%	31%

¹⁾ Forstliche Geodaten und forstliche Sachdaten aus der Forsteinrichtung
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 39: Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten

In der Prüfung wurde ersichtlich, dass die Kommunen des Vergleichsrings zu etwa 81 Prozent Katasterdaten, zu 25 Prozent Waldstrukturdaten, zu 44 Prozent Infrastrukturdaten und lediglich zu 31 Prozent flächenrelevante Umweltdaten vorhielten und verwendeten.

In Gemeinde Glauburg wurde festgestellt, dass die Kommune über Katasterdaten verfügte. Forstfachliche Betriebsdaten, Infrastrukturdaten und flächenrelevante Umweltdaten waren in der Gemeinde nicht vorhanden.

In der Gemeinde Glauburg oblag die Bewirtschaftung im Prüfzeitraum dem Landesbetrieb HessenForst, der über eine umfassende technische IT-Ausstattung verfügt. Aufgrund des Umfangs der staatlichen Betreuung- und Holzvermarktungsleistungen und der geringen Größe des Gemeindewaldes war es in der Gemeinde Glauburg bis 2019 von nachgeordneter Priorität die Waldstrukturdaten aus der Forsteinrichtung und weitere Umweltdaten zu halten. Mit Schaffung neuer Organisationsformen und Schnittstellen zwischen

Kommune, Bewirtschafter und Vermarkter änderte sich dies. Seitdem die Holzvermarktung der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. übergeben wurde, führte diese die Holzverkaufsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Holzbuchhaltung der Kommune.

Die Haltung von digitalen Betriebsdaten aus der Forsteinrichtung oder des laufenden Geschäftsbetriebes ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes unerlässlich. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, alle für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen GIS-Datengrundlagen vorzuhalten.

6. Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes

Im folgenden Kapitel werden die Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes dargestellt und bewertet. Der Wald hat nach den gesetzlichen Vorgaben nicht nur der Wirtschaftsfunktion, sondern auch der Schutz- und Erholungsfunktion zu dienen (§ 1 BWaldG)¹¹¹. Der vorliegende Prüfungsbericht hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes der Kommunen zu bewerten und Empfehlungen daraus abzuleiten.

Zu diesem Zweck wurde ein Werteschema entwickelt, um mit Hilfe geeigneter Kennzahlen eine vergleichende Bewertung dieser Waldfunktionen vornehmen zu können.

Das Bewertungsverfahren soll eine Einschätzung der Leistungspotenziale im Bereich der Schutz- und Erholungsfunktion bieten (Ressourcen) und gleichzeitig aktive Ansätze (Aktive Projekte) offenlegen, in denen die Kommunen hier Verbesserungen erzeugt haben, unabhängig von der Frage, ob diese Maßnahmen aus eigener Kraft, durch öffentliche Mittel oder privat-/wirtschaftliches Engagement initiiert und unterstützt wurden.

Bei der Entwicklung dieses Bewertungsschemas wurden teilweise in wissenschaftlichen Publikationen verwandte Kriterien verwendet.^{112, 113}

Für die Berechnungen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Forsteinrichtungswerke
- Schriftliche Abfragen bei den Kommunen
- Erkenntnisse aus der örtlichen Außenprüfung

Die nachfolgend dargestellten Berechnungsmethoden zur Punktevergabe verwenden die kaufmännische Rundung.

111 § 1 BWaldG – Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

2. die Forstwirtschaft zu fördern und

3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

112 Winter, S. (2005): Ermittlung von Struktur-Indikatoren zur Abschätzung des Einflusses forstlicher Bewirtschaftung auf die Biozönosen von Tiefland-Buchenwäldern, Dissertation TU Dresden, Fakultät für Forst-, Geo-, und Hydrowissenschaften – Fachrichtung Forstwissenschaften

113 Seebach L., Michelis H.-G., Braunisch V. (2020): Naturnähe der Baumartenzusammensetzung im Staatswald Baden-Württemberg räumlich modelliert. Mitteilung der VFS. Standort. Wald 51 (2020) 37-52

- **Ressourcen Schutzfunktion**

Grundlage der Ressourcen Schutzfunktion bilden zu großen Anteilen die Waldfunktionenkartierung der Forsteinrichtungswerke, auf Grundlage der Annahme, dass hier eine Qualifizierung nach einheitlichen Richtlinien vorgenommen wurde. Ausreißer ohne erkennbare Begründung und offensichtliche Doppelterfassungen wurden gutachterlich korrigiert.

Bei den Schutzkriterien, die die Forsteinrichtung in Flächenanteilen am Wald in Prozent ausweist, werden folgende Kategorien unterschieden.

- **Natura 2000:** Unter Natura 2000 sind die Flächen zu verstehen, die entweder als FFH (Flora Fauna Habitat) oder Vogelschutzgebiet nach europäischem Recht ausgewiesen sind. In beiden Kategorien sind eigene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften als schutzbedürftig beziehungsweise entwicklungsnotwendig erfasst. Mit der Festlegung sind Wirtschaftsbeschränkungen und Entwicklungsziele ausgewiesen. Im Falle der FFH Gebiete bestehen Naturschutzgebietsverordnungen. „Gerade durch die Dynamik, mit der in den letzten Jahren das Schutzgebietssystem Natura 2000 vorangetrieben wurde, sind die Ansprüche an ökologischen Informationen aus dem Wald gestiegen. Hierdurch rückt der Wald stärker in den Mittelpunkt.“¹¹⁴

Bewertung: Wegen der besonderen Bedeutung der Natura 2000 Kategorien für den Naturschutz wurde je 10 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 10).

- **Klima-, Sicht- und Immissionsschutz:** In dieser Kategorie sind die Wirkungen gegenüber der Bebauung, besonders auch gegenüber gewerblichen Flächen und gegenüber der Infrastruktur als Luftfilter, Wind- und Sichtschutz anzusehen.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für den Klima-, Sicht- und Immissionsschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Wasserschutz:** Der Schutz ergibt sich aus der Ausweisung von Wasserschutzgebieten in den unterschiedlichen Zonierungen. Die Bedeutung als Heilquellengebiet wird separat unter Erholungsfunktion erfasst.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für die Menge und Qualität der Trinkwasserspende wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Bodenschutz:** Bodenschutz beruht auf einer Einstufung des Erosionsschutzes, der sich aus der Topographie, besonders der Hangneigung und der Boden- und Gesteinsart ergibt.

114 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Bericht Wald und Naturschutz in Hessen 2007/2010 https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/bericht_wald_naturschutz_2007_2010_internet.pdf abgerufen am 05.10.2021

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für den Bodenschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Natur / Landschaft:** Die Einordnungen in Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete ist auf dem Verordnungswege flächenscharf erfolgt. Da die FFH Gebiete über Naturschutzverordnungen gesichert sind, wurden mögliche Doppelerfassungen abgezogen.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für Natur und Landschaftsschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5). Flächenprozentanteile aus Natura 2000 werden vor der Berechnung abgezogen. Sollten diese den Wert überschreiten, erfolgt keine Bewertung in dieser Kategorie.

Um ein Maß für die potentielle CO₂-Bindung herzuleiten, wurde auf den Holzvorrat und den Holzzuwachs zurückgegriffen.

- Der **Holzvorrat (fm je ha)** dient als Weiser für den aktuell bestehenden Speicherzustand des Holzbestands. Ein Festmeter Holz speichert durchschnittlich eine Tonne Kohlenstoff- oder Kohlendioxid (CO₂).¹¹⁵

Bewertung: Je 20 Prozent am erreichten Maximalwert im Vergleichsring von 335 Festmeter wurde je 1 Punkt zugerechnet.

- Der laufende jährliche **Zuwachs (fm je Hektar je Jahr)** an Holzvolumen dient als Weiser für das aktuelle Holzwachstum als CO₂-Speicherleistung. Dem steht zwar auch eine Nutzung gegenüber, diese liegt jedoch überwiegend deutlich unter dem Zuwachs. Weiterhin bleiben Anteile der Nutzung in langlebigen Produkten erhalten (Produktspeicher) beziehungsweise selbst bei energetischer Nutzung ersetzen diese regenerativen Energieträger entsprechend fossile Energieträger wie Öl und Gas (Substitutionseffekt).¹¹⁶

Bewertung: Überschreitung eines Sockelwertes von 3,5 Festmeter wurde 1 Punkt je Festmeter zugerechnet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ohne forstwirtschaftliche Beeinflussung aufgrund von natürlicher Sukzession ein Wachstum in der Größenordnung von 3,5 Festmeter je Hektar entsteht und daher nur der darüberhinausgehende Teil der Bewertung zugeführt werden soll, wobei der Maximalwert des Zuwachses im Vergleichsring zu dem maximalen Punktwert 5 führt.

- **Laubholzanteil:** Die heimischen Laubholzarten, insbesondere Eiche und Buche sind die Hauptvertreter der potentiell natürlichen Waldvegetation (PNV), somit eines Zustandes ohne

115 LWF-Merkblatt Nr. 27 – Kohlenstoffspeicherung von Bäumen. <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf> abgerufen am 05.10.2021

116 Klimaschutz durch Forst- und Holzwirtschaft. Vortrag Prof. Bausch, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-27782685/1365808/FR-Umweltgespr%C3%A4che_Bausch.pdf, abgerufen am 05.10.2021

Einfluss des Menschen. Dem Laubholzanteil ist daher in Bezug auf die Naturschutzfunktion entsprechende Bedeutung beizumessen.¹¹⁷

Bewertung: Je 20 Prozent Laubholzanteil wurde 1 Punkt zugerechnet.

- **Durchschnittsalter Laubholz:** In älteren Laubholzbeständen bis hin zu Bäumen, die sich in beginnendem Verfall befinden, haben seltene Tierarten ihre Nischen. Daher kann das Durchschnittsalter des Laubholzes als Indikator für die Naturschutzwirkung dienen¹¹⁸.

Bewertung: Je 7 Jahre Überschreitung des Wertes über 100 Jahre wurde 1 Punkt zugerechnet. Die Berechnung orientiert sich an dem Betrieb mit dem höchsten Wert von 135 Jahren, der mit dieser Berechnung die volle Punktzahl erreicht.

- **Ressourcen Erholungsfunktion**

Bei den Ressourcen zur Erholungsfunktion wird zum einen die Waldfunktionskartierung der Forsteinrichtung einbezogen. Weiterhin bilden der Waldanteil im Gemeindebezirk und die Gemeindewaldflächen je Einwohner wesentliche Bewertungsdaten. Die beim Waldanteil einbezogenen Waldflächen anderer Waldbesitzarten erscheinen insofern angemessen, da das Landschaftsbild und Erholungspotenzial vom gesamten Waldprozent in einem Gemeindebezirk beeinflusst wird.

- **Erholung:** Prozentsatz nach der Waldfunktionskartierung der Forsteinrichtung.

Bewertung: Je 20 Prozent Flächenanteil mit der Funktion Erholung wurde 1 Punkt zugerechnet.

- **Gesamtwald:** Prozentsatz Wald in der Gemarkung. Der Wert gibt den Grad des durch den Wald erzeugten besonderen Erholungseffekts auf der Gemarkungsfläche an.

Bewertung: Je Zehntel von 70 Prozent wurde 1 Punkt zugerechnet. Die Berechnung orientiert sich an dem höchsten Wert im Vergleichsring mit dem Punktwert 10 und setzt die Vergleichsbetriebe entsprechend in Relation.

- **Kommunalwald** im Gemeindeeigentum je 1.000 Einwohner als Maß der Erholungsmöglichkeit.

Bewertung: je 45 Hektar wurde 1 Punkt zugerechnet. Bei der Berechnung erhält der Betrieb mit dem höchsten Wert die volle Punktzahl 10 und stellt die Vergleichsbetriebe entsprechend in Relation dazu.

117 Menzler-Henze, K. und Frede A. (2018): Naturnähe der Buchenwaldkomplexe im Nationalpark Kellerwald-Edersee Forschungen und Analysen zur Waldentwicklung unter Prozessschutzbedingungen. Natur und Landschaftsplanung. 50 (11) 2018.

118 Vgl. Fußnote 117

- **Heilquelle:** 5 Punkte bei Vorhandensein als pauschale Zusatzbewertung.

- **Aktive Projekte Schutz- und Erholungsfunktion**

Die aktiven Projekte zur Schutz- und Erholungsfunktion wurden unabhängig von Größe und Thematik mit einem einheitlichen Punktwert von 10 Punkten erfasst. Sollte eine Maßnahme Schutz- und Erholungswirkung gemeinsam beeinflussen, wurden die Punkte hälftig geteilt.

Ansicht 40 zeigt die Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion für die Gemeinde Glauburg im Vergleich zu Minimum, gewogenem Mittel und Maximalwerten des Vergleichsrings.¹¹⁹

119 Als vergleichender Mittelwert wurde das gewogene Mittel gewählt, da die extremen Größenunterschiede zu einem verzerrenden Eindruck gelangen würden (Ergebnisse der kleinen Betriebe wären überrepräsentiert und die der großen Betriebe entsprechend unterrepräsentiert).

Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds										
Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Punkte und Einstufung im Quervergleich				
			Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Ressourcen Schutzfunktion										
Natura 2000 (FFH-Vogels.)	Anteil an Fläche Wald in %	2	0	44	100	0				
Klima-, Sicht- und Immissionsschutz	Anteil an Fläche Wald in %	30	0	20	55				2	
Wasser	Anteil an Fläche Wald in %	39	2	18	40					2
Boden (Erosion)	Anteil an Fläche Wald in %	49	5	25	63					2
Natur/Landschaft	Anteil an Fläche Wald in %	8	1	10	100			0		
Vorrat (CO 2 Speicher)	fm je ha	253	160	248	335			4		
Lfd. Zuwachs (CO 2 Bindung)	fm je ha	8	5	7	9				4	
Laubholzanteil (Biodiversität)	Anteil an Fläche Wald in %	80	19	57	95					4
Durchschnittsalter Laubholz	Jahre	81	71	94	134		0			
Summe Ressourcen Schutzfunktion (gewogenes Mittel 18 Punkte)						18				
Ressourcen Erholung										
Erholung	Anteil an Fläche Wald in %	40	10	40	100			2		
Gesamtwald (Kommunal, Staat, Privat)	Anteil an Gemeindefläche in %)	22	13	53	73	3				
Kommunalwald	ha der Gemeinde je 1.000 Einwohner	57	5	88	439		1			
Heilquelle	ja / nein	ja								5
Summe Ressourcen Erholungsfunktion (gewogenes Mittel 17 Punkte)						11				
Aktive Projekte Schutzfunktion (jeweils 10 Punkte, wenn vorhanden)¹⁾										
Haselmausprojekt		10	0	12	20			10		
-										
Aktive Projekte Erholungsfunktion (Jeweils 10 Punkte, wenn vorhanden)¹⁾										
Keltenwelt		10	0	13	20			10		
-										
Summe Erholungs- und Schutzfunktionen¹⁾		49	19	61	76			●		

1) Statt dem Median wird bei dieser Punktzahl das gewogene Mittel dargestellt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 40: Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds

Ressourcen Schutzfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Die geringe Einbeziehung der Waldflächen der Gemeinde Glauburg in Natura 2000 führte zu einem Punktwert im Bereich des Minimums. Bei Wasser-, Klima-, Sicht-, Immissions- und Bodenschutz liegt die Gemeinde Glauburg jeweils über dem Median. Auch die baumbezogenen Werte (Vorrat und Zuwachs) lagen auf Werten über dem Median. Die Summe Schutz und Erholung lag mit einem Punktwert von 18 im Bereich des Mittelwerts.

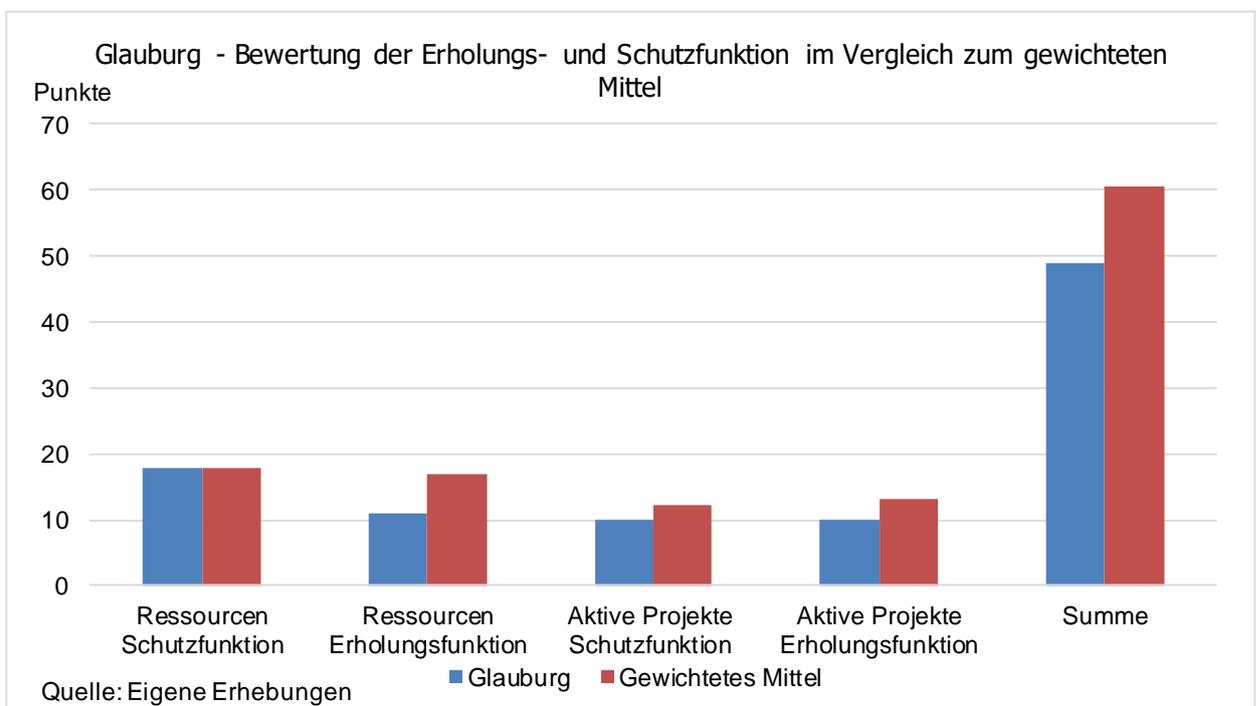
Die Ressourcen Erholungsfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Aufgrund des geringen Waldanteils und des geringen Eigentumsanteils wurden die Ressourcen Erholungsfunktion mit 11 Punkten unterdurchschnittlich eingestuft.

Aktivitäten für die Erholungs- und Schutzfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Bei den Aktivitäten wurde das direkt an die Waldflächen angrenzende Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“ erfasst. Weiterhin wurde ein anlaufendes Haselmausschutzprojekt im Bereich Schutzfunktion aufgenommen.

Ansicht 41 stellt die Ergebnisse der Gemeinde Glauburg im Vergleich zum gewichteten Mittel grafisch dar.



Ansicht 41: Glauburg - Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich zum gewichteten Mittel

Ansicht 40 zeigt, dass die Gemeinde Glauburg 18 Punkte für die Ressourcen Schutzfunktion und 11 Punkte für die Ressourcen Erholungsfunktion erzielte. Bei den Aktivitäten Schutzfunktion wurden 10 und bei Aktivitäten Erholungsfunktion wurden 10 Punkte erzielt. Insgesamt wurden 49 Punkte erzielt (Gewogener Mittelwert Vergleichsring 61 Punkte).

Die nachstehende Ansicht 42 zeigt für den Bereich Erholungsaktivitäten eine Hinweistafel des Landesmuseums „Keltenwelt am Glauberg“.



Ansicht 42: Glauburg – Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“, aufgenommen am 14. September 2021

In nachfolgender Ansicht werden die Erholungs- und Schutzfunktionen der Städte und Gemeinden im Vergleich dargestellt.

Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich					
	Ressourcen		Aktive Projekte		Summe
	Erholung	Schutz	Erholung	Schutz	
Bad Endbach	19	14	20	0	53
Bad Orb	25	21	10	20	76
Brechen	6	16	10	10	42
Ehringshausen	13	22	10	20	65
Frankenau	13	20	10	10	53
Fränkisch-Crumbach	10	27	10	0	47
Glauburg	11	18	10	10	49
Grebenau	11	13	0	0	24
Hatzfeld (Eder)	14	13	20	0	47
Hauneck	4	18	0	0	22
Herleshausen	6	13	0	0	19
Hohenstein	19	16	15	15	65
Nentershausen	14	17	0	0	31
Neuenstein	10	13	0	0	23
Oberzent	19	19	20	0	58
Schöffengrund	10	12	10	20	52
Minimum	4	12	0	0	19
Gewogenes Mittel	17	18	13	12	61
Maximum	25	27	20	20	76

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 43: Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich

Ansicht 43 zeigt, dass die Gemeinde Herleshausen den geringsten und die Stadt Bad Orb den höchsten Wert aufwies. Die Gemeinde Glauburg erzielte mit 49 Punkten den Wert, der unter dem gewogenen Mittelwert (61 Punkte) lag. Die Ergebnisse streuen in den vier Kategorien und im Endergebnis deutlich. Ursache hierfür sind die stark abweichenden strukturellen Voraussetzungen bei den natürlichen Ressourcen bezüglich Geologie, Klima, Baumartenverteilung und Altersstruktur der Bestände, denn daraus abgeleitet stellt sich das Vorhandensein von Schutzkategorien äußerst unterschiedlich dar.

Bei den **Ressourcen zur Erholung** sind die Betriebe mit hohem Waldanteil und dünner Besiedlung deutlich im Vorteil (Bad Orb, Oberzent, Hohenstein).

Bei den **Ressourcen bezüglich Schutz** profitieren einerseits die Betriebe mit altem Laubholz (Glauburg, Fränkisch-Crumbach) und dahinter solche mit wuchskräftigem, vitalem Nadelholz (Bad Orb, Oberzent).

Die **aktiven Projekte zum Schutz und zur Erholung** lagen in elf Kommunen vor, für fünf Kommunen konnten keine Aktivitäten ermittelt werden.

Die nachstehende Ansicht 44 zeigt einen Vergleich mit zusätzlicher Darstellung der Rangfolge bei der Schutz- und Erholungsfunktion und der Rangfolge bei der Nutzfunktion, erfasst über das Jahresergebnis

je Hektar. Die Rangfolge der summarischen Punktebewertung der Schutz- und Erholungsfunktion wird farblich in einer Ampelfarbenmarkierung visualisiert (Grün entspricht den Rängen 1 bis 6, Gelb entspricht den Rängen 7 bis 11 und Rot den Rängen 12 bis 16).

Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich				
	Punkte Erholung- und Schutzfunktion	Rang Erholung / Schutz	Jahresergebnis je ha Holzboden	Rang Jahresergebnis
Bad Endbach	53	5	32	7
Bad Orb	76	1	114	3
Brechen	42	11	42	6
Ehringshausen	65	2	10	9
Frankenau	53	5	73	4
Fränkisch-Crumbach	47	9	1	11
Glauburg	49	8	-2	12
Grebenua	24	13	-21	13
Hatzfeld (Eder)	47	9	21	8
Hauneck	22	15	-51	16
Herleshausen	19	16	59	5
Hohenstein	65	2	5	10
Nentershausen	31	12	138	1
Neuenstein	23	14	-40	15
Oberzent	58	4	115	2
Schöffengrund	52	7	-23	14

< Rang 6
 ≥ Rang 6 ≤ Rang 11
 > Rang 11
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 44: Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich

Bei einer Gegenüberstellung einer Rangfolge der Schutz- und Erholungsfunktion zu einer Rangfolge der Nutzfunktion, erhoben über die Wirtschaftsergebnisse und mit gleicher Farbmarkierung versehen, wird deutlich, dass in neun Fällen keine, in fünf Fällen (Bad Endbach, Ehringshausen, Glauburg, Hohenstein, Schöffengrund) eine Stufendiskrepanz um eine Stufe besteht. In zwei Kommunen liegt eine Diskrepanz um zwei Stufen vor (Herleshausen, Nentershausen). Daraus wird deutlich, dass der überwiegende Anteil der Betriebe, die in der klassischen, forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgreich war, zumeist auch bezüglich der Schutz- und Erholungsfunktion einen hohen Grad an Ressourcen und/oder Aktivitäten vorweisen konnte.

Die Gemeinde Glauburg belegte bei der Erholungs- und Schutzfunktion den 8. Rang und beim Jahresergebnis den 12. Rang.

In der Gemeinde Glauburg sind die Erholungs- und Schutzfunktion stärker (7. Rang) ausgeprägt als die Nutzfunktion (12. Rang Jahresergebnis). Dennoch sollten Aufforstungsmaßnahmen auf entstandenen und

noch entstehenden Kalamitätsflächen die Gesichtspunkte der Schutz- und Erholungsfunktion mit einbeziehen. Insofern können auch hier zumindest anteilig Laubholzkulturen (zum Beispiel mit der Baumart Eiche) empfohlen werden. Aufgrund der höheren Förderungssätze ist dieses Konzept auch wirtschaftlich günstiger anzusehen, als Misch- oder reine Nadelholzkulturen anzulegen.¹²⁰ Auch in Bezug auf steigende Temperaturen und sinkende Niederschläge werden diesem Konzept Vorteile zugerechnet. Ein zusätzlicher Effekt kann die verbesserte monetäre Verwertbarkeit solcher Maßnahmen sein (Vertragsnaturschutz, Ökopunkte, bzw. die allgemeine Förderung über ökologische Wertparameter).

Da viele Kommunen im Vergleichsring, die im Bereich der Nutzfunktion unterdurchschnittlich abschnitten, auch im Bereich Schutz- und Erholung Defizite aufwiesen, sollte hier vorrangig zugunsten von extensiven Bewirtschaftungsmethoden mit Betonung auf der Schutz- und Erholungsfunktion umgesteuert werden. Hierzu zählt auch, ertragsarme Standorte nach Kalamität nicht kostenträchtig wieder zu bewalden, sondern Sukzessionsentwicklungen¹²¹ zuzulassen. Zukünftige Förderungsmodelle, die dem Staat die Erfüllung seiner Förderverpflichtung im Sinne des § 41 BWaldG ermöglichen, sind in Form einer pauschalen Förderung ohne Wertbezug nicht zu erwarten.¹²² Folglich können Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Schutz- und Erholungsfunktion die Grundlagen zur Erlangung von Fördermitteln verbessern.¹²³ Da Transformationsprozesse im Wald naturgemäß längere Zeiträume in Anspruch nehmen, sollten entsprechende Projekte zügig in Angriff genommen werden.

120 Vgl. Fußnote 30

121 Sukzessionsentwicklung beschreibt die natürliche Wiederkehr eines durch zum Beispiel Kalamitäten (Sturmschäden, trockenheitsbedingtes Versterben von Bäumen oder Massenerkrankungen von Beständen durch Pilze oder Insekten) oder den Menschen (Rodung, Übernutzung) gestörten Ökosystems. Dabei wird die Rückkehr der für den Standort typischen Pflanzen-, Tier- und Pilzgesellschaften (der Biozönose) als Sukzession bezeichnet. Die Sukzession kann in drei verschiedene Stadien unterteilt werden. Im ersten Stadium, dem Initialstadium, siedeln sich verschiedene Pionierarten wieder an. Dazu zählen unter anderem Pilze, Bakterien und kleine Pflanzen, die unter diesen extremen Umweltbedingungen überleben können. Daran anknüpfend erscheinen immer mehr Pflanzen und Tiere, während andere wieder verschwinden (Folgestadien). Schlussendlich erreicht das Ökosystem das Klimaxstadium (stabiles Endstadium). In diesem Stadium kann sich das Ökosystem bei gleichbleibenden Einflüssen selbstständig aufrechterhalten.

122 Vgl. <https://www.gruene.de/artikel/zukunft-fuer-die-heimischen-waelder-sichern?site=https://www.gruene.de&from=/wald&to=/artikel/zukunft-fuer-die-heimischen-waelder-sichern>, abgerufen am 14.10.2021

123 §41 BWaldG – Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden. [...]

7. Haushaltslage

7.1 Feststellungen zur Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß § 10 HGO¹²⁴ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO¹²⁵ hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Die Kommune hat die Möglichkeit sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen oder die Aufwendungen auf das - zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung - notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell¹²⁶, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Dazu werden zehn Kenngrößen (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter) in den drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung¹²⁷, Substanzerhaltung¹²⁸

124 § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

125 § 92 HGO -Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. [...]

126 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können.

Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff; Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

127 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

128 Analyse des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweils betrachteten Haushaltsjahres.

und geordnete Haushaltsführung¹²⁹ betrachtet. Die Ausprägungen bei den einzelnen Kennzahlen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt in Summe zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden.

129 Nachrichtlich wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage	
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0	45	<p style="text-align: center;">Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte</p> <p style="text-align: center;">Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte</p>	
Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35		
Jahresergebnis ≥ 0	5		
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5		
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze (Selbstfinanzierungskraft)“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ²⁾	30		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10		
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (ab dem Jahr 2019) ³⁾	5		
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite ≥ 0 (bis einschließlich dem Jahr 2018)			
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	Nachrichtliche Darstellung		
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.			
¹⁾ Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. ²⁾ Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. ³⁾ § 106 Abs. 1 HGO. Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 45: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage

Auf der Beurteilungsebene „Kapitalerhaltung“ wird analysiert, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis (unter Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals.

Auf Ebene der „Substanzerhaltung“ wird zunächst berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent liegt. Als weitere Kenngröße ist die Differenz von liquiden Mitteln und den Kassen-/Liquiditätskrediten heranzuziehen (Liquiditätsreserve).

Durch die Berücksichtigung der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ sollen die Ergebnisse nach dem Bewertungsraster validiert werden. Das erfolgt ausschließlich nachrichtlich. Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung ab. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung vor Ort hin. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können hingegen die Haushaltsstabilität in Frage stellen. Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage schließt sich an die Darstellung der dritten Beurteilungsebene an. Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen. Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Diese werden in der nachfolgenden Ansicht erläutert.

Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 46: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020

Ansicht 46 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Glauburg anhand des Mehrkomponentenmodells.

Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage						
	Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis ≥ 0	45	0,1 Mio. €	1,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-	-	-	-	-
Jahresergebnis ≥ 0	5	0,2 Mio. €	1,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €
Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0	5	0,6 Mio. €	1,9 Mio. €	2,8 Mio. €	3,1 Mio. €	3,3 Mio. €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	31,8%	83,2%	11,0%	24,9%	24,1%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	0,6 Mio. €	1,8 Mio. €	0,2 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	0,6 Mio. €	1,8 Mio. €	0,2 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder ≥ 2,0 % ²⁾	5	- 3,3 Mio. €	- 1,0 Mio. €	0,2 Mio. €	- 0,1 Mio. €	0,1 Mio. €
Nachrichtlich ab 2019: Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite ≥ 0 €					1,1 Mio. €	2,3 Mio. €
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40 Punkte	40 Punkte	45 Punkte	40 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
Fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse ³⁾		Ja	Nein	Nein	Nein	-
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		nein	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		95 Punkte	95 Punkte	100 Punkte	95 Punkte	100 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte → stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte → instabil)		stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		stabil				

- = nicht fällig

- 1) Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, keinen Gebrauch gemacht.
- 2) Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
- 3) Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2016 - 2020; Haushaltspläne bis 2021

Ansicht 47: Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage

Ansicht 47 zeigt, dass nach dem Mehrkomponentenmodell die Haushaltslage anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) in fünf der fünf Jahre als stabil zu bewerten war. Die Haushaltslage in der Gemeinde Glauburg war somit in der Gesamtbetrachtung als stabil zu beurteilen.¹³⁰

Die Bewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Vergleich sind Ansicht 48 zu entnehmen.

Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen	
stabil	Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Neuenstein
fragil	Herleshausen, Nentershausen
konsolidierungsbedürftig	Hohenstein, Schöffengrund
ohne Bewertung	Oberzent

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen

Ansicht 48: Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen

Die in Ansicht 48 vorgenommene Eingruppierung zeigt, dass 11 der 16 Kommunen einen stabilen und 2 Kommunen einen fragilen Haushalt aufweisen konnten. Die übrigen 2 Kommunen wurden als konsolidierungsbedürftig beurteilt. Für die Stadt Oberzent wurde aufgrund des Zusammenschlusses in 2018 keine Bewertung vorgenommen.

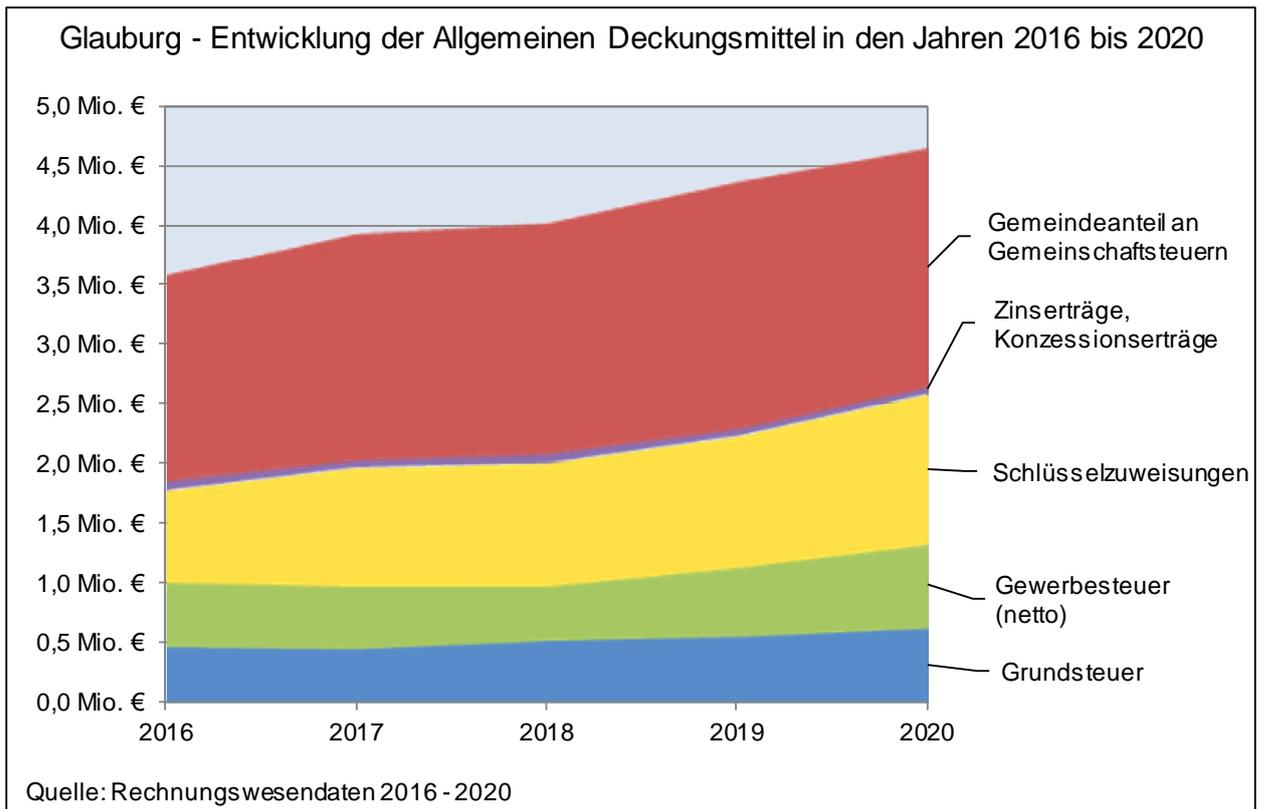
7.2 Allgemeine Deckungsmittel

Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Kommunen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage. Die bedeutendsten allgemeinen Deckungsmittel einer Kommune ist ihr Anteil an den Gemeinschaftsteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer),

¹³⁰ Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. Aktualisierungen wurden bis zum Ende der Nacherhebungsphase aufgenommen.

die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Gewinnen an Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Mieten und Pachten sowie Bagatellsteuern (Spielapparatesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer) und steuerähnlichen Einnahmen (Tourismusbeitrag).

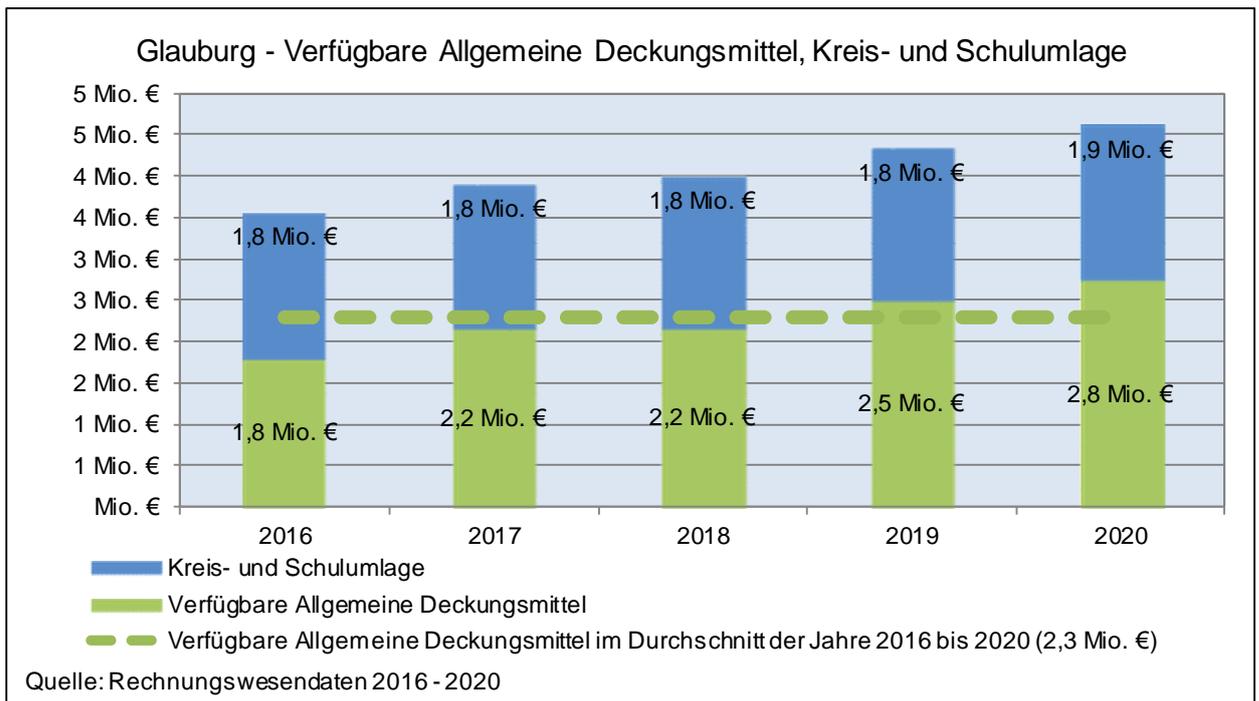
Ansicht 49 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Glauburg im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020.



Ansicht 49: Glauburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2016 bis 2020

Ansicht 49 zeigt, dass der Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel im Jahr 2020 der Gemeinde Glauburg insbesondere auf erhöhte Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftsteuern sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen war.

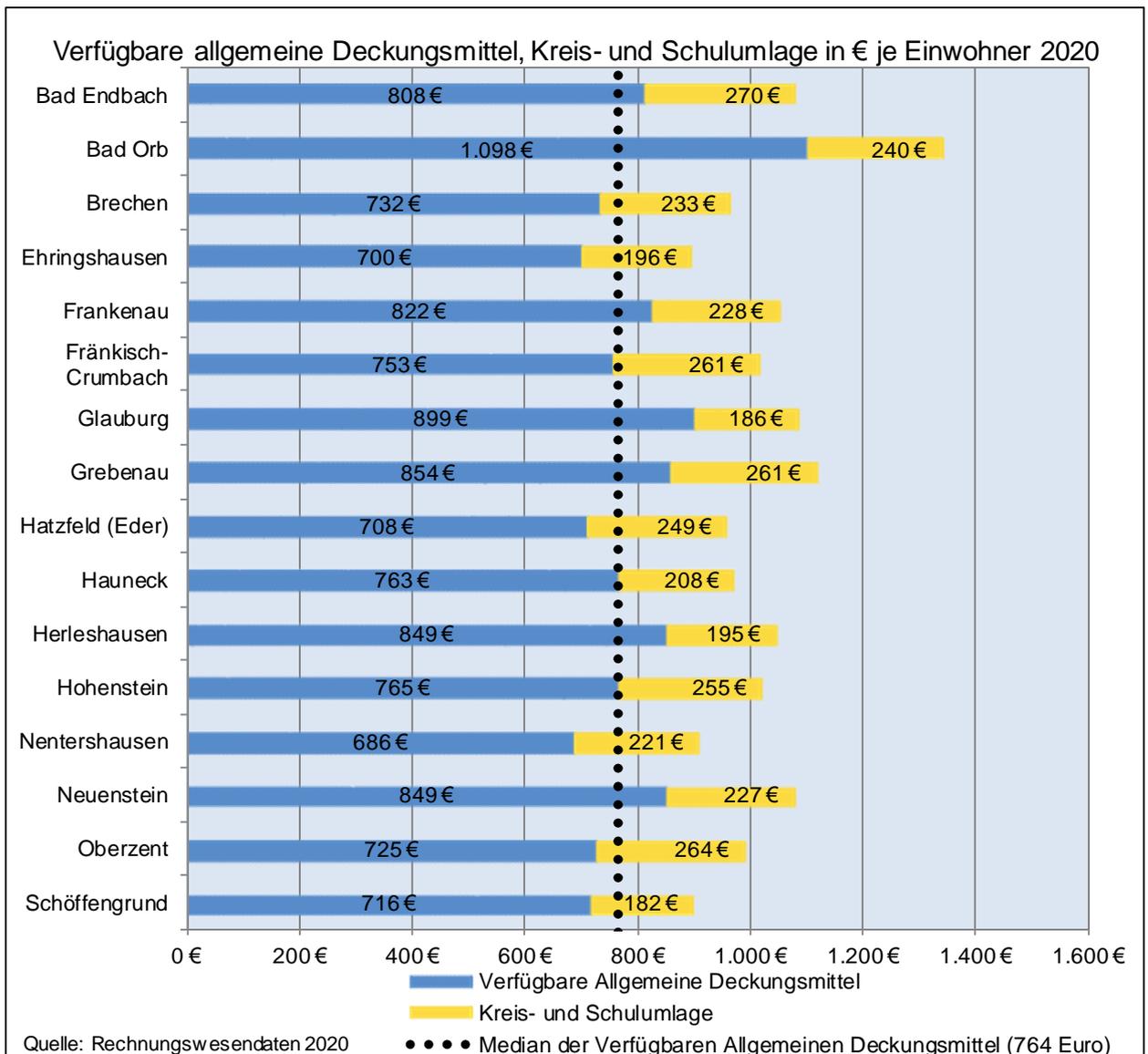
In Ansicht 50 ist die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Glauburg der Jahre 2016 bis 2020 dargestellt. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der Kreis- und Schulumlage.



Ansicht 50: Glauburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2016 bis 2020 gestiegen sind. In 2016 betragen diese 1,8 Mio. Euro und in 2020 waren es 2,8 Mio. Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 standen der Gemeinde Glauburg jährlich verfügbare Allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 2,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Ansicht 51 zeigt die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel abzüglich der Kreis- und Schulumlage je Einwohner im Vergleich.



Ansicht 51: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2020

Im Jahr 2020 hatte die Gemeinde Glauburg mit 899 Euro verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln je Einwohner einen Wert oberhalb des Median von 764 Euro im Vergleich. Die höchsten Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner hatte mit 1.098 Euro die Stadt Bad Orb. Die Gemeinde Nentershausen hatte mit 686 Euro den niedrigsten Wert im Vergleich.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der die Gemeinde Glauburg einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte. Aufgrund der Corona-Pandemie ist in den kommenden Jahren mit geringeren allgemeinen Deckungsmitteln zu rechnen.

7.3 Schulden

Die Entwicklung der Verschuldung wurde für den Zeitraum 2016 bis 2020 untersucht. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).¹³¹ Der Schuldenstand gibt Hinweise darauf, inwieweit die Kommunen in der Vergangenheit dazu fähig waren, Investitionen aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Der Schuldendienst schränkt die Kommunen finanziell dauerhaft ein und belastet die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

- Direkte Schulden und Liquiditätskredite

Ansicht 52 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden¹³², der Schulden aus Programmen wie dem Konjunkturpaket¹³³ und eventueller Schulden aus Kassen-/Liquiditätskrediten¹³⁴ in den Jahren 2016 bis 2020.

131 § 93 HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

[...] (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

132 Investive Schulden des Kernhaushalts.

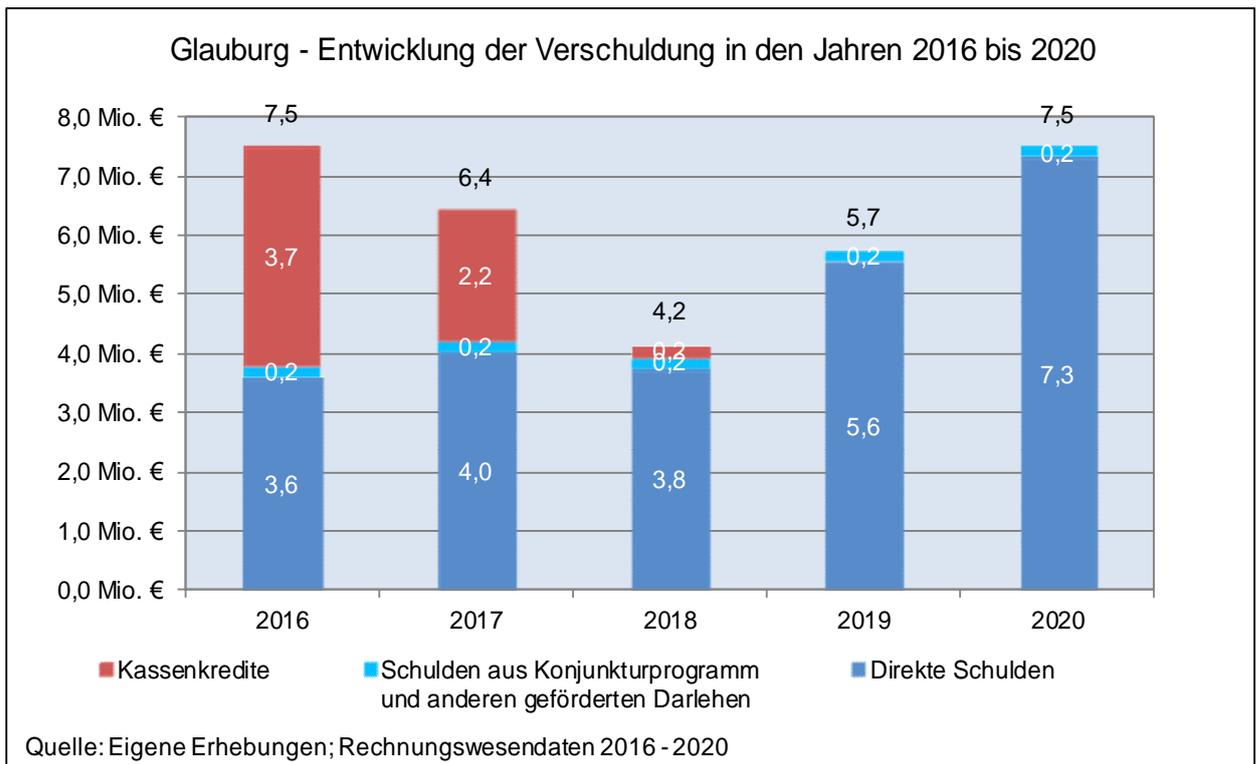
133 Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die jeweilige Kommune. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der jeweiligen Kommune getilgt.

134 § 105 HGO - Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.



Ansicht 52: Glauburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2016 bis 2020

Es ist zu erkennen, dass die Schulden der Gemeinde Glauburg von 7,5 Mio. Euro in 2016 um 0,0 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro in 2020 zurückgegangen sind. Die Gemeinde Glauburg hatte im Prüfungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020 Kassen-/Liquiditätskredite. Im Wesentlichen resultierten diese aus der Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Kassenkredite auf 2,2 Mio. Euro. Im Rahmen der Hessenkasse konnte die Gemeinde Glauburg im Jahr 2018 ihre Kassenkredite größtenteils abbauen (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

7.4 Hessenkasse und Schutzschirm

Das Land Hessen bot zum 1. Juli 2018 Kommunen mit hohen Kassenkrediten die Möglichkeit an, diese auf Basis vordefinierter Konditionen komplett abzubauen. Hierbei löste die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Kassenkredite bei den Banken ab. Als Eigenbeitrag hat die Kommune - in Abhängigkeit von der Höhe der abgelösten Kassenkredite - jährlich (maximal 30 Jahre) 25 Euro je Einwohner an das sogenannte Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Die Hessenkasse übernimmt die Zins- und Tilgungsleistungen an die WIBank. Gespeist wird die Hessenkasse neben dem Eigenbeitrag der Kommune zu zwei Dritteln aus Landes- beziehungsweise Bundesmitteln. Für Kommunen mit Kassenkrediten unter 100 Euro je Einwohner wurde parallel ein Investitionsprogramm aufgelegt. Wie die 16 Vergleichskommunen an der Hessenkasse partizipiert haben, wird in nachfolgender Ansicht sichtbar.

Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm					
	Ablösung Kassenkredite (inklusive Eigenbeitrag)	Investitions- programm (inklusive 10 Prozent Eigenbeitrag)	Eigenbeitrag der Kommune	Beitragsdauer bei Ablösung Kassenkredite in Jahren	Schutzschirm
Bad Endbach	700.000 €	-	350.000 €	1,9	-
Bad Orb	5.500.000 €	-	2.750.000 €	11,5	10.624.922 €
Brechen	-	1.311.890 €	131.189 €	-	-
Ehringshausen	-	2.155.800 €	215.580 €	-	-
Frankenau	1.410.000 €	-	705.000 €	9,8	3.274.814 €
Fränkisch-Crumbach	2.100.000 €	-	1.050.000 €	13,2	-
Glauburg	1.800.000 €	-	900.000 €	11,1	1.778.186 €
Grebenau	-	809.381 €	80.938 €	-	-
Hatzfeld (Eder)	-	833.340 €	83.334 €	-	2.463.400 €
Hauneck	-	833.340 €	83.334 €	-	-
Herleshausen	1.900.000 €	-	950.000 €	13,6	2.730.378 €
Hohenstein	2.900.000 €	-	1.450.000 €	9,6	-
Nentershausen	4.000.000 €	-	2.000.000 €	29,1	2.170.453 €
Neuenstein	-	825.406 €	82.541 €	-	-
Oberzent	-	2.826.816 €	282.682 €	-	-
Schöffengrund	8.300.000 €	-	4.150.000 €	25,1	-

- = nicht relevant

Quelle: Eigene Erhebungen, LT-Drucksache 20/414 vom 29.07.2019, https://dr-info-a.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesamtuebersicht_entschuldungs-_und_investitionsprogramm_nach_ik_sortiert_stand_22.1.2020.pdf, abgerufen am 26.10.2020

Ansicht 53: Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm

Die Gemeinde Glauburg löste im Zuge der Hessenkasse im Jahr 2018 insgesamt 1.800.000 Euro an Kassenkrediten ab. Insgesamt nutzten neun der 16 Kommunen die Möglichkeit der Ablösung ihrer Kassenkredite. Sieben Kommunen profitierten vom Investitionsprogramm.

Glauburg erhielt aus dem Schutzschirm des Landes Hessen 1.778.186 Euro. Alle sechs beim Schutzschirm berücksichtigten Vergleichskommunen wurden wegen des Corona-Kommunalpakets am 30. Juni 2020 rückwirkend zum 31. Dezember 2019 aus dem Schutzschirm des Landes Hessen entlassen. Mit der Fiktion der Vertragserfüllung wird sichergestellt, dass die vom Land bewilligten Entschuldungshilfen rechts- und rückzahlungssicher bei den Schutzschirmkommunen verbleiben.

8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

8.1 Bilanzierung des Waldbestands

Die aktuellen Kalamitäten wurden zum Anlass genommen, die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes für den Wald zu überprüfen, der grundsätzlich einen Festwert darstellt. Beispielsweise wurde in der Stadt Warstein¹³⁵ der Wald aufgrund von Kalamitäten um 10,9 Millionen Euro abgewertet. Bei der Prüfung wurde der von uns pauschal bewertete Holzvorrat der letzten Forsteinrichtung abzüglich des Vorratsverlusts aus Kalamitäten mit dem Wertansatz des Aufwuchses aus der Eröffnungsbilanz beziehungsweise dem aktuellen Bilanzansatz verglichen. Ansicht 54 zeigt die Wertansätze zur Bewertung des Kommunalwalds, die Bewertungsgrundlage und die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz und der Bilanz 2020.

135 Vgl. Warsteiner Anzeiger vom 10.6.2021

Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert

	Grund und Boden je m ²	Aufwuchs je m ²	Summe je m ²	Eröffnungsbilanzwert Aufwuchs sowie Grund und Boden in Mio. €	Bilanzwert Aufwuchs sowie Grund und Boden zum 31.12.2020 in Mio. €	Wert Aufwuchs laut Eröffnungsbilanz in Mio. €	Wert Holzvorrat ⁴⁾ laut Forsteinrichtung abzgl. Kalamität
Bad Endbach ⁵⁾	0,32	0,68	1,00	6,5	6,5	4,4	3,6
Bad Orb ¹⁾	0,34	0,17	0,51	11,2	11,1	3,7	28,7
Brechen ²⁾	0,45	0,45	0,90	4,8	4,8	2,4	4,1
Ehringhausen ²⁾	0,28	0,62	0,90	20,3	20,2	14,0	19,7
Frankenau ¹⁾	0,34	0,17	0,51	1,7	1,7	0,6	1,7
Fränkisch-Crumbach ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,8	0,8	0,3	1,6
Glauburg ²⁾	0,40	0,74	1,14	1,9	1,9	1,3	1,7
Grebenu ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,4	0,4	0,1	0,7
Hatzfeld (Eder) ¹⁾	0,34	0,17	0,51	1,6	1,5	0,5	1,6
Hauneck ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,0	0,0	0,0	0,1
Herleshhausen ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,4	0,1	0,1	0,1
Hohenstein ¹⁾	0,34	0,17	0,51	19,9	20,0	6,6	23,9
Nentershausen ²⁾	0,12	0,60	0,72	1,4	1,4	1,1	1,5
Neuenstein ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,6	0,6	0,2	1,4
Oberzent ³⁾	0,36	0,31	0,67	19,3	19,3	9,0	27,4
Schöffengrund ²⁾	0,32	0,68	1,00	11,3	11,3	7,7	10,3

¹⁾ Bewertung auf Basis eines Modells des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V.

²⁾ Bewertung auf Basis eines Gutachtens des Landesbetriebes HessenForst.

³⁾ Mittelwert der einzelnen Bewertungspauschalen für Grund und Boden sowie für den Aufwuchs. Die Bilanzwerte wurden auf Basis der Jahresabschlüsse 2016 zusammengefasst. Der Zusammenschluss der vier Kommunen erfolgte zum 1. Januar 2018.

⁴⁾ Der Holzvorrat wurde mit 40 € je Festmeter bewertet.

⁵⁾ Gutachterliche Aufteilung von Grund und Boden sowie Aufwuchs, da die Gemeinde in der Eröffnungsbilanz keine getrennte Bewertung vorgenommen hatte.

Quelle: Eigene Erhebungen, Eröffnungsbilanzen

Ansicht 54: Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert

Die Ansicht zeigt, dass alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Bad Endbach bei einer Bewertung des Holzvorrats gegenüber dem Bilanzansatz des Aufwuchses große Reserven hatten beziehungsweise der Wertansatz des Waldes bilanziell unwesentlich war. Somit gab es für diese Gemeinden keine Hinweise für eine außerplanmäßige Abschreibung des Aufwuchses.

8.2 Umsatzbesteuerung im Forstbereich

Ziel der Untersuchung der Umsatzbesteuerung im Forstbereich war es, festzustellen, welche Umsatzbesteuerungsverfahren angewandt wurden und ob sich Empfehlungen zum Wechsel des Umsatzbesteuerungsverfahrens ableiten lassen.

Die Umsatzsteuer war im forstwirtschaftlichen Betrieb von Kommunen häufig kein Thema, weil § 24 UStG für forstwirtschaftliche Umsätze eine Pauschalierung mit 5,5 Prozent (zum Beispiel Stammholz, Industrieholz, Brennholz, Weihnachtsbäume beziehungsweise 10,7 Prozent (zum Beispiel Dienstleistungen wie Holzrücken oder Holzeinschlag) vorsah. Dabei war die dem Nettoumsatz hinzuzurechnende und durch den Abnehmer zu entrichtende Umsatzsteuer gleichzeitig der rechnerische Vorsteuerbetrag, so dass keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt entstand. Der Vorsteuerabzug war demnach auf 5,5 Prozent beziehungsweise 10,7 Prozent des jeweiligen Umsatzes begrenzt. Der Verwaltungsaufwand war dadurch gering.

Ein hoher Anteil an eigenem Waldarbeitereinsatz und die fehlenden beziehungsweise geminderten Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung führten zu Vorteilen bei der Anwendung der Pauschalbesteuerung. Durch Anteile in Selbstwerbung konnte die Umsatzsteuer für Holzernte- und Rückeleistungen¹³⁶ vermieden werden. In jüngster Zeit bedarf die Entscheidung genauerer Analyse. Beförsterungsdienstleister einschließlich HessenForst erheben den Regelsatz. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Forstbetrieb mit Ausnahme einiger Produkte im Pflanzenbereich, bei denen niedrigere Pauschalsätze zum Tragen kommen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020¹³⁷ wurde die Pauschalierung auf Kleinbetriebe beschränkt, indem eine Umsatzgrenze von 600.000 Euro in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Von dieser Änderung werden auch die kommunalen Träger betroffen sein, denn bei der Bestimmung des Umsatzdeckels sollen auch Umsätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, beispielsweise aus dem Verkauf von Wasser, hinzugechnet werden. Die Regelung wird ab dem Jahr 2022 gelten.

In der Folge wird für die Umsätze der Land- und Forstwirtschaft der Regelsteuersatz von 19 Prozent greifen. Gleichzeitig kann die Kommune die Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen in Abzug bringen. Da

136 Die Rückeleistung beschreibt den Vorgang der Bringung des geschnittenen und sortimentierten Holzes an die Waldstraße. Siehe Glossar „Holzrücken“

137 § 24 UStG - Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,

2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage.
[...]

der Regelsteuersatz durch die Kommune vereinnahmt wird, wird sich voraussichtlich keine wirtschaftliche Benachteiligung ergeben.

Ansicht 55 zeigt die Besteuerungsart und seit wann diese praktiziert wurde im Vergleich.

Umsatzbesteuerung im Kommunalwald			
	Besteuerungsart (Regelbesteuerung / Pauschalbesteuerung)	Seit (Jahr)	Anderung 2022
Bad Endbach	pauschalbesteuert	historisch	Pflicht zur Regelbesteuerung (Wechsel geplant)
Bad Orb	regelbesteuert	2005	keine
Brechen	pauschalbesteuert	2021	keine
Ehringshausen	pauschalbesteuert	historisch	Ab 2022 Wechsel zu Regelbesteuerung
Frankenau	regelbesteuert	2018	keine
Fränkisch-Crumbach	pauschalbesteuert	historisch	keine
Glauburg	pauschalbesteuert	historisch	keine
Grebenu	pauschalbesteuert	historisch	keine
Hatzfeld (Eder)	regelbesteuert	2019	keine
Hauneck	pauschalbesteuert	historisch	keine
Herleshausen	pauschalbesteuert	historisch	keine
Hohenstein	pauschalbesteuert	2006	Pflicht zur Regelbesteuerung
Nentershausen	pauschalbesteuert	keine	keine
Neuenstein	pauschalbesteuert	historisch	keine
Oberzent	regelbesteuert	2016	keine
Schöffengrund	regelbesteuert	2020	keine

Quelle: Eigene Erhebungen, Eröffnungsbilanzen

Ansicht 55: Umsatzbesteuerung im Kommunalwald

Die Ansicht zeigt, dass die Pauschalbesteuerung im Vergleich dominierte. Die Gemeinde Glauburg wählte im Forstbereich die Pauschalbesteuerung.

Weiterführend tiefergehende Analysen des Gesamthaushalts der Kommunen des Vergleichsrings zeigten, dass die Gemeinden Bad Endbach, Ehringshausen und Hohenstein ihre Umsatzbesteuerung im Kommunalwald auf die Regelbesteuerung umstellen müssen, da deren privatrechtliche Leistungsentgelte im Gesamthaushalt über 600.000 Euro lagen. Dies ist ein Indiz für die gesetzliche definierte Umsatzgrenze von 600.000 Euro. Umsätze aus Eigenbetrieben wurden hierbei noch nicht berücksichtigt, so dass es auch denkbar ist, dass andere Gemeinden des Vergleichsrings im Forstbereich in die Regelbesteuerung wechseln müssen. Wir empfehlen den Gemeinden, eine eventuelle Pflicht zur Regelbesteuerung zu prüfen.

8.3 Prüfungs- und Kontrollrechte bei Holzvermarktungsorganisationen

Mit der Verlagerung der Holzvermarktung aufgrund der kartellrechtlichen Vorgaben wurden teilweise neue Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts geschaffen, die die Holzvermarktung für Mitgliedskommunen beziehungsweise ihre Gesellschafter übernehmen. Es wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob

für die Holzvermarktungsorganisationen Prüfungs- und Unterrichtsrechte nach § 123 HGO¹³⁸, § 53¹³⁹ und § 54 HGrG¹⁴⁰ bestanden.

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist zu verlangen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 HGrG ausgeweitet wird (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen, wenn sie über eine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte verfügen. Besteht eine Mehrheitsbeteiligung (keine Dreiviertelmehrheit) oder besitzt die Kommune 25 Prozent (oder mehr) der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, so soll auf die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG hingewirkt werden.

138 §123 HGO - Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

139 § 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer [...] unverzüglich nach Eingang übersendet.

140 § 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Ist eine Kommune an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, besitzt aber keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll sie gemäß § 123 Absatz 2 HGO darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach § 53 und § 54 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die über eine Gesellschaft gehalten werden, an der die Gebietskörperschaften allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaft eine Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG innehat.

Die Prüfung der Satzungen ergab, dass in der Satzung der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH (betrifft Hatzfeld (Eder) und Frankenau) keine Prüfungs- beziehungsweise Unterrichtsrechte für das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Überörtliche Prüfung eingeräumt waren. Dies war rechtswidrig, da der Landkreis Waldeck-Frankenberg die Mehrheit der Anteile an der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH besaß und verpflichtet war, die Einräumung der Prüfungs- und Unterrichtsrechte in der Satzung sicherzustellen.

Die Prüfung ergab, dass es bei einer Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (betrifft die Gemeinde Glauburg) in 2020, die auch ein zinsloses Darlehen der kommunalen Mitglieder vorsah, versäumt wurde, Prüfungs- und Kontrollrechte einzuräumen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg auf eine entsprechende Änderung der Satzung bei Vorstand und Mitgliedern gemäß § 123 Absatz 2 HGO hinzuwirken.

In der Satzung der in 2020 gegründeten Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordhessen GmbH fanden sich weder Vorgaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG noch Prüfungs- und Unterrichtsrechte gemäß § 123 Absatz 2 HGO, obwohl die Gemeinden Nentershausen und Neuenstein bei der Gründung darauf hätten hinwirken können. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen den Gemeinden Nentershausen und Neuenstein auf eine Änderung der Satzung gemäß § 123 Absatz 2 HGO hinzuwirken.

Als einziges positives Beispiel bei privatrechtlichen Holzvermarktungsorganisationen ist die Satzung der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (betrifft Schöffengrund) hervorzuheben. In ihr waren Prüfungs- und Unterrichtsrechte gemäß § 53 und § 54 HGrG vorgesehen.

8.4 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss einer Kommune innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Der Gemeindevertretung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten (Aufstellung).

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es wegen der Beschlussfassung gemäß § 114 Absatz 1 HGO als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist (Prüfung).

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Beschlussfassung).

Ansicht 56 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 der Gemeinde Glauburg.

Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2016	2017	2018	2019	2020
Aufstellung					
Gesetzliche Frist	30.04.2017	30.04.2018	30.04.2019	30.04.2020	30.04.2021
Tatsächliches Aufstellungsdatum	05.07.2017	22.06.2018	05.12.2019	22.12.2020	20.09.2021
Fristgerechte Aufstellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Prüfung					
Sachgerechte Frist	31.10.2018	31.10.2019	31.10.2020	31.10.2021	31.10.2022
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	29.06.2018	18.11.2019	19.01.2021	-	-
Fristgerechte Prüfung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Beschlussfassung					
Gesetzliche Frist	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Tatsächliche Beschlussfassung	27.08.2018	17.02.2020	22.02.2021	-	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 56: Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.

Ansicht 57 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 im Vergleich.

Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse									
	2018			2019			2020		
	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾
Bad Endbach	-1	●	●	270	●	●	●	○	○
Bad Orb	63	67	●	208	●	●	●	○	○
Brechen	6	-388	-400	4	-394	-395	-4	-355	-397
Ehringshausen	49	-207	-196	60	-213	-218	17	○	○
Frankenau	140	●	●	145	●	●	88	○	○
Fränkisch-Crumbach	343	10	●	●	●	●	●	○	○
Glauburg	219	80	53	236	●	●	●	○	○
Grebenau	391	●	●	329	●	●	●	○	○
Hatzfeld (Eder)	321	●	●	398	●	●	●	○	○
Hauneck	380	●	●	364	●	●	●	○	○
Herleshausen	561	163	145	292	●	●	●	○	○
Hohenstein	78	27	●	272	●	●	●	○	○
Nentershausen	273	●	●	61	●	●	●	○	○
Neuenstein	231	●	●	201	●	●	214	○	○
Oberzent	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Schöffengrund	258	●	●	151	●	●	●	○	○
Minimum	-1	-388	-400	4	-394	-395	●	○	○
Medium	231	27	-72	222	-304	-307	●	○	○
Maximum	561	163	145	398	-213	-218	●	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

■ = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

■ und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

³⁾ Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 57: Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Der Vergleich in Ansicht 57 macht deutlich, dass keine Kommune die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 „form- und fristgerecht“ durchführte. Eine nicht fristgerecht abgeschlossene Prüfung führt in der Regel zu einer verspäteten Beschlussfassung.

8.5 Unterjährige Berichterstattung

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden.

Die Gemeinde Glauburg erstellte zweimal jährlich die Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien und erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

8.6 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie die Gemeinde Glauburg sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog. Gegenstand der Nachschau in Glauburg war die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden".

In Ansicht 58 werden die umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt.

Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Alle Gemeinden arbeiteten mit einer Ergebnisrechnung nach Produkten und konnten keine vollständige originäre Kostenträgerrechnung vorweisen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt der Gemeinde Glauburg, eine Kostenträgerrechnung einzurichten, sofern entscheidungsrelevante Informationen aus der produktorientierten Ergebnisrechnung nicht ermittelt werden können.	Empfehlung teilweise umgesetzt
Die Überörtliche Prüfung ermittelte eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage zum 31. Dezember 2011 in Höhe von 1,9 Millionen €. Im Hinblick auf die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Erfassung sämtlicher Verbindlichkeiten) und die Periodenabgrenzung (Ergebniswirksame Rückstellungsveränderungen) empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine entsprechende Rückstellung erfolgsneutral vorzunehmen.	Empfehlung umgesetzt
Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, sämtliche Konsolidierungspotenziale auszuschöpfen, um die Voraussetzungen des kommunalen Schutzschirms zu erfüllen.	Empfehlung umgesetzt

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 160. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 58: Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"](#)

Aus Ansicht 58 wird ersichtlich, dass die Gemeinde Glauburg von den drei dargestellten Empfehlungen in der Nachschau zwei umgesetzt und eine teilweise umgesetzt hatte.

9. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Glauburg rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.

Idstein, den 8. April 2022

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker Thomas Georg

Wirtschaftsprüfer



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs • Überörtliche Prüfung •
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand
der Gemeinde Glauburg
Bahnhofstraße 34
63695 Glauburg

Aktenzeichen: K.80.20.05
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: RD Wagner
Durchwahl: (0 61 51) 381 520
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Datum: 13. Mai 2022

nachrichtlich:
Revisionsamt
des Wetteraukreises
Europaplatz 1
61169 Friedberg (Hessen)

- ohne Anlagen -

232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald" zukommen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG). Zudem erhalten Sie den Bericht in digitaler Form zum Download via HessenDrive zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Link geht Ihrer Projektleitung in einer separaten E-Mail zu.

Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben und die Anlagen gehören, möglichst zeitnah der Gemeindevertretung bekannt zu geben sowie jeder Fraktion auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG). Den Zeitpunkt der Bekanntgabe bitte ich, mir mitzuteilen.

Ein Exemplar des Schlussberichts leite ich der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu (§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÜPKKG). Sofern Sie bis zum 20. Mai 2022 nicht widersprechen, erlaube ich mir, auch dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt eine Kopie als PDF-Datei zu übersenden.

Schließlich bitte ich, mir bis zum 25. November 2022 zu berichten, inwieweit Sie beabsichtigen, die Empfehlungen des Schlussberichts umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Keilmann)



Anlagen



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-23/2022 1. Ergänzung

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2022

Betreff:

Quartalsbericht für das 2. Quartal 2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik (Berichtspflicht) der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal die Information über den Stand des Haushaltes weitergeleitet.

Anbei erhalten Sie den Bericht für das **2. Quartal 2022**.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Glauburg sind durch den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung gemäß § 100 HGO die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen. Diese reichen wir mit dem Quartalsbericht für das 3. Quartal 2022 nach.

Beschlussvorschlag:

-

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 02.2022 Quartalsbericht Glauburg

2. FSB_2022_440010

Quartalsbericht 02/2022 der Gemeinde Glauburg

Gemäß § 28 GemHVO-Doppik hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Weiterhin soll aufgrund eines regelmäßigen Berichtwesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Verabschiedung des Haushaltes 2022 mit einem Überschuss von **69.640,- € im Gesamtergebnishaushalt** (ohne die Berücksichtigung von Haushaltsresten), wird von Seiten der Verwaltung dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal eine Information über den Stand des Haushaltes in Form eines Berichtes weitergeleitet. Die Haushaltsgenehmigung liegt vor.

Die dargestellten Zahlen beziehen sich beim Ansatz 2022 auf das Gesamtjahr, beim **Ergebnis 2. Quartal** auf den Zeitraum **01.01. bis 30.06.2022** und beim Jahresergebnis zum 30.06.2022 ebenfalls.

Gesamtergebnisrechnung 2. Quartal 2022 -vereinfacht-

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2. Quartal 2022	Jahresergebnis zum 30.06.2022	Jahresergebnis zum 31.12.2022	Aktuelle Abweichung Ansatz
Summe ordentliche Erträge	-8.130.790,00 €	-1.638.073,69 €	-3.054.506,80 €	-5.122.772,43 €	-3.008.017,57 €
Summe ordentliche Aufwendungen	7.921.790,00 €	1.882.514,81 €	3.310.898,59 €	3.548.730,08 €	4.373.059,92 €
Verwaltungsergebnis	-209.000,00 €	244.441,12 €	256.391,79 €	-1.574.042,35 €	1.365.042,35 €
Finanzergebnis	127.360,00 €	47.242,97 €	52.028,12 €	61.523,87 €	52.028,12 €
Ordentliches Ergebnis	-81.640,00 €	291.684,09 €	308.419,91 €	-1.512.518,48 €	1.417.070,47 €
Außerordentliches Ergebnis	12.000,00 €	4,34 €	21.170,36 €	18.856,57 €	-6.856,57 €
Jahresergebnis ohne ILV	-69.640,00 €	291.688,43 €	329.590,27 €	-1.493.661,91 €	1.410.213,90 €

Hier ist zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen zum Teil schon für das komplette Jahr 2022 verbucht wurden.

Die Auswirkungen der **Corona-Pandemie** waren finanziell für die Gemeinde Glauburg in 2021 weniger dramatisch als befürchtet, allerdings werden einige Langzeitfolgen nach und nach erst spürbar werden. Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer ist aktuell nicht planbar, ein weiterer Einbruch hätte schwere finanzielle Folgen.

Ein weiteres neues finanzielles Risiko ergibt sich weiterhin durch den Krieg in der Ukraine. Viele Unternehmen haben bereits Preiserhöhungen angekündigt. Diese und weitere Zusatzaufwendungen wie auch für die Flüchtlingsbetreuung wurden im Haushalt 2022 nicht geplant. Steigende Aufwendungen für Heizöl, Strom usw. sind bereits bekannt.

Ordentliche Erträge

Die größten Positionen bei den ordentlichen Erträgen sind unter anderem die Gewerbesteuer, die Grundsteuer B, die Schlüsselzuweisungen, die Konzessionsabgaben, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer

Die Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer für das 1. Quartal 2022 wurde am 28.04.2022 mitgeteilt und i.H.v. 539.763,69 € verbucht. Im ersten Quartal jeden Jahres fließen Sonderfaktoren

mit ein, demnach lässt sich daraus keine Schlussfolgerung für das ganze Jahr ziehen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Ergebnisse voraussichtlich besser ausfallen als ursprünglich prognostiziert. Für das gesamte Haushaltsjahr wurde ein Betrag i.H.v. 2.185.000,- € veranschlagt. Dieser wird allerdings voraussichtlich nicht erreicht.

Konzessionsabgabe

Von der OVAG erhalten wir monatliche Abschläge für die Konzessionsabgaben. Die Erträge belaufen sich für die Monate Januar – Mai 2022 bei 30.350,- €. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein Betrag von 70.000,- € geplant. Der Planansatz wird voraussichtlich erreicht.

Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen des Landes Hessen werden ebenfalls in monatlichen Abschlägen an die Gemeinde Glauburg gezahlt. Für die Monate Januar – Juni 2022 wurden bisher 539.763,69 € verbucht. Hochgerechnet ergeben sich für 2022 voraussichtlich 1.095.833,20 €. Der Haushaltsansatz für 2022 liegt bei 1.096.000,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich erreicht.

Grundsteuer B

Der Hebesatz wurde in 2022 nicht verändert (600 v.H.). Die Grundsteuer B wird quartalsweise zum 15. des zweiten Quartalsmonats veranlagt. Die Erträge für das 2. Quartal 2022 belaufen sich auf insgesamt 149.091,07 €. Für das gesamte Jahr 2022 wurden bisher 611.643,06 € veranlagt. Geplant wurde für 2022 ein Betrag i.H.v. 609.000,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich erreicht.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz wurde in 2022 nicht verändert (400 v.H.). Die Gewerbsteuer wird wie die Grundsteuer zum 15. eines jeden zweiten Monats im Quartal veranlagt. Die Erträge für die Gewerbsteuer belaufen sich im Zeitraum 01.04. bis 30.06.2022 bei 182.363,12 €. Für das gesamte Jahr 2022 wurden bisher 901,765,27 € veranlagt. Der Haushaltsansatz für 2022 liegt bei 1.260.000,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich nicht erreicht. Allerdings kann es auch positive Überraschungen geben. Die Gewerbsteuer ist stark schwankend und schwer planbar. 2021 wurden vergleichsweise 1.108.565,59 € veranlagt.

Die bisher für das Jahr 2022 veranlagten Erträge in den Bereichen Wasser, Kanal und Müll entsprechen größtenteils den geplanten Ansätzen. Eine Überprüfung der Kostendeckung in den Gebührenhaushalten wird den Gremien im Herbst 2022 zur Beratung vorgelegt.

Ordentliche Aufwendungen

Die größten Positionen der ordentlichen Aufwendungen bestehen aus den Personalkosten sowie den Umlagen (Kreis- und Schulumlage sowie der Umlage an die Abwasserverbände).

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten werden monatlich im Finanzprogramm NSK (LOGA) per Schnittstellenverarbeitung gebucht. In den Personalkosten wurden das Entgelt der Arbeitnehmer, die Besoldung der Beamten, die Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse berücksichtigt. Die Summe der Aufwendungen beläuft sich für das 1. Halbjahr 2022 bei 1.202.780,60 €. Die geplanten Gesamtaufwendungen 2022 liegen bei 3.227.840,- €. Der Planansatz wird voraussichtlich unterschritten. Geplante Neueinstellungen sind aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung erst später möglich und führen zu niedrigeren Aufwendungen als geplant.

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird monatlich an den Wetteraukreis überwiesen. Der Betrag für Januar – Juni 2022 beläuft sich bei 617.400,- €. Der Haushaltsansatz 2022 beläuft sich bei 1.272.400,- €. Der Planansatz reicht voraussichtlich aus.

Schulumlage

Die Schulumlage wird ebenfalls monatlich an den Wetteraukreis gezahlt. Der Aufwand für Januar – Juni 2022 wurde i.H.v. 286.800,00 € gebucht. Geplant wurde für das Jahr 2022 ein Betrag von 574.000,- €. Der Planansatz reicht voraussichtlich aus.

Umlage an die Abwasserverbände

An den Abwasserverband Oberes Niddertal und an den Abwasserverband Altenstadt wurden die Umlagen i.H.v. insgesamt 351.011,10 € verbucht. Angesetzt wurden dafür 375.000,- €.

Ordentliche Aufwendungen 2022

3.548.730,08 €

(Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022)

	Betrag	Anteil an den ordentlichen Aufwendungen i.H.v.
Die größten Positionen:		
Kreisumlage	617.400,00 €	17,40%
Schulumlage	286.800,00 €	8,08%
Personalkosten	1.220.677,69 €	34,40%
Umlage an Abwasserverbände	351.011,10 €	9,89%
Zwischensumme:	2.475.888,79 €	69,77%
Materialaufwand für Gebäude, Wasserltg, Heizöl, Strom, Treibstoffe usw.	219.709,22 €	6,19%
Fremdleistungen (Wald, Friedhof usw.)	44.892,17 €	1,27%
Instandh. u. Wartung von Gebäuden u. Fahrzeugen	137.969,49 €	3,89%
Entsorgung Müll	108.012,72 €	3,04%
Fremdreinigung, Rechenzentrum, IT-Service u. Pässe	111.513,27 €	3,14%
Leasing, Mieten, Gebühren, Steuerberatung und Prüfung	72.654,29 €	2,05%
Porto, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Verfügungsmittel	34.659,39 €	0,98%
Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und übrige Aufwendungen	125.264,48 €	3,53%
Verbandsbeitrag Nidder-Seemenbach	29.277,70 €	0,83%
Kommunaler Anteil Niddertalbahn	26.766,00 €	0,75%
Zuschuss WAGG	12.500,00 €	0,35%
Weitere Zuschüsse (Naturkinderland, TSV usw.)	65.159,43 €	1,84%
Gewerbesteuerumlage	44.903,69 €	1,27%
Heimatumlage	27.904,43 €	0,79%
Abschreibungen und RST	0,00 €	0,00%
Sonstiges	11.655,01 €	0,33%

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis besteht aus den Finanzerträgen und den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kassen- und Investitionskredite). Der Saldo daraus beläuft sich für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022 bei 52.028,12 €. Geplant wurde für 2022 ein Betrag i.H.v. 131.360,- €.

In den Aufwendungen war bisher das Verwarentgelt enthalten. Dieses wird ab Juli 2022 nicht mehr berechnet.

Außerordentliches Ergebnis

Geplant wurden 2022 keine außerordentlichen Erträge, allerdings außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 12.000,- €. Im 1. Halbjahr wurden aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie außerordentliche Aufwendungen i.H.v. 21.166,02 € verbucht. Gekaufte Test für die Kita haben diese hohen Aufwendungen

ergeben. Hier stehen allerdings auch Zuschüsse vom Wetteraukreis und anteilige Kostenerstattungen der Gemeinde Ranstadt dagegen.

Das Jahresergebnis (ohne ILV) zum 30.06.2022 weist ein Defizit i.H.v. 329.590,27 € aus. Für das gesamte Jahr 2022 wurde nach den beschlossenen Änderungen ein Überschuss i.H.v. 69.640,- € geplant.

Gemäß der aktuellen Hochrechnung ergibt sich zum Jahresende ein Überschuss i.H.v. ca. 50.000,- €.

Finanzstatusbericht

Gemäß § 28 GemHVO muss künftig ein **Finanzstatusbericht** erstellt und zusammen mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser soll auch als Grundlage für die unterjährige Berichterstattung an die Gremien dienen.

Den Finanzstatusbericht erhalten Sie somit einmal jährlich als Anlage zum 2. Quartalsbericht.

Sonstige Hinweise

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt laut der Haushaltssatzung 2021 insgesamt 800.000,- €. Derzeit werden keine Liquiditätskredite beansprucht.

Weiterhin gibt es große Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie im Herbst 2022 sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Strom- und Heizkosten beispielsweise.

Die Gesamtliste der ÜPL aus 2022 wird zum nächsten Quartalsbericht vorgelegt, da diese aufgrund von Datenverlusten (defekte Festplatten) derzeit nicht abrufbar ist.

Glauburg, den 12.08.2022

**Henrike Strauch
Bürgermeisterin**

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	440010
Gemeinde:	Glauburg	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Wetterau	Haushaltsjahr	2022
Einwohnerzahl am:			
31.12.2020	3.064		
31.12.2019	3.034		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2022	2020
		-€-	-€-
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	8.141.590,00		7.233.510,21
Aufwendungen	8.059.950,00		7.020.546,43
Saldo	81.640,00		212.963,78
außerordentliches Ergebnis			
Erträge			3.298,84
Aufwendungen	12.000,00		42.539,02
Saldo	-12.000,00		-39.240,18
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	69.640,00		173.723,60
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 7.644.460,00		6.969.040,92
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 7.429.600,00		6.304.189,48
Saldo	214.860,00		664.851,44
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 312.000,00		+ 318.955,36
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.985.100,00		- 1.343.714,09
Saldo	-2.673.100,00		-1.024.758,73
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 2.673.100,00		+ 2.061.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 507.640,00		- 356.057,35
Saldo	2.165.460,00		1.704.942,65
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	-292.780,00		1.345.035,36
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	195.626,75		2.337.810,52
		Haushaltsjahr	
		2022	
		-€-	
Nachrichtlich			
Rechnersiche Neuverschuldung			
Kernhaushalt	2.248.841,00		
Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00		
Insgesamt	2.248.841,00		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2022

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2022	81.640,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	533.299,75	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2022	129.373,10	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2022	400.000,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2020	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	3.267.027,01	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	710.500,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-292.780,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2022	214.860,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2022	424.260,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	83.380,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2022	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
Nachrichtlich: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2022		Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	101.847,85	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	26,64	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021	533.299,75	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Bestand an Eigenkapital	3.267.027,01	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021		5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	710.500,00	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-95,55	0,00
Summe und Status		65,00
Vorliegende Auswertung prädiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2020

Erläuterungen

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2020	212.963,78	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2020	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2020	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2020	114.605,24	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2020	297.810,52	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2020	3.267.027,01	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	786.300,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	303.948,76	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2020	664.851,44	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2020	323.002,68	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	37.900,00	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2020	0,00	
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2020	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2020	65,00	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2022	69,51	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020	0,00	0,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Bestand an Eigenkapital	3.267.027,01	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2020		5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2020	786.300,00	0,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	99,20	30,00
Summe und Status nach Abschlusswert		● 90,00
Summe und Status nach Planwert		● 65,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
defizitär (weniger als -75 €) = 0			
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss ffd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage		Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2022	0,00	v.H.	0,00		0,00	v.H.	0,00	v.H.
	0,00	v.H.	0,00		0,00	v.H.	0,00	v.H.
	0,00	v.H.	0,00		0,00	v.H.	0,00	v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Vervielfältiger Gewerbsteuerumlage		Solidaritätsumlage		Heimatumlage	
2022	600,00	v.H.	600,00	v.H.	400,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro	50.000,00	Euro
2021	600,00	v.H.	600,00	v.H.	400,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro		Euro
2020	600,00	v.H.	600,00	v.H.	400,00	v.H.	0,00	v.H.		Euro	45.336,84	Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
2022	332,00	v.H.	365,00	v.H.	357,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

einmalige Beiträge - Gemeindeanteil nach § 11 Abs. 4 KAG

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	nein	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	89.204,29	89.000,00	120.520,00	160.520,00	205.520,00	205.520,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.301.416,52	1.345.430,00	1.224.450,00	1.239.050,00	1.269.050,00	1.269.050,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	390.477,61	231.670,00	187.960,00	187.960,00	187.960,00	187.960,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.320.384,77	3.721.090,00	4.274.600,00	4.626.900,00	4.687.000,00	4.837.900,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	118.547,39	147.400,00	151.200,00	155.100,00	159.200,00	163.400,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.626.715,46	1.550.200,00	1.561.400,00	1.533.320,00	1.555.600,00	1.578.480,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	286.226,70	249.010,00	497.130,00	527.120,00	619.810,00	534.270,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	88.533,18	79.830,00	113.530,00	93.530,00	93.530,00	93.530,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	7.221.505,92	7.413.630,00	8.130.790,00	8.523.500,00	8.777.670,00	8.870.110,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.229.708,85	2.508.060,00	2.653.540,00	2.708.490,00	2.763.500,00	2.819.650,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	372.940,69	368.360,00	415.600,00	418.790,00	422.010,00	425.290,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.283.796,39	1.522.470,00	1.576.680,00	1.538.680,00	1.538.680,00	1.538.680,00
14	66	Abschreibungen	498.581,33	569.790,00	637.850,00	910.990,00	1.173.830,00	1.276.370,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	154.897,43	222.980,00	222.680,00	222.680,00	222.680,00	222.680,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.356.933,93	2.292.800,00	2.410.800,00	2.425.800,00	2.425.800,00	2.425.800,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.566,13	3.960,00	4.140,00	4.140,00	4.140,00	4.140,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.900.424,75	7.488.920,00	7.921.790,00	8.230.070,00	8.551.140,00	8.713.110,00
20		Verwaltungsergebnis	321.081,17	-75.290,00	209.000,00	293.430,00	226.530,00	157.000,00
21	56,57	Finanzerträge	12.004,29	9.700,00	10.800,00	10.800,00	10.800,00	10.800,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	120.121,68	136.000,00	138.160,00	139.050,00	159.420,00	188.050,00
23		Finanzergebnis	-108.117,39	-126.300,00	-127.360,00	-128.250,00	-148.620,00	-177.250,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.233.510,21	7.423.330,00	8.141.590,00	8.534.300,00	8.788.470,00	8.880.910,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.020.546,43	7.624.920,00	8.059.950,00	8.369.120,00	8.710.560,00	8.901.160,00
26		Ordentliches Ergebnis	212.963,78	-201.590,00	81.640,00	165.180,00	77.910,00	-20.250,00
27	59	Außerordentliche Erträge	3.298,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	42.539,02	5.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	-39.240,18	-5.000,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	173.723,60	-206.590,00	69.640,00	165.180,00	77.910,00	-20.250,00
Nachrichtlich								
31		Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2021		20.400,00				
32		Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2020	0,00					

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2020	2021	2022	2023	2024	2025
			Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.320.384,77	3.721.090,00	4.274.600,00	4.626.900,00	4.687.000,00	4.837.900,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	1.727.876,40	2.072.000,00	2.265.000,00	2.385.100,00	2.443.400,00	2.590.000,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	114.146,86	99.790,00	86.000,00	88.200,00	90.000,00	91.300,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	32.816,64	33.300,00	31.700,00	31.700,00	31.700,00	31.700,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	604.157,95	597.000,00	609.000,00	649.000,00	649.000,00	612.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	818.893,17	897.000,00	1.260.000,00	1.450.000,00	1.450.000,00	1.260.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	22.493,75	22.000,00	22.900,00	22.900,00	22.900,00	22.900,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.626.715,46	1.550.200,00	1.561.400,00	1.533.320,00	1.555.600,00	1.578.480,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	1.176.677,00	1.050.700,00	1.096.000,00	1.117.920,00	1.140.200,00	1.163.080,00
		Sonstige Erträge	450.038,46	499.500,00	465.400,00	415.400,00	415.400,00	415.400,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.356.933,93	2.292.800,00	2.410.800,00	2.425.800,00	2.425.800,00	2.425.800,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	1.299.352,12	1.191.200,00	1.272.400,00	1.272.400,00	1.272.400,00	1.272.400,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	568.417,72	621.300,00	559.000,00	574.000,00	574.000,00	574.000,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	4.270,00	4.000,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00
		Umlage Abwasserverbände	336.501,40	365.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00	375.000,00
		RST Kreis- u. Schulumlage	30.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7380	Gewerbsteuerumlage (Produktgruppe 1601)	72.955,85	106.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	45.336,84	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
		Sonstige Aufwendungen	0,00	5.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	120.121,68	136.000,00	138.160,00	139.050,00	159.420,00	188.050,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	12,74	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	120.108,94	134.000,00	136.160,00	137.050,00	157.420,00	177.050,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		Vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.969.040,92	7.174.320,00	7.644.460,00	8.007.180,00	8.168.660,00	8.346.640,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.304.189,48	7.056.130,00	7.429.600,00	7.453.630,00	7.532.230,00	7.620.290,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	664.851,44	118.190,00	214.860,00	553.550,00	636.430,00	726.350,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	318.193,36	1.162.000,00	312.000,00	2.312.000,00	1.982.000,00	632.000,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	720,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	42,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	318.955,36	1.164.000,00	312.000,00	2.312.000,00	1.982.000,00	632.000,00
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	28.252,04	2.515.000,00	2.598.000,00	3.523.000,00	4.923.000,00	2.233.000,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.204.593,27	275.000,00	60.000,00	1.520.000,00	1.500.000,00	1.000.000,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	109.158,78	221.600,00	327.100,00	655.500,00	135.500,00	135.500,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.710,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.343.714,09	3.011.600,00	2.985.100,00	5.698.500,00	6.558.500,00	3.368.500,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.024.758,73	-1.847.600,00	-2.673.100,00	-3.386.500,00	-4.576.500,00	-2.736.500,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	-359.807,29	-1.729.410,00	-2.458.240,00	-2.832.950,00	-3.940.070,00	-2.010.150,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.061.000,00	1.847.600,00	2.673.100,00	3.386.500,00	4.576.500,00	2.736.500,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	356.057,35	455.800,00	507.640,00	509.990,00	545.430,00	622.570,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	318.157,35	379.379,00	424.260,00	426.610,00	462.050,00	539.190,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	37.900,00	75.800,00	83.380,00	83.380,00	83.380,00	83.380,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.704.942,65	1.391.800,00	2.165.460,00	2.876.510,00	4.031.070,00	2.113.930,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	1.345.035,36	-337.610,00	-292.780,00	43.560,00	91.000,00	103.780,00
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	114.729,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	236.740,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-122.010,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.114.786,15	826.016,75	488.406,75	195.626,75	239.186,75	330.186,75
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.223.024,37	-337.610,00	-292.780,00	43.560,00	91.000,00	103.780,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.337.810,52	488.406,75	195.626,75	239.186,75	330.186,75	433.966,75

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2022

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	8.928.098,37	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	8.928.098,37		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	710.500,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Son
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	9.638.598,37	€	

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	2.673.100,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€

im Haushaltsjahr 2022 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	424.260,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	83.380,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch € Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2022

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	11.176.938,37	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	11.176.938,37	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	800.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	1,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	627.120,00	€
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2022	195.626,75	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsjahr							
		2022							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	56.870,00 €	18,56 €	778.070,00 €	253,94 €	1.361.240,00 €	444,27 €	1.489.130,00 €	486,01 €
2	Sicherheit und Ordnung	55.260,00 €	18,04 €	77.260,00 €	25,22 €	299.550,00 €	97,76 €	416.120,00 €	135,81 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	1.730,00 €	0,56 €	1.730,00 €	0,56 €	5.460,00 €	1,78 €	64.160,00 €	20,94 €
5	Soziale Leistungen	46.010,00 €	15,02 €	46.010,00 €	15,02 €	46.810,00 €	15,28 €	85.760,00 €	27,99 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	640.250,00 €	208,96 €	640.250,00 €	208,96 €	1.491.870,00 €	486,90 €	1.637.580,00 €	534,46 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	700,00 €	0,23 €	700,00 €	0,23 €	15.930,00 €	5,20 €	28.180,00 €	9,20 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	12.000,00 €	3,92 €	12.000,00 €	3,92 €	57.530,00 €	18,78 €	62.270,00 €	20,32 €
10	Bauen und Wohnen	900,00 €	0,29 €	239.200,00 €	78,07 €	252.950,00 €	82,56 €	252.950,00 €	82,56 €
11	Ver- und Entsorgung	1.399.600,00 €	456,79 €	1.517.670,00 €	495,32 €	1.086.760,00 €	354,69 €	1.517.670,00 €	495,32 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	61.160,00 €	19,96 €	61.160,00 €	19,96 €	336.480,00 €	109,82 €	539.070,00 €	175,94 €
13	Natur- und Landschaftspflege	198.370,00 €	64,74 €	198.370,00 €	64,74 €	351.720,00 €	114,79 €	550.950,00 €	179,81 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	39.920,00 €	13,03 €	490.930,00 €	160,23 €	582.090,00 €	189,98 €	689.290,00 €	224,96 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.628.820,00 €	1.837,08 €	5.713.820,00 €	1.864,82 €	2.171.560,00 €	708,73 €	2.292.400,00 €	748,17 €
Gesamtsumme		8.141.590,00 €	2.657,18 €	9.777.170,00 €	3.190,98 €	8.059.950,00 €	2.630,53 €	9.625.530,00 €	3.141,49 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorjahr							
		2021							
		Status:	Haushaltsplan						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	98.820,00 €	32,25 €	768.260,00 €	250,74 €	1.221.460,00 €	398,65 €	1.341.730,00 €	437,90 €
2	Sicherheit und Ordnung	82.310,00 €	26,86 €	82.310,00 €	26,86 €	319.920,00 €	104,41 €	499.040,00 €	162,87 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	1.730,00 €	0,56 €	1.730,00 €	0,56 €	5.060,00 €	1,65 €	25.890,00 €	8,45 €
5	Soziale Leistungen	41.400,00 €	13,51 €	41.400,00 €	13,51 €	45.390,00 €	14,81 €	90.480,00 €	29,53 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	622.320,00 €	203,11 €	622.320,00 €	203,11 €	1.451.610,00 €	473,76 €	1.548.460,00 €	505,37 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	700,00 €	0,23 €	700,00 €	0,23 €	15.930,00 €	5,20 €	23.050,00 €	7,52 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	13.330,00 €	4,35 €	13.330,00 €	4,35 €	56.030,00 €	18,29 €	59.140,00 €	19,30 €
10	Bauen und Wohnen	900,00 €	0,29 €	156.840,00 €	51,19 €	168.300,00 €	54,93 €	168.300,00 €	54,93 €
11	Ver- und Entsorgung	1.244.360,00 €	406,12 €	1.351.630,00 €	441,13 €	1.087.380,00 €	354,89 €	1.425.330,00 €	465,19 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	55.330,00 €	18,06 €	55.330,00 €	18,06 €	340.320,00 €	111,07 €	517.360,00 €	168,85 €
13	Natur- und Landschaftspflege	192.000,00 €	62,66 €	192.000,00 €	62,66 €	331.810,00 €	108,29 €	494.150,00 €	161,28 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	64.930,00 €	21,19 €	350.840,00 €	114,50 €	525.210,00 €	171,41 €	599.730,00 €	195,73 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.005.200,00 €	1.633,55 €	5.117.200,00 €	1.670,10 €	2.056.500,00 €	671,18 €	2.162.820,00 €	705,88 €
Gesamtsumme		7.423.330,00 €	2.422,76 €	8.753.890,00 €	2.857,01 €	7.624.920,00 €	2.488,55 €	8.955.480,00 €	2.922,81 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr. Produktbereich/Produktgruppe		Haushaltsvorvorjahr							
		2020							
		Status:	Vorläufiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	203.255,68 €	66,34 €	888.382,75 €	289,94 €	1.171.410,52 €	382,31 €	1.289.940,80 €	421,00 €
2	Sicherheit und Ordnung	55.332,27 €	18,06 €	58.104,76 €	18,96 €	237.997,94 €	77,68 €	406.727,00 €	132,74 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	2.208,46 €	0,72 €	2.208,46 €	0,72 €	4.210,35 €	1,37 €	10.910,35 €	3,56 €
5	Soziale Leistungen	58.392,55 €	19,06 €	58.392,55 €	19,06 €	32.389,54 €	10,57 €	88.093,89 €	28,75 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	522.759,19 €	170,61 €	522.759,19 €	170,61 €	1.257.269,21 €	410,34 €	1.340.783,66 €	437,59 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	346,36 €	0,11 €	346,36 €	0,11 €	8.016,73 €	2,62 €	18.186,73 €	5,94 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	8.929,00 €	2,91 €	8.929,00 €	2,91 €	38.808,49 €	12,67 €	41.868,49 €	13,66 €
10	Bauen und Wohnen	1.455,37 €	0,47 €	156.095,44 €	50,94 €	162.699,24 €	53,10 €	162.699,64 €	53,10 €
11	Ver- und Entsorgung	1.302.020,99 €	424,94 €	1.418.765,18 €	463,04 €	1.017.236,01 €	332,00 €	1.419.311,09 €	463,22 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	74.723,03 €	24,39 €	74.723,03 €	24,39 €	246.022,44 €	80,29 €	431.028,64 €	140,68 €
13	Natur- und Landschaftspflege	171.516,96 €	55,98 €	171.516,96 €	55,98 €	272.363,88 €	88,89 €	435.248,79 €	142,05 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	36.224,61 €	11,82 €	343.491,85 €	112,11 €	412.349,32 €	134,58 €	483.004,02 €	157,64 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.796.345,74 €	1.565,39 €	4.902.013,71 €	1.599,87 €	2.159.772,76 €	704,89 €	2.264.962,76 €	739,22 €
Gesamtsumme		7.233.510,21 €	2.360,81 €	8.605.729,24 €	2.808,66 €	7.020.546,43 €	2.291,30 €	8.392.765,86 €	2.739,15 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen

Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres

Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	400.000 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- €				
Differenz	400.000 €				
Januar		463.000 €	506.000 €	- 43.000 €	357.000 €
Februar		734.000 €	522.200 €	211.710 €	568.710 €
März		495.900 €	585.000 €	- 89.100 €	479.610 €
April		684.000 €	578.000 €	106.000 €	585.610 €
Mai		695.000 €	617.000 €	78.000 €	663.610 €
Juni		589.000 €	655.000 €	- 66.000 €	597.610 €
Juli		689.000 €	641.000 €	48.000 €	645.610 €
August		628.440 €	598.000 €	30.440 €	676.050 €
September		565.000 €	695.000 €	- 130.000 €	546.050 €
Oktober		568.000 €	698.000 €	- 130.000 €	416.050 €
November		784.000 €	711.310 €	72.690 €	488.740 €
Dezember		749.120 €	623.000 €	126.120 €	614.860 €
Summe		7.644.460 €	7.429.600 €	214.860 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		7.644.460 €	7.429.600 €		
Differenz		- €	- €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				130.000 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					357.000 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2021	- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen	
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditemächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am: 31.12.2021	2021	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditemächtigung wird in Anspruch genommen am: 31.12.2020	2020	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor 2020	2020	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			- €
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €
			(echte) Liquiditätskredite aus Vorjahren

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung <input type="text" value="2022"/>	214.860,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)	340.860,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo	- 126.000,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse	83.380,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz	- 209.400,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen	2.985.100,00 €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit			
Vorjahr	Pfanzahl	2021	7.056.130,00 €
Vorvorjahr	ist	2020	6.304.189,48 €
3. Vorjahr	ist	2019	6.045.646,21 €
Summe			19.405.965,69 €
Durchschnitt			6.468.655,23 €
devon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			129.373,10 €
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			400.000,00 €
			wird von oben übernommen
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			ja

nachrichtlich:		
Höchstbetrag Liquiditätskredite	Haushaltsjahr	2021
höchste Inanspruchnahme		2021
		800.000,00 €
		- €



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-30/2022 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2022

Betreff:

Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 11.05.2021 bis 10.01.2022 mit Unterbrechungen vorgenommen. Der Prüfbericht wurde am 26.11.2021 erstellt und der Schlussbericht am 11.08.2022. Er ging am 17.08.2022 bei der Gemeinde Glauburg ein.

Es wurden keine wesentlichen Unrichtigkeiten oder Verstöße festgestellt. Vermögen und Schulden wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der **Jahresüberschuss 2019** schließt mit einem Überschuss i.H.v. **323.137,88 €** ab.

Gemäß § 113 HGO sind der Jahresabschluss und der Schlussbericht an die Gemeindevertretung zur Beratung und zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Sie entscheidet gemäß § 114 HGO über die Entlastung.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 113 HGO und erteilt die Entlastung für den Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 wurde in der E-Box eingestellt. Die Zugangsdaten werden Ihnen in einer Email mitgeteilt.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

2.) Rücklagen

In den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser und Abfall wurden zum 31.12.2019 Überdeckungen festgestellt. Gemäß § 24 GemHVO und § 10 KAG Abs. 2 sind die Überschüsse in den Sonderposten für Gebührenaussgleich einzustellen, dies wurde entsprechend gebucht. Gebührenreduzierungen wurden zum 01.01.2022 beschlossen.

2.1.) Übersicht zu allen Gebührenhaushalten

**Tabelle aus Rechen-
schaftsbericht**

		vorl. Ergebnis 2019			
Bereich	KST	Zuschussbedarf bzw. Überdeckung	Deckungs-quote	Ermittlung	Veränderung gegenüber 2018
Wasserversorgung	11810101..11810199	8.056,79 €	101,92%	nach KAG	-10,67%
Abwasserbeseitigung	11700101..11700199	7.324,92 €	101,09%	nach KAG	-10,14%
Abfallbeseitigung	11720101..11720199	20.980,55 €	109,83%	nach KAG	10,24%
Gesamt:		36.362,26 €			-81.588,11 €
Friedhöfe	13750101..13750199	-42.321,77 €	53,74%	betriebswirtschaftlich	-8,56%
Kindergarten	06460101	-626.276,20 €	41,14%	betriebswirtschaftlich	-3,34%
Dorfgemeinschaftshaus	15760101	-33.349,71 €	48,93%	betriebswirtschaftlich	-1,40%
Turnhalle Glauberg	15760102	-60.481,78 €	17,85%	betriebswirtschaftlich	1,62%
Bauhof	01007777	-2.649,12 €	99,19%	betriebswirtschaftlich	6,68%
Brandschutz	02130101..02130199	-100.122,25 €	20,33%	betriebswirtschaftlich	3,82%
Forstwirtschaft	13850101	-650,68 €	99,41%	betriebswirtschaftlich	6,35%
Gesamt:		-865.851,51 €			-24.617,29 €

***1 Ermittlung nach dem KAG bedeutet:** nicht berücksichtigt wurden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen

***2 Betriebswirtschaftliche Ermittlung bedeutet:** es werden alle ordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt

Kostendeckungen Gebührenhaushalte nach KAG

Zuschussbedarf -

Stand: 07.09.2022

Nicht berücksichtigt wurden bis 2013: Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (nur Beiträge), Einzel- und Pauschalwertberichtigungen

sowie außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	2009		2010		2011		2012		2013		
	Zuschuss-be- darf bzw. Über- deckung	Deckungs- quote									
Abwasser	3.378,16 €	100,72%	-34.164,70 €	93,48%	-55.910,10 €	89,33%	-129.980,39 €	80,49%	12.692,15 €	102,02%	
Abfall	-12.423,97 €	92,60%	-12.498,01 €	92,83%	-14.514,42 €	91,88%	1.117,32 €	100,66%	11.872,55 €	106,86%	
Wasser	-37.343,81 €	84,41%	-73.261,46 €	73,70%	-111.838,38 €	67,88%	-34.538,78 €	88,48%	4.012,09 €	101,34%	

	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	Zuschuss-be- darf bzw. Über- deckung	Deckungs- quote										
Abwasser	44.870,67 €	106,48%	99.817,05 €	117,14%	101.921,78 €	117,25%	110.233,07 €	119,70%	72.456,16 €	111,23%	7.324,92 €	101,09%
Abfall	21.753,29 €	113,36%	17.615,14 €	110,26%	31.263,43 €	118,98%	45.436,31 €	130,02%	-817,88 €	99,59%	20.980,55 €	109,83%
Wasser	14.792,19 €	104,30%	106.581,14 €	131,32%	64.800,32 €	119,66%	18.691,64 €	105,08%	46.312,09 €	112,59%	8.056,79 €	101,92%

2.3.) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gebühren-haus-halt	KST	Rücklagen zum 31.12.2018	Entnahme bzw. Zu-füh-rung 2019	Neue Höhe der Rück-lagen zum 31.12.2019 bzw. sonstiger Sonder-posten
Wasser	11810101..11810199	225.313,85 €	8.056,79 €	233.370,64 €
Abfall	11720101..11720199	89.386,49 €	20.980,55 €	110.367,04 €
Abwasser	11700101..11700199	46.312,09 €	7.324,92 €	53.637,01 €
Gesamt:		361.012,43 €		397.374,69 €

„Die Gemeindevertretung wird hiermit darüber informiert.“

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-9/2022	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	23.06.2022

Betreff:

Aktualisierung der Flächendaten zur Niederschlagsgebühr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Im Rahmen des Projektes der Starkregensimulation wurden durch einen Dohnenflug aktuelle Bilder der beiden Ortslagen erstellt. Zur Aktualisierung der Versiegelungs-kartierung können die vorliegenden Daten als Grundlage verwendet werden.

Die letztmalige Befliegung der beiden Ortslagen fand in 2011 zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr statt. Alle Veränderungen zur Flächenver- oder entsiegelung finden seither nur im Rahmen der Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer statt. Insbesondere im Bereich der neuen Wohn- und Gewerbegebiete ist eine Neuberechnung erforderlich, da in diesen Bereichen mittlerweile einige Veränderungen stattgefunden haben.

Die Drohnenbefliegung im Zuge der Starkregensimulation wurde durch das Büro Kommunal-Consult Becker AG durchgeführt. Für die Aktualisierung der Projektdaten zum Abwassergebührensplittung wurde vom vorgenannten Büro, welches auch die GIS-Daten der Gemeinde Glauburg verwaltet, ein Angebot vorgelegt. Das Angebot schließt ab mit einer Angebotssumme von brutto 29.679,91 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Aktualisierung der Projektdaten zum Abwassergebührensplittung und der damit verbundenen Auftragsvergabe an das Büro Kommunal-Consult Becker AG zu. Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 29.679,91 € (s. haushaltsrechtliche Darstellung).

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe. Die Deckung erfolgt aus den Rücklagen Kanal. Die Höhe der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt 315.912,83 € (vorläufiger Stand 31.12.2020).

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-35/2022	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	16.09.2022

Betreff:

IKZ Hauptverwaltung

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) für eine Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	26.09.2022	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die IKZ ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes Modell, um in unterschiedlichen Konstellationen und Ausprägungen Synergien zu nutzen. Der Digitalisierungsprozess und insbesondere die damit verbunden gesetzlichen Verpflichtungen (OZG, HEGovG) stellen alle Kommunen vor große organisatorische, finanzielle und technische Herausforderungen.

Um die OZG-Umsetzung bis zum 31.12.2023 mit einer hohen Quantität von Verwaltungsleistungen aber auch einer entsprechenden Qualität zu gewährleisten, ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Kommunen unabdingbar. Eine IKZ führt in Regel zu:

- einer Qualitätssteigerung durch Reduzierung der Aufgabenbreite bei gleichzeitiger Ausweitung der Aufgabentiefe (Spezialisierung),
- einer verbesserten Auslastung der Organisationsbereiche,
- einer intensiveren Nutzung von Synergien insbesondere hinsichtlich Quantität und Qualität von (digitalen) Verwaltungsdienstleistungen (Benchmarking) sowie
- einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung bei der Dienstleistungserbringung und so-mit zu einer Kostenreduzierung.

Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt haben sich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport darauf verständigt, die verbindlichen Vorgaben des OZGs im Rahmen einer IKZ umzusetzen. Entsprechend soll eine IKZ-OZG gegründet und ein gemeinsamer Förderantrag für diese IKZ gestellt werden.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll bestimmt werden, dass die IKZ-OZG mit Wirkung zum 01.01.2023 gegründet wird und beide kommunen die Projektleitung übernehmen.

Die IKZ-OZG wird als Kooperationsverbund gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit dauerhaft, mindestens jedoch 5 Jahre, eingerichtet. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird. Notwendig ist die geplante IKZ-OZG, da die wesentlichen Aufgaben der Umsetzung insbesondere die Erfassung, Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsleistungen mit einem

hohen Arbeitsaufkommen und kostenintensiven Fortbildungsmaßnahmen verbunden sind und in den beteiligten Kommunen gegenwärtig kein Mitarbeiter originär zuständig bzw. hinreichend ausgebildet ist.

Durch die geplante Zusammenschließung wird die Basis geschaffen, um die gesetzlichen Vorgaben des OZGs zu erfüllen. Ferner können Synergieeffekte zwischen den einzelnen Verwaltungen genutzt werden, um eine Effektivitäts- und Effizienzsteigerung zu generieren.

Ferner kann prognostiziert werden, dass der Schulungsbedarf durch gemeinsam organisierte Schulungen und Weiterbildungen (z.B. Digitalisierungsberatung des Landes Hessen durch die ekom21) kostenseitig um 15 % bis 30 % reduziert werden kann.

Für die Umsetzung muss mind. ein Civento-Prozessdesigner bei der ekom21 ausgebildet werden. Die Schulungskosten belaufen sich auf rd. 14.800 Euro (Kosten für zwei Jahre). Seitens der Verwaltungen wird empfohlen zwei Civento-Prozessdesigner ausbilden zu lassen. Jeweils einen in den jeweiligen Kommunen. Die Projektleitung obliegt beiden Kommunen. Die Personalkosten (einschließlich Sach- und Gemeinkosten) werden von dem Kooperationsverbund getragen. Diese könne jedoch voraussichtlich über eine Förderung des Landes Hessen (Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit), die bei Gründung einer IKZ-OZG in Aussicht gestellt wurde - refinanziert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Hessischen EGovernment-Gesetzes (HeGovG) wird eine Interkommunale Zusammenarbeit OZG (IKZ OZG) entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand führt im Einvernehmen mit den in der Vereinbarung genannten Kommunen die erforderlichen Verhandlungen und schließt mit diesen die notwendige öffentliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend der anliegenden Fassung. Redaktionelle und inhaltliche Änderungen gegenüber der anliegenden Fassung dürfen vorgenommen werden, sofern der wesentliche Inhalt der Vereinbarung hiervon unberührt bleibt.
3. Der Gemeindevorstand beantragt die Fördermittel für die IKZ-OZG. Finanzielle Auswirkungen: Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Förderung durch das Land Hessen in Höhe von 25.000 €, dies entspricht einer Gesamtförderung von 50.000 €.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

gez.

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf öffentlich rechtliche Vereinbarung OZG_13.09.2022



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) – IKZ-OZG –

Die Gemeinde Glauburg, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Henrike Strauch, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Meißner,

und

der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cäcilia Reichert-Dietzel, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Gerhard Stroh,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt bilden einen gemeinsamen Projektverbund für die Digitalisierung und die OZG-Umsetzung gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2023. Ungeachtet der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar dem Geltungsbereich des OZG unterliegen, fand indes eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG) statt. Dieses im September 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie insbesondere auch einen elektronischen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einschließlich elektronischer Signatur zu eröffnen (§ 3 Abs. 1 HEGovG). Ferner muss eine Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG erfolgen (§ 3 Abs. 4 HEGovG) und es besteht die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen (§ 5 Abs. 2 HEGovG) sowie grundsätzlich zur elektronischen Aktenführung (§7 HEGovG). Die Ausführungen zeigen deutlich, dass im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung der Front-Office-Bereich mit den Kundenkontakten sehr eng mit dem Back-Office-Bereich der verwaltungsinternen Datenverarbeitung und Aktenführung verzahnt ist. Zeitgleich nehmen die Digitalisierungs-, Sicherheits- und Datenschutzerfordernisse stetig zu und erfordern immer mehr Arbeits- und Investitionsaufwand, Fachwissen sowie Schulungen der Mitarbeiter. Erschwerend nimmt die Anzahl an unterschiedlichen Softwareprodukten in der täglichen Anwendung

der Kommunen und ihrer Sachbearbeiter andauernd zu. Diesen Herausforderungen wollen sich die Vertragsparteien gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit stellen und im Verbund digitale Lösungskonzepte erarbeiten, Aufwendungen reduzieren und Mehrfachimplementierungen vermeiden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

- (1) Die Begründung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den unter Ziff. (1) und (2) genannten Kommunen hat den Zweck, erforderliche Projekt-, Ausbildungs- und Schulungsaufwendungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten für die Kommunen im Rahmen der Digitalisierung und der Umsetzung des OZG zu senken.
- (2) Ziel der gemeinsamen Arbeit ist die erfolgreiche Umsetzung des OZG bis zum 31.12.2023 und die vollständige Digitalisierung sämtlicher Verwaltungsprozesse bis zum 31.12.2027.
- (3) Die Grundlage für die gemeinsame Arbeit ist der OZG-Umsetzungskatalog. Zunächst ist das OZG-konforme Angebot digitaler Verwaltungsleistungen für die Kundinnen und Kunden der beteiligten Gemeinden sukzessive umzusetzen. In der Folge werden die gesamten Bearbeitungsprozesse modelliert und als möglichst volldigitaler Workflow unter Einbindung von Fachverfahren inklusive elektronischer Aktenführung umgesetzt.
- (4) Durch die interkommunale Zusammenarbeit soll ein zentrales Projektmanagement für die Evaluierung, Koordinierung, Priorisierung, Einführung und Implementierung der Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Ferner soll die interkommunale Zusammenarbeit gewährleisten, dass die Umsetzung des OZG in allen beteiligten Kommunen in gleich guter Qualität erreicht wird.
- (5) Die koordinierte Einführung und Implementierung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass durch eine weitreichende Vereinheitlichung sich die Kommunen zukünftig flexibel in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche Prozesshürden gegenseitig unterstützen bzw. praktische Erfahrungen austauschen können.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinden Glauburg und Ranstadt übernehmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Umsetzung des OZG. Beide Kommunen verpflichten sich einen/eine Civento-Prozessdesigner*in auszubilden. Scheidet ein Civento-Prozessdesigner*in aus dem Dienst aus, muss die Stelle in angemessener Zeit nachbesetzt werden.

Die Ausbildung zum Civento-Prozessdesigner*in sollte nach Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgen.

- (2) Der/die Civento-Prozessdesigner*in ist in die Organisationsstruktur der Gemeinden eingebunden und untersteht dem/der Leiter*in der Haupt- und Organisationsabteilung.
- (3) Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt stellen für die Aufgabenerfüllung Personalressourcen, jeweils im Umfang einer Vollzeitstelle bereit.
- (4) Die Vertragsparteien benennen jeweils einen/eine Mitarbeiter*in (Digitalisierungsbeauftragte*r), der/die als Ansprechpartner/in für den/die Digitalisierungsbeauftragte*n der interkommunalen Zusammenarbeit in der Behörde fungiert.
- (5) Die Organisation von Workshops, Arbeitskreisen, internen/externen Schulungen sowie Informationsveranstaltungen wird zentral durch den Digitalisierungsbeauftragten-IKZ im Benehmen mit den Vertragsparteien organisiert und durchgeführt.
- (6) Die Digitalisierungsbeauftragten-IKZ erarbeitet mit den Digitalisierungsbeauftragten der Vertragsparteien einen vierteljährigen Sachstandsbericht. Dieser umfasst insbesondere:
 - den Umsetzungsstatus der OZG-Leistungen,
 - Durchgeführte Workshops, Arbeitskreise, internen/externen Schulungen sowie Informationsveranstaltungen und deren erzielte Ergebnisse sowie
 - einen Ausblick zu geplanten Vorhaben und Maßnahmen.

§ 3 Abberufung

Die Abberufung der Digitalisierungsbeauftragten-IKZ kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen.

§ 4 Finanzierung und Kostenaufteilung

- (1) Die zur Wahrnehmung der Federführung (d. h. die Koordination beim Zusammenwirken mehrerer Stellen, Personen oder Organisationen für die Erledigung von Aufgaben) entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) für die Umsetzung des OZG werden anteilig von den Vertragspartnern paritätisch zu gleichen Anteilen (jeweils 1/2) getragen.
- (2) Die entstandenen Kosten werden nachträglich einmal im Jahr durch die Gemeinde Glauburg, in Absprache mit der Gemeinde Ranstadt schriftlich dokumentiert, nachgewiesen und abgerechnet, erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2023 im Februar 2024.
- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die Datenverwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu reglementieren.

§ 6 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Kommunalen Gemeinschaftsarbeitsgesetz (KGG) über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner zum 30. Juni eines Jahres mit einer Frist zum 31. März des Jahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 30. Juni 2026 möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jeden der anderen Vertragsparteien zu richten.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) Eine Vertragspartei ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - (b) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - (c) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden

Verpflichtungen wiederholt fahrlässig trotz Abmahnung verletzt.

§ 8 Beitritt

- (1) Dieser IKZ-Vereinbarung können weitere Kommunen sich anschließen.
- (2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien mit den/der weiteren Partei einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abschließen, welcher auch die finanzielle Lastenverteilung regelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glauburg, den 06.10.2022

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Thomas Meißner
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den 06.10.2022

Cäcilia Reichert Dietzel
Bürgermeisterin

Gerhard Stroh
Erster Beigeordneter

Machbarkeitsstudie



Untersuchung zu einer vertieften Zusammenarbeit der

Gemeinde Ranstadt und

der Gemeinde Glauburg

mit der Zielsetzung der Schaffung von Synergien für eine
zukunftsfähige Verwaltungsstruktur

Inhalt:

- Vorbemerkungen
- Ausgangssituation
- Historische Entwicklung
- Strukturelle Anpassungen
- Projekt zur Machbarkeitsstudie
- Formen und Ziele möglicher Zusammenarbeiten
- Gemeindeverwaltungsverband (GVV) als weitere Schritt?
 - Haushaltsdaten, Steuerhebesätze und Gebühren
 - Personalplanung
- Strukturelle Veränderungen
 - Verwaltungsstruktur
 - Haushaltsstruktur
 - Kommunalstruktur und Flächenbezug
- Zukünftige Planungen

Machbarkeitsstudie zur Zusammenarbeit der Gemeinde Ranstadt und der Gemeinde Glauburg

1. Vorbemerkungen

Die Selbstverwaltung kommunaler Gebietskörperschaften ist einem immer schnelleren Wandel, vor allem in rechtlichen und sozialen Fragen unterworfen. Für kleine Verwaltungen im ländlichen Bereich, auf Grund knapper Ressourcen sind diese Anforderungen nur mit großen Anstrengungen umsetzbar. Das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit rückt daher immer mehr in den Fokus von Kommunen und den politischen Entscheidungsträgern. Die Zielsetzung einer engen Zusammenarbeit ist die Sicherung der Eigenständigkeit der beteiligten Kommunen, sowie die Erhaltung der Bürgernähe und der Dienstleistungsservices. Vor diesem Hintergrund planen die Kommunen Ranstadt und Glauburg eine engere Zusammenarbeit.

Die beiden Kommunen hatten in der Vergangenheit bereits Kooperationen in verschiedenen Bereichen. Auf der Basis dieser Erfahrungen soll nun geprüft werden, wie eine engere Zusammenarbeit auf allen weiteren Feldern der Verwaltungsaufgaben erreicht werden kann. Darüber wird nach Prüfung aller notwendigen Rahmenbedingungen die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes erwogen.

Der erste Projektschritt hierzu ist die Erstellung einer Machbarkeitsstudie über alle Verwaltungsbereiche, um zu prüfen wie eine Zusammenarbeit gestaltet werden kann und welche Synergien sich für die Kommunen hieraus ergeben. Eine Zielsetzung ist, gemäß der Vorgaben, Synergien und Einsparmöglichkeiten zu ermitteln, aber darüber hinaus auch die Zukunftsfähigkeit von kleineren Verwaltungen im ländlichen Bereich zu sichern. Hier ist im Besonderen die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und die Digitalisierung der Verwaltungen bis Ende 2022 zu nennen. Diese gesetzlichen Vorgaben erfordern angepasste und optimierte Verwaltungsstrukturen und Prozesse. Daher ist der Zeitpunkt der Analyse optimal, da grundsätzliche Veränderungen und Anpassungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen sind und sich Verwaltungen strukturell neu aufstellen müssen. Eine Zielsetzung ist hierbei auch, den Prozess nicht jeweils für eine Verwaltung separat zu durchlaufen, sondern einmalig, gemeinsam diese Herausforderungen anzugehen.

Die Vorgehensplanung im Projekt ist, zeitnah mit der Datenerhebung und Analyse für die Machbarkeitsstudie zu beginnen. Grundsätzlich sollen hier alle Bereiche des Verwaltungshandelns untersucht werden. Dies beinhaltet einmal die kurz- und mittelfristige Personalentwicklung beider Kommunen, die Prüfung der Aufgabeninhalte, die Workflows und die Prozesse, sowie die Satzungen in den Gebührenbereichen und die notwendigen Rechtsgrundlagen. Das Ergebnis der Studie soll Möglichkeiten und Wege aufzeigen, wie und in welchen Schritten eine zukünftige Zusammenarbeit angestrebt werden könnte.

Nach den Erkenntnissen, die sich aus den bereits umgesetzten Projekten ergeben haben und anderer vergleichbarer Projekte in Hessen, sollten zunächst die fachlichen Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Hierzu werden die gewachsenen Strukturen der einzelnen Verwaltungen betrachtet, die unterschiedlichen Arbeitsabläufe, die IT Struktur, die Standortfragen, sowie die organisatorischen Regelungen.

Die Schlüsselfaktoren für eine engere Zusammenarbeit sind in erster Linie das Personal, die Technik und die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen.

Hier wird zu prüfen sein, in welcher Form die Aufgaben erledigt werden sollen und wie sich die einzelnen Fachabteilungen entwickeln könnten. Die Planung ist dahingehend, dass zwei Standorte (Ranstadt und Glauburg) hier integriert werden sollen.

Im Vordergrund stehen hier die Personalentwicklung mit den Fragen der Fluktuation und der Neubesetzung von Stellen unter dem Gesichtspunkt neuer Anforderungsprofile (fachlich und technisch durch die Digitalisierung). Eine Verbesserung der fachlichen Tiefe und der Vertretung bei Fachaufgaben ist ein zentrales Ziel des Projekts. Die Sicherung der Bürgerservices, auch in ländlichen Gebieten soll für die Zukunft erhalten und optimiert werden. Ebenso muss in die Prüfung einer möglichen Veränderung der Dienstverhältnisse im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes einbezogen werden. Wichtigster Ansatz hierbei ist die zeitnahe Integration des Personals in das Projekt.

Die Prüfung des technischen Umfelds ist in diesem Falle ein überschaubarer Prozess, da beide Verwaltungen grundsätzlich Verfahren, Rechenzentrumsleistungen und Dienste eines Anbieters (ekom21-KGRZ Hessen) nutzen.

Die Zusammenführung von Daten und Abläufen wird dadurch deutlich vereinfacht. Ebenso muss geprüft werden, welche Synergien und Einsparungen hierbei zu erreichen sind. Die Angleichung der Organisation und der Abläufe für eine gemeinsame Erledigung der Fachaufgaben ist vorzunehmen um Doppelungen und Zeitverluste auszuschließen. Hier sind die Verwaltungen dahingehend zu analysieren wie eine optimale Lösung entwickelt werden kann. Hierbei sind unbedingt die fachverantwortlichen Personen einzubinden.

Um eine künftige Zusammenarbeit zu optimieren, sind die Ortssatzungen der Kommunen zu prüfen. Die Basis für die Satzungen bilden grundsätzlich die Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben. Eine weitmögliche Angleichung in den Inhalten ist empfehlenswert um den laufenden Betrieb hier zu verschlanken. Es ist zu prüfen inwieweit Verträge mit Dritten (evtl. Dienstleister) vorhanden sind und welche Laufzeiten diese Verträge besitzen. Die Erledigung dieser Aufgaben kann sich auf die aktuelle Struktur der Verwaltungen auswirken. Ebenso ist eine unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung und ggf. ausgelagerte Aufgabeninhalte zu prüfen und ggf. zu verändern. Die Zielsetzung des gesamten Projekts kann dahingehend zusammengefasst werden, dass eine enge Zusammenarbeit oder ein Gemeindeverwaltungsverband eine Chance ist, die weiter steigenden Anforderungen an kleine Kommunen zu meistern.

Die zeitliche Planung des Projektes ist auf einen Zeitraum bis zum Jahr 2022 ausgelegt. Dies hat folgende Gründe:

- Im ersten Schritt sind alle Bereiche der Verwaltung zu analysieren und transparent zu dokumentieren.
- Anschließend sollen alle fachlichen Veränderungen und Optimierungen vorgenommen werden, bevor eine endgültige Entscheidung herbeigeführt wird in welcher Form die Zusammenarbeit angestrebt wird. In der Vergangenheit haben vergleichbare Projekte, die im ersten Schritt einen Verband gegründet haben und erst anschließend die fachliche Umsetzung vorgenommen haben einen deutlichen längeren Zeitraum benötigt und die Angleichung der Strukturen waren deutlich arbeitsintensiver. Dies soll in diesem Projekt vermieden werden.

-
- Gewährleistung einer Übergangsfrist um ggf. Planungen in Echtbetrieb nochmals zu prüfen und zu optimieren.
 - Ein zentrales Anliegen der Verwaltungsleitungen ist es, die endgültige Entscheidung mit dem zukünftigen politischen Gremien zu treffen, da, nach den Kommunalwahlen im März 2021 ein neu konstituiertes Parlament dieses Projekt begleiten und unterstützen muss.

Beide Verwaltungen und Verwaltungsleitungen sehen in einer engen Zusammenarbeit oder ggf. einem Gemeindeverwaltungsverband überwiegend positive Entwicklungen für den ländlichen Bereich, sowie eine zukunftssichere und fachlich optimierte Verwaltung den Bürgern zur Verfügung steht und die gesetzlichen und formalen Anforderungen der Zukunft meistern kann.

2. Ausgangssituation

Die Gemeinden Ranstadt und Glauburg prüfen die Möglichkeiten zur Zusammenführung von weiteren Aufgaben der Verwaltungen, vor dem Hintergrund der anstehenden gesetzlichen Anforderungen und der mittelfristigen Personalentwicklung. Zielsetzung ist eine engere Zusammenarbeit mit der Prüfung der Möglichkeiten zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands. Schwerpunkte der Untersuchung sollen alle Kernbereiche der Verwaltung sein. Im Fokus des Handelns der kommunalen Verwaltungen steht aktuell die Optimierung der täglichen Verwaltungsprozesse. Hintergrund hierzu sind die sich dynamisch verändernden Anforderungen (gesetzlich und formal) und die knappen Personalressourcen.

Beide Kommunen haben in den vergangenen Jahre Erfahrungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeiten gesammelt. Im ersten Schritt wurde 2017 ein gemeinsamer Fachbereich „Bildung und Soziales“ und im einem weiteren Schritt 2020 wurde eine gemeinsame Kasse geschaffen. Ziel ist es jetzt, die Erfahrungen aus dieser Zusammenarbeit auf weitere Bereiche auszuweiten um entsprechende Synergien zu schaffen und die Verwaltungen der beiden Kommunen zukunftsfähig zu machen. Neue Herausforderungen können somit besser gemeistert werden und die Qualität des Bürgerservice wird nicht nur gehalten, sondern verbessert!

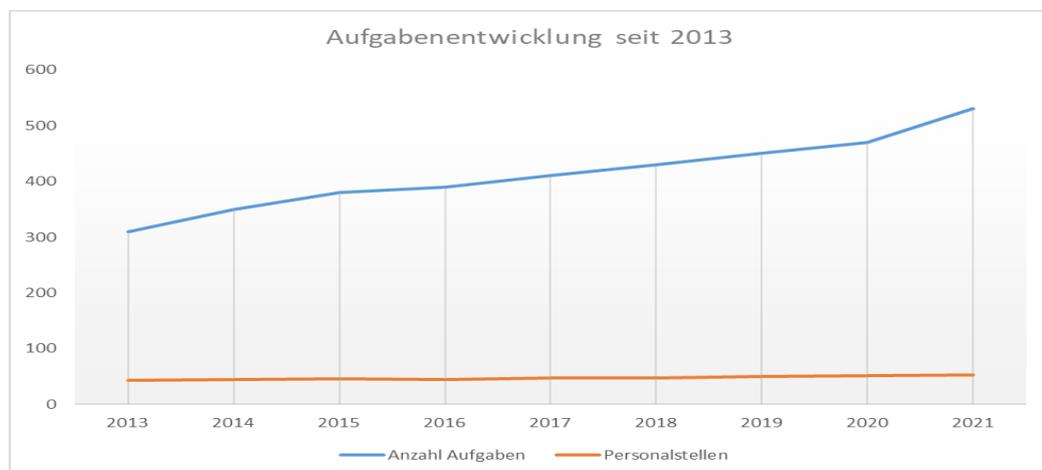
Den „Allround-Mitarbeiter“ früherer Zeiten in den kleineren und mittleren Verwaltungen gibt es, auf Grund hoher Spezialisierungsgrade in den Fachaufgaben grundsätzlich nicht mehr. Auch vor dem Hintergrund immer komplexerer Softwarenutzung. Es ist daher notwendig, Aufgaben, Verantwortungen und Abläufe neu zu regeln, um die anstehenden Erfordernisse grundsätzlich mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen. Ziel ist es hier, eine Kongruenz zwischen Aufgaben und Kompetenzen zu schaffen und ebenso optimierte und damit kostengünstigere Prozesse zu entwickeln. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Betrachtung ist die Analyse der Personalstruktur im Verhältnis zu den Aufgaben. Hier sind, auf der einen Seite der Aufbau und der Ablauf innerhalb einer Verwaltung zu prüfen, aber auch die Aufgaben in Form, Umfang und Qualität des Leistungsportfolios! Dazu ist eine mittelfristige Personalplanung unerlässlich, um die Art und Weise, als auch die Qualität der Leistungen einer Kommune an ihre Bürger zukünftig und dauerhaft zu gewährleisten. Aktuell ist eine solche Analyse und Planung in vielen Kommunalverwaltungen nur sehr bedingt vorzufinden. Basierend auf unterschiedlichen Untersuchungen u.a. der Bertelsmann Stiftung und der KGST (Kommunale Stelle für Verwaltungsvereinfachung) werden sich aber die demographischen Veränderungen bereits kurzfristig auf die Personalstruktur,-planung und -beschaffung nachhaltig auswirken. Zielsetzung ist es daher, die vorhandenen Strukturen der Verwaltung zu untersuchen und an die gesetzlichen, formalen und örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Im Fokus der Betrachtung stehen hierbei die tatsächlichen Aufgaben und Leistungen, die eine Kommune an ihre Bürger leistet, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen, der Satzungen, der Qualität und des Umfangs. Dazu ist es notwendig, ein Tätigkeitsprofil für die Mitarbeiter zu erstellen. Hintergrund hierzu ist die nach wie vor verbreitete Zuordnung der Tätigkeiten zu Personen und nicht nach einer fachlichen Aufgabenstellung. Ziel der Maßnahme ist es, sowohl die Struktur der Organisation zu optimieren, als auch die Prozesse innerhalb der Verwaltung dahingehend anzupassen, dass die Arbeitsabläufe und der Ressourceneinsatz (Personal und Finanzmittel) für diese Abläufe optimiert werden, um zukünftig zeit- und kostengünstige und auch effektivere Strukturen zu gewährleisten.

Es gilt somit, den Bürgerservice dauerhaft zu sichern und die Verfügbarkeit von Leistungen dauerhaft bereit zu stellen. Zum anderen gilt es auch die Infrastruktur in allen Bereichen zu entwickeln. Veränderungsmanagement sollte daher als permanente Aufgabe gesehen und im Rahmen den politischen und organisatorischen Strukturen der Kommunen verankert sein.

Das Veränderungsmanagement (Change-Management) gewinnt aktuell mehr Gewicht für Unternehmen, Organisationen und auch für Verwaltungen, um veränderte Anforderungen schneller und besser übernehmen zu können. Gerade im öffentlichen Sektor haben sich eine Vielzahl von Neuerungen ergeben, während sich die Strukturen gar nicht oder nur geringfügig verändert haben. Projektmanagement als Instrument zur Umsetzung neuer oder veränderter Aufgaben, ist in vielen Verwaltungen der Gebietskörperschaften praktisch nicht vorhanden. Dies gilt insbesondere für kleine Kommunen, im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen, sowohl personell, als auch finanziell.

Nach heutigem Stand sind auch in den kommenden Jahren grundlegende Veränderungen des Verwaltungshandelns zu erwarten (Stichwort: eGovernment, Digitalisierung). Aus diesem Grund ist es notwendig, seitens der Verwaltungen der Gemeinde Ranstadt und der Gemeinde Glauburg Strukturen zu entwickeln, um anstehende Anforderungen frühzeitig strukturiert und damit kostengünstig zu bewältigen. Aktuell weist der Leistungskatalog gemäß des Onlinezugangsgesetzes (OZG) 538 Pflichtleistungen für den kommunalen Bereich aus. Diese Entwicklung ist seit 2013 nachhaltig zu beobachten (vergl. Kap. 3). Dem entgegen hat sich die Personalstruktur nur sehr bedingt mit entwickelt! Wie bereits erläutert, werden für die zusätzlichen Aufgaben mehr und mehr Spezialisten benötigt, auch in Bezug auf die eingesetzten Softwarelösungen. In der nachfolgenden Abbildung wird die Entwicklung dahingehend dargestellt, dass hier die Mitarbeiter*innen der Verwaltung und Kitas beider Verwaltungen in Summe berücksichtigt sind. Aufgaben der Bauhöfe etc. sind im Leistungskatalog des Bundesgesetzes OZG nicht enthalten.

Abb. I



3. Historische Entwicklung

Gemeinde Glauburg

Die Gemeinde „Glauburg“ wurde im Zuge der Gebietsreform in Hessen durch den freiwilligen Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Glauberg und Stockheim zum 1. Juli 1971 neu gebildet.*

*Quelle Wikipedia

Die Gemeinde Ranstadt entstand im Zuge der Gebietsreform zum 01. Oktober 1971 und besteht aus den Ortsteilen Bellmuth, Bobenhausen I, Dauernheim, Ober-Mockstadt und Ranstadt. Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist im Ortsteil Ranstadt. *

*Quelle Wikipedia

Flächen und Flächennutzung

Die Gesamtfläche der Gemeinde Glauburg beträgt 12,67 qkm und gehört damit zu den flächenmäßig kleineren Kommunen des Wetteraukreises. Die Flächennutzung verteilt sich wie folgt: Gebäude- und Freiflächen 0,94 qkm; Verkehrsflächen 1,01 qkm; Freifläche 10,57 qkm.

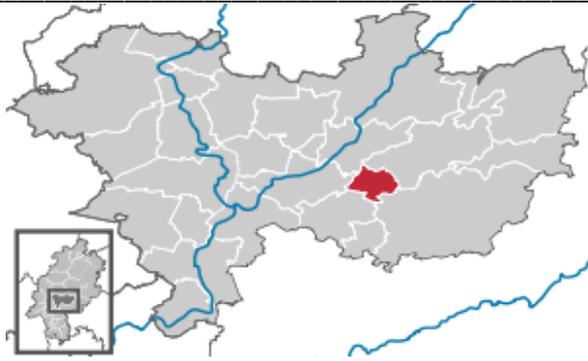
Die Gemeinde Ranstadt umfasst eine Gesamtfläche von 34,25 qkm und liegt somit flächenbezogen im Mittelfeld des Landkreises. Die Flächennutzung verteilt sich hierbei wie folgt: Gebäude- und Freifläche 1,75 qkm; Verkehrsflächen 2,68 qkm und Freiflächen 29,62 qkm.

Territoriale und geographische Lage

Gemeinde Glauburg

Glauburg liegt am Fuße des Vogelsberges angrenzend an die Landschaft Wetterau.

Nachbargemeinden sind im Nordwesten die Gemeinde Ranstadt, im Nordosten die Stadt Ortenberg, im Südosten die Stadt Büdingen, im Südwesten die Gemeinde Altenstadt sowie im Westen die Stadt Florstadt.



Quelle: Wikipedia

Gemeinde Ranstadt

Ranstadt liegt in einer Höhe von 134 m über NN. Es ist ein Kleinzentrum in der Mitte des Wetteraukreises, am Übergang der Wetterau zum Vogelsberg. Die nächsten größeren Städte sind (im Uhrzeigersinn, beginnend im Westen) Friedberg (Hessen) (17 km), Bad Nauheim (20 km), Nidda (sechs Kilometer) und Büdingen (15 km). Weitere wichtige, umliegende Städte sind Frankfurt am Main, Hanau und Gießen. Insbesondere Frankfurt mit dem Flughafen Frankfurt/Rhein-Main (ca. 40 Minuten PKW-Fahrtzeit) nimmt hierbei eine wichtige Stellung für Pendler und Reisende ein.

Ranstadt grenzt im Norden an die Stadt Nidda, im Osten an die Stadt Ortenberg, im Südosten an die Gemeinde Glauburg, im Süden an die Stadt Florstadt, sowie im Westen an die Stadt Reichelsheim und die Gemeinde Echzell.



Quelle: Wikipedia

Bevölkerung

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Ranstadt seit der Gebietsreform beläuft sich von rund 3.800 in 1973 auf rund 5.100 (gemäß Stat. Landesamt von Dezember 2019). Die Bevölkerungsdichte bezogen auf die Fläche beläuft sich demnach auf 149 EW pro qkm.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Glauburg hat sich von rund 2.950 in 1973 auf rund 3.100 (gemäß Stat. Landesamt vom Dezember 2019) ergibt eine Bevölkerungsdichte von 242 EW je qkm.

Beide Kommunen haben im Rahmen der Gebietsreform in den früheren neunzehnhundertsiebziger Jahren ihre heute Struktur erhalten.

Die Verwaltungen der hier entstandenen Gemeinden mussten sich gerade in den letzten 10 bis 15 Jahren nachhaltigen Veränderungen und steigenden Anforderungen stellen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik ab 2019, die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren, die Neuregelung des Kommunalen Abgabengesetzes, die Einführung der U3-Betreuung, sowie die Einführung des KiFöG (Kinderförderungsgesetz) in den Jahren 2012 bis 2016 und die veränderten gesetzlichen Regelungen zum Meldegesetz. Darüber hinaus noch die Umstellung auf die elektronische Rechnungslegung und Bilanz (bis November 2019), die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung, als Grundlage für die Gebührenermittlung nach KAG, mit der Einbindung in das interne Rechnungswesen als Aufgaben an die Kommunalverwaltungen an. Aktuell steht ein weiteres Großprojekt mit der Digitalisierung der Kommunalverwaltungen bis zum 31.12.2022 an. Diese Entwicklungen führen dazu, dass eine Vielzahl von kleinen und mittleren Verwaltungen in Hessen Kooperation im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit suchen um sich grundsätzlich in die Lage zu versetzen alle Neuerungen und deren Folgeleistungen fachlich abbilden zu können. Da aber die Diskrepanz zwischen den wachsenden Anforderungen und den stagnierenden bzw. sinkenden Personalressourcen immer größer wird sind praktikable Lösungen gefragt. Hinzu kommt, dass basierend auf unterschiedlichen Untersuchungen u.a. der Bertelsmann Stiftung und der KGST (Kommunale Stelle für Verwaltungsvereinfachung) sich die demographischen Veränderungen bereits kurzfristig auf die Personalstruktur,-planung und -beschaffung nachhaltig auswirken werden. Genau hier setzt auch das Projekt der Gemeinde Ranstadt und der Gemeinde Glauburg an.

Die räumliche Nähe der beiden Kommunen und die kurzen Wege zwischen den beiden Verwaltungen kommen einer engeren Zusammenarbeit nachhaltig entgegen. Unabhängig ist ob diese Kooperation lediglich in bestimmten Fachaufgaben oder als Gemeindeverwaltungsverband angestrebt wird. Im Grundsatz werden in allen Fällen beide Verwaltungseinrichtungen bestehen bleiben. Mögliche personelle Anpassungen an neue Strukturen würden daher kein besonderes Problem darstellen.

4. Strukturelle Anpassungen

Die sich ständig verändernden Anforderungen und Aufgaben im kommunalen Bereiche erfordern auch fortwährend strukturelle Anpassungen im Verwaltungshandeln. Wie bereits eingangs erwähnt haben sich die Aufgaben vor allem inhaltlich verändert. Selbst Standardaufgaben werden entsprechend komplexer z.B. ist für eine Eheschließung im Vorfeld häufiger internationales Landesrecht und entsprechende Vorschriften seitens der Mitarbeiter*innen zu prüfen. Dies bedeutet nicht nur, dass die fachlichen Anforderungen steigen, sondern auch der Zeitaufwand sich deutlich erhöht. Diese Entwicklungen sind in den unterschiedlichsten Bereichen zu sehen und fordern gerade von kleinen Verwaltungen eine permanente Weiterentwicklung, die bezogen auf die Personalressourcen mittelfristig nicht mehr leistbar sind. In den kommenden Jahren wird sich das Anforderungspotential voraussichtlich weiter verbreitern, sodass der strukturelle Wandel der Verwaltungen hier eine notwendige Bedingung darstellt. Dies ist ein wesentlicher Grund für viele Kommunen, gerade im ländlichen Bereich, neue Wege zu gehen. Die beiden Kommunen haben sich dieser Entwicklung bereits vor Jahren geöffnet und eine Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Soziales als auch eine gemeinschaftliche Kasse gegründet. Mittlerweile ist der Leistungsumfang erweitert worden, gerade um den zukünftigen Aufgaben gerecht zu werden. Ein wesentliches Ziel hierbei ist, Fachwissen und Fachleute zu bündeln. Die Aufgabenbreite zugunsten der Aufgabentiefe zu verringern, zukünftige fachliche Entwicklungen besser umsetzen zu können und vor allem auch eine qualifizierte Vertretungsregelung zu schaffen um den Bürgerservice dauerhaft mit einer hohen Qualität bereit zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Gemeinde Ranstadt und die Gemeinde Glauburg die Frage, wie man inhaltlich, fachlich und in welcher Form dieser Entwicklungen zukünftig gemeinsam entsprechen kann und die Kostenstrukturen für Ressourcen und Technik optimieren kann. Fachpersonal mit entsprechenden zukunftsorientierten Ausbildungen wird nach

demographischen Analysen absehbar nur noch zu entsprechenden Aufwendungen zu akquirieren sein. Diese Entwicklung ist für kleine Kommunen dann kaum noch tragbar. Daher ist es auch vermehrt zu erkennen, dass sich in den letzten Jahren eine Vielzahl von Zusammenarbeiten und Kooperationen, gerade bei kleinen und mittleren Kommunen ergeben haben. Die Kernfrage in diesen Projekten ist die, in welcher Form man solche Synergien anstreben möchte. Entweder im Rahmen von Einzelaufgaben, wie z.B. Standeswesen oder Personalabrechnung etc. oder in einer kompletten Kooperation der Verwaltungen im Rahmen eines Verbandes. Diese Frage steht auch bei dieser Studie im Fokus und soll unter Berücksichtigung aller Determinanten analysiert werden. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollen alle wesentlichen Punkte erarbeitet werden, die eine engere Zusammenarbeit bedingen.

Diese Fragestellungen sollen den kommunalen Gremien der beiden Kommunen Grundlagen für eine Entscheidung liefern. Anschließend müssen diese Punkte im Rahmen eines Gesamtprojekts praktisch abgearbeitet werden um das gewünschte Ziel zu erreichen.

5. Projekt zur Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Analyse zur Machbarkeitsstudie geht es darum alle möglichen Fragestellungen herauszuarbeiten, die für zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit notwendig sind. Sollte nach dem Ergebnis der Studie eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt werden, so müssen im Rahmen des nachfolgenden Projekts, genau diese Punkte umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen des Kommunalen Aufgabenfeldes an Verwaltung und Mitarbeiter verfolgen die teilnehmenden Kommunen das Ziel, Abläufe, Inhalte und Darstellung der Verwaltungsprozesse im Rahmen des gemeinsamen Handelns zu optimieren. Zielsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit ist es, Synergien mittels fachlicher und personeller Optimierung im Rahmen der Verwaltungsabläufe zu erreichen. Weiterhin soll eine erhöhte Kosteneffizienz bei gleichzeitiger Erhaltung bestehender Bürgerservices bewirkt werden. Inhalt der Studie sind alle Kernbereiche der öffentlichen Verwaltungen. Im Fokus steht die Aufgabenerledigung zentralisiert oder dezentral mit der Bildung von möglichen Aufgabenschwerpunkten in jeder Kommune.

Leistungen im Rahmen der Studie

Neben diesen genannten Möglichkeiten werden im Rahmen der Entwicklung und Erstellung der Studie weitere Perspektiven erkannt, konkretisiert und diskutiert werden. Wir empfehlen, zu Beginn des Projektes ein Leistungsverzeichnis zu entwickeln, inkl. einem Zeit- und Aktivitätenplan, so dass die Leistungen der ekom21 neben den internen Leistungen der beiden Kommunen auch abgenommen werden können. Kernaussage des Gesamtprojektes ist: „Die Gemeinden Ranstadt und Glauburg organisieren eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungen.“ Im Rahmen der Schwerpunktbeurteilung sind neben den Kernfragen die technologischen und infrastrukturellen Möglichkeiten zu analysieren, um Synergien, Kosteneinsparungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Grundlagen zur Umsetzung des Online Zugangs Gesetzes (OZG) geschaffen werden um zukünftigen Anforderungen frühzeitig gerecht zu werden.

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- Informationsveranstaltungen für die kommunalen Gremien und Mitarbeiter zum Inhalt und Ziel des Projekts, sowie die Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und die Vorstellung des Projektabschlusses (mit Vor- und Nachbereitung)
- Durchführung von Analysetagen für die jeweiligen Verwaltungen. Diese Analyse dient zur Beschreibung des aktuellen Sachstandes, zur Beschreibung der gewünschten Zielstellung mit der Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Zielerreichung
- Durchführung von Workshops für die einzelnen Aufgabenbereiche mit den zuständigen Mitarbeitern der teilnehmenden Verwaltungen (pro Fachgebiet, beide Verwaltungen gemeinsam).
- Alle Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der Analyse- und Workshoptage; Abstimmung mit Projektleitern und Verwaltungsleitungen, sowie Projektleitung und Dokumentation
- Präsentation des erarbeiteten Konzeptes mit Beschlussvorlage in den Gremien

Aufgabenbereiche

Aufgrund der kommunalen Aufgabenstellung ergeben sich u.a. als Schwerpunkte des Projektes:

- Buchungs- und Kassengeschäft (Bearbeitung u. Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle und der Anlagenbuchhaltung)
- Veranlagung und Vollstreckung
- Familie und Soziales
- Bürgerservices und Standesverwaltung
- Haupt- und Personalverwaltung
- Bauverwaltung
- Datensicherheit
- IT-Umfeld
- Organisationsabläufe

Grundlagen

Die Klärung folgender Fragen entscheidet über den Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit:

- Ist die Zielsetzung der Verwaltungsleitungen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen deckungsgleich?
- Wie werden die Organisationen entsprechend angepasst?
- Wie wird die Kompatibilität des IT-Umfeldes erreicht?
- Wie erfolgt die Vereinheitlichung der jeweiligen Geschäftsprozesse?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für das Personal?
- Wie wird der Bürgerservice (persönlicher Kontakt) in einer zentralen Einrichtung gewährleistet?

Vorgehen

Vor Beginn einer Zusammenarbeit müssen im Rahmen der Analyse folgende Fragen geklärt werden; hierbei kann die ekom21 GmbH ihre Beratungskompetenzen zur Verfügung stellen:

- Wie muss die Infrastruktur aussehen?
- Wie sind die Kommunikationswege strukturiert?
- Wie kann eine Kommunikations-Plattform aussehen?
- Wo können Synergien genutzt werden?
- Welche Kosten entstehen für die Realisierung?

-
- In welchem Zeitrahmen soll die Umsetzung erfolgen?
 - Welche Aufgabeninhalte sind betroffen/ müssen ggf. angepasst werden?
 - Wie wird eine bessere Vertretungsregelung zur Sicherung des Bürgerservice erreicht?
 - Wie sieht ein optimaler Ressourceneinsatz zu Kostenoptimierung aus?
 - Welche Rechtsform bietet einen optimalen Rahmen für die Zusammenarbeit?

Analyse

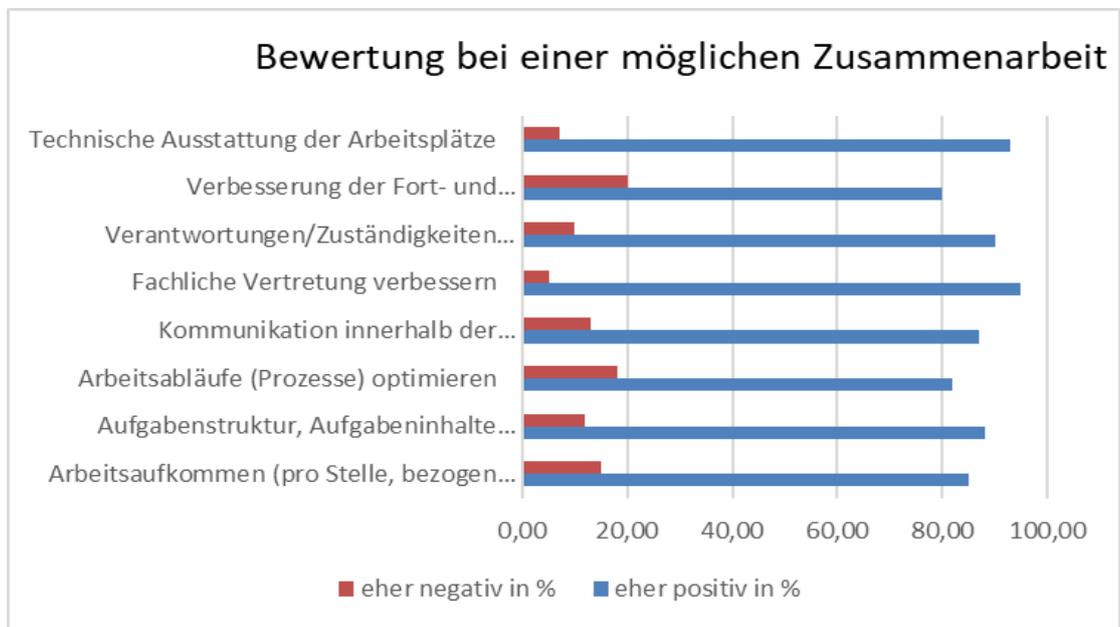
Um die richtigen Vorbereitungen, Entscheidungen und Maßnahmen treffen zu können, ist es unumgänglich, exakte Analysen und die Definition der Inhalte durchzuführen. Diese Analyse wird durch die ekom21 GmbH in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Verwaltungen und allen Projektbeteiligten erstellt. Um die generellen Anforderungen definieren zu können, bedarf es einer umfassenden Situationsanalyse unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungen. Sie ist das Kernstück des Konzeptes und umfasst:

- die Analyse und Beurteilung der Abläufe in den einzelnen Verwaltungen
- Analyse der Aufgabenstrukturen in den jeweiligen Verwaltungen
- die Analyse des Ausbildungsstandes des Personals bezüglich der betrachteten Aufgaben
- die Analyse der Datenmengen und Datenstrukturen
- die Prüfung der Kommunikationsstrukturen zwischen den Verwaltungen
- die Prüfung vorhandener IT- und Kommunikationstechnologien

Im Vorfeld der Studie wurde von Seiten der Verwaltungsleitungen der teilnehmenden Kommunen die zeitnahe Einbeziehung der Mitarbeiter*innen in das Projekt eingefordert. Die Prämisse ist, ein solches Projekt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Mitarbeiter*innen einbezogen werden und motiviert werden, auch eigene Initiativen einzubringen um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Es gilt Ängste zu nehmen und Chancen zu entwickeln, auch in beruflicher Sicht der Mitarbeiter*innen. Dazu wurden im Rahmen der Datenaufnahmen Interviews mit allen Mitarbeiter*innen der beiden Kommunen durchgeführt. Hierbei sollte sowohl die aktuelle Aufgabenstruktur, als auch die Sicht der Befragten auf das derzeitige Arbeitsaufkommen als auch auf die zukünftigen Erwartungen zur Entwicklung, einmal in der aktuellen Organisation als auch im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit mit der Nachbarkommune. Schwerpunkte der Gespräche waren

hierbei, die Aufnahme aller tatsächlichen Tätigkeiten, die an einer Stelle ausgeführt werden. Ebenso die Beschreibung von sachfremden Aufgaben und dem Gesamtaufkommen in Bezug auf die Zeitressourcen (speziell bei Teilzeitbeschäftigten). Ebenso wurden besprochen, die Vertretungsregelungen, die Entwicklungsmöglichkeiten, fachliche Kommunikation, technische Ausstattung und die Aufgabenstruktur. Hier wurden im Kern die Erwartungen der Mitarbeiter*innen ermittelt nach „eher positiv“ oder „eher negativ“ in möglichen Abstufungen! Die Ergebnisse können sie in der nachfolgenden Darstellung (Abbildung I) erkennen.

(Abb. II)



Anhand dieser Auswertung ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil der Mitarbeiter*innen durchaus eine, für das eigene Arbeitsumfeld eher positive Entwicklung im Rahmen einer Zusammenarbeit sieht. Bei den „eher negativen“ Anteilen handelt es sich in den meisten Fällen um die Aussagen, dass man diese Entwicklung noch nicht wirklich beurteilen kann. Eine nachhaltige Ablehnung konnte aus den Aussagen in der Summe nicht erkannt werden. Dennoch werden diese Fragestellungen im Rahmen eines möglichen Projekts zur engeren Zusammenarbeit, sei es in Einzelbereichen oder als Gemeindeverwaltungsverband einen zentralen Punkt darstellen und sollte auch frühzeitig mit allen Mitarbeiter*innen und auch den Personalräten besprochen und entwickelt werden. Hier liegt eine Hauptaufgabe der zuständigen Projektverantwortlichen, Verwaltungsleitungen und kommunalen

Gremien. Eine weitere Erkenntnis aus dieser Datenanalyse ist, dass die Ergebnisse nach der Auswertung nicht einem bestimmten Trend folgen. Bezogen auf die Altersstruktur, die Dienstzeit, die Aufgaben und die Positionen (Führungsposition oder Sachbearbeitung) war keine signifikante Ausprägung festzustellen. Neben den Befragungen der Mitarbeiter wurde auch eine SWOT Analyse durchgeführt, die untersucht, wie sich Risiken, Chancen, Stärken und Schwächen in einer Organisation darstellen. In diese Untersuchung wurde im Hinblick auf die mögliche Zusammenarbeit beide Verwaltungen zusammen einbezogen, da die Struktur in den Kernbereichen grundsätzlich vergleichbar ist. Die zu beurteilenden Bereiche wurden sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit im Vergleich zur Beibehaltung der aktuellen Struktur betrachtet. Einbezogen wurden neben den organisationsbezogenen Fragen auch mögliche Einflussfaktoren von außen, wie z.B. gesetzliche Veränderungen, neue Aufgabeninhalte und die damit verbundenen Kosten und Zeitaufwand innerhalb der Verwaltungen. Ziel war es alle Einflussfaktoren gegeneinander abzuwägen und ein für beide Kommunen belastbares Ergebnis zu erzielen.

(Abb. III)

SWOT - Analyse	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Ausbildung / Fortbildungsangebot - Sichere Arbeitsplätze - Technische Ausstattung/Arbeitsplätze - Offene Kommunikationsstruktur der Verwaltungsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung und Umsetzung von Führungsaufgaben in den meisten Bereichen - Keine nachhaltige Vertretungsregelung in einigen Kernaufgaben - zukünftige Abgabenstrukturen/Anforderung - Kommunikation - Anzahl Überstunden - kein nachhaltiger Personalentwicklungsplan
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung des Ressourceneinsatzes von Personal und Finanzmitteln - Fachlich orientierte, qualifizierte Aufgaben - Reduzierung externe Dienstleistungen = Kostenreduktion - Entwicklung von Fachkräften - Senkung der Überstunden - Sicherung der Leistungsqualität - Kostenreduktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Motivationsverlust bei fehlender oder falscher Neuausrichtung - steigende Mitarbeiterfluktuation - Fehlende Fachkräfte - Leistungsausfälle an zentralen Stellen bei längerfristigen Ausfällen (Vertretungsregelung) - Rückgang der Servicequalität an die Bürger - Steigende Kosten durch vermehrte Fremdleistungen

Konzeption

Auf Basis der Analyse werden Vorschläge für eine Bündelung im Hinblick auf die künftigen Ziele und Anforderungen der kommunalen Geschäftsfelder erarbeitet. Die bestehenden Strukturen werden auf Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die neuen Anforderungen geprüft und soweit notwendig angepasst und optimiert. Zur Optimierung der Vorgänge und der Geschäftsprozesse müssen digitale Grundlagen geschaffen werden wie z.B. Dokumentenmanagementsysteme (DMS) zur Schriftgutverwaltung und deren Archivierung eingesetzt werden. Auch der zeitgemäße interne Datenaustausch und die moderne Bürokommunikation im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft werden erörtert.

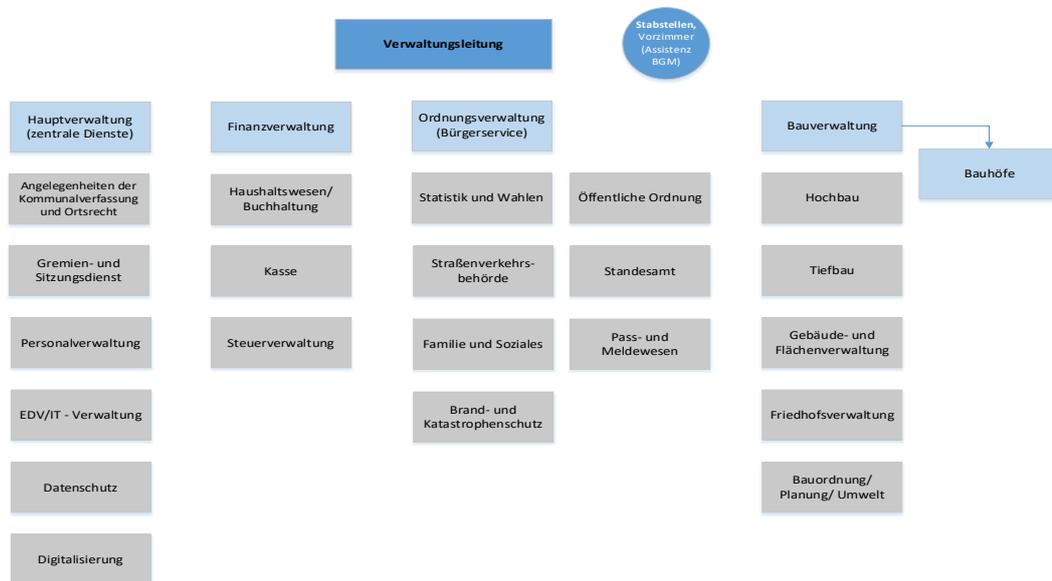
Zusammenarbeit

Kernaussage des Gesamtprojektes ist: „Die Gemeinden Ranstadt und Glauburg organisieren eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungen.“ Im Rahmen der Schwerpunktbetrachtung sind neben den Kernfragen die technologischen und infrastrukturellen Möglichkeiten zu analysieren, um Synergien, Kosteneinsparungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Grundlagen zur Umsetzung des Online Zugangs Gesetzes (OZG) geschaffen werden um zukünftigen Anforderungen frühzeitig gerecht zu werden. Die Mindestvoraussetzungen für eine zukunftsfähige Verwaltungsstruktur basiert auf der Basis der notwendigen Spezialisierung der Mitarbeiter*innen und soll eine höhere Aufgabentiefe erreichen.

Die Kernaufgaben der Verwaltungen sollten hierzu mit mindestens einer Fachstelle ausgestattet sein. Hier ist auch das Mindestmaß an Vertretung abzubilden. Es gilt auch die zukünftigen Anforderungen aus gesetzlichen und formalen Entwicklungen fachlich und mit Ressourcen der eigenen Verwaltung aufzufangen um die Entwicklung von Fremdkosten einzudämmen. Ebenso sollen notwendige Projekte (z. B. Digitalisierung) im Rahmen eines funktionalen Change-Management fachlich umgesetzt werden.

Eine solche Struktur stellt sich wie folgt dar:

(ABB. VI)



Eine solche fachliche Struktur der Verwaltung kann aktuell keine der beiden Kommunen erreicht werden. Auch nicht mit Zielsetzung bei der Umsetzung von Teilaufgaben.

Sichtweise der Mitarbeiter*innen auf mögliche Veränderungen

Im Rahmen von Veränderungsprozessen ist neben der wirtschaftlichen und politischen, vor allem auch die Sichtweise der beteiligten Mitarbeiter*innen ein wichtiger Faktor. Letztlich werden diese Veränderungsprozesse durch das Personal getragen! Häufige Fragestellungen sind hier:

Was verbessert sich für mein persönliches Arbeitsumfeld? Wie sicher ist meine Stelle im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit? Welche beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich?

Im Rahmen einer Zusammenarbeit ist im Wesentlichen die Aufgabenstruktur und die Vertretungsregelung optimiert! Sollte sich das Arbeitsverhältnis im Rahmen der Zusammenarbeit wieder ändern? In diesem Falle ist die Rückkehr zur „Ursprungs“ Kommune gesichert. Welche Karriere- / Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich? In einer größeren Organisation sind die

Möglichkeiten deutlich umfangreicher als bisher. Auch klare Aufgabenzuordnung und Zuständigkeiten, sowie Schulungen zur höheren Qualifizierung sind in diesem Rahmen besser möglich. Hinzu kommt, dass moderne Arbeitsabläufe durch elektronische Workflows Entlastung im Tagesgeschäft bringen. Grundsätzlich wird das Arbeitsumfeld optimiert und für den/die einzelnen Mitarbeiter*in deutlich transparenter. Eine klare Struktur der Leitungsebenen erleichtern auch die Kommunikation für die Mitarbeiter*innen, sei es in fachlichen, oder weiterführenden Fragen. Es ist wichtig, im Rahmen solcher Projekte die Mitarbeiter*innen früh einzubinden um die o.a. Fragen bereits im Vorfeld nachhaltig beantworten zu können. Gleichzeitig sollten auch die Mitarbeiter*innen die Gestaltung und die Strukturierungen des Arbeitsumfelds aktiv mitgestalten. Eine größere Organisation hat den Vorteil, dass nicht mehr die Person alleine in der Betrachtung steht, sondern die Aufgabe definiert wird. Das führt zu einer eindeutigen Aufgabenstruktur und Verantwortung, ebenso zu einer höheren Transparenz für die Mitarbeiter*innen, was das Tagesgeschäft deutlich optimiert! Die Zielsetzung sollte wie folgt aussehen:

(Abb. V)



6. Formen und Ziele möglicher Zusammenarbeiten

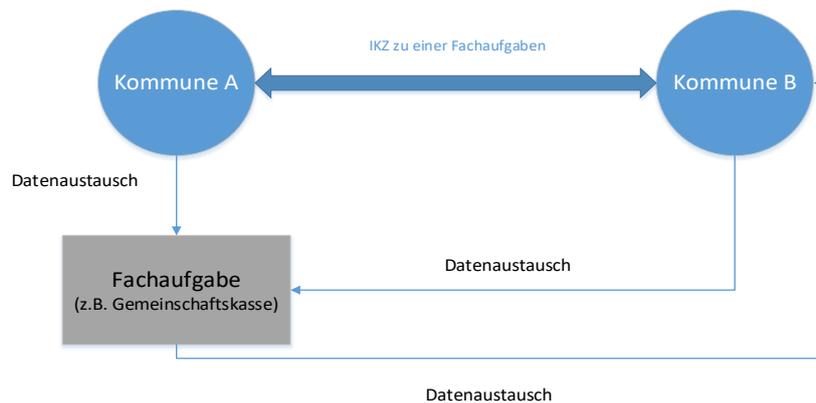
Die Formen interkommunaler Zusammenarbeiten sind nicht neu, sondern bereits über Jahrzehnte gewachsen. Die Formen dieses Zusammenarbeitens sind grundsätzlich zielgerichtet auf die optimierte Umsetzung von Aufgaben

ausgerichtet und sollen die einzelnen Verwaltungen entlasten. Die Strukturen zeigen sich in der Gründung von Verbänden (z.B. im Bereich Ver- und Entsorgung), in der regionalen Zusammenarbeit z.B. in Ordnungsbehördenbezirken ebenso, wie in der gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben bei zwei und mehr Kommunen (z.B. Gemeinschaftskassen etc.), der Gründung von Verwaltungsverbänden bis hier zur Fusion von Kommunen. In allen Fällen gilt es jedoch im Vorfeld alle Rahmenbedingungen zu prüfen um für eine Zusammenarbeit die optimale Lösung für die beteiligten Kommunen und deren Mitarbeiter*innen zu finden. Zu prüfen sind hier neben den strukturellen und technischen Fragen vor allen die Personalentwicklung. Wie bereits erläutert wird dieser Punkt in Zukunft einen Engpass in den Planungen von Kommunen, gerade im ländlichen Raum bilden. Die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen, Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten sind hierbei die zentralen Anforderungen. Diese beginnen bereits mit der Frage der Ausbildung von Fachkräftenachwuchs vor Ort, mit der Zielsetzung einer langfristigen Weiterbeschäftigung um der aktuellen Konkurrenzsituation bei der Akquise von Fachkräften in den unterschiedlichen Ebenen der Kommunal- und Landesverwaltungen entgegenzuwirken.

Wie könnten die Planungen zu einer möglichen Zusammenarbeit aussehen? Kurzfristige und umfassende Veränderungen sind, neben den laufenden Aufgaben und den begrenzten Ressourcen einer kleineren oder mittleren Verwaltung nicht möglich. Es ist daher notwendig nicht nur das Ziel einer Kooperation zu benennen, sondern vor allem den Weg und den Zeitrahmen hierzu festzulegen. Aus ist es empfehlenswert ein solches Projekt in kleineren, überprüfbaren Schritten durchzuführen, um im Rahmen einen entsprechenden Controllings Erfolge messbar zu machen, ggf. Vorgehensweisen zeitnah anzupassen oder auch ein Projekt im entsprechenden Fall auch zu stoppen. Daher ist es wichtig, unabhängig von der Zielstellung einer Zusammenarbeit Meilensteine zu definieren, über die ein gesetztes Ziel erreicht werden soll. Diese Vorgehensweise soll auch dazu dienen zu bestimmen, ob das Erreichte bereits die gewünschten Synergien erbringt oder, ob man noch weitere Schritte bei der Vertiefung der Zusammenarbeit gehen will. Eine solche Vorgehensweise bietet fundierte und bessere Entscheidungsgrundlagen auf Basis von Praxisdaten. Die möglichen Modelle einer interkommunalen Zusammenarbeit können auf der einen Seite die Erledigung gemeinsamer Aufgaben, auch temporär auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begründet sein, als auch auf Vereinbarungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

1. Aufgabenbezogene Zusammenarbeit bei internen Aufgaben:

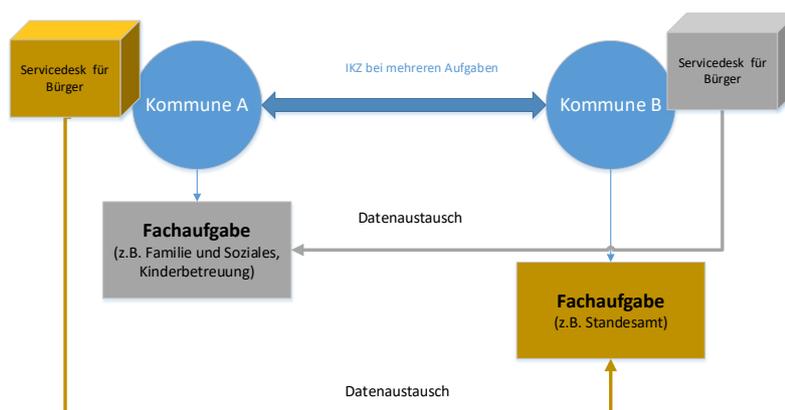
(Abb. VI)



Hier ist die Zusammenarbeit im Rahmen eines Aufgabenfeldes skizziert. Organisatorisch wird der Fachbereich an einer Stelle konzentriert. Der Datenaustausch findet mit beiden Kommunen statt.

2. Aufgabenbezogene Zusammenarbeit bei Bürgerdienstleistungen:

(Abb. VII)



Organisatorisch können Fachaufgaben bei unterschiedlichen Kommunen angegliedert werden. Jede Kommune stellt noch einen Bürgerservice bereit,

wo Anträge u. ä. abgegeben werden können. Diese werden zur Bearbeitung jeweils an die Fachaufgabe weitergeleitet und bearbeitet. Ziel ist es in allen Fällen die Fachleute zu konzentrieren um bessere Vertretungsregelungen zu schaffen und die Aufgabentiefe zu optimieren, letztlich um den Bürgerservice zu sichern und zu optimieren. Diese Form der Zusammenarbeit kann auch auf weitere Felder ausgeweitet werden. Basis ist jeweils eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die nach mindestens fünf Jahren der Zusammenarbeit verlängert oder gekündigt werden kann. Sollte sich ein solches Model als erfolgreich erweisen, so könnte auch eine weiterführende Kooperation beschlossen werden, die zwei oder mehr Verwaltungen zu einem Verband zusammenführt! Hier ist die gesetzliche Grundlage das Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (KGG). Vor diesem Hintergrund ist eine Vielzahl von Fragen zu klären. Hierzu weiterführende Informationen im folgenden Kapitel.

7. Gemeindeverwaltungsverband als möglicher Schritt?

Im Hinblick auf die durchgeführten Analysen vor Ort und den Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern ist im Hinblick auf eine zukunftsfähige Verwaltung, war die Fragestellung ob die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ein empfehlenswerter Schritt ist. Im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben von Kommunalverwaltungen ist die Entwicklung von Spezialisten für immer komplexere Aufgabenfelder unerlässlich. Wie auch in anderen kleinen und mittleren Verwaltungen sehen die Mitarbeiter*innen hierbei eine Situation, dass entweder zusätzliche Fachleute eingestellt, Aufgaben ausgelagert oder strukturelle Veränderungen vorgenommen werden müssten. Hierzu wäre die Prüfung ob ein Gemeindeverwaltungsverband hierbei ein Lösungsansatz wäre.

Der Fachkräftemarkt hat sich dahingehend gewandelt, dass das Angebot immer knapper und somit teurer wird. Dies wird noch verstärkt durch eine Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen. Eine weitere Möglichkeit ist die Auslagerung von Aufgaben (speziell im Bereich der Digitalisierung) an Dritte. Diese Verfahrensweise ist sehr teuer und unflexibel, da man immer auf die Ressourcen Dritter angewiesen ist.

Die dritte und naheliegende Möglichkeit ist die Zusammenarbeit von Kommunen in unterschiedlicher Form. Die Zusammenarbeit in Teilbereichen

der Verwaltung ist nur bedingt erfolgreich, da hier in den einzelnen Verwaltungen Fachkräfte vorgehalten werden müssen und es häufig zur Reibungspunkten in den unterschiedlichen Organisationen führt und auch nicht unbedingt die Effizienz des Verwaltungshandels gesteigert wird. Mit einer Zusammenarbeit auf allen Ebenen und der damit einhergehenden Entwicklung einer einheitlichen Organisation wird eine Steigerung der Effizienz und der fachlichen Tiefe gefördert. Die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist hier ein entsprechender Ansatzpunkt, der gerade kleinen Kommunen eine Perspektive für die Umsetzung der zukünftigen Anforderungen gibt.

Es gibt hierbei wesentliche Punkte im Vorfeld zu prüfen und anzupassen. Dies sind im Einzelnen:

Wirtschaftliche Gesichtspunkte:

1. Reduktion der laufenden Kosten
 - a. Ein GVV benötigt alle Lösungen nur einmal = Große Einsparpotentiale
 - b. Höhere Eigenleistungen durch bessere fachliche Besetzung möglich (Bauverwaltung, Jahresabschlüsse...)
 - c. Höhere Effizienz durch mehr Spezialisten (weniger Breite, mehr fachliche Tiefe)

2. Personalentwicklung
 - a. Durch eine größere Verwaltung bessere Vertretungsmöglichkeiten
 - b. Personalkostenoptimierung durch Synergien
 - c. Höhere Personalbindung durch bessere Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter(innen)
 - d. Hierdurch zukünftig bessere Akquise von Fachkräften

3. Bessere Bewältigung von Zukunftsaufgaben (speziell OZG und Verwaltungsdigitalisierung)
 - a. Gemeinsame Umsetzung kann mit weniger Personalaufwand durchgeführt werden
 - b. Aktenführung und Archivierung können standardisiert werden

- c. Entwicklung ein zentrales digitales Archivierungssystem anstelle von zwei. Hierbei ist aktuell eine nachhaltige Kostenersparnis zu erreichen.

Bedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

1. Technische Voraussetzungen schaffen
2. Systeme angleichen
3. Arbeitsabläufe festlegen (best case)
4. Raumkonzepte entwickeln
5. Bürgerservice vor Ort sichern
6. Anpassung der Satzungen bei Müll, Wasser, Abwasser KITAS etc.

Rahmenbedingungen:

1. Personal begeistern und mitnehmen
2. Flexibilität fördern (mobile Arbeitsplätze in den Verwaltungen und Homeoffice)
3. Strukturen schaffen und Leben = Neue Organisation entwickeln mit Fachverantwortlichen
4. Keine Eingriffe der Verwaltungsleitungen in das operative Geschäft ohne Rücksprache mit den Fachverantwortlichen
5. Angleichung der Prozesse und Aufgaben in den zukünftig gemeinsamen Aufgabenfeldern

Dies bedeutet in den nächsten 3 bis 5 Jahren einen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung. Neben den Anpassungen bei den laufenden Verwaltungsaufgaben kommt zusätzlich noch der Ressourcenaufwand zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, mit der Befristung bis zum 31.12. 2022! Hierbei müssen alle relevanten Verwaltungsleistungen den Bürgern verbindlich online, durch entsprechende Antragsprozesse zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell umfasst der Leistungskatalog des Landes Hessen hierzu rund 540 Vorgänge. Dazu kommen noch alle Angebote der Ortsatzungen der beiden Kommunen.

Seitens des Landes Hessen wird der Aufwand zur Umsetzung dieser Vorgaben pro Verwaltung mit ca. 0,5 bis 1 Vollzeitstelle beziffert! Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen, zurzeit nicht besetzten Vollzeitstellen besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Am meisten betroffen mit der Umsetzung der Vorgaben des OZG sind alle Bereiche, die einen direkten Kontakt zu den Bürgern beinhalten. Hierzu wurde bereits eine übergreifender Bereich Ordnung und Soziales gebildet. Zielsetzung ist hier, diese Aufgaben zu bündeln um hier fachliche Synergien mit besseren Vertretungsregelungen zu schaffen, um die Serviceleistungen an die Bürger zu optimieren. In allen oben genannten Themenbereichen besteht noch eine hoher Umstellungs- und Anpassungsaufwand, vor allem vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Punkte, für den, in den Verwaltungen mittelfristig Ressourcen gebunden werden.

Eine Zusammenarbeit in unterschiedlichen Themen oder die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedingt ausschließlich eine gemeinsame Abwicklung von Verwaltungsaufgaben. Es bleiben in jedem Fall zwei Gebietskörperschaften bestehen. Es werden keine aktiven und passiven Vermögensgegenstände zusammengerechnet, noch muss eine Kommune die Schulden der anderen ausgleichen! Dennoch sind bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bis hin zu einem Verband grundsätzliche Voraussetzungen zu schaffen! Diese sind inhaltlich, technisch und organisatorisch zu analysieren und mit dem Ziel Synergien zu erzielen auch anzugehen!

Wichtige Voraussetzung vor diesem Hintergrund sind, auch als Information für Bürger und Politik:

a. **Haushalt:** Beide Haushalte sind im Abschluss der letzten Jahre positiv! Die Gemeinde Glauburg hat den Schutzschirm des Landes Hessen erfolgreich verlassen. Im Rahmen eines GVV sind die Strukturen neu zu entwickeln und die Planungen weitergehend aufzustellen!

b. **Personalstruktur:** Bei eine gemeinschaftlichen Größe von rund 8.200 EW ist die Personalbestand dann mit rund 65 Stellen (inkl. Bauhof und Kitas) absolut im statistischen Rahmen. Dieser ist bei einer Kommunengröße von rund 10.000 EW bei vergleichbaren Aufgaben in Hessen zwischen 8 und 10 Stellen pro tausend EW (vergl. HSL, Statistika, Institut für den öffentlichen Sektor). Im Rahmen eines GVV sind strukturelle Anpassungen in den fachlichen Aufgaben und Verantwortungen notwendig, gerade dann, wenn die mittelfristige Fluktuation (aus Altersgründen) betrachtet wird! Das Ziel einer

c. höheren Fachlichkeit durch die Reduzierung der Aufgabenbreite, hin zu einer verbesserten Tiefe und die hier auch gegebene nachhaltig bessere fachliche Vertretung ist hier gegeben!

d. Zu beachten ist hierbei vor allen die Tatsache, dass sich mittelfristig bei beiden Kommunen Personalveränderungen ergeben werden und vor allem hochqualifizierte Fachkräfte zu ersetzen sind! Diese Herausforderung ist in einer größeren und entwicklungsfähigen Organisation deutlich einfacher und zielgerichteter umzusetzen.

e. **Steuern und Gebühren:** In der Zielstellung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist die Angleichung bei den Gebühren und Beiträgen zu prüfen! Steuern bleiben davon unberührt. Aktuell sind die Sätze in allen Bereichen unterschiedlich! Bei den Wasser- und Abwassergebühren stehen natürlich jeweils ermittelte Werte zu Buche, die als solche beibehalten werden. Man kann im Rahmen einer Zusammenarbeit Verwaltungsgebühren anpassen könnte. Bei einer Zusammenarbeit außerhalb eines Verbandes wäre diese Anpassung nicht unbedingt nötig aber für die Verwaltungsabläufe. Unterschiedliche Abrechnungen getätigt werden müssten und das nicht zur gewünschten Effektivität führen würde! Satzungen müssten geprüft und ggf. angepasst werden!

f. **Arbeitsabläufe:** Mit der Zielstellung eines GVV sollten die Arbeitsweisen und –Abläufe angepasst werden, keine Doppelungen auf Grund von unterschiedlichen Arbeitsweisen. Hier sind vor allem zu nennen, die aktuelle Abwicklung des Kassengeschäfts. Des Weiteren sind hier vor allem zu beachten, die Umsetzung von Jahresabschlüssen, die Anpassung der Steuer- und Abgabenstrukturen, die Angleichung der Prozesse in den Gebührenhaushalten, sowie Konzepte zur Langzeitarchivierung.

Voraussetzungen zum GVV:

Überleitung des Personals in einen Verband, der zukünftig Arbeitgeber ist!
Übernahme von Personal in die GVV zur Umsetzung der Grundbedingungen.

Ziel ist es zukünftig auch Aufgaben in der erweiterten Verwaltung zu übernehmen, die bisher ggf. durch Dritte wahrgenommen wurden (z.B. Kalkulationen, Abschlüsse und auch Aufgaben im Bau- und Planungsbereich). Hiermit eingehend eine Reduktion von Transferleistungen.

Die Mitarbeiter*innen haben attraktive Arbeitsplätze mit folgenden Vorteilen:

- Arbeitsverhältnis, Einkommen und sozialer Besitzstand bleiben gesichert
- Rückkehr zur „Ursprungs“ Kommune möglich, sollte der GVV einmal aufgelöst werden
- Karriere- / Entwicklungsmöglichkeiten
- Klare Aufgabenzuordnung und –zuständigkeit
- Schulungen zur höheren Qualifizierung im GVV
- Moderne Arbeitsabläufe durch elektronischen Workflow

Personalentwicklung

Ein Schwerpunkt im Bereich des Personals wird die Personalentwicklung darstellen. Der demografische Wandel führt dazu, dass es für die Kommunen in den nächsten Jahren immer schwieriger wird, die richtigen Mitarbeiter zu finden. Ausbildung junger Menschen und die Perspektive einer besseren beruflichen Entwicklung in einem GVV werden es erleichtern, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Regelmäßige Schulungen und das Interesse an Weiterbildung sind Basisanforderungen an die Mitarbeiter. Funktionalisierende Vertretungsregelungen erleichtern diese Qualifizierungsprozesse. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Gemeindeverwaltungsverband sind die Mitarbeiter, die von Anfang an in die Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes eingebunden wurden.

Die Technik ist ein Schlüsselfaktor

Die Umstellung auf elektronische Arbeitsmittel hat in den letzten Jahrzehnten Einzug in die Kommunalverwaltungen gehalten. Dieser strukturelle Wandel in der Arbeitsweise und der Arbeitsmittel wird sich in den folgenden Jahren immer weiter fortsetzen. Wir stehen am Anfang weiterer digitaler Veränderungsprozesse.

Der GVV kann die Vorteile dieser elektronischen Arbeitswelt nutzen, um die räumliche Distanz der zwei Kommunen mit ihren Orts- und Gemeinde-

teilen zu reduzieren und die Arbeitsprozesse schnell und kompetent abzuwickeln. Gerade in der richtigen Gestaltung der Arbeitsabläufe und -prozesse, liegt ein wesentlicher Erfolgsfaktor des GVV.

Förderung durch das Land Hessen

Das Land Hessen wird keine Kommunalreform mit Zwang durchsetzen. Vielmehr will die Landesregierung Anreize setzen und die freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen in Hessen auf den verschiedensten rechtlichen Ebenen fördern – sei es durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Gründung von Gemeindeverwaltungsverbänden, Fusionen u.a.

Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen, um die Strukturen zu gestalten, zu harmonisieren und zu optimieren, quasi den Gemeindeverwaltungsverband aufzubauen. Schon an dieser Stelle können Effektivitätsgewinne entstehen, durch einen Zusammenschluss der Standesämter, Einsparungen bei der Software, effektiverer Personaleinsatz (1 statt 2), Optimierung der Arbeitsabläufe u.a.

Weiterhin müssen ggf. neue Software, technische Geräte und Server erworben werden, die den elektronischen Workflow zu ermöglichen. Schulungen zur Einarbeitung und Motivation der Mitarbeiter*innen sind zudem erforderlich.

Bürgernahe Verwaltung

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Akzeptanz des GVV ist eine bürgernahe Verwaltung. Ziel und Anspruch muss es sein, dass die Bürgerinnen und Bürger nach wie vor alle Dienstleistungen in ihrem Rathaus erhalten. Bürgerbüros mit kompetenten Mitarbeiter*innen, die über gute Kenntnisse der Orte und Menschen sowie Erfahrungswissen verfügen, sind dafür ebenso eine Voraussetzung, wie standardisierte, elektronische Arbeitsabläufe und die Vernetzung der zwei Standorte.

Satzung

Den Rahmen für den Gemeindeverwaltungsverband setzt die Satzung. Hier sind alle wesentlichen Regelungen für die Zusammenarbeit aufgeführt und müssen mit Leben gefüllt werden. Die Satzung ist abzustimmen mit der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Innenministerium. Dabei ist festzustellen, dass die Rechtslage im Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) an einigen Stellen den Entwicklungen der interkommunalen Zusammenarbeit angepasst werden müsste. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat die Fragen der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben (Standesamt, örtliche Ordnungsbehörden und Passwesen) an einen GVV geregelt.

Eine Satzung unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben und könnte somit von den jeweiligen Parlamenten beschlossen werden.

Übergänge

Die Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird sicher nicht in einem „Ruck“ geschehen, in dem alle Hebel umgelegt werden. Vielmehr müssen die Fachbereiche schrittweise aufgebaut werden. Da sich die Mitarbeiter spezialisieren, werden sie bestimmte Aufgaben abgeben. Damit es zu keinen langen Übergabezeiten kommt, müssen natürlich alle neuen Fachbereiche so schnell als möglich aufgebaut werden. Als Zeitraum ist dafür das Jahr 2022 heran zu ziehen, wenn die Gründung zeitnah erfolgt. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der GVV eine Chance ist, die weiter steigenden Anforderungen an kleine Kommunen zu meistern. Aufgrund fehlender Erfahrungen mit dem Instrument „Gemeindeverwaltungsverband“ in Hessen, sind langfristige Prognosen sehr schwierig zu treffen. Es gehört daher sicher auch eine Portion Mut dazu, diesen Schritt zu wagen und damit neue Strukturen in den Verwaltungen zur Zukunftssicherung zu schaffen. Ist der Gemeindeverwaltungsverband nicht das Mittel der Wahl, müssen die Gemeindegremien die Frage klären, wie es in der laufenden Verwaltung der Kommunen weiter geht, um die heutigen und zukünftigen Anforderungen zu bewältigen.

Vorteile des GVV: Technische Lösungen und Software wird nur einmal benötigt! Höhere Eigenleistung zur Verbesserung der Ertragsposition (z.B. Aktivierungsfähige Eigenleistungen). Höhere Verwaltungseffizienz mit entsprechender Kostenreduktion und die nachhaltig verbesserten Vertretungsregelungen. Alle die Punkte ergeben eine Optimierung des Bürgerservice auf allen Ebenen. Ein Beispiel anführen!

Zu beachten ist: Personalmanagement über GV (speziell Beamtenrecht). Einrichtung eines weiteren Gremiums (Verbandsvorstand und Verbandsversammlung). Entwicklung klarer Regelungen über die Satzung (finanzielle Regelungen)! Hier sollten die kommunalen Gremien frühzeitig eingebunden werden! Wesentliche Entscheidungsbefugnisse liegen beim Verbandsvorstand!

Empfehlungen: Ein Gemeindeverwaltungsverband ist im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen an die Kommunalverwaltungen vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Voraussetzungen klar empfehlenswert. Statistisch gesehen ist eine Größenordnung von etwa 8.000 EW mit der entsprechenden Verwaltungsstruktur den Anforderungen der Zukunft deutlich besser gewachsen als kleinere Einheiten mit geringeren Ressourcen. Es ist aber empfehlenswert diese Zielsetzung schrittweise anzugehen. Es sollten einzelne Aufgabenfelder bestimmt werden, bei denen eine gemeinsame Umsetzung angestrebt wird. Ein solcher Vorlauf sollte im Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren geplant werden. Erst in der Praxis zeigt sich, wie positiv oder negativ sich die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit darstellt. Wenn als erster Schritt der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) politisch beschlossen wird, so ist eine Abwicklung bei negativer Entwicklung sehr intensiv bezogen auf Zeit und Kosten! Für die ersten Schritte empfehlen wir zunächst den Bereich Bauen, Planen und Verwalten. Der Grund hierzu ist die Vielzahl der Projekte, die mittel- und langfristig entweder bereits beschlossen sind oder sich in fortgeschrittener Planung befinden. Außerdem kommen hier in beiden Kommunen absehbar personelle Veränderungen zum Tragen, die fachspezifisch, zielgerichtet neu besetzt werden können. (Ziel sollten drei technische Fachstellen sein). Gerade auch der Bereich Tiefbau und Wasserversorgung wird neu geregelt werden, auf Grund von technischen Erfordernissen. Im zweiten Schritt können Bürgerservice (Pass- und Meldewesen), sowie Standeswesen angegangen werden. Hier gibt es auf der einen oder anderen Ebene bereits Kooperationen. Daher ist eine Umsetzung weniger aufwendig. Wenn diese (oder durch die Politik festgelegte)

Bereiche umgesetzt sind zeigt sich, ob eine Kooperation die entsprechenden Ergebnisse erbringt! Weitere Bereiche: Öffentlichkeitsarbeit, Kultur

Ausblick auf die nächsten Schritte:

Im Rahmen der Schwerpunktbetrachtung sind neben den Kernfragen die technologischen und infrastrukturellen Möglichkeiten zu analysieren, um Synergien, Kosteneinsparungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Grundlagen zur Umsetzung des Online Zugangs Gesetzes (OZG) geschaffen werden um zukünftigen Anforderungen frühzeitig gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund aller oben aufgeführten Punkte, ist eine enge Zusammenarbeit der Kommunen Ranstadt und Glauburg nachhaltig empfehlenswert. Bei einer gemeinsamen Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte für dann rund 8.000 Bürger*innen und einer Gesamtfläche von rund 47 qkm ergibt sich im Vergleich eine bessere Struktur, als für jede Kommune einzeln. Auch im Hinblick auf Zukunftsprojekte in regionaler Zusammenarbeit (z.B. Smart Region) hätte ein Verband beider Kommunen ein deutlich besseres Standing als bisher. Nach einer zusammenfassenden Prüfung aller Faktoren überwiegen bei der Zukunftsausrichtung der Verwaltung im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes deutlich die Vorteile. Dies gilt sowohl für die Verwaltungen und ihre Mitarbeiter, als auch für die Bürger.

Fachliche Gesichtspunkte sind hierbei:

Die Möglichkeit einer größeren Verwaltungseinheit, Aufgaben mehr zu spezialisieren und damit fachlich zu vertiefen. Eine bessere Vertretungsregelung gewährleistet dauerhaft einen hohen Level der Leistungsfähigkeit und damit eine Verbesserung der Bürgerservices. Hinzu kommen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte:

Reduktion der laufenden Kosten

- Ein GVV benötigt alle Lösungen nur einmal = Große Einsparpotentiale
- Höhere Eigenleistungen durch bessere fachliche Besetzung möglich (Bauverwaltung, Jahresabschlüsse...)

- Höhere Effizienz durch mehr Spezialisten (weniger Breite, mehr fachliche Tiefe)

Personalplanung

- Durch eine größere Verwaltung bessere Vertretungsmöglichkeiten
- Personalkostenreduktion durch gemeinsame Leitungsstrukturen (keine Doppelungen)
- Höhere Personalbindung durch bessere Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter(innen)
- Hierdurch zukünftig bessere Akquise von Fachkräften

Bessere Bewältigung von Zukunftsaufgaben (speziell OZG und Verwaltungsdigitalisierung)

- Gemeinsame Umsetzung kann mit weniger Personalaufwand durchgeführt werden
- Aktenführung und Archivierung können standardisiert werden
- Es wird nur ein zentrales digitales Archivierungssystem benötigt

In der Summe können durch eine Zusammenlegung der Verwaltung nachhaltig laufende Kosten gesenkt werden und Leistungsfähigkeit der Verwaltung optimiert werden.

1. Strukturelle Veränderungen

Im Rahmen der altersbedingten Personalfluktuation wird die beiden kurz- und mittelfristig zentrale Mitarbeiter verlieren. Nach der Datenaufnahme und Analyse sind dies inhaltlich die kommunalen Bereiche, in erster Linie Hauptverwaltung, Bauverwaltung und im Bereich Haushaltswesen! Einen Ersatz für diese Ressourcen ist unbedingt erforderlich. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels sehen wir auch kurzfristig Probleme für jede der Kommunen eigenständig Abhilfe zu schaffen.

Im Rahmen einer deutlich größeren Verwaltungseinheit im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes wird eine Neubesetzung deutlich einfacher sein, da eine solche Organisation Fachkräften deutlich besser berufliche Perspektiven bieten kann. Was ebenso zu berücksichtigen ist, ist die Tatsache, dass noch weitere gesetzlichen Vorgaben für die Kommunalverwaltungen in Hessen kurz- und mittelfristig anstehen, die grundsätzlich Spezialisten erfordern. Um auch in Zukunft Kernaufgaben vollständig im Rahmen des eigenen Verwaltungshandeln umsetzen zu können und nicht teurere externe Leistungen einkaufen zu müssen ist auch vor diesem Hintergrund eine enge Zusammenarbeit der beiden Kommunen zu empfehlen.

Die zukünftigen, zusätzlichen Aufgaben sind im Einzelnen:

- Die Digitalisierung Rechnungsverkehr (Ein- und Ausgang)
- Die Erstellung digitaler Abschlüsse
- Das Online Zugangsgesetz (OZG) bis spätestens 2022 die Bereitstellung von rund 120 Onlinediensten durch die Verwaltungen (in erster Linie Anträge etc. 60% Bürgerservice und Ordnungsverwaltung)
- Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für alle Gebührenhaushalte gemäß des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) Hessen
- Digitale Langzeitspeicherung für alle relevanten Daten (EWO, GIS Daten für zukünftige Anträge für KIPs)

Neben dem fachlichen know how geht in diesem Rahmen auch, wie bereits beschrieben das „Sekundärwissen“ von langjährigen Fach- und Führungskräften verloren.

Allein unter diesem Gesichtspunkt muss die Gemeinde Glauburg Überlegungen für das zukünftige Verwaltungshandeln und die Qualität des Bürgerservice anstellen. Dem entgegen sind die Fluktuationen im Personalbereich bei der Gemeinde Ranstadt bereits aktuell durch entsprechende Nachfolgeregelungen und Fortbildungsmaßnahmen gesichert.

Haushaltsstruktur

Wie bereits erwähnt ist die Haushaltsstruktur und Haushaltswirtschaft neu zu regeln, wenn eine Entscheidung zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes gefasst wird. Da in diesem Falle beide Kommunen als solche bestehen bleiben (anders bei einer Gemeindefusion, wo die beteiligten Kommunen ihre Eigenständigkeit aufgeben und eine neue komplett neue

Gebietskörperschaft bilden), besteht auch die Verpflichtung jeweils einen eigenen Haushalt aufzustellen. Daneben ist zusätzlich für den Gemeindeverwaltungsverband als Zweckverband ein Haushalt/Wirtschaftsplan zu erstellen der diesen in die Lage versetzt, die Wirtschafts- und Haushaltführung im Sinne des Gemeindefinanzrechts auszuführen (vergl. § 18 KGG). Die Finanzausstattung des Verbandes wird durch eine Verbandumlage durch die Mitglieder geregelt. Diese Umlage sollte bereits in der Satzung mit einer Höchstgrenze geregelt werden. Der Gemeindeverwaltungsverband ist lediglich für den hier beschlossenen Wirtschafts- oder Haushaltsplan verantwortlich und kann auch im Rahmen der Haushaltswirtschaft, nach der Übertagung der Aufgaben durch die beteiligten Kommunen nach den geltenden abgaberechtlichen Vorschriften Gebühren oder Beiträge für sein Handeln und seine Leistungen erheben. Steuern dürfen aber weiterhin nur die jeweiligen Kommunen nach geltendem Recht erheben (vergl. §§ 19, 20 KGG).

Alle Entscheidungen im Rahmen der Haushaltplanung und der Haushaltswirtschaft und den allgemeinen Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes werden durch die Verbandsversammlung, als höchstes Organ des Zweckverbandes getroffen. Die Ausführung der laufenden Geschäfte obliegt, analog einer kommunalen Struktur hier dem Vorstand.

Die Struktur der Haushaltswirtschaft auf dieser Basis, mit der Trennung der laufenden Aufgaben im Verband und den strukturellen und investiven Planungen seitens der einzelnen Kommunen ergibt, dass durch diese Trennung in Planung und Ausführung eine hohe Transparenz der Mittelverwendung entsteht. Der Ressourceneinsatz und –verbrauch wird periodenbezogen dargestellt und bietet einen klaren Blick auf Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebs. Getrennt davon sind die investiven Kosten pro Kommune mit den entsprechenden Verbindlichkeiten gesondert dokumentiert. Das ermöglicht den beteiligten kommunalen Gremien einen klareren Blick auf die finanziellen Entwicklungen und bietet somit bessere Entscheidungsgrundlagen für die Zukunft.

Hier liegt ein weiterer Vorteil eine solche Form der Zusammenarbeit für die Zukunft zu entwickeln. Die Anforderungen der Zukunft betreffen nicht nur die Verwaltungen in ihrem Handeln, sondern auch im besonderen Maße die der kommunalen Entscheider, bezogen auf die knapper werdenden Ressourcen und deren optimierten Einsatz.

Kommunalstruktur und Flächenbezug

Die Fragestellung nach der optimalen Größe und Struktur für eine Gemeindefusion muss sehr differenziert betrachtet werden. In Ballungsräumen findet man häufiger eine homogene Struktur in einem begrenzten und überschaubaren Umfeld. Im ländlichen Bereich liegt eine komplett differente Struktur vor. Die Einwohnerzahl, auf die Fläche bezogen ist deutlich niedriger und das gebundene Infrastrukturvermögen deutlich umfangreicher. Legt man die Kennzahl, Infrastrukturkapital zu Gebührenzahler oder Einwohner fest ist diese im ländlichen Bereich deutlich höher, mit weiter steigender Tendenz durch den demographischen Wandel. Durch eine Zusammenlegung könnte dieser Wert leicht verbessert werden. Bei einer zu großen Fusion (mit weiteren Kommunen) wird dieser Wert immer geringer. Es sollte daher nicht die Einwohnerzahl als einzige Messgröße herangezogen werden, sondern auch der Umfang des zu bewirtschaftenden Vermögens. Bei steigendem Infrastrukturvermögen, werden zu einem bestimmten Punkt sprungfixe Kosten in Form von zusätzlichem Personal anfallen und den gewünschten Synergie Effekt deutlich mindern. Aktuell ergibt sich aus dem Quotienten der Daten der Bevölkerungszahl, Steuer-, Gebühren- und Beitragspflichtigen, der Flächenzahl und der Gesamtbewertung des Infrastrukturvermögens eine Kennzahl von 0,18 für Glauburg und ein Wert von 0,20 für Ranstadt! Im Falle eine Zusammenfassung ergibt sich einen Gesamtwert von 0,23 für die Verwaltungsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass im Falle der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt eine Verbesserung der Infrastrukturwerte zu verzeichnen ist. Die Empfehlung ist, in überschaubaren Schritten vorzugehen. Eine Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt ist weiterhin möglich. Mittelfristig gesehen wird die Zusammenarbeit der Kommunen Ranstadt und Glauburg, wie oben beschrieben positive Effekte erzielen. Eine Prognose über eine Frist von zehn Jahren hinaus wäre nicht belastbar. Es gilt hier als abzuwägen ob die Leistungsfähigkeit in diesem Rahmen einen positiven Effekt, im Vergleich zum Status Quo hat. Schon der Effekt der leistungsfähigeren Verwaltung, im Hinblick auf die kurzfristigen gesetzlichen Vorgaben erfüllt diesen Punkt bereits. Kostensenkungen im Bereich des Infrastrukturvermögens ergeben sich allein daraus, dass Planungskosten nur einmal anfallen und damit nachhaltig sinken. Auch im Bereich der Softwarenutzung fallen an einigen Stellen Doppelnutzungen weg, wodurch die laufenden Kosten gesenkt werden (z.B. nur eine Datenbank für eine gemeinsame Kasse)!

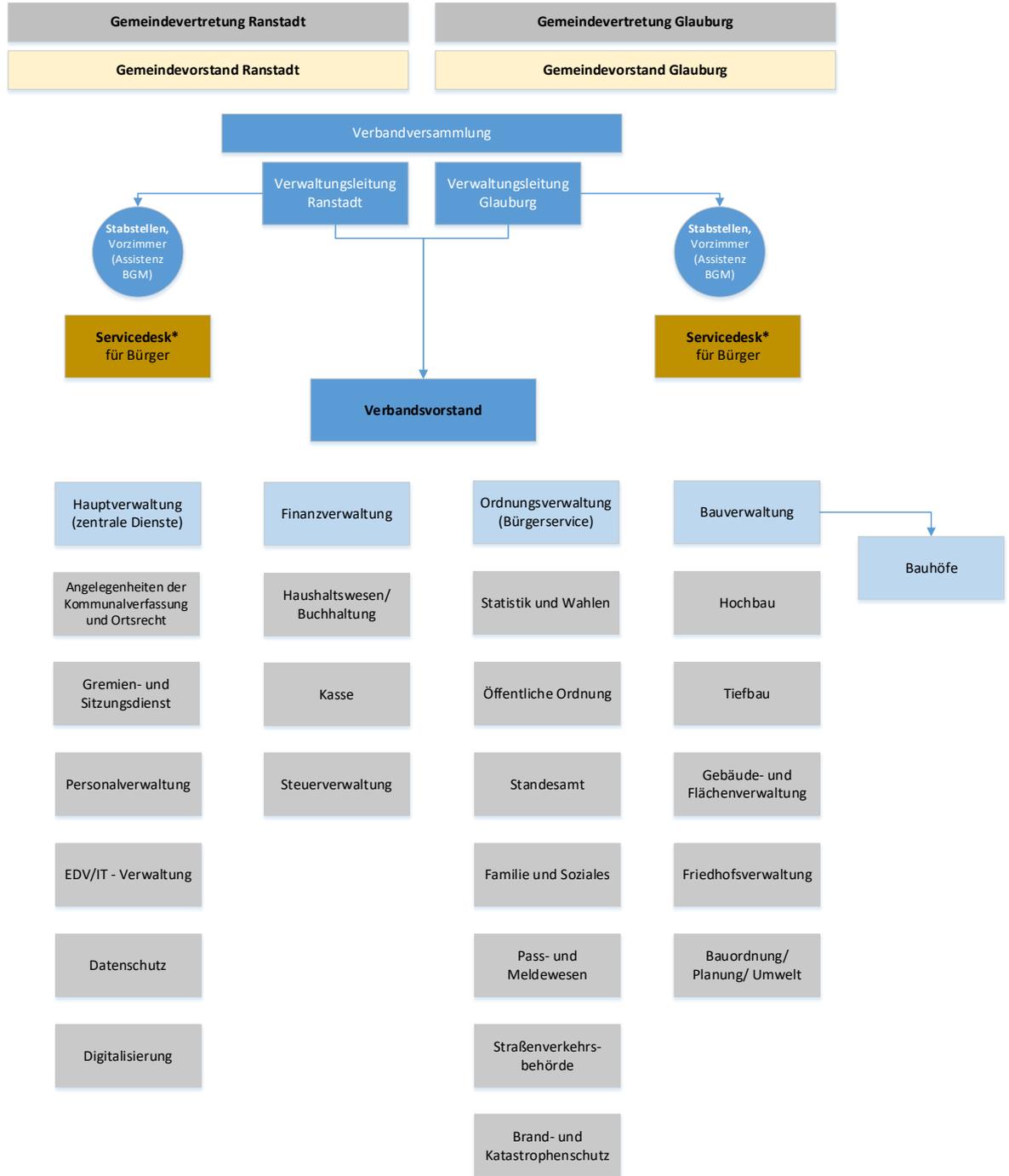
Verwaltungsstruktur

Eine zukünftige Verwaltungsstruktur könnte wie folgt aussehen:

Vor dem Hintergrund, auch der fusionierten Verwaltung ist eine detaillierte Aufspaltung nicht zielführend. Breite Führungs- und Steuerungsposition sind nicht empfehlenswert, da alle Mitarbeiter, unabhängig von der Position und Einstufung auch Sachbearbeiter Funktionen wahrnehmen müssen. Eine Struktur mit vier Fachbereichen 1. Hauptverwaltung mit zentralen Diensten, 2. Finanzen mit Haushalt, Steueramt und Kasse 3. Ordnungsverwaltung mit Bürgerservice, Standesamt und Soziales, und 4. Bauverwaltung mit Bauhöfen ist hier zu empfehlen. Das gesamte Konstrukt eines Gemeindeverwaltungsverbandes sollte in der übergreifenden Struktur folgende Gesichtspunkte beinhalten.

(Abb. VIII) **Mögliche fachliche Organisationsstruktur**

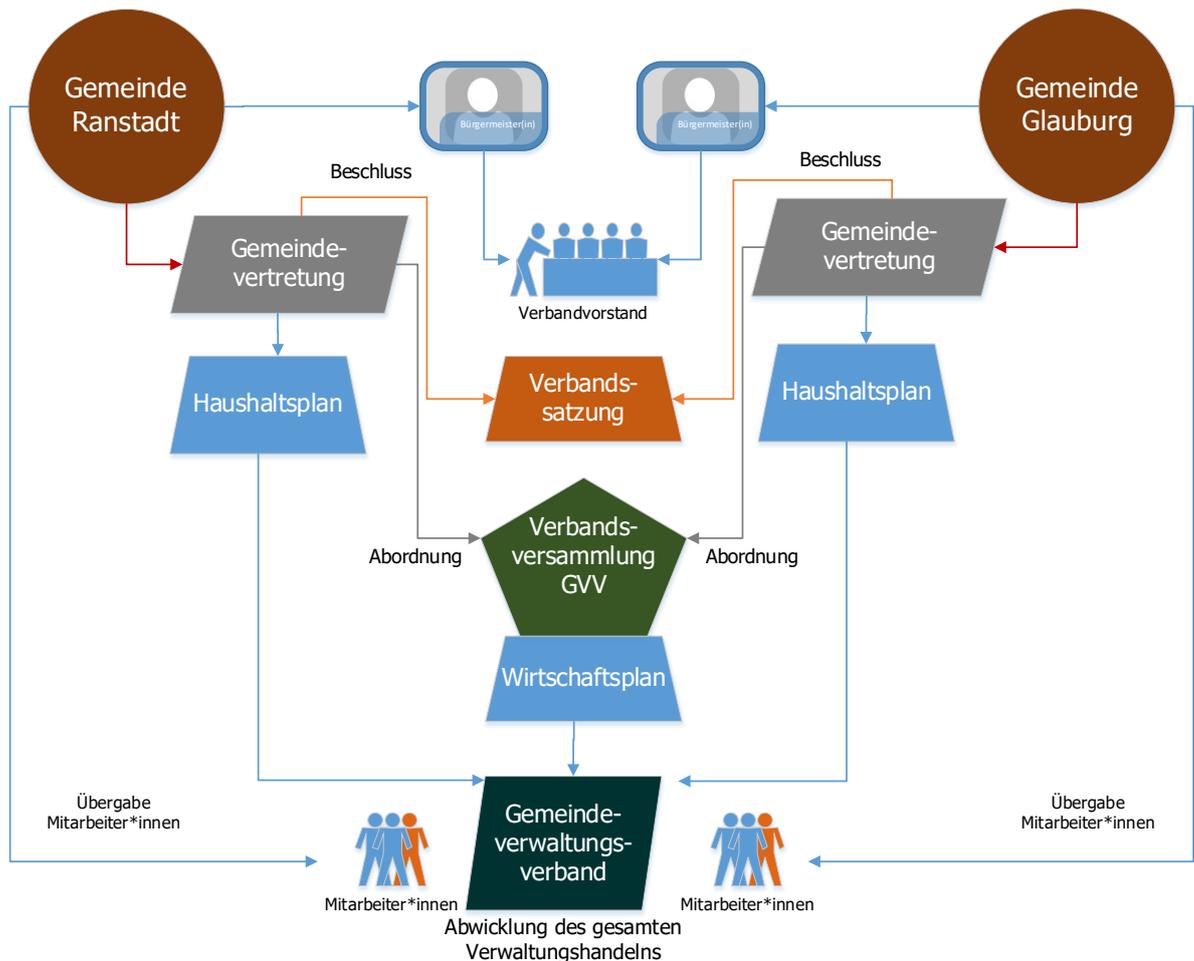
Organigramm einer möglichen **Gemeinschaftsverwaltung**



*

Der Servicedesk ist die Anlaufstelle der Bürger in der jeweiligen Kommune. Alle Anliegen können hier persönlich vorgebracht werden. Zur fachlichen Umsetzung werden die Daten vom Servicedesk an die entsprechenden Fachabteilungen weitergeleitet!

(Abb. VIII) **Rechtliche Struktur Gemeindeverwaltungsverband**



2. Zukünftige Planung

Die Planungen für eine engere Zusammenarbeit der Gemeinde Ranstadt mit der Gemeinde Glauburg ist nach der Betrachtung aller hier aufgeführten Determinanten in jedem Fall ein empfehlenswertes Szenario um die Aufgaben der Zukunft, sowie die Erhaltung des Bürgerservice auf allen Ebenen mittel- und langfristig auf einem optimalen Level zu halten. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Problematik kleiner Kommunen entsprechendes Fachpersonal zu akquirieren ist der Schritt

zu einem Gemeindeverwaltungsverband nachhaltig zu empfehlen. Zum einen bietet der Verband eine zukunftsorientierte Verwaltungsstruktur mit Fachpersonal und besseren Vertretungen und somit auch die Möglichkeit durch mehr Eigenleistungen die Fremdkosten nachhaltig zu senken. Gerade die Tatsache, dass Fremdleistungen grundsätzlich Umsatzsteuerpflichtig sind und üblicherweise auch Gewinnmargen enthalten sind diese im Vergleich zur eigen geleisteten Stunde Facharbeit deutlich teurer! Hinzu kommt, dass die technischen Ausstattungen der beiden Kommunen durch die Zugehörigkeit zum Kommunalen Gebietsrechenzentrum keinen besonderen Aufwand bei einer Zusammenlegung bedeuten würden. Im Gegenteil, wie bereits oben erwähnt wird sich der Kostenblock in diesem Bereich durch eine Zusammenlegung deutlich reduzieren!

Vor diesem Hintergrund und allen oben aufgeführten Punkte ist das Ergebnis der Studie durch die ekom21 GmbH zu der Empfehlung gekommen die zukünftige engere Zusammenarbeit der beiden Kommunen auf der Basis eines Gemeindeverwaltungsverbandes umzusetzen.

Dazu wären im Vorfeld einige Planungen vorzunehmen und Entscheidungen durch die Parlamente zu fällen.

Der erste Schritt wäre, eine gleichlautende Grundsatzentscheidung zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zum schnellst möglichen Zeitpunkt in beiden Kommunen zu treffen. Auf dieser Basis könnte, auch im Hinblick auf die kurzfristigen Veränderungen (Personalentwicklung, gesetzliche Vorgaben) umgehend reagiert werden. Eine empfohlene Fokussierung der Teilbereiche wurde bereits oben beschrieben.

Im zweiten Schritt sollten alle notwendigen Entscheidungen im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit getroffen werden. Es sollten alle Anwendungsbereiche, mit Aufgaben und Beteiligten bestimmt werden.

Im nächsten Schritt sollten die rechtlichen Grundlagen für die Gründung auf den Weg gebracht werden. Dies sind vor allem die Beteiligten, die Rechtsverhältnisse und die Bestimmung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu gehört auch die Aufstellung und Genehmigung einer Verbandssatzung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (auch finanziell durch eine Verbandsumlage).

Anschließend ist die Bestimmung der Organe und die Aufgabenübertragung zu regeln. Im Besonderen hierbei die Übergabe der Personalressourcen von der Kommune zum Verband als zukünftiger Arbeitgeber.

Abschließend sind noch die Wirtschaftsführung und die Regelung des Finanzbedarfs festzulegen.

Zu empfehlen ist, nach dem Grundsatzbeschluss ein Projekt aufzusetzen und am besten mit externer fachlicher Expertise umzusetzen. Gerade die Entwicklung einer Verbandsatzung und hiermit verbundenen Rechtsfragen erfordern ein entsprechendes Fachwissen. Die Kosten hierzu können durch die finanzielle Förderung des Landes Hessen entsprechend abgedeckt werden. Dazu hat das Ministerium des Innen und für Sport (HMdIS) in Hessen folgende Informationen auf seine Internetseiten gestellt, um zusammenfassend die Tendenzen im Rahmen der Zusammenarbeit von Kommunen zu beschreiben.

„Je umfassender von ihrem Aufgabenumfang her eine IKZ ist, desto größer sind grundsätzlich deren positiven Wirkungen.

Deshalb verdient die IKZ in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes, bei dem alle oder weitgehend alle Aufgabenbereiche mehrerer Kommunen zusammengeführt werden, eine besonders hohe Bedeutung.

Seit dem Jahr 2014 und insbesondere nach einer Fachtagung des Hessischen Ministeriums des Innern zu weitergehenden Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit haben die Überlegungen und Handlungen in Kommunen, sich in die Richtung von Gemeindeverwaltungsverbänden zu bewegen, deutlich erkennbar zugenommen. Dabei überrascht die Aufgeschlossenheit, mit der Gemeindevorstände und Gemeindevertretungen auf einen möglichen Gemeindeverwaltungsverband zugehen.

*Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in den §§ 30 – 32 geregelt. Daneben finden hilfsweise einige Bestimmungen über den Zweckverband aus den §§ 5 – 23 des KGG Anwendung". **

* Quelle: Website des HMdIS

Im Besonderen wird hier auf die folgenden Paragraphen hingewiesen, die zu beachten sind.

§ 30 Beteiligte und Aufgaben, zur Stärkung der Verwaltungskraft

§ 31 Besondere Bestimmungen für die Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes, zur Bestimmung der Mitglieder der Vertretungskörperschaften.

§ 32 Verbandsumlage, mit der möglichen Grundlage der Berechnung

Abschließend ist durch den Verfasser der Machbarkeitsstudie noch folgendes anzumerken. Die Durchführung der Studie und die Analysen wurden in der Hauptsache nachhaltig und positiv von den jeweiligen Verwaltungsleitungen und den Mitarbeiter*innen der Verwaltungen unterstützt. Es war zu erkennen, dass in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltungen bereits fachliche Kontakte bestanden und auch durch die Mitarbeiter dieser Sachgebiete bereits Ideen zu einer möglichen Zusammenarbeit formuliert wurden.

Dies zeigt den Verfassern, dass eine der zentralen Komponenten eines solchen Projekts sich als sehr positiv gezeigt hat. Alle Planungen und die Realisierung einer solchen Zusammenarbeit und der damit einhergehenden Veränderungen sind sehr stark von der Motivation und der Inspiration der beteiligten Mitarbeiter*innen abhängig.

Unsere Empfehlung ist daher, diesen positiven Ansatz zu nutzen um zeitnah eine Zusammenarbeit auf der Basis eines Gemeindeverwaltungsverbandes zu beschließen. Die hier betrachteten Determinanten zu Aufgaben, Technik, Personal und Kosten sind überwiegend als positiv zu bewerten und damit zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Verwaltung geeignet.

Es sollten daher kurzfristig alle notwendigen Entscheidungen getroffen und das entsprechende Projekt gestartet werden.

Gez.

Wilhelm Wecker, ekom21 GmbH

Anlagen

Anlage I

Formular Stellenerfassung		
Produktgruppe/Produkt/Fachbereich/Fachstelle:		
Stellenbezeichnung:		
Aktenzeichen:		
Stellenbewertung:		
Name:		
Pos.	Aufgabe/Anforderung	Beschreibung
1.	Stelleninhaber/in	
2.	Ziel/e der Stelle:	
3.	Wesentliche Aufgaben der Stelle:	
4.	Arbeitsvorgang 1	
5.	Falzzahlen/Belastungszahlen:	
6.	Mittlere Bearbeitungszeiten:	
7.	Arbeitsvorgang 2	
8.	Falzzahlen/Belastungszahlen:	
9.	Mittlere Bearbeitungszeiten:	
10.	Arbeitsvorgang 3	
11.	Falzzahlen/Belastungszahlen:	
12.	Mittlere Bearbeitungszeiten:	
13.	Arbeitsvorgang ...	
14.	Falzzahlen/Belastungszahlen:	
15.	Mittlere Bearbeitungszeiten:	
16.	Unterschriftsbefugnis	

Anlage II

Fragebogen Mitarbeitergespräch				
1.	Aufgabeninhalte, Stellenstruktur	Gemeinsame Ziele erreicht? % des Umsetzungsgrads		Begründung der Abweichungen: Externe, interne Faktoren, gesetzl. Änderungen, unvorhersehbare Ereignisse:
		abgelaufenes HH Jahr	aktuelles HH Jahr	
a.	Hauptaufgaben Inhalt/Ziel der Aufgaben: Absehbare Veränderungen für das HH Jahr?			
b.	Projekte/Sonderaufgaben Ziele, Inhalte, besondere Anforderungen:			
2.	Stellenumfeld			
a.	Arbeitsplatzausstattung:			
b.	Belastende Faktoren:			
c.	Mögliche Anpassungen/Verbesserungen			
3.	Kommunikation			
a.	Mit Kollegen und Dritten			
b.	Mit Führungskräften			
4.	Qualifizierung			
a.	Stärken/Schwächen Aufgabenbezogen			
b.	Fort- und Weiterbildung Maßnahmen und Inhalte:			
5.	Sonstiges			

Information

zur Prüfung zur Machbarkeit zu einer vertieften Zusammenarbeit
der

Gemeinden Ranstadt und Glauburg



EKOM21

Vorstellung

Herr Wilhelm Wecker

Leiter Unternehmensbereich Consulting

Telefon 0641.9830 1867

Telefax 0641.9830 715

eMail Wilhelm.Wecker@ekom21.de

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Inhalt:

- Ansatz zur Prüfung möglicher Zusammenarbeiten
- Sichtweisen zur Machbarkeit
- Grundsätzliche Überlegungen
- Personal als ein Schlüsselfaktor
- Aufgabenentwicklung
- Projekt zur Machbarkeitsstudie
- Voraussetzungen schaffen, Synergien schaffen
- Empfehlungen

Projektauftrag:

- Studie zur Prüfung der Machbarkeit zu einer vertieften Zusammenarbeit

Zielstellung der Machbarkeitsstudie:

- Bereitstellung von Daten als Entscheidungsgrundlagen für weiterführende Beschlüsse durch die zuständigen Gremien

Inhalte des Projekts zur Machbarkeitsstudie

- Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter im Vorfeld der Studie
- Einzel- und Gruppengespräche mit allen Mitarbeiter*innen beider Verwaltungen
- Auswertung der erhobenen Daten
- Ergebnispräsentation

Ansatz zur Prüfung möglicher Zusammenarbeiten

- Demographischer Wandel
- Veränderung des kommunalen Aufgabenportfolios
- Veränderungen im Verwaltungshandeln (Digitalisierung)
- Steigender Spezialisierungsdruck
- Sicherstellung der Serviceleistungen für die Bürger

Unterschiedliche Sichtweisen

- Betrachtung aus politischer, struktureller und wirtschaftlicher Sicht
- Betrachtung aus Sicht der Mitarbeiter*innen

Grundüberlegungen zu möglichen Zusammenarbeiten

- Gebietskörperschaften sind einem immer schnelleren Wandel unterworfen
- Betrachtung der rechtlichen und sozialen Fragen in der Entwicklung (Gesetzgebung)
- Für kleine Verwaltungen im ländlichen Bereich, sind diese Anforderungen auf Grund knapper Ressourcen nur mit großen Anstrengungen umsetzbar.
- Politische, finanzielle und wirtschaftliche Zwänge
- Was ist der Fokus von Kommunen und den politischen Entscheidungsträgern
- Sicherung der Identität der beteiligten Kommunen, sowie die Erhaltung der Bürgernähe und der Dienstleistungsservices.

Personal als Schlüsselfaktor

- Durch eine erweiterte Verwaltungsstruktur bessere Vertretungsmöglichkeiten
- Optimierung und Effizienz durch gemeinsame Leitungsstrukturen (keine Doppelungen)
- Höhere Personalbindung durch bessere Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter(innen)
- Hierdurch zukünftig bessere Akquise von Fachkräften

Bessere Bewältigung von Zukunftsaufgaben (speziell OZG und Verwaltungsdigitalisierung)

- Ziele und Anforderungen gemeinsame mit effizienterem Personaleinsatz erreichen
- Prozesse können gemeinsam entwickelt werden
- Aktenführung und Archivierung können standardisiert werden
- Es wird nur ein zentrales digitales Archivierungssystem benötigt

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

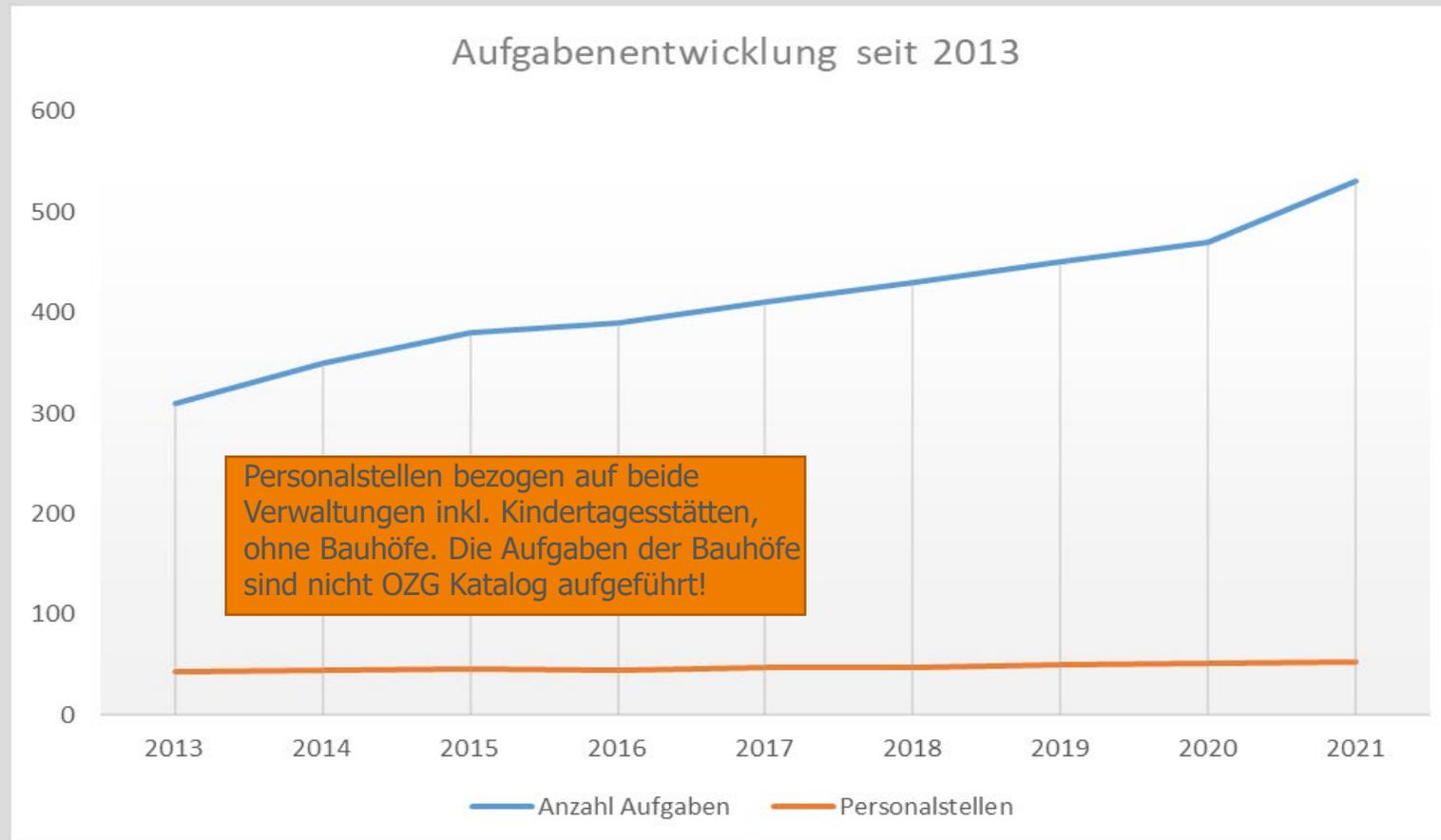
Die zukünftigen, zusätzlichen Aufgaben sind u.a.:

- Das Online Zugangsgesetz (OZG) bis spätestens 2022 die Bereitstellung von rund 200 Onlinediensten durch die Verwaltungen (vorrangig Anträge etc. 60% Bürgerservice, Ordnungs- und Standesverwaltung)
- Die Digitalisierung Rechnungsverkehr (Ein- und Ausgang)
- Die Erstellung digitaler Abschlüsse
- Umsetzung der Bestimmungen nach §2b UstG
- Datenschutzkonzept und Dokumentation
- Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für alle Gebührenhaushalte gemäß des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) Hessen
- Digitale Langzeitspeicherung aller relevanten Daten (EWO, GIS Daten für zukünftige Anträge für KIPs)

Diese Aufgaben erfordern neben den fachlichen Aus- und Fortbildungen als Aufwand auch die Bereitstellung entsprechender Personalressourcen! Diese Voraussetzung ist gerade für kleine Verwaltungen sehr schwierig zu gewährleisten!

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Entwicklung Aufgabenportfolio auf der Basis des Leistungskatalogs des OZG



Betrachtung aus Mitarbeiter*innen Sicht

- Was verbessert sich für mein persönliches Arbeitsumfeld?
- Wie sicher ist meine Stelle im Rahmen einer engeren Zusammenarbeit?
- Welche beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich?

Positive Entwicklungen aus Mitarbeiter*innen Sicht

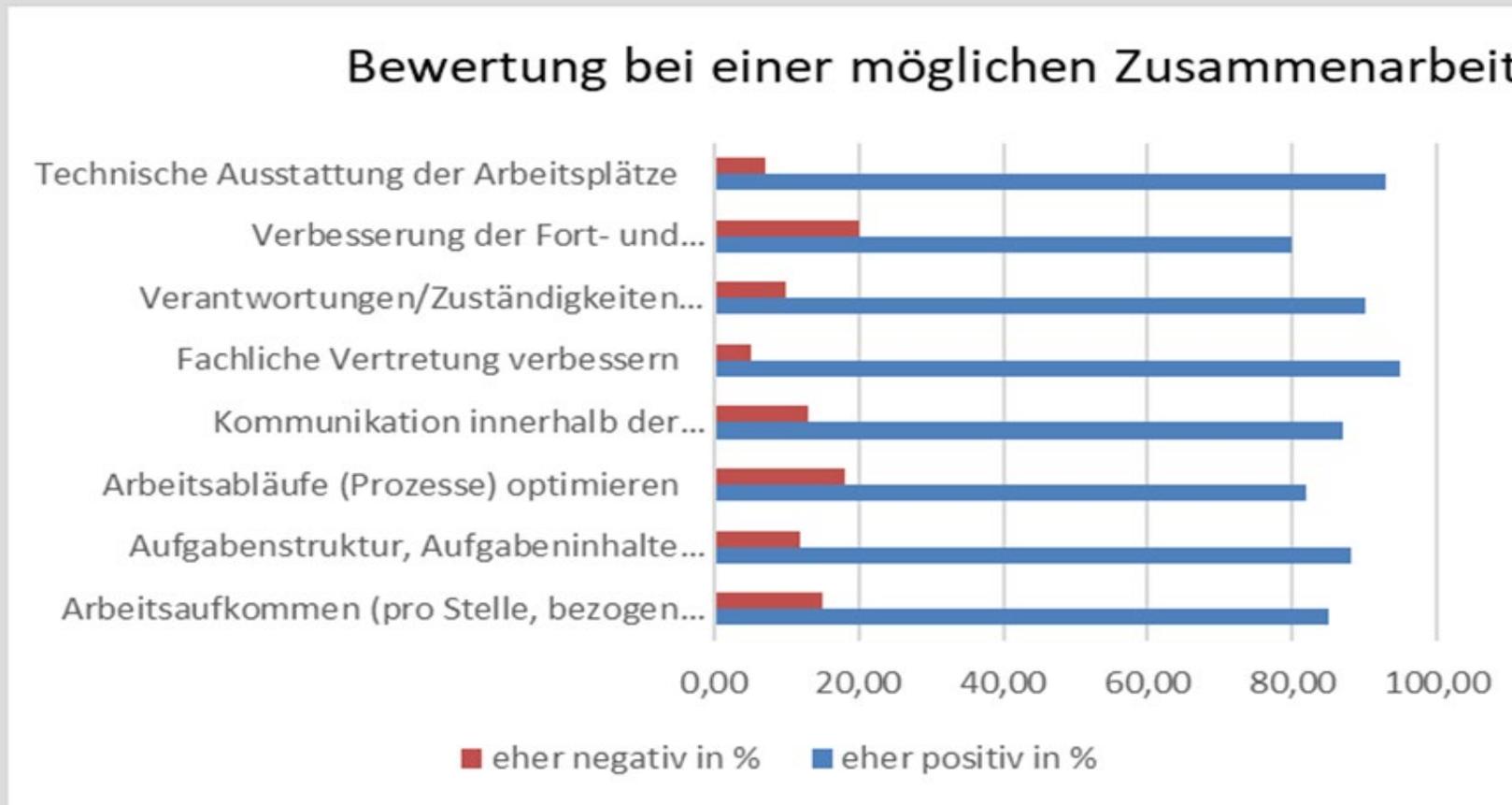
- Arbeitsverhältnis, Einkommen und sozialer Besitzstand bleiben gesichert
- Rückkehr zur „Ursprungs“ Kommune möglich, wenn Zusammenarbeit beendet wird
- Karriere- / Entwicklungsmöglichkeiten
- Klare Aufgabenzuordnung und Zuständigkeiten
- Schulungen zur höheren Qualifizierung sind besser möglich
- Moderne Arbeitsabläufe durch elektronischen Workflow (Entlastung im Tagesgeschäft)

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Erwartungen/Maßnahmen

- Personal informieren und mitnehmen
- Flexibilität fördern (mobile Arbeitsplätze in den Verwaltungen und Homeoffice)
- Strukturen schaffen und Leben = Neue Organisation entwickeln mit Fachverantwortlichen
- Verbesserte Kommunikation
- Keine Eingriffe der Verwaltungsleitungen in das operative Geschäft ohne Rücksprache mit den Fachverantwortlichen
- Angleichung der Prozesse und Aufgaben in den zukünftig gemeinsamen Aufgabenfeldern

Ergebnis im Hinblick auf die persönlichen Einschätzungen



Voraussetzungen für eine vertiefte Zusammenarbeit schaffen

- die Analyse und Beurteilung der Abläufe in den einzelnen Verwaltungen
- Analyse der Aufgabenstrukturen in den jeweiligen Verwaltungen
- Analyse des Ausbildungsstandes des Personals bezüglich der betrachteten Aufgaben
- Analyse der Datenmengen und Datenstrukturen
- Prüfung der Kommunikationsstrukturen zwischen den Verwaltungen
- Prüfung vorhandener IT- und Kommunikationstechnologien
- Ermittlung der persönlichen Sichtweise der Mitarbeiter*innen auf eine mögliche Zusammenarbeit

Voraussetzungen für eine vertiefte Zusammenarbeit schaffen

Verwaltungsstruktur:

- Aktuell sind in beiden Verwaltungen Aufgaben an Personen ausgerichtet, das bedeutet, dass mehrere Fachaufgaben bei einer Person angesiedelt sind
- Zielsetzung muss sein, klare Aufgabenstrukturen zu definieren



Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

SWOT - Analyse	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Ausbildung / Fortbildungsangebot - Sichere Arbeitsplätze - Technische Ausstattung/Arbeitsplätze - Offene Kommunikationsstruktur der Verwaltungsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung und Umsetzung von Führungsaufgaben in den meisten Bereichen - Keine nachhaltige Vertretungsregelung in einigen Kernaufgaben - zukünftige Abgabenstrukturen/Anforderung - Kommunikation - Anzahl Überstunden - kein nachhaltiger Personalentwicklungsplan
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung des Ressourceneinsatzes von Personal und Finanzmitteln - Fachlich orientierte, qualifizierte Aufgaben - Reduzierung externe Dienstleistungen = Kostenreduktion - Entwicklung von Fachkräften - Senkung der Überstunden - Sicherung der Leistungsqualität - Kostenreduktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Motivationsverlust bei fehlender oder falscher Neuausrichtung - steigende Mitarbeiterfluktuation - Fehlende Fachkräfte - Leistungsausfälle an zentralen Stellen bei längerfristigen Ausfällen (Vertretungsregelung) - Rückgang der Servicequalität an die Bürger - Steigende Kosten durch vermehrte Fremdleistungen

Voraussetzungen schaffen

- technischen Ausstattungen der beiden Kommunen durch die Zugehörigkeit zum Kommunalen Gebietsrechenzentrum keinen besonderen Aufwand bei einer Zusammenlegung bedeuten würden.
- Dieser Kostenblock wird in diesem Bereich durch einen Verband (GVV) deutlich reduzieren!
- Vor diesem Hintergrund und allen oben aufgeführten Punkte ist das Ergebnis der Studie durch die ekom21 GmbH zu der Empfehlung gekommen die engere Zusammenarbeit der beiden Kommunen eine deutliche Optimierung zur Erreichung der gesteckten Ziele und Anforderungen in der Zukunft gewährleisten würde.

Synergien

- Eine Kooperation benötigt bei entsprechender Ausbaustufe (GVV) technische und Softwarelösungen nur einmal = Große Einsparpotentiale
- Höhere Eigenleistungen durch bessere fachliche Besetzung möglich (Bauverwaltung, Bauhof, Ordnungswesen...)
- Höhere Effizienz durch mehr Spezialisten (weniger Breite, mehr fachliche Tiefe)

Mögliche Strukturen einer Zusammenarbeit

Sollte klare Informations- und Kommunikationswege beschreiben; klare Verantwortlichkeiten benennen und somit eine hohe Transparenz für die Mitarbeiter*innen bilden

Eine Struktur mit vier möglichen Fachbereichen

1. Zentrale Verwaltung mit Hauptamt,
2. Bürgerservice mit Ordnungsverwaltung,
3. Finanzen mit Haushalt, Steueramt Kasse und
4. Bauverwaltungist hier zu empfehlen.

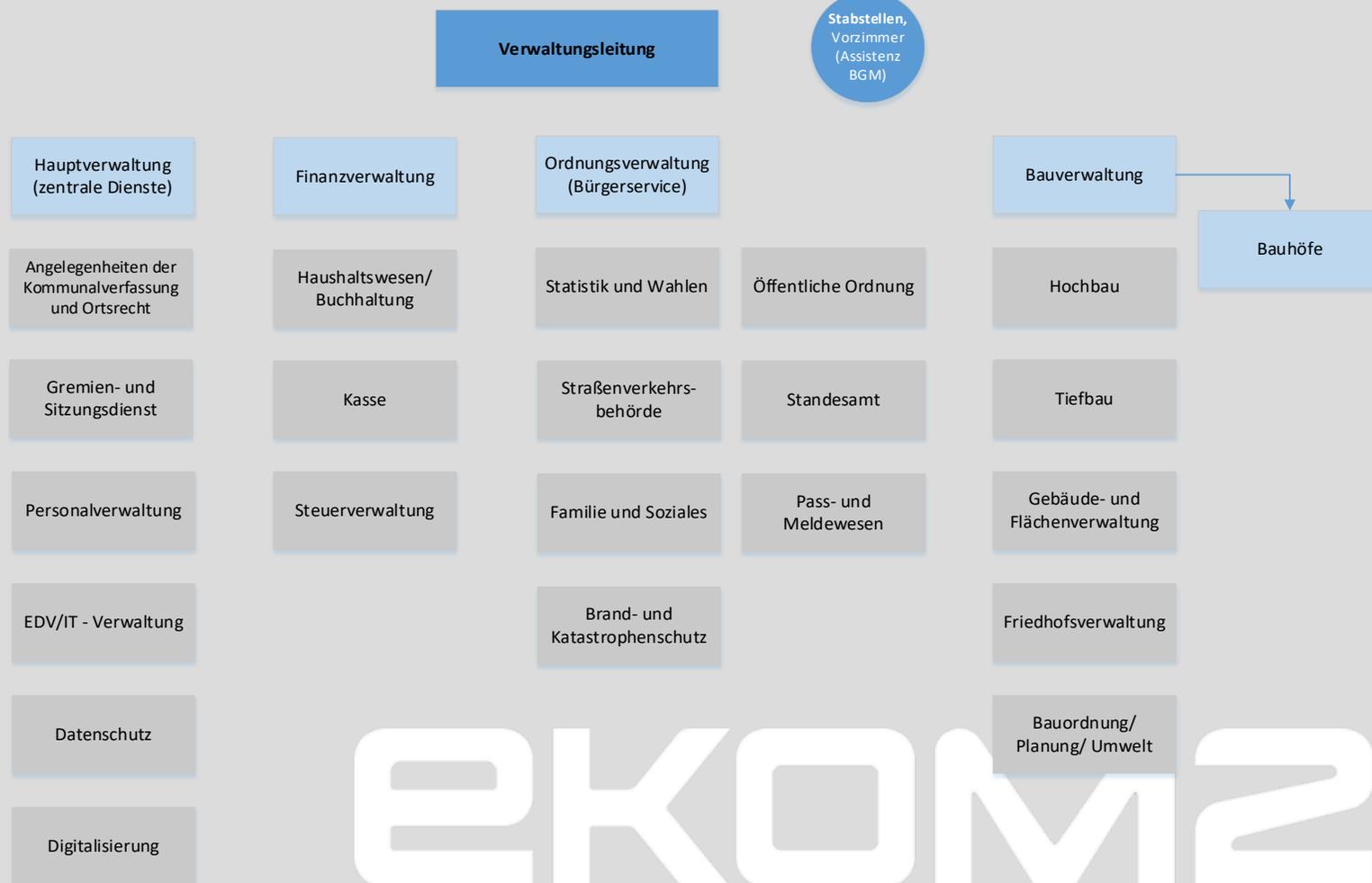
- Leitung, Verantwortung, Pflichten und Aufgaben sind klar zugeordnet (Führungsaufgaben);
- die Aufgabentiefe wird erhöht mit gleichzeitiger Verringerung der Aufgabenbreite

Mindestvoraussetzung für eine zukunftsfähige Verwaltungsstruktur

➤ Für jeden Aufgabenbereich ist mindestens eine Fachkraft vorzusehen!

Diese Struktur ist aktuell von keiner der beiden Verwaltungen umsetzbar!

.....auch nicht im Rahmen einer gemeinschaftlichen Umsetzung von Teilaufgaben!



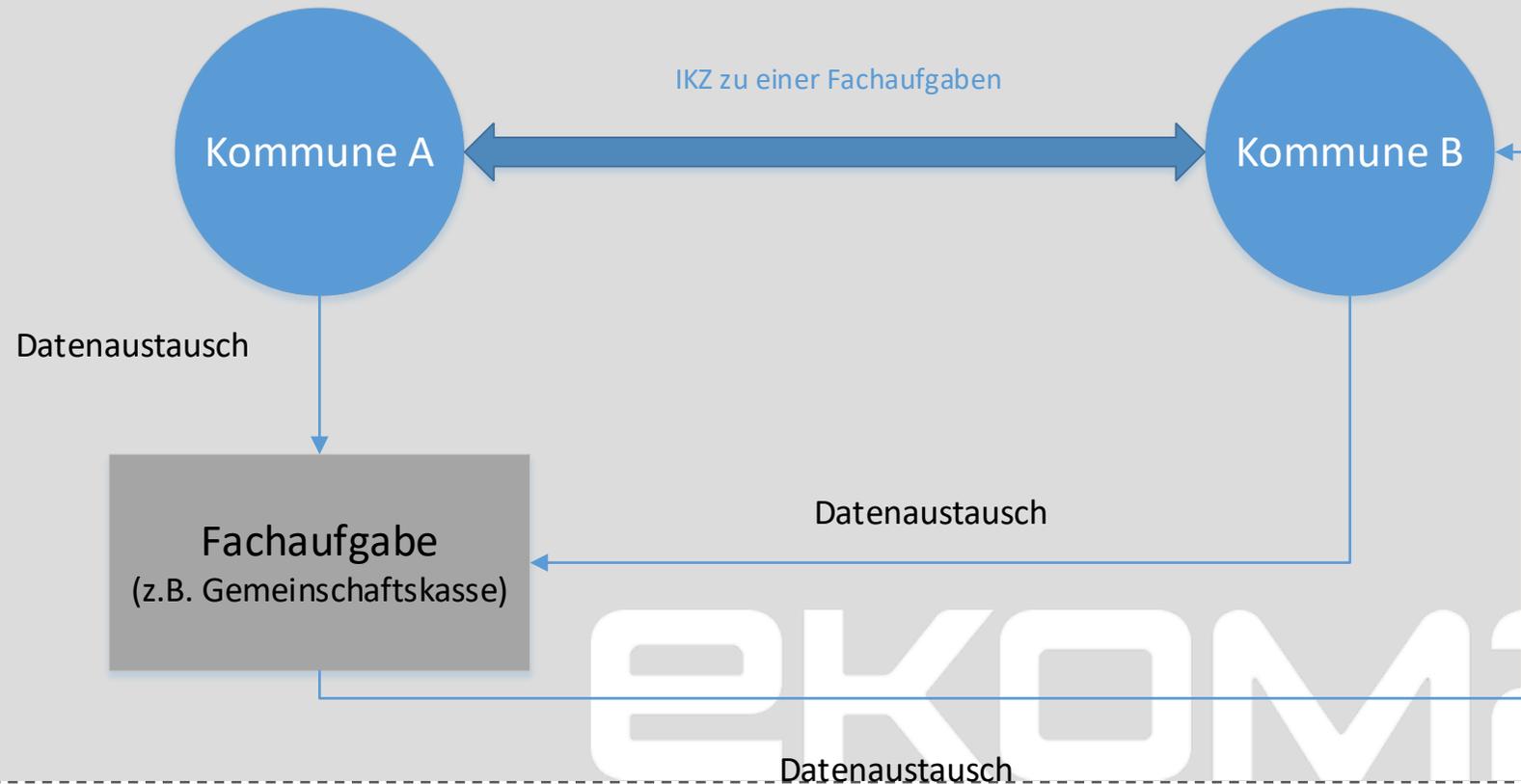
Empfehlungen

- Im Hinblick auf die aufgeführten Ergebnisse unter Berücksichtigung alle Sichtweisen (seitens des Personals, der Verwaltungsleitung und der Politik) ist eine engere Zusammenarbeit zu empfehlen
- Gesetzliche Anforderungen und Spezialisierung sind für eine kleine Verwaltung ohne zusätzliche Ressourcen (Personal und Finanzen) nicht leistbar
- Wichtiger Faktor in allen weiteren Fragen ist die Integration der Mitarbeiter*innen in das Projekt, daher sollten hier die Planung und mögliche Umsetzung transparent und auch unter fachlicher Mitwirkung des Personals vorgenommen werden

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Mögliche Formen interkommunaler Zusammenarbeit

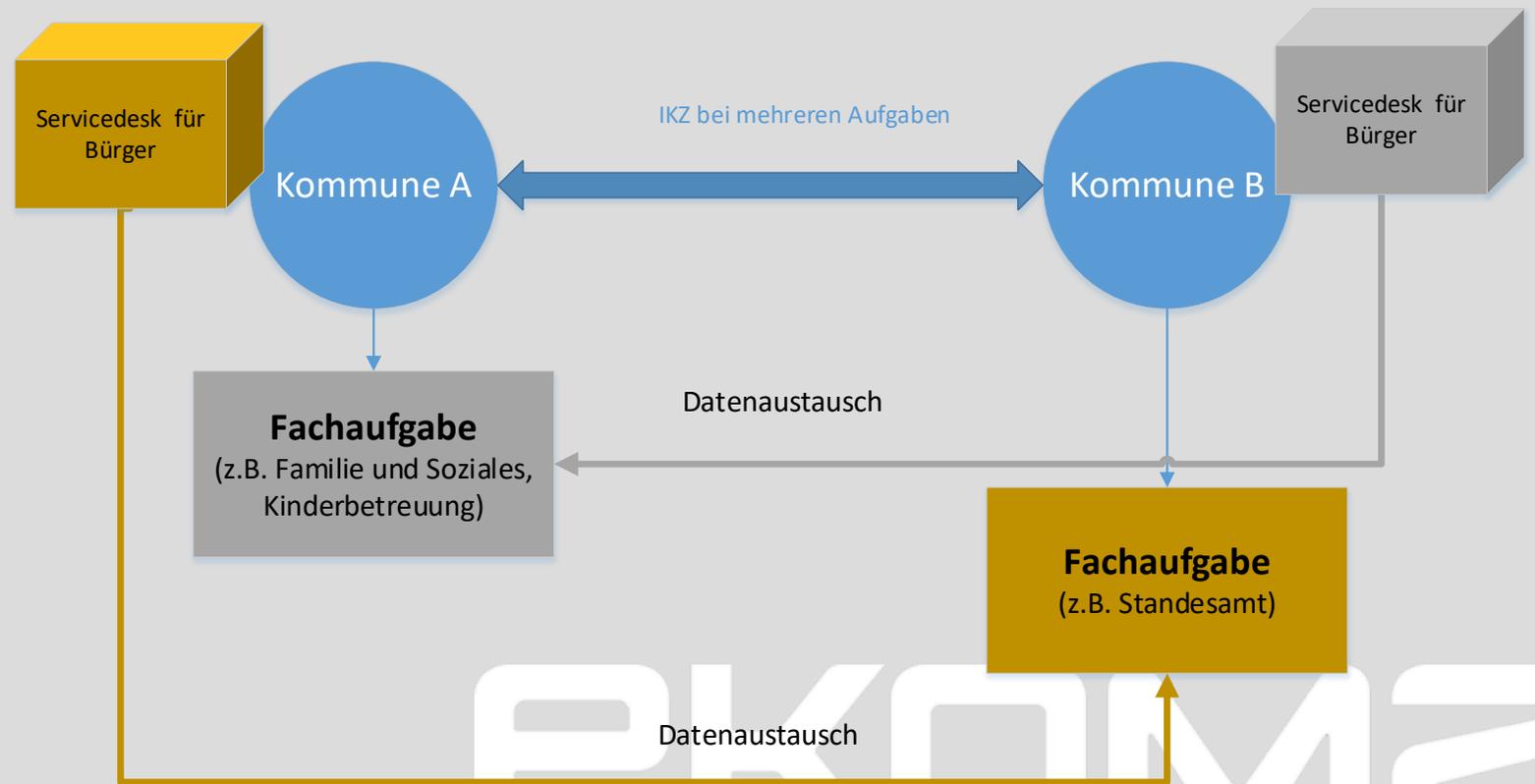
Einzelne Aufgabe:



Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Mögliche Formen interkommunaler Zusammenarbeit

Zwei oder mehr Teilaufgaben:



Betrachtung Gemeindeverwaltungsverband

Wirtschaftliche Gesichtspunkte:

1. Reduktion der laufenden Kosten
 - a. Ein GVV benötigt alle Lösungen nur einmal = Große Einsparpotentiale
 - b. Höhere Eigenleistungen durch bessere fachliche Besetzung möglich (Bauverwaltung, Ordnung etc..)
 - c. Höhere Effizienz durch mehr Spezialisten (weniger Breite, mehr fachliche Tiefe)

Betrachtung Gemeindeverwaltungsverband

Wirtschaftliche Gesichtspunkte:

Beispiel IT-Kosten für Fachanwendungen in den Verwaltungen gesamt:

Aktuell rund 175.000 € p.a. (z.B. jeweils Lizenzkosten, laufende Kosten etc. pro Gebietskörperschaft)

Als Verwaltungsverband (eine Gebietskörperschaft mit höherer EW Zahl) rund 42% weniger Aufwand, da Lizenzen etc. nur einmal benötigt werden: Ersparnis: rund 75.500 € p.a.

Betrachtung Gemeindeverwaltungsverband

Wirtschaftliche Gesichtspunkte:

2. Personalentwicklung

- a. Durch eine größere Verwaltung bessere Vertretungsmöglichkeiten
- b. Kostenoptimierung durch Synergien
- c. Höhere Personalbindung durch bessere Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter(innen)
- d. Hierdurch zukünftig bessere Akquise von Fachkräften

Wichtig!

Die Kommunen werden durch eine größere Verwaltungsstruktur ein attraktiverer Arbeitgeber in der Zukunft, bezogen auf Karriereplanung und Einkommensentwicklung!

Betrachtung Gemeindeverwaltungsverband

3. Bessere Bewältigung von Zukunftsaufgaben (speziell OZG und Verwaltungsdigitalisierung)
 - a. Gemeinsame Umsetzung kann mit weniger Fremdaufwand durchgeführt werden
 - b. Aktenführung und Archivierung können standardisiert werden
 - c. Entwicklung ein zentrales digitales Archivierungssystem anstelle von zwei. Hierbei ist aktuell eine nachhaltige Kostenersparnis zu erreichen.

Betrachtung Gemeindeverwaltungsverband

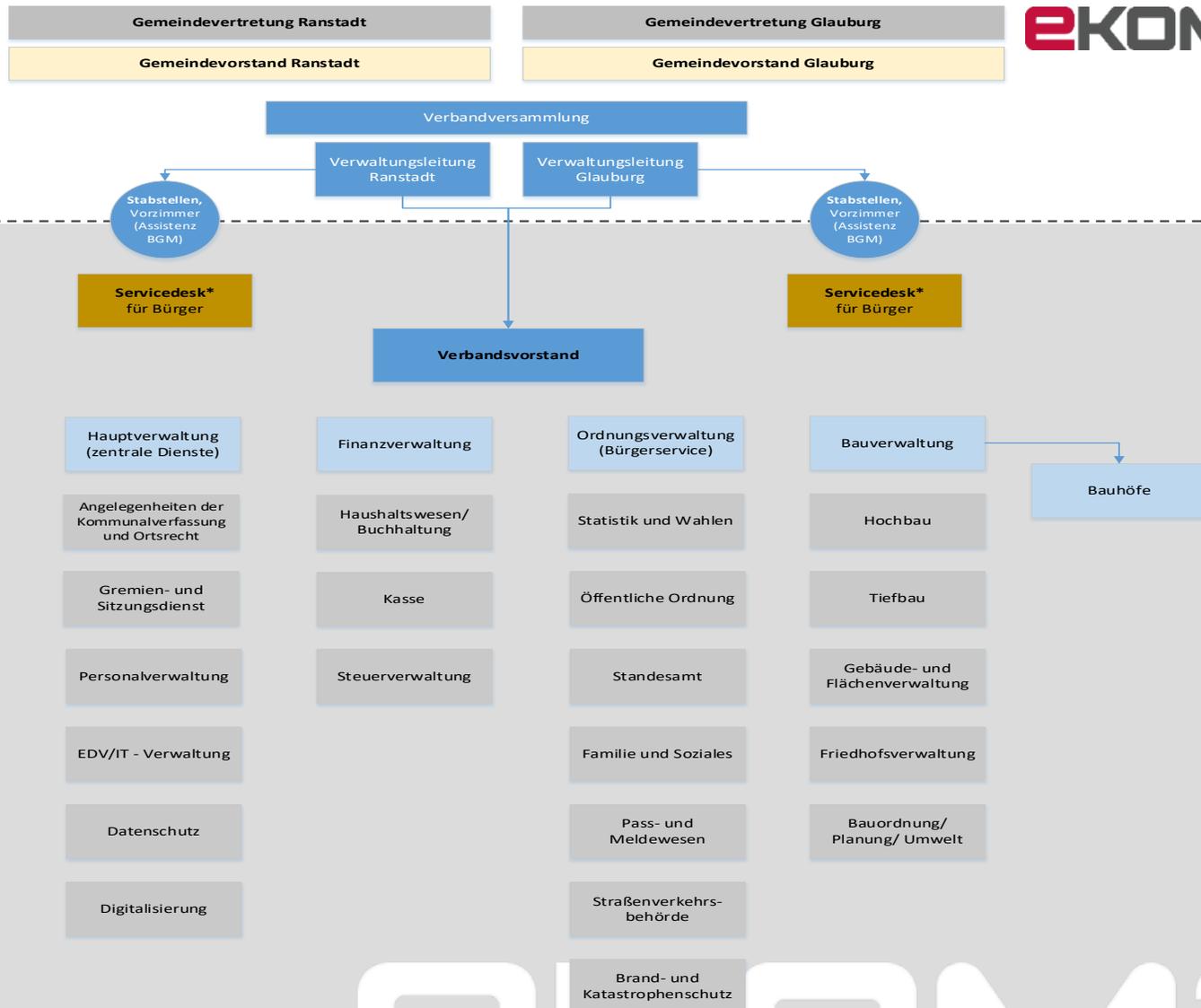
Weitere Gesichtspunkte:

- Förderung durch das Land Hessen (Beantragung der Mittel)
- Satzung
- Struktur des Verbandes (Inhalte, Planung und Umsetzung festlegen)

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Mögliche Formen interkommunaler Zusammenarbeit

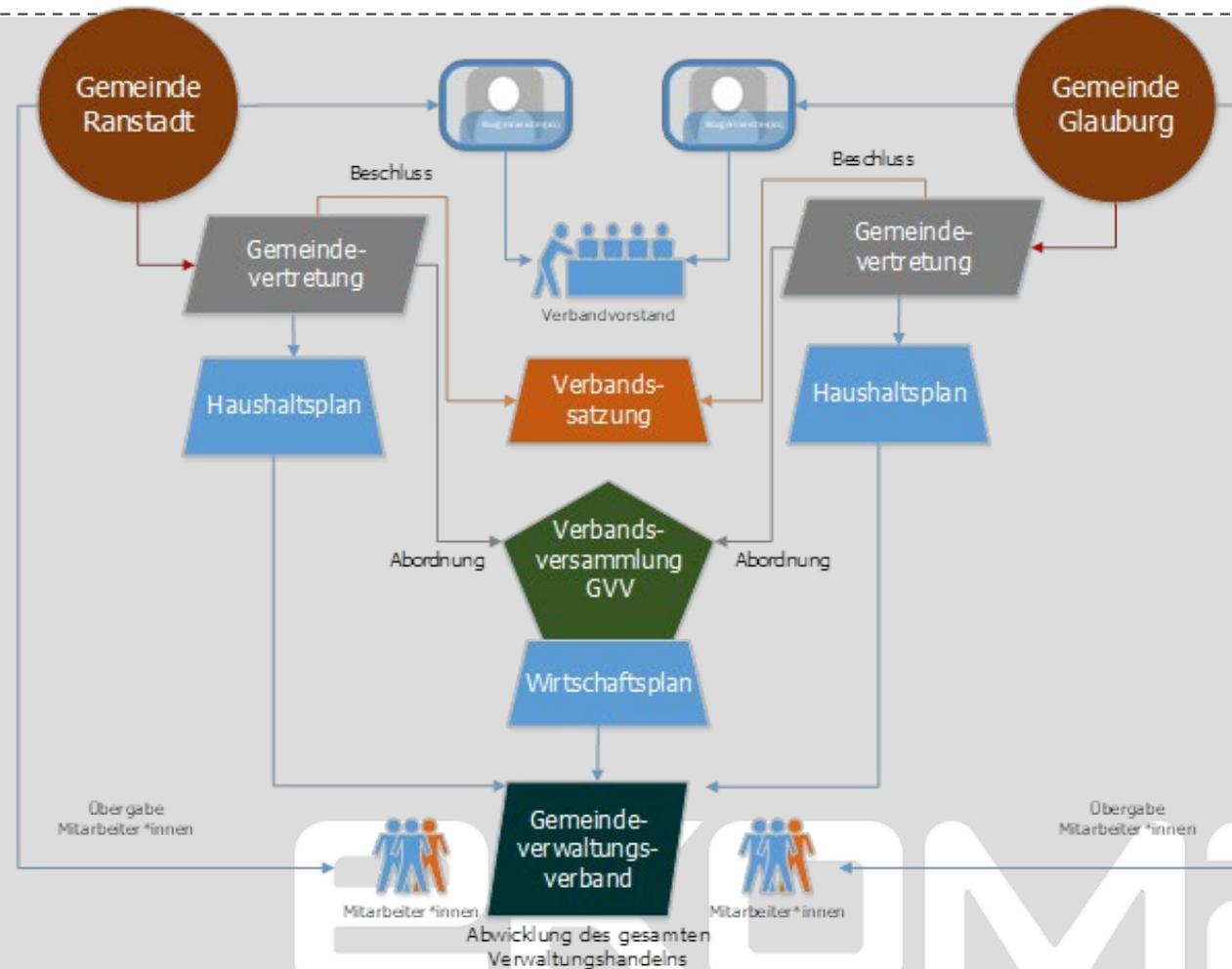
Verwaltungsverbandsstruktur:



* Der Servicedesk ist die Anlaufstelle der Bürger in der jeweiligen Kommune. Alle Anliegen können hier persönlich vorgebracht werden. Zur fachlichen Umsetzung werden die Daten vom Servicedesk an die entsprechenden Fachabteilungen weitergeleitet!

Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Rechtliche Struktur eines GVV



Informationen zur Machbarkeitsstudie zur vertieften Zusammenarbeit Ranstadt und Glauburg

Empfehlungen

- Im Hinblick auf die aufgeführten Ergebnisse unter Berücksichtigung alle Sichtweisen, seitens des Personals, der Verwaltungsleitung und der Politik ist eine zeitnahe Beschlussfassung seitens der Gremien zu empfehlen
- Gesetzliche Anforderungen und Spezialisierung sind in einer gemeinsame Verwaltung mit den vorhandenen Ressourcen (Personal und Finanzen) leistbar
- Wichtiger Faktor in allen weiteren Fragen ist Motivation der Mitarbeiter*innen, daher sollten hier die Planung und mögliche Umsetzung transparent und auch unter Mitwirkung des Personals vorgenommen werden

Im Besonderen eine Zusammenarbeit im Rahmen der Digitalisierung einen guten Wiedereinstieg bieten, da keine vorhandenen Strukturen angepasst werden müssten, sondern eine Projekt neu aufgesetzt wird. Hier bietet sich auch die Möglichkeit Förderungen zu beantragen

Empfehlungen

- Zielsetzung schrittweise angehen.
- Es sollten einzelne Aufgabenfelder bestimmt werden, bei denen eine gemeinsame Umsetzung angestrebt wird.
- Ein Vorlauf für den Start eines solches Projekts sollte im Zeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren geplant werden.
- Erst in der Praxis zeigt sich, wie positiv oder negativ sich die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit darstellt

Vielen Dank

Fragen und Anregungen?

ekom21